



**Rolf Winkel
Hans Nakielski**

111 Tipps für Arbeitslose

**8.Auflage
Stand April 2002**

Scanned by DocMurx

- ☞ Was müssen Arbeitslose bei den neuen »Eingliederungsvereinbarungen« beachten?
- ☞ Wie lange zahlt das Arbeitsamt Unterstützung?
- ☞ Wann verfallen Ansprüche auf das Arbeitslosengeld?
- ☞ Bis zu welcher Vermögensgrenze gibt es jetzt noch Arbeitslosenhilfe?
- ☞ Wann können auch Hausbesitzer Arbeitslosenhilfe bekommen?
- ☞ Welche besonderen Leistungen gibt es für erwerbslose Mütter und Väter?

Auf diese und viele andere Fragen gehen die »111 Tipps für Arbeitslose« ein. Mit einer Gesamtauflage von über 650.000 verkauften Exemplaren sind die Tipps zum wohl wichtigsten Ratgeber für Arbeitslose geworden. Das Buch richtet sich direkt an Betroffene und geht von den konkreten Problemen Erwerbsloser aus. Es zeigt Handlungsmöglichkeiten, die bares Geld bringen, und Fallstricke, auf die man achten sollte. Die 8., aktualisierte Auflage geht umfassend auf die zahlreichen Rechtsänderungen ein, die ab 2002 - vor allem mit dem neuen »Job-Aktiv-Gesetz« - eingeführt wurden. Neu sind unter anderem die Kapitel »Was mit dem Vermittler zu regeln ist« und die »Tipps zum Umgang mit Leiharbeit«.

Über die Autoren:

- Rolf Winkel, Fachjournalist für Sozialrecht / Sozialpolitik und Sozialwissenschaftler, Köln.
- Hans Nakielski, Dipl. Volkswirt und Fachjournalist für Sozialrecht / Sozialpolitik.

Die Autoren sind durch zahlreiche Veröffentlichungen zur Sozial- und Arbeitsmarktpolitik bekannt.

DGB-Bundesvorstand (Hrsg.)
111 Tipps für Arbeitslose

Winkel, Rolf:

111 Tipps für Arbeitslose. - 8., überarb. Aufl., Stand: März 2002. - Bund-Verlag., 2002

ISBN 3-7663-3306-2 kt : EUR 9.90

Praktischer Ratgeber, in dem anhand konkreter Beispiele alle wichtigen Aspekte des Themas abgehandelt werden.

DGB-Bundesvorstand (Hrsg.)

111 Tipps für Arbeitslose

Mit einem Vorwort von Ursula Engelen-Kefer

8., überarbeitete Auflage 2002

Autoren:

Rolf Winkel und Hans Nakielski

Stand: März 2002

Die Tipps dieses Ratgebers sind von den Autoren sorgfältig recherchiert und vom Verlag geprüft worden. Dennoch: Eine Haftung von Autoren, Herausgebern und Verlag für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme
Winkel, Rolf:
111 Tipps für Arbeitslose / Rolf Winkel; Hans Nakielski.
[DGB-Bundesvorstand (Hrsg.)].
8., überarb. Aufl., Stand: März 2002. -
Frankfurt am Main : Bund-Verl., 2002
ISBN 3-7663-3306-2

8., überarbeitete Auflage 2002
© 1985 by Bund-Verlag GmbH, Frankfurt am Main
Umschlag: Atelier Seidel, Altötting
Satz: typeXpress, Sabine Brand, Köln
Druck: Clausen & Bosse, Leck
Printed in Germany 2002
ISBN 3-7663-3306-2

Alle Rechte vorbehalten,
insbesondere die des öffentlichen Vortrags,
der Rundfunksendung und der Fernsehausstrahlung,
der fotomechanischen Wiedergabe,
auch einzelner Teile.

Schnellübersicht

Vorwort	6
Anwendungshinweise	8
Abkürzungsverzeichnis	10
Inhalt	11
Kapitel A Gekündigt... was nun?	19
Kapitel B Arbeitslos: Den Lebensunterhalt sichern.....	37
Kapitel C Was mit dem Vermittler zu regeln ist	46
Kapitel D Arbeitslosengeld und -hilfe - Wer hat Anspruch darauf?.....	69
Kapitel E Arbeitslosengeld und -hilfe - Wie viel zahlt das Arbeitsamt?.....	91
Kapitel F Arbeitslosenhilfe - Wer ist bedürftig?	115
Kapitel G Nebeneinkommen - Wie viel kassiert das Arbeitsamt?	140
Kapitel H Renten-, Pflege- und Krankenversicherung für Arbeitslose	152
Kapitel I Tipps für arbeitslose Mütter und Väter	165
Kapitel J Tipps für ältere Arbeitslose	182
Kapitel K Tipps für andere Personengruppen	195
Kapitel L Wenn eine Sperrzeit droht	206
Kapitel M Berufliche Weiterbildung und weitere Hilfen der Arbeitsämter	214
Kapitel N Wenn das Arbeitsamt Leiharbeit anbietet	222
Kapitel O Wie setze ich meine Rechte durch?	234
Stichwortverzeichnis	250

Vorwort

Es ist modern, Gesetzen wohlklingende Namen zu geben. Das neueste Werk der Arbeitsförderung heißt deswegen »Job-AQTIV-Gesetz«. Mit diesem Gesetz wird die Kernkompetenz der Bundesanstalt für Arbeit, die Arbeitsvermittlung, deutlich gestärkt. Alle Anstrengungen sollen darauf gerichtet werden, Arbeit Suchenden bei der Bemühung, einen neuen Arbeitsplatz zu finden, zu helfen. Mit jedem Arbeitslosen wird in einem ausführlichen Gespräch die berufliche Situation erörtert. Wenn sich aus diesem Gespräch ergibt, dass für die Integration frühzeitige Hilfen erforderlich sind, können diese schneller als bisher gewährt werden. Zur Unterstützung ihrer Arbeit erhalten die Arbeitsämter eine neue Datenverarbeitungstechnik. Außerdem sollen die Informationen im Internet und die Selbstinformationssysteme in den Arbeitsämtern ausgebaut werden. Erfreulich ist auch, dass für die Vermittlung endlich mehr Personal bereitgestellt wird. Es ist zu wünschen, dass dieses Gesetz Wirkung zeigt und Arbeitslose tatsächlich schneller ihre Arbeitslosigkeit beenden können.

Es gibt aber auch eine Kehrseite der Medaille. Zu befürchten ist, dass der Druck auf Arbeitslose erhöht wird, auch schlecht bezahlte Arbeit oder Arbeit weit unterhalb der erworbenen Qualifikation anzunehmen. Vor dieser Entwicklung hat der DGB mehrfach gewarnt. Dieser Trend ist für den gesamten Arbeitsmarkt negativ. Der Beschäftigte erhält niedrigen Lohn, die Qualifikation geht verloren - dies führt zu dem vielfach beklagten Facharbeitermangel. Gleichzeitig haben die gering Qualifizierten immer weniger Chancen, eine Arbeit zu finden. Immer mehr von ihnen werden Langzeitarbeitslose. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt bleibt weiterhin angespannt. Auch die materielle Situation der Arbeitslosen ist nicht besser geworden. Besonders längerfristig Arbeitslose müssen häufig mit nur der Hälfte ihres früheren Einkommens leben. Deswegen müssen alle Anstrengungen darauf gerichtet sein, Langzeitarbeitslosigkeit zu bekämpfen. Hier sind auch die Arbeitgeber gefordert, die Langzeitarbeitslosen häufig mit unberechtigten Vorurteilen begegnen. Nur wer Arbeitslosen eine Chance gibt, kann über ihre Leistungen urteilen. Die Arbeitsämter fördern die Einstellung von Langzeitarbeitslosen mit Eingliederungshilfen. Jetzt liegt es an den Arbeitgebern, ihre Vorurteile zu überwinden und kooperativ mit den Arbeitsämtern zusammenzuarbeiten.

Auch bei der Meldung offener Stellen müssen die Arbeitgeber mehr Engagement zeigen. Wer sich öffentlich beklagt, dass freie Stellen nicht besetzt werden können, die gar nicht gemeldet sind, macht sich unglaublich. Nur wenn der Arbeitsmarkt transparent ist, können Arbeitslose sich darauf einstellen und Weiterbildungsträger ihre Maßnahmen entsprechend ausrichten. Selbst wenn ein Arbeitgeber keine Vermittlung durch das Arbeitsamt wünscht, kann die Stelle im Internet angeboten werden, so dass Arbeitslose sich ebenso wie andere Beschäftigte bewerben können. So erhalten Arbeitnehmer, die vorübergehend unterqualifiziert tätig sind, die Chance, ihre berufliche Situation zu verbessern. Andere Arbeitslose können nachrücken.

Mit dieser Ausgabe haben die »111 Tipps« ein neues Gesicht erhalten. Wir haben das Buch neu strukturiert und anwendungsfreund licher gestaltet. Dadurch soll der Nutzen für Arbeitslose, Betriebsräte und Berater erhöht werden. Ich wünsche mir, dass dieser Ratgeber Ihnen behilflich ist, Ihre individuellen Rechte durchzusetzen. Andererseits soll dieser Ratgeber Ihnen helfen, Ihre eigenen Stärken zu erkennen und individuelle Strategien zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit zu entwickeln.

Arbeitslose Gewerkschaftsmitglieder haben die Möglichkeit, auch bei Konflikten mit den Arbeitsämtern die Rechtsschutzstellen des DGB in Anspruch zu nehmen. Hier werden sie kompetent beraten und bei Gerichtsprozessen vertreten. Die Rechtsstellen des DGB sind über die neueste Rechtsprechung informiert und stehen in engem Kontakt zu den Arbeitsämtern, um möglichst unbürokratisch zu helfen.

Dr. Ursula Engelen-Kefer
Stellvertretende Vorsitzende des
Deutschen Gewerkschaftsbundes

Anwendungshinweise

Was müssen Arbeitslose bei der »Eingliederungsvereinbarung« beachten, die neuerdings zwischen ihnen und dem Arbeitsamt abgeschlossen wird? Wann haben Erwerbslose Anspruch auf den so genannten »Vermittlungsgutschein«, der bei einem privaten Arbeits-Vermittler eingelöst werden kann? Müssen Erwerbslose auch Jobs bei Leiharbeits-Firmen annehmen, die das Arbeitsamt anbietet? Wie lange zahlt das Arbeitsamt Unterstützung? Wann verfallen Ansprüche auf Arbeitslosengeld? Wird Arbeitslosenhilfe auch dann gezahlt, wenn 50000 Euro »auf der hohen Kante« sind? Wo liegen Fallstricke bei den Arbeitsbescheinigungen, die die Arbeitgeber für die Arbeitsämter ausstellen? Wie lange gibt es für arbeitslose Jugendliche Kindergeld? Wie wehrt man sich gegen ungerechtfertigt erscheinende Bescheide von Ämtern?

Auf diese und viele andere Fragen geben die »111 Tipps für Arbeitslose« Antworten. Sie zeigen, wie Erwerbslose von den Ämtern die Leistungen erhalten können, die ihnen zu stehen, und wie sie verhindern können, dass Ihre Unterstützung gekürzt oder gar ganz gestrichen wird. Das Buch, das 1985 erstmals erschien (damals waren es noch »88 Tipps«), und nun zum achten Mal aktualisiert und erweitert wurde, ist zu einer der wichtigsten praktischen Hilfen für Arbeitslose geworden. Die »111 Tipps« richten sich direkt an Betroffene, sie gehen von den konkreten Problemen Erwerbsloser aus und zeigen Handlungsmöglichkeiten und Fallstricke.

Leider gibt es genügend Fallstricke - schon allein deshalb, weil das Arbeitsförderungsrecht nach wie vor häufig geändert wird. Auch Anfang 2002 gab es wieder viele Neuregelungen - vor allem durch das »Job-AQTIV-Gesetz«. Diese Ausgabe der »111 Tipps« geht umfassend auf die letzten Rechtsänderungen ein und berücksichtigt dabei auch die neuen Durchführungsbestimmungen der Bundesanstalt für Arbeit. Besonders wichtig ist dazu das neue Kapitel »Was mit dem Vermittler zu regeln ist«. Dort geht es unter anderem um die neuen Eingliederungsvereinbarungen und das Verhalten in Vorstellungsgesprächen. Neu ist auch das Kapitel »Wenn das Arbeitsamt Leiharbeit anbietet«. Es ist für die zunehmende Zahl von Arbeitslosen wichtig, die einen Job bei einem Verleihunternehmen angeboten bekommen. Besonders aufpassen sollten sie, wenn der Vermittlungsvorschlag des Arbeitsamts keine Hinweise zum Arbeitsentgelt enthält, das die Verleihfirma zahlen will (siehe Tipp 109).

Die »111 Tipps für Arbeitslose« sind kein juristischer Leitfaden. Die Tipps gehen vielmehr von konkreten Problemen der Arbeitslosen aus. Konkrete Fälle mit allgemeiner Bedeutung stehen im Vordergrund. Wenn z.B. (in Tipp 91) beschrieben wird, wie die 41-jährige arbeitslose Sekretärin Almut Schröder durch ihren Wunsch nach Teilzeitarbeit 339 Euro aufs Spiel setzte, dann treffen die geschilderten Regelungen selbstverständlich nicht nur für sie zu. Sie gelten vielmehr für alle Arbeitslosen, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen.

Wer etwas speziell zu »seinem« Problem sucht, sollte zunächst im Inhaltsverzeichnis nachsehen. Findet er eine nummerierte Überschrift, die seinen Fall betreffen könnte, so

sollte er den Tipp mit der entsprechenden Nummer im Textteil nachlesen. Hier finden sich dann auch oft Verweise auf andere Tipps, die für den jeweiligen Fall noch wichtig sein könnten. Eine gute Lesehilfe liefert auch das Stichwortverzeichnis am Ende des Buches; zur ersten groben Orientierung kann auch die Schnellübersicht auf Seite 5 herangezogen werden.

111 Tipps auf über 250 Seiten in einem Ratgeber sind nicht wenig. Dennoch können sie nicht auf alle Fragen und Problemstellungen eingehen, die Arbeitslose betreffen. Zusätzlich kann man in die in Tipp 111 aufgeführten Bücher oder Broschüren schauen. Auch die Arbeits- und Sozialämter oder andere Behörden, die Verbraucher- oder Schuldnerberatungsstellen oder die Arbeitslosen- und Sozialhilfeempfänger-Initiativen können weiterhelfen. Arbeitslose Gewerkschaftsmitglieder sollten insbesondere Tipp 11 beachten. Neben Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe stehen Erwerbslosen oft noch weitere (Sozial-)Leistungen oder Vergünstigungen zu - beispielsweise (höheres) Wohngeld, Erziehungsgeld und Kindergeld, Sozialhilfe, Ermäßigungen bei Arzneigebühren oder Beratungs- und Prozesskostenhilfe. Umfassende Informationen über diese und weitere Leistungen und Vergünstigungen enthält der neue Ratgeber »111 Tipps zu Sozialleistungen«, der ebenfalls im Bund-Verlag erschienen ist.

Köln, im März 2002

Rolf Winkel
Hans Nakielski

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFG	Arbeitsförderungsgesetz (galt bis Ende 1997)
Alhi	Arbeitslosenhilfe
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
Az	Aktenzeichen
BA	Bundesanstalt für Arbeit
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
GEZ	Gebühreneinzugszentrale
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
SIS	Stelleninformationsservice
s.o.	siehe oben
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel

Inhalt

Vorwort.....	6
Anwendungshinweise	8
Abkürzungsverzeichnis.....	10
Kapitel A: Gekündigt... was nun?	19
Tipp 1 Wer gegen seine Kündigung klagen will, hat nur drei Wochen Zeit ..	19
Tipp 2 Bei Abfindung auf die Kündigungsfrist achten - Sonst muss man oft lange auf das Arbeitslosengeld warten	20
Tipp 3 Verhandlungen über Abfindungen 20 Tage nach der Kündigung beenden.....	22
Tipp 4 Vorsicht beim Abschluss eines Aufhebungsvertrags - Keine übereilten Unterschriften leisten - Häufig droht eine Sperrzeit	23
Tipp 5 Trotz Kündigungsschock: Provozieren Sie keine fristlose Entlassung - Sonst droht zudem noch eine Sperre des Arbeitslosengeldes	24
Tipp 6 Wenn Sie selbst kündigen, müssen Sie mit einer Sperre Ihres Arbeitslosengeldes rechnen - Aber: Wenn die Arbeit unzumutbar war, dürfen Sie nicht bestraft werden	25
Tipp 7 Resturlaub vor Ablauf der Beschäftigung nehmen - Wer sich Urlaubstage ausbezahlen lässt, muss zunächst auf Unterstützung verzichten.....	27
Tipp 8 Beim Arbeitszeugnis mitbestimmen - Lassen Sie Ihr Zeugnis von Experten gegenlesen	28
Tipp 9 Nach der Kündigung: Über eine Freistellung vom Job verhandeln - Für die Arbeitssuche müssen Sie freigestellt werden	30
Tipp 10 Wenn die Kündigung droht: Das Arbeitsamt kann schon vor der »offiziellen« Arbeitslosigkeit vieles tun	30
Tipp 11 Für Gewerkschaftsmitglieder: Was Ihre Gewerkschaft bei drohender Arbeitslosigkeit für Sie tun kann	32

Kapitel B: Arbeitslos: Den Lebensunterhalt sichern	37
Tipp 12 Spätestens am ersten Tag ohne Job Geld beim Arbeitsamt beantragen - Arbeitslosengeld gibt es nicht rückwirkend	37
Tipp 13 Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers notwendig - Inhalt immer überprüfen	39
Tipp 14 Für Arbeitslose ohne Girokonto: Wer kein Konto hat, wird meist doppelt zur Kasse gebeten	41
Tipp 15 Wer länger auf Geld vom Arbeitsamt warten muss: Abschlagszahlung möglich	41
Tipp 16 Wer am Entlassungstag krank ist: Krankengeld statt Arbeitslosengeld beantragen.....	43
Tipp 17 Wohngeld, Sozialhilfe, Gebührenermäßigung - Wer arbeitslos wird, sollte nicht nur an das Arbeitslosengeld denken	44
Kapitel C: Was mit dem Vermittler zu regeln ist	46
Tipp 18 Eigene Aktivitäten bei der Arbeitssuche sind ein »Muss«, sonst gibt es kein Geld vom Arbeitsamt - Bei Zweifeln werden Nachweise verlangt	46
Tipp 19 Wer zumutbare Arbeitsangebote ablehnt, wird bestraft	47
Tipp 20 Neu bei der Arbeitsvermittlung: Chanceneinschätzung, Eingliederungsvereinbarung und Einschaltung privater Job-Makler - Was Sie dabei beachten sollten.....	51
Tipp 21 Schon vor dem ersten Besuch beim Amt klären: Welche Unterstützung brauchen Sie bei der Arbeitssuche?	57
Tipp 22 Wenn das Arbeitsamt ein Stellenangebot schickt: »Arbeitsvereitelndes Verhalten« kann zu einer Sperrzeit führen - Welche Rechte Sie im Vorstellungsgespräch haben	59
Tipp 23 Wenn das Arbeitsamt vorlädt, sollte man unbedingt hingehen - Sonst kann die Unterstützung vorübergehend gestrichen werden . . .	63
Tipp 24 Krankmeldung ist wichtig: Für Kranke gibt's weiter Unterstützung	65
Tipp 25 Auch Arbeitslose können Urlaub machen - Aber: Urlaub muss beim Arbeitsamt angemeldet werden	67
Kapitel D: Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe - Wer hat Anspruch darauf?.....	69
Tipp 26 Arbeitslosengeld und -hilfe: Übersicht über die Anspruchs voraussetzungen	69
Tipp 27 Wichtigste Voraussetzung fürs Arbeitslosengeld: Beitragszahlungen zur Arbeitslosenversicherung	70

Tipp 28 Nach Kindererziehungs- und Pflegezeiten: Manchmal gibt es sogar zehn Jahre nach Beschäftigungsende noch Arbeitslosengeld - Sonderregelungen auch nach Selbstständigkeit und Fortbildung	73
Tipp 29 Fußangel nach Kindererziehung oder Pflegezeit: Nach Bezug von Arbeitslosengeld bleibt der Versicherungsanspruch nicht länger erhalten	77
Tipp 30 Wichtig für Kellner, Land- und manche Bauarbeiter: Für Saisonarbeitslose gibt es schon nach einem halben Beitragsjahr Arbeitslosengeld	78
Tipp 31 Für unter 45-Jährige: Arbeitslosengeld gibt es höchstens ein Jahr lang	79
Tipp 32 45-Jährige und Ältere können länger Arbeitslosengeld erhalten - Eventuell bis zum Geburtstag mit dem Antrag warten	81
Tipp 33 Für alle, die erneut arbeitslos werden: Nicht aufgebrauchte Arbeitslosengeld-Ansprüche verfallen erst nach vier Jahren	83
Tipp 34 Für Mehrfach-Arbeitslose mit neuem Anspruch auf Arbeitslosengeld: Alter und neuer Anspruch können addiert werden	84
Tipp 35 Arbeitslosenhilfe wird bei Bedürftigkeit unbegrenzt gezahlt - Aber: Bewilligungsabschnitte dauern jeweils nur ein Jahr	86
Tipp 36 Nach längerer Krankheit oder Abwesenheit: Wer seinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe behalten will, muss auf die zwölfmonatige Verfallsfrist achten	87
Tipp 37 Bei gesunkenem Haushaltseinkommen: Drei Jahre lang (erneuter) Antrag auf Arbeitslosenhilfe möglich	89

Kapitel E: Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe - Wie viel zahlt das Arbeitsamt?	91
Tipp 38 Die Höhe von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe: Auf das Einkommen der letzten zwölf Arbeitsmonate kommt es meistens an	91
Tipp 39 Wenn Sie Arbeitslosenhilfe beantragen: Verlangen Sie die Berücksichtigung der Einmalzahlungen - Wichtig: Bewilligung kann »vorläufig« gestellt werden	96
Tipp 40 Auf die richtige Leistungstabelle und Leistungsgruppe kommt es an - Wie man findet, wie viel das Arbeitsamt zahlen muss	97
Tipp 41 Wenn der neue Job schlechter bezahlt oder eine Teilzeitarbeit ist: Bei erneuter Arbeitslosigkeit wird meist die frühere Unterstützungs-höhe garantiert	101
Tipp 42 Bei Nachzahlungen des früheren Arbeitgebers: Höhere Ansprüche vom Amt	102
Tipp 43 Auch nach Teilzeitbeschäftigung gibt es häufig Vollzeit-Arbeitslosengeld	103

Tipp 44 Wer längere Zeit ohne Arbeit bleibt: Arbeitsamt-Leistungen werden regelmäßig angepasst - Bemessungsgrundlage für Arbeitslosenhilfe wird jedes Jahr um drei Prozent gekürzt	105
Tipp 45 Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in seinem erlernten Beruf arbeiten kann, muss mit Herabstufung bei der Arbeitslosenhilfe rechnen	107
Tipp 46 Wichtig für Arbeitslose mit Kindern: Kinderzuschlag bei Arbeitsamt-Leistungen	108
Tipp 47 Achtung bei Familienstandsänderungen: Wie sich Heirat und Scheidung auf Arbeitslosengeld und -hilfe auswirken	109
Tipp 48 Für Verheiratete, die schon im Vorjahr wissen, dass sie arbeitslos werden: Durch frühzeitigen Steuerklassenwechsel mehr Unterstützung	110
Tipp 49 Achtung beim Steuerklassenwechsel im Jahr der Arbeitslosigkeit: Wechsel kann weniger Arbeitslosengeld bringen - Vorteile nur in Ausnahmefällen	111
Tipp 50 Wenn der Ehepartner im Ausland lebt: Einkommensbescheinigung kann bei der Arbeitslosenunterstützung bares Geld wert sein	112
Kapitel F: Arbeitslosenhilfe - Wer ist bedürftig?	115
Tipp 51 Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe: Eltern und (erwachsene) Kinder müssen nicht füreinander aufkommen - Von welchen Angehörigen Einkommen angerechnet werden	115
Tipp 52 Wenn die Ehe auseinander gebrochen ist: Getrennt lebenden Arbeitslosen droht meist keine Kürzung der Arbeitslosenhilfe	117
Tipp 53 Einkommen und Vermögen des Lebensgefährten können angerechnet werden - Aber nur, wenn die Partnerschaft tatsächlich »eheähnlich« ist	118
Tipp 54 Kindergeld, Arbeitslosenhilfe des Partners und Erziehungsgeld zählen nicht - Welche Einkommensarten bei der Arbeitslosenhilfe angerechnet werden	121
Tipp 55 Freibeträge mindern Einkommensanrechnung - Niedrige Einkommen des (Ehe-)Partners werden nicht angerechnet	123
Tipp 56 Bei Familien mit Kindern bleibt die Arbeitslosenhilfe häufig ungekürzt: Je Kind Mindestfreibetrag von 188 Euro im Monat	127
Tipp 57 Neue Regeln bei der Anrechnung von Vermögen: Erlaubt sind 520 Euro pro Lebensjahr	129
Tipp 58 Auch wenn Ihr Vermögen die Arbeitsamt-Freibeträge übersteigt, kann es Arbeitslosenhilfe geben	132
Tipp 59 Arbeitslosenhilfe auch für erwerbslose Hausbesitzer - Im Zweifelsfall »Angemessenheit« der Immobilie nachweisen	133

Tipp 60 Vermögens-Angaben korrekt beantworten - Falsche Angaben fallen häufig auf und führen zu Strafanzeigen	136
Tipp 61 Oft ist es sinnvoll, vor dem Antrag auf Arbeitslosenhilfe Schulden zu tilgen	138
Tipp 62 Wichtige Neuregelung: Nur bereits erworbene und selbst genutztes Wohneigentum ist geschützt - »Kaufpläne« reichen nicht mehr	139
Kapitel G: Nebeneinkommen - Wie viel kassiert das Arbeitsamt?	140
Tipp 63 Arbeitslose dürfen Nebenbeschäftigung ausüben - Aber: Arbeitsamt-Regeln einhalten	140
Tipp 64 15-Stunden-Grenze bei Nebentätigkeiten genau beachten - Gestaltungsmöglichkeiten bei der Arbeitszeit nutzen	142
Tipp 65 Nebeneinkommen wird auf die Unterstützung angerechnet - Wie viel das Arbeitsamt mitverdient	144
Tipp 66 Wichtig für Kursleiter an Volkshochschulen, Trainer und ehrenamtliche Helfer: Bei steuerfreien Aufwandsentschädigungen kassiert das Arbeitsamt nicht mit	147
Tipp 67 Werbungskosten nur auf Antrag absetzbar - Rückseite des Formblatts zum Nebeneinkommen beachten	148
Tipp 68 Sonderregelungen bei fortgesetzter selbstständiger Nebentätigkeit: Hinzuerdienst wird oft nicht angerechnet	149
Tipp 69 Bei gelegentlicher selbstständiger Arbeit: Abmeldung beim Arbeitsamt häufig günstiger als Anmeldung von Nebeneinkommen	150
Kapitel H: Renten-, Pflege- und Krankenversicherung für Arbeitslose . . .	152
Tipp 70 Arbeitslosigkeit und Rente - Wer länger ohne Job ist, dem droht Armut im Alter	152
Tipp 71 Für Arbeitslose, die bisher nicht rentenversicherungspflichtig waren: Pflichtversicherung kann beantragt werden	154
Tipp 72 Auch wer keine Unterstützung bekommt, sollte sich sofort arbeitslos melden - Sonst werden Rentenansprüche verschenkt	155
Tipp 73 Riester-Zulagen gibt es auch für Arbeitslose - Karge Ansprüche nicht in den Wind schreiben	158
Tipp 74 An die Kranken- und Pflegeversicherung denken - Wer Arbeitsamt-Leistungen erhält, ist weiterhin versichert	159
Tipp 75 Wichtig für privat Versicherte: Wechsel in gesetzliche Krankenversicherung möglich - Arbeitsamt übernimmt aber auch Beiträge zur privaten Versicherung	163

Kapitel I: Tipps für arbeitslose Mütter und Väter	165
Tipp 76 Wenn Jugendliche arbeitslos oder ohne Ausbildung sind: Länger Kindergeld für Söhne und Töchter - Höheres Arbeitslosengeld für die Eltern	165
Stichwort Kindergeld	167
Tipp 77 Erhöhtes Arbeitslosengeld, auch wenn Kinder in Ankara oder Belgrad leben - Voraussetzung: Kindergeldantrag und steuerliche Anerkennung der Kinder.....	169
Tipp 78 Richtige Steuerklasse bringt allein Erziehenden weniger Steuerbelastung und mehr Arbeitslosengeld	170
Tipp 79 Arbeitslose Eltern können auf Vermittlung in Teilzeitarbeit bestehen - Ansonsten keine Sonderregelungen für arbeitslose Mütter und Väter	173
Tipp 80 Kinderbetreuung muss bei Arbeits- oder Bildungsangeboten gesichert sein - Aber: Nur in Ausnahmefällen wird Verfügbarkeit geprüft	174
Tipp 81 Für schwangere Arbeitslose: Für das Mutterschaftsgeld ist die Krankenkasse zuständig.....	175
Tipp 82 Wenn das Arbeitslosengeld vor der Mutterschutzfrist ausläuft: Mutterschaftsgeld gibt es nur bei Leistungsbezug bis zum Beginn der Schutzfrist	176
Stichwort Erziehungsgeld	178
Tipp 83 Wichtig für arbeitslose Eltern kleiner Kinder: Sie können meist Erziehungsgeld und Geld vom Arbeitsamt beziehen - Voraussetzung: Teilzeitstelle gesucht	179
Tipp 84 Für Bezieher von Erziehungsgeld: Wenn der (Ehe-)Partner den Job verliert, lohnt sich häufig ein neuer Antrag auf Erziehungsgeld	180
Kapitel J: Tipps für ältere Arbeitslose	182
Tipp 85 Bei Wahl zwischen Arbeitslosenunterstützung und Rente: Geld vom Arbeitsamt bringt häufig Vorteile	182
Tipp 86 Wichtig für ältere Arbeitslose: Viele können vorzeitig in Rente gehen	184
Tipp 87 Altersgrenzen angehoben, Ansprüche reduziert - Vorzeitige Altersruhegelder werden abgebaut	185
Tipp 88 Dreiste Post vom Arbeitsamt zum 60. Geburtstag - Arbeitslosenhilfebezieher sollten sich von der Aufforderung zum Rentenantrag nicht unnötig beeindrucken lassen.....	187
Tipp 89 Für 58-Jährige und Ältere: »Erleichterter« Leistungsbezug ohne Verfügbarkeit kann Nachteile bringen	191

Kapitel K: Tipps für andere Personengruppen	195
Tipp 90 Für Teilzeitarbeit Suchende: Wer keinen Vollzeit-Job annehmen will, setzt häufig die Unterstützung aufs Spiel	195
Tipp 91 Für Arbeitslose, die Vollzeitstellen hatten: Wer künftig nur Teilzeitarbeit sucht, verschenkt Unterstützung	196
Tipp 92 Vor dem Wehr- oder Zivildienst: Job suchen oder rechtzeitig arbeitslos melden - Dann gibt's nachher Arbeitslosengeld	197
Tipp 93 Für erwerbslose Schüler und Studenten: In Ausnahmefällen Geld vom Arbeitsamt	199
Tipp 94 Bei dauerhaften gesundheitlichen Problemen: Wenn die Krankenversicherung nicht mehr zahlt, springen die Arbeitsämter vorübergehend ein	203
Tipp 95 Bei Aufnahme einer Beschäftigung im EU-Ausland: An die soziale Absicherung bei Rückkehr denken	205
Kapitel L: Wenn eine Sperrzeit droht	206
Tipp 96 Wer selbst kündigt, riskiert eine Sperrzeit - Wann die Arbeitslosenunterstützung gesperrt wird	206
Tipp 97 Strafkonto wie in Flensburg - Bei 24 Sperrzeit-Wochen wird Unterstützung ganz gestrichen	207
Tipp 98 Auch Sperrzeiten »verjähren« - Zwölf Wochen nach Arbeitsplatzverlust gibt es in jedem Fall Arbeitslosengeld	208
Tipp 99 Sperrzeiten bei Kündigungen sind häufig nicht gerechtfertigt - Widerspruch und Klage lohnen sich oft	209
Tipp 100 Aus zwölf Wochen können sechs Wochen Sperrzeit werden - In Härtefällen müssen Sperrzeiten verkürzt werden	212
Tipp 101 Bei längerer Sperrzeit: Sozialhilfe beantragen	213
Kapitel M: Berufliche Weiterbildung und weitere Hilfen der Arbeitsämter	214
Tipp 102 Mehr Chancen durch Weiterbildung und Umschulung: Das Arbeitsamt finanziert häufig die Kosten für einen Bildungskurs	214
Tipp 103 Unterhaltszahl bei Weiterbildungskursen - Für Mütter und Väter erleichterte Anspruchsbedingungen	216
Tipp 104 Bewerbungskosten werden oft vom Arbeitsamt ersetzt - Zentren helfen bei der Arbeitssuche	218
Tipp 105 ABM-Stellen, Lohnkostenzuschüsse, Mobilitäts- und Existenzgründungshilfen - Was die Arbeitsämter sonst noch bieten	219

Kapitel N: Wenn das Arbeitsamt Leiharbeit anbietet.....	222
Stichwort Leiharbeit	222
Tipp 106 Auch Vermittlung in Leiharbeit gilt im Prinzip als zumutbar - Bei Ablehnung kann es eine Sperrzeit geben.....	224
Tipp 107 Heuern und Feuern ist nicht erlaubt - Leiharbeitnehmer sind nicht rechtmäßig	226
Tipp 108 Leiharbeit auf dem Prüfstand: Über welche Verleiher-Praktiken Sie Ihren Arbeitsvermittler und das Landesarbeitsamt informieren sollten	228
Tipp 109 Wenn das Arbeitsamt Jobs bei Verleihfirmen anbietet: Stets Informationen über Lohnhöhe und Einsatzort einfordern - Bei fehlenden Angaben: Beschwerde beim Landesarbeitsamt.....	229
Kapitel O: Arbeitslos, doch nicht wehrlos - Wie setze ich meine Rechte durch?	234
Tipp 110 Gegen Bescheide von den Ämtern: Widerspruch und Klage lohnen sich	234
Tipp 111 Gemeinsam sind auch Arbeitslose stärker - Was Arbeitsloseninitiativen bringen können..... Wo man sich schlau machen kann: Bücher und Broschüren zur Arbeitslosigkeit	237
	246
Stichwortverzeichnis	250

Kapitel A

Gekündigt... was nun?

Tipp 1

Wer gegen seine Kündigung klagen will, hat nur drei Wochen Zeit

Bei Kündigungen ist seit Mai 2000 immer die Schriftform vorgeschrieben. Mündliche Kündigungen sind unwirksam. Geht ein Kündigungsschreiben bei Ihnen ein, vereinbaren Sie am besten sofort einen Beratungstermin mit Ihrem Betriebs- bzw. Personalrat oder mit einem für den Rechtsschutz zuständigen Sekretär Ihrer Gewerkschaft. Lassen Sie sich in jedem Fall von Fachleuten beraten, ob und was Sie gegen eine Kündigung unternehmen können.

Fristen einhalten

Dabei müssen Sie sich allerdings beeilen. Denn eine Kündigungsschutzklage kann in der Regel nur innerhalb von drei Wochen nach dem Erhalt des Arbeitgeber-Schreibens eingereicht werden. Wichtig: Diese 3-Wochen-Frist wahren Sie nicht durch einen Protestbrief an die Firma, sondern nur durch die rechtzeitige Einreichung einer Klage beim Arbeitsgericht. Rechtliche Schritte gegen die Kündigung können sich übrigens auch dann lohnen, wenn Sie gar keinen Wert auf eine Weiterbeschäftigung legen. Denn wenn es keinen Sozialplan gibt, erhalten Sie sich mögliche Abfindungsansprüche nur durch eine rechtzeitige Klage (siehe Tipp 3). Voraussetzung für die Klage ist allerdings, dass das Kündigungsschutzgesetz für Ihren Betrieb Anwendung findet. So muss das Arbeitsverhältnis mindestens sechs Monate bestanden haben. Darüber hinaus müssen in dem Betrieb mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt sein. Auszubildende zählen dabei nicht mit.

Wenn der Arbeitgeber Ihnen nicht selbst kündigt, sondern jemand anderen damit beauftragt (etwa einen Rechtsanwalt), so muss dieser nachweisen, dass er hierzu die Vollmacht besitzt. Wenn diese fehlt, muss die Kündigung unverzüglich (hierfür gilt keine Frist von drei Wochen) schriftlich zurückgewiesen werden. Andernfalls können Sie diesen Formfehler nicht mehr als Argument gegen die Kündigung nutzen.

Vorsicht bei »Ausgleichsquittungen«

Häufig geben Firmen Arbeitnehmern bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeitspapiere (Lohnsteuerkarte, Arbeitsbescheinigung für das Arbeitsamt, Sozialversicherungsausweis und die Bescheinigung über den in Anspruch genommenen Urlaub) heraus und verlangen quasi im Gegenzug die Unterschrift unter eine so genannte Ausgleichsquittung (»Hier quittieren Sie mir das mal eben«).

Achtung: Solche Quittungen enthalten oft auch die Erklärung, dass Sie auf weitere Ansprüche gegen die Firma verzichten. Da heißt es dann beispielsweise, dass »mit dem Empfang der Papiere alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erloschen sind«. Wenn Ihnen nach der Unterschrift unter eine solche Erklärung später auffällt, dass Ihnen beispielsweise noch eine Abgeltung für nicht genommenen Urlaub zusteht, haben Sie meist das Nachsehen. Unter Verweis auf Ihre Unterschrift wird der Arbeitgeber Ihre Forderung abweisen.

Manchmal argumentieren Firmen nach einer Kündigung auch: »Ohne Unterschrift gibt es keine Papiere«. Doch dieses Argument zählt nicht. Die Arbeitspapiere muss das Unternehmen in jedem Fall herausgeben - hierzu besteht eine gesetzliche Verpflichtung. Die Firma kann von Ihnen allenfalls verlangen, dass Sie quittieren, die Papiere erhalten zu haben - und sonst nichts.

In diesen Fällen sind Ihre Chancen bei einer Klage gut

Ob Sie sich mit guten Aussichten gegen eine Kündigung wehren können, sollten Sie von Fachleuten - etwa Ihrer Gewerkschaft - abklären lassen. Gewerkschaftsmitglieder erhalten in vielen Fällen auch Rechtsschutz bei Kündigungen (siehe Tipp 11). Gute Karten, um erfolgreich gegen eine Kündigung anzugehen, haben Sie erfahrungsgemäß in folgenden Fällen:

- Wenn keine »Sozialauswahl« vorgenommen wurde. »**Betriebsbedingte**« Kündigungen treffen aufgrund der hierbei vorgeschriebenen Sozialauswahl diejenigen, die zuletzt eingestellt wurden, am jüngsten sind und die geringsten Unterhaltspflichten haben.
- Wenn Sie bei einer mit Ihrem Verhalten begründeten Kündigung nicht abgemahnt wurden: Bei »milderen Verstößen« - etwa wenn Sie öfters unpünktlich waren - muss die Firma Sie wegen Ihres angeblich untragbaren Verhaltens abmahnern. Erst wenn sich danach nichts ändert, darf die Firma unter Umständen kündigen. Eine sofortige Kündigung - ohne vorherige Abmahnung - wird von Arbeitsrichtern in vielen Fällen als überzogen angesehen.
- Wenn Ihre **Krankheit** auskuriert ist: Grundsätzlich kann es zu einer krankheitsbedingten Kündigung kommen, wenn Sie über Jahre längere Zeit wegen einer Krankheit gefehlt haben. Allerdings: Auch **künftig** muss dann mit erheblichen krankheitsbedingten Fehlzeiten zu rechnen.

Tipp 2

Bei Abfindung auf die Kündigungsfrist achten

Sonst muss man oft lange auf das Arbeitslosengeld warten

Abfindungen oder Entlassentschädigungen werden in vielen Firmen am Ende eines Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Gut zu wissen: Für Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld spielt die Abfindung meist keine Rolle. Trotz Abfindung bekommen Sie meist ab dem ersten Tag Ihrer Arbeitslosigkeit Arbeitslosengeld. Voraussetzung ist dabei allerdings die Einhaltung der Kündigungsfrist.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer ist seit elf Jahren bei seiner Firma tätig. Für ihn gilt - soweit im Tarifvertrag nichts anderes festgelegt ist - eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Monatsende (siehe Tabelle auf der nächsten Seite). Ihm kann also Ende September zum Jahresende gekündigt werden. Wenn diese Kündigungsfrist eingehalten wird,

spielt eine Abfindung, die die Firma zum Ende des Arbeitsverhältnisses zahlt, für das Arbeitsamt keine Rolle. Halten sich die Beteiligten dagegen nicht an diese Kündigungsfrist, gibt es zunächst einmal kein Arbeitslosengeld - sofern gleichzeitig eine Abfindung ausgezahlt wird. Das Arbeitsamt geht dann nämlich davon aus, dass sich der Arbeitnehmer die Kündigungsfrist durch Zahlung der Abfindung hat abkaufen lassen. Folge: Es zahlt erst später Arbeitslosengeld, vielfach erst ab dem Zeitpunkt, an dem nach einer fristgemäßen Kündigung durch den Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ausgelaufen wäre.

Zurück zum Beispiel: Würde der Arbeitgeber Ende September bereits zum 31. Oktober kündigen und gleichzeitig eine Abfindung zahlen, dann gäbe es vom Arbeitsamt unter Umständen erst ab Anfang Januar des folgenden Jahres Arbeitslosengeld. Denn »regulär« hätte der Arbeitgeber ja erst zu Silvester kündigen können. Fazit: Wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber »abgefunden« werden, sollten Sie immer auf die Einhaltung der Kündigungsfrist drängen. Dies ist selbst dann wichtig, wenn Sie Ihren Arbeitsplatz aus wichtigem Grund (etwa wegen gesundheitlicher Probleme) gegen Zahlung einer Abfindung oder Entschädigung aufgeben. Wenn Sie nicht auf die Einhaltung der Kündigungsfrist achten, riskieren Sie, dass Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld zunächst einmal längere Zeit »ruht« - wie es in der Gesetzessprache heißt.

Für den Arbeitgeber maßgebliche gesetzliche Kündigungsfristen*

Dauer der Betriebszugehörigkeit (ab dem 25. Lebensjahr)	Kündigungsfrist
unter 6 Monate (Probezeit)	2 Wochen
unter 2 Jahre	4 Wochen
unter 5 Jahre	1 Monat
unter 8 Jahre	2 Monate
unter 10 Jahre	3 Monate
unter 12 Jahre	4 Monate
unter 15 Jahre	5 Monate
unter 20 Jahre	6 Monate
über 20 Jahre	7 Monate

* Andere tarifvertragliche Regelungen sind möglich. Sie gelten - wenn arbeitsvertraglich vereinbart - auch zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die nicht tarifvertraglich gebunden sind.

Weitere Informationen zu Abfindungen im Internet

Wenn Sie sich vom Arbeitgeber die Einhaltung der Kündigungsfrist durch eine Entlassungsentschädigung »abkaufen« lassen, können Sie weitere Informationen zur Abfindung und zu den so genannten »Ruhens-Regelungen« beim Arbeitslosengeld, auf den Internet-Seiten des Bund-Verlags abrufen. Dort geht es unter anderem um die Fragen:

- Welche Zahlungen des Arbeitgebers zählen überhaupt als Abfindung?
- Wie lange ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld?
- Wann »verjährten« Abfindungszahlungen für das Arbeitsamt?
- Wie steht es um Ihren Krankenversicherungs-Schutz, wenn die Abfindung ruht?

Die Informationen finden Sie unter www.bund-verlag.de. Dort klicken Sie die Rubrik Bücher &CD's/Ratgeber/Arbeit und Soziales und anschließend »111 Tipps für Arbeitslose« an.

Tipp 3

Verhandlungen über Abfindungen

20 Tage nach der Kündigung beenden

Wenn strittig ist, ob oder in welcher Höhe der Arbeitgeber eine Abfindung zahlt, um die wirtschaftlichen Folgen einer Kündigung zu lindern, dann haben die betroffenen Arbeiter oder Angestellten nur so lange eine gute Verhandlungsposition, wie sie vor Gericht gegen die Kündigung prozessieren können. Beim Verhandeln sollte man daher keinesfalls die 3-Wochen-Frist für eine Kündigungsschutzklage vergessen. Wer beim Ende einer Beschäftigung eine Entschädigung für seine Entlassung bekommen möchte, sollte sich nach Erhalt der Kündigung umgehend von seinem Betriebsrat oder von seiner Gewerkschaft beraten lassen. Grundsätzlich gilt: Die Zahlung einer Abfindung ist keine automatische Belohnung für langjährige Dienste. Sie soll vielmehr als gewisser Ausgleich für die (finanziellen) Nachteile dienen, die mit dem Verlust des Arbeitsplatzes verbunden sind. Gezahlt (und vor Gericht erstritten) werden die Abfindungen insbesondere bei Kündigungen, die nach dem Kündigungsschutzgesetz als »sozial ungerechtfertigt« gelten.

Tipp: Natürlich können Sie sich mit Ihrem Betrieb auch ohne Kündigungsschutzklage über die Zahlung einer Abfindung einigen. Doch für eine solche gütliche Einigung sollten Sie sich nach Erhalt der Kündigung höchstens 20 Tage Zeit lassen. Ist diese Frist verstrichen, sollten Sie umgehend beim Arbeitsgericht eine Kündigungsschutzklage einreichen. Denn eine solche Klage können Sie nur innerhalb der ersten 21 Tage nach Erhalt des Kündigungsschreibens einlegen (siehe Tipp 1). Wenn diese Frist verstrichen ist, gilt die Kündigung in aller Regel als wirksam. Und das bedeutet: Dann haben Sie bei Verhandlungen über eine Abfindung - ohne das Druckmittel einer möglichen Klage - nur noch ausgesprochen schlechte Karten. Ist das Kündigungsschutzverfahren eröffnet, können sich Betrieb und gekündigter Arbeitnehmer jederzeit auf die Zahlung einer Abfindung einigen. Als Faustregel kann gelten: Pro Beschäftigungsjahr wird ein halbes Bruttomonatsgehalt vereinbart. Hat der Arbeitnehmer im anstehenden Kündigungsschutzprozess gute Karten, kann er auch mehr bekommen, andernfalls auch weniger.

Sperrzeitgefahr bei Verzicht auf Kündigungsschutzklage

Bei Zahlung einer Abfindung und gleichzeitigem Verzicht auf eine Kündigungsschutzklage taucht beim Arbeitsamt manchmal der Verdacht auf. Der Gekündigte war an der Auflösung des Arbeitsverhältnisses beteiligt. Mögliche Folge: Das Amt ermittelt, ob eine Sperrzeit wegen selbst verschuldetem Arbeitsplatzverlust ausgesprochen werden muss. Das kann Ihnen besonders dann passieren, wenn klar ist, dass die Kündigung- beispielsweise nach dem Schwerbehindertenrecht oder nach dem Mutterschutzgesetz - eindeutig rechtswidrig und mit rechtlichen Mitteln abwendbar gewesen wäre. Aber auch in diesen Fällen darf nur dann eine Sperrzeit verhängt werden, wenn Sie für die Hinnahme der Kündigung keinen wichtigen Grund hatten. Wenn das Verhältnis zwischen Ihrem Arbeitgeber und Ihnen beispielsweise hoffnungslos zerrüttet war oder wenn Sie Schikanen Ihres Arbeitgebers ausgesetzt waren, werden Sie kaum mit einer Sperrzeit wegen »selbst verschuldetem Arbeitsplatzverlust« belegt werden können. Das sollten Sie dann aber auch detailliert nachweisen können.

Darüber hinaus gilt auch hier: Wenn das Arbeitsamt ermittelt, ob Sie Ihre Arbeitslosigkeit selbst verschuldet haben, sollten Sie sich von Ihrer Gewerkschaft beraten lassen. *Übrigens:* Ein Anspruch auf eine rechtliche Beratung besteht auch für diejenigen, die neu in die Gewerkschaft eintreten - rechtliche Vertretung gibt es allerdings erst nach drei Monaten Gewerkschaftsmitgliedschaft (siehe Tipp 11).

Tipp 4

Vorsicht beim Abschluss eines Aufhebungsvertrags

Keine übereilten Unterschriften leisten - Häufig droht eine Sperrzeit

Wenn Sie Ihr Arbeitsverhältnis einvernehmlich (ob mit oder ohne Kündigung und Zahlung einer Abfindung) per Aufhebungsvertrag beenden, sollten Sie sich vor einer Unterschrift in jedem Fall Bedenkzeit erbitten und sich dringend rechtlich beraten lassen. Denn durch Ihre Unterschrift verzichten Sie meist auf Ihre Rechte nach dem Kündigungsschutzgesetz. Und zum anderen müssen Sie damit rechnen, dass das Arbeitsamt gegen Sie eine Sperrzeit verhängt.

Wer freiwillig seinen Arbeitsplatz aufgibt, muss mit einer zwölfwöchigen Sperrzeit rechnen (siehe Tipp 96). Dies gilt auch dann, wenn Arbeitnehmer und Arbeitgeber einen Vertrag über eine einvernehmliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses geschlossen haben (Aufhebungsvertrag). Von einem Einverständnis des Arbeitnehmers gehen die Arbeitsämter immer dann aus, wenn dieser eine offenkundig rechtswidrige Kündigung hingenommen und gleichzeitig eine Abfindung erhalten hat. In diesem Fall nehmen die Arbeitsämter an, dass sich der Betroffenen den Verzicht auf seine arbeitsvertraglichen Rechte hat abkaufen lassen. Um zu ermitteln, welche Verabredungen es zwischen dem Arbeitslosen und seinem früheren Arbeitgeber gegeben hat, hat die Bundesanstalt für Arbeit einen mehrseitigen Fragebogen entwickelt. Die Arbeitsämter wollen darin unter anderem wissen, ob die Betroffenen gegenüber dem Arbeitgeber erklärt haben, dass sie

- »mit der Lösung des Beschäftigungsverhältnisses einverstanden« sind,
- »auf eine Kündigungsschutzklage verzichten«,
- »die Kündigung wegen der Abfindung hinnehmen«.

Werden die entsprechenden Fragen bejaht, unterstellen die Arbeitsämter, dass die Erwerbslosen ihre Arbeitslosigkeit grob fahrlässig mitverursacht haben. Die Folge: eine Sperrzeit von zwölf Wochen. Ausnahmen gibt es nur dann, wenn es für die Hinnahme der Entlassung einen wichtigen Grund gab.

Zusatzklausel im Aufhebungsvertrag kann Sperrzeit vermeiden

Wenn in den Aufhebungsvertrag die Erklärung aufgenommen wird, dass die Aufhebung des Arbeitsvertrags zur Vermeidung einer ansonsten sicherer arbeitgeberseitigen betriebsbedingten Kündigung vereinbart wurde, lässt sich möglicherweise eine Sperrzeit vermeiden. Sofern eine Kündigung erfolgt ist und die (Abfindungs-)Regelungen für den Aussieg in einem Aufhebungs-

vertrag vereinbart wurden, sollte darin auf jeden Fall der Kündigungsgrund und der Kündigungszeitpunkt aufgeführt sein. *Beispiel:* »Das Arbeitsverhältnis endet aufgrund fristgerechter, ordentlicher Kündigung aus betriebsbedingten Gründen mit Schreiben des Arbeitgebers vom 27.12.2001 zum 30.6.2002.«

In jedem Fall sollten Sie sich jedoch vor Ihrer Unterschrift beraten lassen. Der im Frühjahr 2001 im Bund-Verlag erschienene Ratgeber »Kündigung - was tun?« von Lore Seidel und Michael Felser empfiehlt, sich vorher mit seinem Arbeitsamt in Verbindung zu setzen, um abzuklären, welche Form des Aufhebungsvertrages akzeptiert wird. Gute Strategien, Tipps und Formulierungsvorschläge gibt auch der im Bund-Verlag erschienene Ratgeber »Aufhebungsvertrag und Abfindung« von Jens Peter Hjort (Frankfurt/M., 2001, ISBN 3-7663-3298-8). Gewerkschaftsmitglieder sollten sich in jedem Fall bei ihrer Gewerkschaft Rat holen.

Tipp 5

Trotz Kündigungschock: Provozieren Sie keine fristlose Entlassung

Sonst droht zudem noch eine Sperre des Arbeitslosengeldes

Wut, Ärger und Enttäuschung - das sind häufige Reaktionen bei einer Entlassung. Wir raten Ihnen: Lassen Sie Ihre Wut - und wenn sie noch so berechtigt ist - möglichst nicht an Ihrem Arbeitgeber und Ihren Vorgesetzten aus! Bemühen Sie sich, den Rest des Arbeitsverhältnisses möglichst gut über die Runden zu bringen. Ganz wichtig dabei: Provozieren Sie in keinem Fall durch Ihr Verhalten eine vorzeitige Entlassung und verlassen Sie nicht im Streit auch noch vorzeitig Ihren Arbeitsplatz. Denn sonst droht Ihnen zu allem Übel noch eine Sperrzeit beim Arbeitsamt. Wer aus »betriebsbedingten« Gründen entlassen wird, den trifft normalerweise keine Schuld an seiner Arbeitslosigkeit. Das Gleiche gilt, wenn jemand einen befristeten Arbeitsvertrag hat und durch das Ablaufen dieses Arbeitsvertrages erwerbslos wird. Dennoch gibt es auch in solchen Fällen häufig eine Sperrzeit. Dies gilt beispielsweise dann, wenn ein Gekündigter im Streit mit seinem Arbeitgeber vorzeitig - also noch vor Ablauf der Kündigungsfrist oder vor dem Ende des befristeten Arbeitsverhältnisses - die Arbeitsstelle verlässt (»die Brocken schmeißt«). In solchen Fällen gehen die Arbeitsämter davon aus, dass zwar nicht die Arbeitslosigkeit selbst, wohl aber ihr vorzeitiger Eintritt selbstverschuldet ist, und verhängen eine Sperrzeit. Diese beträgt dann allerdings häufig nur drei Wochen. Eine solche kurze Sperrzeit tritt ein, wenn die Betroffenen bei Einhaltung der Kündigungsfrist (oder bei Ablaufen des befristeten Arbeitsvertrages) nur sechs Wochen später (oder sogar noch eher) ohnehin arbeitslos geworden wären.

Diese 3-Wochen-Sperrzeit scheint für die Betroffenen zunächst relativ günstig zu sein. Tatsächlich führt sie jedoch häufig zu völlig überzogenen Härten. *Ein Beispiel:* Am 29. Februar wäre ohnehin der letzte Arbeitstag von Anton Bauer gewesen. Denn zu diesem Termin war ihm fristgerecht gekündigt worden. Doch es kam anders. Am 25. Februar gab es nämlich - wieder einmal - Streit mit den Vorgesetzten im Betrieb. Anton Bauer verließ wutentbrannt seinen Arbeitsplatz. Er hatte endgültig genug - und kehrte nicht mehr zurück. Damit war schon der 26. Februar und nicht erst der 1. März sein erster Arbeitslosigkeitstag. Anton Bauer hat damit das »vorzeitige Ein-

treten« seiner Arbeitslosigkeit herbeigeführt. Durch seine Kurzschlusshandlung ist er genau zwei Arbeitstage »zu früh« arbeitslos geworden. Deshalb muss er jetzt eine dreiwöchige Sperrfrist befürchten. Er bekommt dann vom 26. Februar bis zum 17. März kein Arbeitslosengeld. Gleichzeitig verringert sich durch die dreiwöchige Sperrzeit die Dauer seines Arbeitslosengeldanspruchs von 52 auf 49 Wochen.

Ob spätere Arbeitslosmeldung sich lohnt, ist noch offen

Was würde passieren, wenn sich Anton Bauer erst am 1. März arbeitslos melden würde, an dem Tag also, an dem er ohnehin arbeitslos geworden wäre? Nach der derzeitigen Rechtsauffassung der Bundesanstalt für Arbeit würde Erwerbslosen auch eine solche Verschiebung der Arbeitslosmeldung nichts nützen. Die Nürnberger Behörde meint, dass man den Betroffenen schon durch die Reduzierung der Sperrzeit auf drei Wochen genug entgegenkomme. Das Bundessozialgericht sieht die Sache möglicherweise etwas anders. In seinem Sperrzeit-Urteil vom 9. Februar 1995 lässt das oberste Sozialgericht die Frage ausdrücklich offen, ob in solchen Fällen die Sperrzeit durch eine Aufschiebung der Arbeitslosmeldung umgangen werden kann. Der damals zur Entscheidung stehende Fall erforderte nach Ansicht des Gerichts keine Antwort auf diese Frage. Gleichwohl fand das Gericht dieses Problem erwähnenswert und die Antwort »nicht unproblematisch« (Aktenzeichen: 7 RAR 34/95). Ob dies bedeutet, dass Erwerbslose in solchen Fällen mit guten Chancen vor Gericht ziehen können, ist allerdings offen.

Tipp 6

Wenn Sie selbst kündigen, müssen Sie mit einer Sperrzeit Ihres Arbeitslosengeldes rechnen

Aber: Wenn die Arbeit unzumutbar war, dürfen Sie nicht bestraft werden

Ihre Arbeit ist für Sie unerträglich geworden? Sie überlegen, ob Sie Ihren Arbeitsplatz aufgeben? Kalkulieren Sie bei diesen Überlegungen die Gefahr einer Sperrzeit mit ein. In diesem Tipp geht es darum, wie Sie eine Sperrzeit möglicherweise vermeiden, wenn Sie eine Arbeitsstelle kündigen, die für Sie zu einer echten Zumutung geworden ist.

»Das Arbeitsklima war einfach nicht mehr zu ertragen. Ich konnte es einfach nicht mehr aushalten: Mein Abteilungsleiter hat mich ständig schikaniert, zum Schluss habe ich Magenkrämpfe gekriegt, wenn ich zur Arbeit fuhr. Wenn ich > Guten Morgen< sagte, hat er einfach durch mich hindurchgeschaut, vor Kollegen hat er mich schlecht gemacht und bei allem, was ich machte, hatte er etwas zu meckern.« Die Diplom-Chemikerin Wiebke Rewein will ihren Arbeitsvertrag kündigen. Deshalb rechnet sie nicht nur damit, eine Weile arbeitslos zu sein, sondern befürchtet auch, eine Sperrzeit zu erhalten.

Wer seinen Arbeitsplatz selbst aufgibt, riskiert eine zwölfwöchige Sperrzeit. Dies gilt allerdings nur dann, wenn kein »wichtiger Grund« für die Kündigung vorliegt. Als wichtige Gründe gelten z. B.:

- ein Wohnortwechsel wegen Heirat,
- erhebliche Rückstände der Lohnzahlungen des Arbeitgebers,
- unzumutbare Arbeitsbedingungen (Verstöße gegen Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder Gesetze sowie gesundheitsgefährdende Arbeitsbedingungen),
- konkret feststellbarer psychischer Druck, Mobbing oder sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz.

Wiebke Rewein hat deshalb gegenüber dem Arbeitsamt gar keine so schlechten Karten. Denn ein Abteilungsleiter, der seine Untergebenen ständig schikaniert, ist nicht ohne weiteres zumutbar. Dabei reicht es allerdings nicht, wenn die Betroffenen ganz allgemein von »persönlichen Unverträglichkeiten« oder einem »schlechten Betriebsklima« reden. Wiebke Rewein hat beispielsweise die Schikanen ihres Abteilungsleiters konkret aufgelistet, teilweise sogar mit Datum und mit der Angabe, wer ihre Aussagen bezeugen kann. All dies sollte Frau Rewein auch dem Arbeitsamt schriftlich mitteilen. Dazu erhält sie vom Arbeitsamt ein Formblatt, in dem sie nach den Gründen für ihre Kündigung gefragt wird. Sie sollte sich allerdings nicht mit den wenigen Zeilen begnügen, die ihr auf diesem Formular zur Verfügung stehen. Vielmehr sollte sie ein eigenes Zusatzblatt beifügen, in dem sie ihre »Leidensgeschichte« detailliert darstellt.

In diesem Fall hat die Chemikerin gute Chancen, ohne eine Sperrzeit davonzukommen. Dies gilt umso mehr, als sie nachweisen kann, dass sie sich vor ihrer Kündigung zunächst um eine Umsetzung in eine andere Abteilung bemüht hat. Sie hat hierüber mit der Personalabteilung und mit dem Betriebsrat gesprochen und sie hat genau festgehalten, wann sie mit wem geredet hat. Weiterhin kann sie dem Arbeitsamt ein Attest ihres Hausarztes vorlegen. Dieser bescheinigte ihr, dass ihre Gesundheit durch weitere Konflikte am Arbeitsplatz gefährdet ist.

Wenn Sie Ihren Arbeitsplatz aufgeben wollen oder müssen: Rechtzeitig mit dem Arbeitsamt Kontakt aufnehmen

Wenn Ihr Arbeitsplatz für Sie zum Davonlaufen ist, sollten Sie keinesfalls aus Angst vor einer Sperre um jeden Preis an Ihrer Stelle festhalten. Wichtig ist nur: Werden Sie schon vor Ihrer Kündigung aktiv, um zu vermeiden, dass Sie arbeitslos werden. Beginnen Sie rechtzeitig mit der Suche eines neuen Jobs. Dokumentieren Sie Ihre Bemühungen, damit Sie dem Arbeitsamt - für den Fall, dass Sie doch arbeitslos werden - Ihre Suchaktivitäten nachweisen können. Melden Sie sich beim Arbeitsamt Arbeit suchend. Dies können Sie übrigens jederzeit tun - auch unabhängig von einer drohenden Arbeitslosigkeit. Die Dienste der Arbeitsvermittlung können nämlich nicht nur Arbeitslose, sondern genauso auch Beschäftigte nutzen. Schildern Sie denn für Sie zuständigen Arbeitsvermittler genau, was Sie an Ihrem derzeitigen Arbeitsplatz stört (Schikanen, Mobbing und Ähnliches) und teilen Sie ihm Ihre Kündigungsabsicht mit. Besprechen Sie mit ihm auch, welche Arten von Arbeiten für Sie in Frage kommen. Möglicherweise kann das Arbeitsamt Ihnen schon bald einen neuen Job vermitteln. Wenn dies nicht klappt, wird das Arbeitsamt Ihre intensiven Bemühungen um einen neuen Arbeitsplatz (mit)berücksichtigen, wenn es zu entscheiden gilt, ob Sie Ihre Arbeitslosigkeit grob fahrlässig selbst herbeigeführt haben oder nicht.

**Wer wegen der Versetzung des Partners kündigt:
Frühzeitige Stellensuche an neuem Wohnort schützt vor Sperrzeit**

Wer wegen der Versetzung seines (Ehe-)Partners kündigen will, sollte sich frühzeitig an seinem neuen Wohnort nach einer anderen Arbeitsstelle umsehen. Andernfalls droht eine Sperrzeit beim Arbeitslosengeld, wie aus einem Urteil des Bundessozialgerichts (Aktenzeichen: B11 AL 49/97) hervorgeht. Dabei kommt es - so das Gericht - zunächst nicht darauf an, ob das Paar verheiratet ist oder nicht. Eine vorher in Flensburg lebende Erzieherin hatte ihre Stelle gekündigt, weil ihr Verlobter nach Frankfurt am Main versetzt worden war. Telefonisch erkundigte sie sich bei der Stadt Frankfurt nach einem neuen Job und erhielt die Auskunft, Erzieherinnen würden ständig gesucht. Ihre Einstellung bei der Stadt Frankfurt verzögerte sich um eineinhalb Monate, weil das Paar umzog und der zuständige Entscheidungsträger Urlaub machte. Das Arbeitsamt verhängte zwölf Wochen Sperrzeit und zahlte kein Arbeitslosengeld. Zu Recht, befand das Gericht, unabhängig vom Ehestatus müssten sich Arbeitnehmer so verhalten, »dass Arbeitslosigkeit nicht eintritt«. Die Erzieherin hätte sich frühzeitig vor dem Umzug konkret mit allen Unterlagen bewerben müssen.

**Tipp 7
Resturlaub vor Ablauf der Beschäftigung nehmen**

**Wer sich Urlaubstage ausbezahlt lässt, muss
zunächst auf Unterstützung verzichten**

»Erst hieß es immer, Urlaub sei nicht drin, es sei Hochsaison und die Gäste müssten bedient werden«, klagt der mittlerweile erwerbslose Kellner Paul Huber. »Jetzt ist die Saison vorbei und ich bin meinen Job los und bekomme zurzeit noch nicht einmal Arbeitslosenunterstützung, weil ich meinen Resturlaub ausbezahlt bekommen habe.«

Seit dem 1. Oktober ist Paul Huber seinen Job als Kellner los. Doch Arbeitslosenunterstützung bekommt er vorerst noch nicht. Denn vom Arbeitsamt erhält er so lange kein Arbeitslosengeld, wie die restlichen 15 Urlaubstage, die ihm eigentlich noch zustehen, nicht verstrichen sind.

Zwar hat Huber seinen Resturlaub gar nicht genommen. Stattdessen hat sein ehemaliger Chef ihm mit der letzten Gehaltsabrechnung den Lohn für die 15 Urlaubs-Werktagen ausgezahlt. Doch das interessiert das Arbeitsamt nicht. Es unterstellt, dass der Kellner für die Dauer des nicht genommenen Resturlaubs eigentlich noch gar nicht arbeitslos ist und bewilligt Paul Huber deshalb erst nach dem Ablauf der 15 Urlaubs-Werktagen Arbeitslosenunterstützung.

Urlaub nehmen oder Beschäftigungsverhältnis verlängern

Wenn Sie noch Urlaubstage ausstehen haben, sollten Sie den Urlaub entweder vor dem Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses nehmen oder mit dem Arbeitgeber eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses um Ihre restlichen Urlaubstage vereinbaren. In diesem Falle zählen die Urlaubstage nämlich als ganz normale beitragspflichtige Beschäftigungstage und verhelfen damit zu Ansprüchen gegenüber dem Arbeitsamt. Bei einer Verlängerung des Arbeitsverhältnisses können oft auch die Betriebs- und Personalräte behilflich sein.

Für die ausbezahlten »Urlaubstage«, in denen Paul Huber kein Geld vom Arbeitsamt erhält, kassiert das Amt aber auch Versicherungsbeiträge. Diese Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zählen jedoch später nicht mit, wenn es um den Anspruch und die Höhe der Arbeitslosenunterstützung geht. Das heißt: Für die Anwartschaftszeit (siehe Tipp 27) auf Arbeitslosengeld gelten keine Urlaubstage, die nur in Geld vergütet wurden.

Unbezahlter Urlaub kann Unterstützung sichern

Fehlen Ihnen voraussichtlich noch einige Wochen, um die vom Gesetz geforderten zwölf Monate Versicherungspflichtiger Beschäftigung zusammenzubekommen? Dann kann Ihnen vielleicht ein kurzer unbezahlter Urlaub helfen, den Sie mit Ihrem Arbeitgeber vereinbaren. Denn »Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses, für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird«, werden mit berücksichtigt, wenn es um den Anspruch auf Arbeitslosengeld geht. Dies gilt allerdings nur für kurze Zeiten, »längstens für einen Monat«. Dies bestimmt § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB III. Wichtig ist allerdings: Der unbezahlte Urlaub darf nicht einfach an das bezahlte Beschäftigungsverhältnis angehängt werden. Vor und nach dem Urlaub muss es mindestens eine kurze Zeit der »normalen« entlohten Beschäftigung gegeben haben. Wenn Ihnen mehr als einige Beschäftigungswochen fehlen, sollten Sie in jedem Fall prüfen, ob für Sie nicht die Sonderregelung für so genannte »Saisonbeschäftigte« gilt. Wenn Sie in einem Betrieb mit regelmäßig schwankender Beschäftigungslage tätig waren, reichen Ihnen unter Umständen sechs Monate Versicherungspflichtiger Beschäftigung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Tipp 30.

Tipp 8

Beim Arbeitszeugnis mitbestimmen

Lassen Sie Ihr Zeugnis von Experten gegenlesen

Wenn Sie demnächst Ihren Arbeitsplatz verlieren, sollten Sie sich in jedem Fall um ein gutes Arbeitszeugnis bemühen - auch dann, wenn Sie bereits einen neuen Job haben oder zunächst an einer Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen möchten. Wichtig ist: Ein qualifiziertes Zeugnis - das heißt ein Zeugnis mit genauer Tätigkeitsbeschreibung, Leistungs- und Führungsbewertung - muss Ihnen Ihr Arbeitgeber nur auf Anforderung erteilen. Worauf beim Zeugnis besonders zu achten ist, erfahren Sie im folgenden *Tipp*:

»Herr Müller hat sich immer um die gute Bedienung unserer Kunden bemüht.« Das klingt doch gut, oder? Falsch: »Er hat sich bemüht«, bedeutet in der Zeugnissprache nichts anderes als »er hat es nicht geschafft«. Es gibt immer noch eine Reihe von feststehenden Regeln zur Interpretation von Arbeitszeugnissen, obwohl man in etlichen Unternehmen bzw. in deren Personalabteilungen solche Geheimcodes für veraltet hält. Dazu gehört auch eine verschlüsselte Notengebung. *Beispiel:* Der Formulierung »hat die an ihn gerichteten Anforderungen erfüllt« entspricht allenfalls der Schulnote »4«. Zu einer »k« wird diese Redewendung erst durch den Zusatz »stets zu unserer vollsten Zufriedenheit«.

Wenn Sie nicht zu den wenigen Experten im »Zeugnis-Chinesisch« gehören, sollten Sie das vom Betrieb ausgestellte Papier immer von jemandem gegenlesen lassen, der sich damit auskennt. Fragen Sie beispielsweise beim Arbeitsamt nach - und zwar bei dem für Sie zuständigen Arbeitsvermittler (beste Besuchszeit für Berufstätige: Donnerstagnachmittag, die meisten Ämter haben dann bis 18 Uhr auf). Das Amt darf Sie zwar nicht arbeitsrechtlich beraten, kann Ihnen aber eine Rückmeldung zum Zeugnis geben. Gewerkschaftsmitglieder sollten sich in jedem Fall bei Ihrer Gewerkschaft beraten lassen (siehe Tipp 11).

Bei Problemen nicht gleich zum Anwalt

Was tun, wenn das Zeugnis - auch nach der Experten-Prüfung - schlecht ausfällt?
Tipp: Zunächst einfach höflich im Betrieb um eine Nachbesserung bitten. Gerade kleinere Betriebe kennen sich in der Zeugnis-Sprache oft genau so wenig aus wie die meisten Arbeiter und Angestellten. Unterstellen Sie deshalb Ihrem Chef oder der Personalabteilung nicht von vornherein böse Absicht (selbst dann nicht, wenn Sie eigentlich davon ausgehen!). Das macht es der Gegenseite nur unnötig schwer, Ihnen entgegenzukommen. Beginnen Sie keinen Streit ums Zeugnis, sondern legen Sie freundlich eine alternative Formulierung vor. Meist wird man auf Ihre Bitte eingehen.

Bestimmen Sie über das Zeugnis mit

Sie surfen perfekt im Internet? Sie haben in der Urlaubszeit des Lagerleiters die Lager-Bestände verwaltet und können mit Lager-Software umgehen? Und die Übersicht behalten Sie sogar im größten Arbeitsstress? Dann sollte das in Ihrer Beurteilung stehen. Denn hiermit sammeln Sie bei der Bewerbung für einen neuen Job Pluspunkte. Wichtig ist dabei: Denken Sie strategisch! Das heißt: Betont werden sollten in Ihrem Zeugnis besonders solche Arbeitsinhalte und Fähigkeiten, die Ihnen im Hinblick auf Ihre berufliche Zukunft wichtig sind - die anderen können weggelassen oder nur kurz erwähnt werden.

Oft wird Ihr (Noch-)Arbeitgeber überhaupt nichts dagegen haben, wenn Sie eigene Formulierungsvorschläge für das Zeugnis machen. Sie können auch - am besten allerdings nach Vorankündigung - einen kompletten eigenen Zeugnisentwurf vorlegen (wichtig aber: vorher überprüfen lassen!). Sie haben zwar keinen Rechtsanspruch darauf, dass man Ihre Texte übernimmt. Allerdings: Wenn Sie nicht gerade im größten Krach aus Ihrer Firma ausscheiden, wird man Ihnen meist entgegenkommen. Meist hat nämlich niemand Interesse daran, Ihrer beruflichen Laufbahn Steine in den Weg zu legen. Und: Ein Entgegenkommen beim Zeugnis kostet die Firma nichts... *Übrigens:* Wenn Ihre Versuche scheitern, auf gütlichem Wege eine Änderung des Arbeitszeugnisses zu erreichen, können Sie noch immer versuchen, eine Berichtigung oder Ergänzung des Zeugnisses vor dem Arbeitsgericht zu erreichen.

Eine Übersicht über die Zeugnissprache finden Sie unter anderem in dem Ratgeber von Heinz-Günther Dachrodt: Zeugnisse lesen und verstehen. Bund-Verlag 2001, ISBN 3-7663-3270-8, 8,90 Euro.

Tipp 9

Nach der Kündigung: Über eine Freistellung vom Job verhandeln

Für die Arbeitssuche müssen Sie freigestellt werden

Auch wenn die Kündigung bereits auf dem Tisch liegt, bleibt noch manches, über das Sie mit Ihrem Noch-Arbeitgeber verhandeln können, beispielsweise über eine Freistellung vom Job für die noch verbleibende Beschäftigungszeit. Nach der Kündigung kann Ihr Arbeitgeber Sie bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses ganz oder teilweise von der Arbeit freistellen - bei Fortzahlung der Bezüge. Die freie Zeit können Sie dann beispielsweise der Arbeitssuche widmen, Ihre Bewerbungsunterlagen auf den neuesten Stand bringen und sich bei einem der Bewerbungszentren, die es inzwischen in vielen Arbeitsämtern gibt, beraten lassen. Bei Arbeitnehmern, die höheren und höchsten Gehaltsgruppen angehören, ist die Freistellung inzwischen eine übliche Praxis - warum nicht auch in den »normalen Jobs«? Eine gesetzliche Regelung gibt es hierfür nicht, es handelt sich vielmehr um eine freie Übereinkunft zwischen dem Betrieb und dem (Noch-)Beschäftigten. *Übrigens:* Wenn Sie sich arbeitslos melden wollen, zu einem Vorstellungsgespräch fahren oder in anderer Weise mit der Arbeitssuche beschäftigt sind, muss Ihr (Noch-) Arbeitgeber Sie nach der Kündigung sogar in angemessener Weise von der Arbeit freistellen (geregelt in § 629 BGB). Das gilt auch, wenn ein befristetes Beschäftigungsverhältnis demnächst endet. Wichtig: Eine angemessene Zeit der Freistellung für Vorstellungsgespräche und Arbeitsplatzsuche darf nicht auf Ihren Resturlaub angerechnet werden.

Und noch etwas: Die Freistellung nach der Kündigung kommt unter Umständen auch Ihrem Arbeitgeber ganz gelegen. Denn nach der Entlassung haben Chefs und Vorgesetzte vielfach folgende Befürchtung: Die Gekündigten haben - wer will es ihnen verdenken - nicht mehr die rechte Lust am Job und bringen die betrieblichen Abläufe durcheinander. Diese Sorge ist Ihr Arbeitgeber los, wenn er Sie von der Arbeit freistellt.

Tipp 10

Wenn die Kündigung droht: Das Arbeitsamt kann schon vor der »Offiziellen« Arbeitslosigkeit vieles tun

Im Schnitt registrieren die Arbeitsämter derzeit jeden Monat weit mehr als 500 000 neue Arbeitslose (während andere einen neuen Job finden und aus der Arbeitslosenstatistik herausfallen). Gut zu wissen: Die Arbeitsämter sind nicht erst dann zuständig, wenn man »offiziell« arbeitslos ist. Im Folgenden finden Sie eine Übersicht, was die Ämter schon dann tun können, wenn ein befristeter Job demnächst endet oder eine Kündigung droht.

»Die Dame beim Empfang im Arbeitsamt meinte: >Sie sind ja noch gar nicht arbeitslos< und wollte mich erst gar nicht weiterleiten. Trotzdem habe ich mich da durchgekämpft.« Die Werbetechnikerin Susanne Förster hatte sich unmittelbar nach ihrer Kündigung, gut zwei Monate vor ihrer »offiziellen« Arbeitslosigkeit, beim Kölner Arbeitsamt als »Arbeit suchend« gemeldet. Das Resultat der frühzeitigen Meldung: Zwei Stellenangebote noch während der Kündigungsfrist, eine Trainingsmaßnahme schon ab dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit und die Bewilligung einer Weiterbildung unmittelbar im Anschluss an diese Maßnahme. Und dazu: Die umgehende Auszahlung von Arbeitslosengeld. »Also da kann ich mich wirklich nicht beklagen«, ist ihr Fazit.

Susanne Förster hat bereits nachvollzogen, was vielen Arbeitnehmern - und auch manchen Arbeitsamts-Beschäftigten - noch fremd ist: Die Ämter sind keineswegs nur für Arbeitslose da. Sie sind vielmehr Ansprechpartner für alle Arbeitnehmer, die sich beruflich verändern möchten oder müssen - beispielsweise nach einer Kündigung.

Und das bieten die Ämter bereits vor der »offiziellen Arbeitslosigkeit«:

- Arbeitsvermittlung: Alle Arbeiter und Angestellten, die sich beim Arbeitsamt »Arbeit suchend« melden, haben Anspruch darauf, vom Arbeitsamt in Jobs vermittelt zu werden. Grundsätzlich vermitteln die Ämter sogar sehr gern Noch-Beschäftigte. Denn so kann unter Umständen Arbeitslosigkeit vermieden werden. Vorteil für Gekündigte: Sie sind leichter vermittelbar, weil sie sich nicht mit den Vorurteilen auseinander setzen müssen, die Arbeitslosen häufig noch immer entgegengebracht werden.
- Berufliche Weiterbildung für von Arbeitslosigkeit Bedrohte: Wer an einer vom Arbeitsamt geförderten Bildungsmaßnahme teilnehmen möchte, muss nicht arbeitslos sein. Es reicht, wenn Arbeitslosigkeit droht. Die Bedrohung kann durch Vorlage des Kündigungsschreibens oder eines befristeten Arbeitsvertrags nachgewiesen werden. Weiterbildungsinteressenten sollten sich möglichst schnell einen Termin beim zuständigen Arbeitsberater geben lassen. Denn für interessante Maßnahmen gibt es oft lange Wartezeiten.
- Trainingsmaßnahmen/Bewerbungszentren: »Hauptsache Arbeit, egal was«, ist eine Standardantwort auf die Frage nach den eigenen Fähigkeiten und Wünschen. Wer sich so »verkauft«, ist für Arbeitgeber meist wenig interessant und für das Arbeitsamt nur schwer zu vermitteln. Schwierigkeiten, das eigene Profil zu formulieren, sollte man dem Vermittler deutlich machen. Hilfestellungen erhält man in den so genannten »Bewerbungszentren« - auch wenn man noch gar nicht arbeitslos ist. Der Weg in die Bewerbungszentren führt über die zuständigen Arbeitsvermittler. Allerdings: Diese Zentren gibt es noch nicht flächendeckend. Wo es ein solches Zentrum noch nicht gibt, sollte man sich nach Trainingsmaßnahmen erkundigen. Auch an diesen kann man bereits vor der »offiziellen« Arbeitslosigkeit teilnehmen.
- Mobilitätszuschüsse: Solche Zuschüsse können die Ämter gewähren, wenn die Aufnahme eines eigentlich passenden Jobs zu teuer ist (etwa wegen der damit verbundenen Umzugs- oder Fahrtkosten). Die Ämter können bei Bedarf beispielsweise eine Umzugskostenbeihilfe und eine Ausrüstungsbeihilfe (bis zu 260 Euro) bewilligen. Weiterhin kann bis zur gleichen Höhe eine Fahrkostenerstattung gezahlt werden - all das seit Januar 2002 auch schon dann, wenn Arbeitslosigkeit »erst« droht (siehe auch Tipp 105).

- Frühzeitige Arbeitslosmeldung: Nach Erhalt der Kündigung kann man sich nicht nur Arbeit suchend, sondern auch frühzeitig arbeitslos melden. Dies ist nach § 122 Abs. 1 SGB III bis zu zwei Monate vor der voraussichtlichen Arbeitslosigkeit möglich. Vorteil: So kommt man schneller ans Arbeitslosengeld (siehe Tipp 12).
- Nachmittagssprechstunden: Speziell für Arbeitnehmer, die noch im Job sind, gibt es bei den Arbeitsämtern Nachmittagssprechstunden - in aller Regel donnerstags bis 18 Uhr. Große Formalitäten sind beim ersten Besuch nicht zu beachten. Vorteilhaft ist es aber - neben dem Personalausweis - Bewerbungsunterlagen mitzubringen (falls vorhanden: Tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse).

Selbstbewusst auf gute Bedienung pochen

Manchmal passiert es allerdings noch immer, dass Arbeit Suchende, die noch im Job sind, bereits am Arbeitsamts-Empfang abgewiesen werden - mit dem Hinweis, sie sollten sich doch erst dann melden, wenn sie »richtig« arbeitslos seien. In einem solchen Fall hilft nur eins: Selbstbewusst darauf zu pochen, dass die Ämter Dienstleister sind - und zwar für arbeitslose und beschäftigte Arbeitnehmer. Wer entsprechend auftritt, wird vermutlich wie die Werbegrafikerin Susanne Förster zwei wichtige Erfahrungen machen: Erstens: »Man muss beim Arbeitsamt manchmal ganz schön nerven, um sich in Erinnerung zu bringen.« Zweitens: »Das Amt ist besser als sein Ruf.«

Weitere Informationen bietet der vom DGB herausgegebene 94-seitige Ratgeber »Mit 33 Tipps zum neuen Job«, der gegen ein geringes Entgelt bei den DGB-Kreisen erhältlich ist.

Tipp 11

Für Gewerkschaftsmitglieder:

Was Ihre Gewerkschaft bei drohender

Arbeitslosigkeit für Sie tun kann

Selten zahlt sich die Gewerkschaftsmitgliedschaft so aus wie nach einer Kündigung. Bei allen Rechtsstreitigkeiten mit Ihrem (Noch-)Arbeitgeber kann Sie Ihre Gewerkschaft beraten und gegebenenfalls auch gerichtlich vertreten oder für eine anwaltliche Vertretung vor Gericht sorgen. Das Gleiche gilt, wenn es Probleme mit dem Arbeitsamt gibt.

»Zeugnis-Check - das ist für uns ein selbstverständlicher und viel genutzter Service für unsere Mitglieder«, erklärt Antje Edel, Rechtsschutzsekretärin bei der IG Metall Bremen. »Am besten faxt man uns vorher das Arbeitszeugnis zu, meist können wir dann schon mit einer kurzen schriftlichen Stellungnahme helfen« Natürlich kann man auch eine ausführlichere Beratung haben und gegebenenfalls auch eigene Formulierungsvorschläge für das Zeugnis mit den Rechtsschutzsekretären durchsprechen. Wichtig ist dabei allerdings: »Vorher sollte man unbedingt anrufen und einen Termin abmachen. Sonst muss man warten oder man trifft auch gar keinen an.«

Kündigung - bei diesen Fragen können Sie sich von Ihrer Gewerkschaft beraten lassen

- Kündigungsschutzklage: Habe ich Chancen, wenn ich vor dem Arbeitsgericht gegen meine Kündigung angehe?
- Zeugnis-Check: Ist das Arbeitszeugnis, das mir meine Firma ausstellt, in Ordnung? Sind meine eigenen Ergänzungs-Vorschläge sinnvoll und gut formuliert?
- Aufhebungsvertrag: Schadet mir ein solcher Vertrag beim Arbeitsamt? Wie sollte er gegebenenfalls formuliert werden?
- Abfindung: Kann ich eine Abfindung erhalten? In welcher Höhe? Wie verhandle ich am besten?
- Freistellung: Wann und wie lange muss mich meine Firma nach der Kündigung für Vorstellungsgespräche und Besuche beim Arbeitsamt von der Arbeit freistellen?
- Lohnansprüche: Kann ich rückwirkend noch nicht gezahlte Lohnbestandteile einfordern?

Mitgliedschaft auch während der Arbeitslosigkeit fortführen

Wer Mitglied einer Einzelgewerkschaft des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) ist, kann selbstverständlich auch als Arbeitslose(r) in der Organisation bleiben. Arbeitslose Gewerkschaftsmitglieder haben die gleichen Rechte wie ihre noch beschäftigten Kollegen. So erhalten sie - nach der Bewilligung eines entsprechenden Antrags - kostenlosen Rechtsschutz, beispielsweise wenn es Schwierigkeiten mit der Arbeitslosenunterstützung gibt. Voraussetzung dafür ist allerdings immer, dass vor Beginn des Rechtsstreits eine gewisse Zeit (meist drei Monate lang) Gewerkschaftsbeiträge entrichtet wurden. Vom ersten Tag der Mitgliedschaft an besteht allerdings der Anspruch, sich von seiner Gewerkschaft oder der Rechtsschutzstelle des örtlichen DGB unentgeltlich beraten zu lassen.

Mehrere Gewerkschaften eröffnen inzwischen auch Arbeitslosen, die bisher noch nicht Mitglied einer Gewerkschaft waren, die Möglichkeit zum Beitritt. Diese Beitrittsmöglichkeiten sind nach den Satzungen der Einzelgewerkschaften unterschiedlich geregelt. In einigen Gewerkschaften können bisher noch nicht organisierte Arbeitslose Vollmitglieder werden, in anderen besteht für sie lediglich die Möglichkeit einer so genannten Mitgliedsanwartschaft. Immer wird aber vorausgesetzt, dass die Erwerbslosen einen Arbeitsplatz im beruflichen Organisationsbereich der Gewerkschaft suchen, in die sie eintreten wollen - und gegebenenfalls eine entsprechende Ausbildung dafür vorweisen können.

Ermäßigte Beiträge für Arbeitslose

Die Gewerkschaften verlangen natürlich von ihren Mitgliedern, dass sie pünktlich ihre Beiträge entrichten. Für Beschäftigte liegt der Beitrag in der Regel bei einem Prozent vom monatlichen Bruttolohn oder -gehalt. Arbeitslose brauchen jedoch in allen DGB-Gewerkschaften nur einen erheblich niedrigeren Beitrag zu zahlen. In Einzelfällen besteht auch die Möglichkeit, dass die Beitragszahlung beim Bezug von Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe ruht.

Wenn die Entlassung feststeht, sollte sich das betroffene Gewerkschaftsmitglied sofort an seine zuständige Geschäftsstelle wenden und dort sicherstellen, dass nur der ermäßigte Beitragssatz für Arbeitslose abgebucht wird.

Wichtig ist weiter: Wer arbeitslos wird, sollte dafür sorgen, dass die Mitgliederzeitung, sonstige gewerkschaftliche Informationen und die Einladungen zu gewerkschaftlichen Veranstaltungen stets an seine Privatadresse gelangen - und nicht mehr an den Betrieb. Und: Auch Arbeitslose sollten an den gewerkschaftlichen Versammlungen teilnehmen und innerhalb der Gewerkschaft für ihre Rechte eintreten. In mehreren Städten und Kreisen sind arbeitslose Kolleginnen und Kollegen in gewerkschaftliche Funktionen gewählt worden. Und in einigen Gewerkschaften gibt es auch eigene satzungsmäßig verankerte Vertretungsstrukturen (Personengruppen, Ausschüsse) für Erwerbslose, damit diese innerhalb der Gewerkschaft angemessen vertreten sind.

Service-Angebote der Gewerkschaften nutzen!

Schauen Sie sich auch die Service-Angebote Ihrer Gewerkschaft genau an. Diese sind oft insbesondere für Erwerbslose interessant und helfen, Geld zu sparen. So bieten manche Gewerkschaften billigere Einkaufsmöglichkeiten an, andere haben Sonderkonditionen für Beratungen durch die örtlichen Verbraucherberatungsstellen ausgehandelt. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Gewerkschaft!

Ansprechpartner/innen für Arbeitslose im DGB (Stand: Februar 2002)

DGB-Bundesvorstand

Johannes Jakob
Deutscher Gewerkschaftsbund, Burgstraße 29-30, 10178 Berlin
Tel. (030) 24060-399, Fax -771
Johannes.Jakob@bundesvorstand.dgb.de
Postanschrift: Postfach 110372, 10833 Berlin

DGB-Landesbezirke

Frank Zach
DGB-Landesbezirk Baden-Württemberg, Willi-Bleicher-Straße 20, 70174 Stuttgart
Tel. (0711) 2028-214, Fax -250
Frank.Zach@dgb.de

Robert Günthner
DGB-Landesbezirk Bayern, Schwanthaler Straße 64, 80336 München
Tel. (089) 54330-231, Fax -284
robert.guenthner@dgb.de

Petra Meyer
DGB-Landesbezirk Berlin-Brandenburg, Keithstraße 15/3, 10787 Berlin
Tel. (0 30) 212 40-132, Fax -14
Petra.Meyer@berlin-brandenburg.dgb.de

Hans Schwarz
DGB-Landesbezirk Hessen, Wilh.-Leuschner-Straße 69-77, 60329 Frankfurt/M.
Tel. (069) 273005-32, Fax -55
Hans.Schwarz@dgb.de

Uwe Polkaehn
DGB-Landesbezirk Nord, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg
Tel. (0 40) 28 58-2 05, Fax -2 00
Uwe.Polkaehn@dgb.de

Uli Gransee
DGB-Landesbezirk Niedersachsen, Dreyerstraße 6, 30169 Hannover
Tel. (0511) 126 01-47, Fax -57
U.Gransee@nsb.dgb.de

Nicola Hirsch
DGB-Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
Friedrich-Ebert-Straße 34-38, 40210 Düsseldorf
Tel. (0211) 36 83-112, Fax -1 59
Nicola.Hirsch@dgb.de

DGB-Landesbezirk Rheinland-Pfalz, Fachbereich Sozialpolitik
Kaiserstraße 26-30, 55116 Mainz
Tel. (06131) 2816-0, Fax (06131) 225739
Christa.Nakowitsch@dgb.de

Bettina Altesleben
DGB-Landesbezirk Saar, Fritz-Dobisch-Straße 5, 66111 Saarbrücken
Tel. 0681/40001-18, Fax: -20
Bettina.Altesleben@dgb.de

Gabriele Finsterbusch
DGB-Landesbezirk Sachsen, Schützenplatz 14, 01067 Dresden
Tel. (0351) 8633-118, Fax -158
Silvana.Birkigt@dgb.de

Dr. Petra Bratzke
DGB-Landesbezirk Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 6, 39014 Magdeburg
Tel. (0391) 62503-24, Fax -27
Petra.Bratzke@dgb.de

Renate Licht
DGB-Landesbezirk Thüringen, Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt
Tel. (0361) 5961-311, Fax -444
Renate.Licht@dgb.de

Ansprechpartnerinnen für Arbeitslose bei den Einzelgewerkschaften

Dieter Lasar

IG Bauen-Agrar-Umwelt, Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt/M.

Tel. (0 69) 9 57 37-315, Fax -3 09

Wirtschaft@igbau.de

Bernd Mähler

IG Bergbau, Chemie, Energie, Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

Tel. (0511) 7631-284, Fax -708

Bernd.Maehter@igbce.de

Andre Wichmann

TRANSNET, Gewerkschaft GdED, Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt/M.

Tel. (069) 7536-218, Fax -448

Andre.Wichmann@gded.de

Heiko Gösch

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Abt. Angestellte und

Beamtenpolitik, Reifenberger Straße 21, 60489 Frankfurt/M.

Tel. (069) 78973-212, Fax -1 02

Goschh@gew.de

Bernhard Jirku

ver.di-Bundesvorstand, Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin

Tel. (030) 6956-1413, Fax -3211

Bernhard.Jirku@verdi.de

Jürgen Schumann

Industriegewerkschaft Metall, Lyoner Straße 32, 60528 Frankfurt / M.

Tel. (069) 6693-2457, Fax -2021

Juergen.Schumann@igmetall.de

Eddie Bohner

Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

Tel. (0 40) 3 8013-174, Fax -170

HV.Sozialpolitik@ngg.net

Alberdina Körner

Gewerkschaft der Polizei, Forststraße 3a, 40721 Hilden

Tel. (0211) 7104-116, Fax -229

Alberdina.Koerner@gdp-online.de

Kapitel B

Arbeitslos: Den Lebensunterhalt sichern

Tipp 12

Spätestens am ersten Tag ohne Job Geld beim Arbeitsamt beantragen

Arbeitslosengeld gibt es nicht rückwirkend

Peter Wingert war darauf vorbereitet: Als er den Brief seiner Firma im Briefkasten findet, weiß er Bescheid. Es ist die Kündigung. Fristgemäß zum Quartalsende am 30. Juni wird der kaufmännische Angestellte bei seiner Firma aufhören müssen - wegen mangelnder Aufträge. Schon jetzt, am 15. Mai, will sich der Angestellte deshalb beim Arbeitsamt melden und einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen: »Wenn ich mich heute für den 1. Juli arbeitslos melde, dann brauche ich später nicht so lange auf mein Arbeitslosengeld zu warten«, meint Peter Wingert.

Da liegt er richtig. Im Gesetz ist sogar genau geregelt, wann man sich frühestens arbeitslos melden kann: »Eine Meldung ist auch zulässig, wenn die Arbeitslosigkeit noch nicht eingetreten, der Eintritt der Arbeitslosigkeit aber innerhalb der nächsten zwei Monate zu erwarten ist.« Dies bestimmt § 122 Abs. 1 SGB III. Wer diese Möglichkeit der frühzeitigen Meldung nutzt, hat in der Regel nur Vorteile: Er kann darauf hoffen, vielleicht doch noch rechtzeitig in einen neuen Job oder eine berufliche Bildungsmaßnahme (siehe Tipp 102) vermittelt zu werden. Er bekommt schneller seine Arbeitslosenunterstützung. Und vor allem: Er bekommt vom ersten Tag an, was ihm zusteht.

Wann sich eine Verschiebung der Arbeitslosmeldung lohnen kann

Manchmal kann es sich für Sie lohnen, mit der Arbeitslosmeldung zu warten. Dies kann vor allem in den folgenden Fällen Vorteile bringen:

- **Wenn Sie in der nächsten Zeit Ihren 45., 47., 52. oder 57. Geburtstag feiern**
Wenn Sie sich später arbeitslos melden und insbesondere erst nach Ihrem Geburtstag Ihren Antrag auf Arbeitslosengeld stellen, können Sie unter Umständen länger Arbeitslosengeld beziehen (Näheres siehe Tipp 32).
- **Wenn Sie am Ende des Beschäftigungsverhältnisses krank sind**
Sie stehen als Kranke dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung und haben zudem Anspruch auf Krankengeld von Ihrer Krankenkasse - und das fällt in der Regel höher aus als Ihr Arbeitslosengeld (Näheres siehe Tipp 16).

Wenn Sie sich wegen Kindererziehung oder Angehörigen-Pflege vom Arbeitsmarkt zurückziehen

Wenn Sie vor dem Rückzug vom Arbeitsmarkt auf die Arbeitslosmeldung verzichten, kann sich dies etliche Jahre später bezahlt machen, falls Sie dann (erneut) erwerbslos sind: Sie können dann nämlich häufig auch ohne eine erneute Versicherungspflichtige Beschäftigung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen (Näheres siehe Tipps 28 und 29).

Diese Unterlagen sollten Sie bei der Arbeitslosmeldung mitbringen

- Sozialversicherungsausweis**

Diesen müssen Sie beim Arbeitsamt abgeben. Falls Sie Ihren Sozialversicherungsausweis verlegt oder verloren haben, können Sie bei Ihrer Krankenkasse einen neuen beantragen.

- Lohnsteuerkarte**

Diese müssen Sie beim Arbeitsamt vorzeigen.

- Personalausweis**

Ersatzweise können Sie einen Reisepass mit einer aktuellen Meldebestätigung vorlegen.

- Anmeldebogen des Arbeitsamtes**

Diesen müssen Sie bei der Arbeitslosmeldung ausgefüllt abgeben. Unterschätzen Sie dieses unscheinbare Formular nicht! Denn hierbei geht es nicht nur um Ihre Anmeldung beim Amt, Ihre Angaben im Bogen sind vielmehr Grundlage für die Vermittlungstätigkeit des Arbeitsamts. Wenn Sie von Ihrem Vermittler bei der Arbeitssuche optimal unterstützt werden möchten, müssen Sie diesen Bogen sorgfältig ausfüllen. Am besten besorgen Sie sich direkt bei der Arbeitsamts-Information oder bei der Anmelde- und Bearbeitungsstelle im Arbeitsamt ein Exemplar und füllen den Anmeldebogen zu Hause in Ruhe aus. *Unser Tipp:* Werfen Sie unter www.arbeitsamt.de im Internet einen Blick in den Arbeitgeber-Informations-Service (AIS). Dort finden Sie die Bewerberangebote von Arbeitslosen, die das Arbeitsamt ins Internet gestellt hat. Schauen Sie nach, wie andere sich präsentieren. Dadurch erhalten Sie gute Anregungen für Ihre eigene Präsentation im Anmeldebogen. «Arbeitsbescheinigungen der Arbeitgeber

Sie beschleunigen die Bearbeitung, wenn Sie bereits bei der ersten Vorsprache beim Arbeitsamt die Arbeitsbescheinigungen Ihres oder Ihrer früheren Arbeitgeber vorlegen. Die Formulare erhalten Sie im Arbeitsamt oder Sie können sie sich im Internet unter www.arbeitsamt.de herunterladen. Wenn Sie die ausgefüllten Bescheinigungen mitbringen, können Sie Ihren Arbeitslosengeld-Antrag unter Umständen bereits am Tag der Arbeitslosmeldung abgeben (siehe Tipp 13).

- Alte Bewilligungs- bzw. Aufhebungsbescheide vom Arbeitsamt**

Wenn Sie früher bereits einmal Arbeitslosengeld oder -hilfe bezogen haben, sollten Sie einen Nachweis über den früheren Leistungsbezug mitbringen.

Im Einzelfall müssen Sie bei der Abgabe des Antrags auf Arbeitslosengeld noch weitere Unterlagen beibringen. Diese sind in Ihrem Antrag auf Arbeitslosengeld angekreuzt.

Bei verspäteter Meldung gibt es für die ersten Arbeitslosigkeitstage keine Unterstützung

Wer seine Arbeitslosigkeit erst meldet, nachdem er schon tagelang ohne Beschäftigung ist, muss in der Regel Nachteile in Kauf nehmen. Würde Peter Wingert beispielsweise erst am 7. Juli zum Arbeitsamt gehen, so bekäme er vom Arbeitsamt für die ersten sechs Juli-Tage keine Unterstützung. Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zahlen die Ämter nämlich frühestens ab dem Tag der Antragstellung. Falls der letzte Beschäftigungstag allerdings unmittelbar vor einem Wochenende oder Feiertag liegt, reicht es, sich am ersten darauf folgenden Wochentag arbeitslos zu melden. Beim Antrag auf Arbeitslosenunterstützung kann also jeder Tag bares Geld wert sein.

Wichtig ist in jedem Falle: Erwerbslose müssen sich persönlich beim Arbeitsamt melden. Es reicht nicht aus, dem Amt einen Brief zu schreiben oder einen Bekannten vorbeizuschicken.

Tipp 13

Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers notwendig - Inhalt immer überprüfen

Um Arbeitslosengeld zu erhalten, müssen Sie Ihre Versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten in den letzten sieben Jahren nachweisen. Hierzu benötigen Sie Arbeitsbescheinigungen Ihrer früheren Arbeitgeber.

In diesen Bescheinigungen müssen die Arbeitgeber genaue Angaben zur Dauer der Beschäftigung und zur Höhe des Verdienstes machen. Diese Angaben sind für die Berechnung der Arbeitslosenunterstützung ausschlaggebend. Wichtig sind auch die angegebenen Kündigungsgründe. Denn wenn Arbeitgeber die Betroffenen selbst für ausgesprochene Kündigungen verantwortlich machen, dann müssen diese damit rechnen, dass ihre Arbeitslosenunterstützung für einige Zeit »gesperrt« wird (siehe Tipps 6, 96 und 99). Wer also mit den Angaben des Arbeitgebers nicht einverstanden ist, sollte umgehend auf eine Änderung der Arbeitsbescheinigung dringen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht allerdings nicht. Allerdings kann man - wenn es zu einem Verfahren beim Arbeitsgericht kommt - im Rahmen eines arbeitsgerichtlichen Vergleichs auch eine Änderung der Arbeitsbescheinigung erreichen. Wichtig ist in jedem Fall: Wer mit der »Version« des Arbeitgebers über das Zustandekommen der Kündigung nicht einverstanden ist, sollte seine Sicht in einem gesonderten Schreiben an das Arbeitsamt darstellen und sich diese Darstellung - wenn möglich - vom Betriebs- oder Personalrat bestätigen lassen. Dieses Vorgehen lohnt sich übrigens selbst dann, wenn im Grundsatz klar ist, dass der Gekündigte seine Entlassung zumindest mitverschuldet hat. Denn wer für sein Verhalten, das zur Kündigung führte, wichtige Entschuldigungsgründe vorbringen kann, erreicht häufig wenigstens eine Halbierung der Sperrzeit, in der kein Geld vom Arbeitsamt gezahlt wird, von zwölf auf sechs Wochen. *Ein Beispiel:* Wer vor der Kündigung zwar - zugegebenermaßen - oft zu spät zur Arbeit kam, allerdings nur, weil er sein Kind wegen der Erkrankung seiner Ehefrau in den Kindergarten bringen musste, den trifft unter Umständen nur eine »verminderte Schuld« für sein Zuspätkommen. Deshalb könnte seine Sperrzeit halbiert werden (siehe Tipp 100).

Verzögert oder verweigert ein Arbeitgeber das Ausfüllen der für die Arbeitslosenunterstützung so wichtigen Arbeitsbescheinigungen, dann muss sich gegebenenfalls das Arbeitsamt selbst um die fehlenden Unterlagen der Arbeitgeber kümmern - zur Not durch die Androhung eines Ordnungsgeldes oder einer Klage. Den Arbeitslosen jedenfalls darf aus den Nachlässigkeiten ihrer ehemaligen Chefs kein Nachteil entstehen.

Hat ein Arbeitgeber seinem früheren Mitarbeiter auf der Arbeitsbescheinigung einen zu hohen Lohn oder ein zu hohes Gehalt bescheinigt und hat der Betroffene deshalb zu viel Arbeitslosengeld erhalten, so ist dies das Verschulden des Arbeitgebers. Der

Arbeitgeber muss dann gegebenenfalls dem Arbeitsamt das zu viel gezahlte Arbeitslosengeld erstatten. Dem Arbeitslosen dagegen darf in diesem Fall die bereits gezahlte Arbeitslosenunterstützung nicht nachträglich gekürzt werden. So urteilte das Bundessozialgericht (Aktenzeichen: 7 RAR 77/84).

Wer in den letzten Beschäftigungsmonaten weniger als ihm zustand erhalten hat (z. B. weil er fälschlicherweise in eine zu niedrige Tarifgruppe eingestuft war) und von seinem Arbeitgeber eine **Nachzahlung** bekommt, die ihm nach Tarifvertrag zusteht, sollte aufpassen. In diesen Fällen muss die Arbeitslosenunterstützung nämlich meist nachträglich höher bemessen werden. Den Betroffenen steht dann ein entsprechend höheres Arbeitslosengeld zu. Dies hat ebenfalls das Bundessozialgericht entschieden (Aktenzeichen: 7 RAR 44/94). Weitere Informationen dazu in Tipp 42.

Worauf Sie bei der Arbeitsbescheinigung besonders achten sollten

Sie sollten sich die Arbeitsbescheinigung vom Arbeitgeber so frühzeitig wie möglich ausstellen lassen, möglichst so lange Sie noch im Betrieb tätig sind. Dann können Sie auf kurzem Wege Unstimmigkeiten abklären. Die Formulare können Sie sich vom Arbeitsamt zusenden lassen oder - wenn Sie einen Internet-Anschluss haben - unter www.arbeitsamt.de herunterladen. Achten Sie in jedem Fall darauf, dass Ihr Arbeitgeber bzw. das Personalbüro Ihnen die Bescheinigung persönlich übergibt und sie nicht etwa direkt dem Arbeitsamt zusendet. Nur so können Sie kontrollieren, ob die Angaben des Arbeitgebers insbesondere zu den Kündigungsgründen und den Beschäftigungszeiten aus Ihrer Sicht korrekt sind.

Die Antworten Ihres Arbeitgebers auf die Fragen in der Arbeitsbescheinigung sind für Sie besonders in folgenden Fällen wichtig:

- **Wenn sich Ihr Einkommen oder Ihre Arbeitszeit in den letzten 42 Monaten verändert hat**
Unter Umständen haben Sie dann Anspruch auf ein höheres Arbeitslosengeld. Wichtig ist vor allem Frage 6 der Arbeitsbescheinigung zu zusätzlichen »Angaben zum bescheinigten Arbeitsentgelt«. Weiteres können Sie in Tipp 43 nachlesen.

- **Wenn Sie eine Abfindung erhalten**

Unter Umständen müssen Sie wegen der Anrechnung der Abfindung eine Zeitlang ohne Arbeitslosengeld auskommen. Wichtig ist vor allem Frage 8 der Arbeitsbescheinigung zu »Leistungen in Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeits-/Beschäftigungsverhältnisses«. Näheres können Sie in Tipps 2 bis 4 nachlesen.

- **Wenn Ihr Resturlaub mit Geld abgegolten wird**

Dann erhalten Sie unter Umständen erst später Arbeitslosengeld. Wichtig ist hier Frage 8 der Arbeitsbescheinigung. Näheres können Sie in Tipp 7 nachlesen.

- **Wenn Sie nur kurze Beschäftigungszeiten »in der Saison« vorweisen können**

Möglicherweise haben Sie trotz kurzer Beschäftigungszeiten Anspruch auf Arbeitslosengeld für so genannte »Saison-Arbeitnehmer«. Wichtig ist vor allem Punkt 3 der Arbeitsbescheinigung. Dort fragt das Arbeitsamt ab, ob es sich bei Ihrem letzten Betrieb um einen »Saisonbetrieb« gehandelt hat. Weiteres können Sie in Tipp 30 nachlesen.

- **Wenn der Arbeitgeber Ihnen die Schuld an Ihrer Entlassung zuweist**

Dann droht Ihnen möglicherweise eine Sperrezeit. Wichtig ist hier vor allem Frage 4 der Arbeitsbescheinigung, wo es um »Angaben zur Beendigung des Beschäftigungs-/Arbeitsverhältnisses« geht. Weiteres können Sie in Tipps 6, 96 und 99 nachlesen.

Noch ein Letztes: Manchmal kommt es auch vor, dass ein (früherer) Arbeitgeber, von dem Sie eine Arbeitsbescheinigung benötigen, gar nicht mehr existiert, etwa weil die Firma inzwischen Insolvenz beantragt hat. In solchen Fällen können Sie sich an die (Beitrags-)Einzugsstelle Ihrer Krankenkasse wenden. Ihre frühere Firma hat an diese Stelle die Beiträge an die Sozialversicherung überwiesen. Die Einzugsstelle kann Ihnen in Notfällen sozialversicherte Beschäftigungszeiten für das Arbeitsamt bescheinigen.

Tipp 14

Für Arbeitslose ohne Girokonto: Wer kein Konto hat, wird meist doppelt zur Kasse gebeten

Wenn Sie ein Konto haben, stehen Sie sich beim Arbeitsamt besser: Arbeitslosengeld und -hilfe werden Ihnen dann kostenlos überwiesen. Andernfalls werden Ihnen Gebühren in Rechnung gestellt.

Das Arbeitsamt überweist die Arbeitslosenunterstützung auf das vom Erwerbslosen angegebene Konto - dabei muss es sich nicht in jedem Fall um das eigene Konto handeln. Wer kein Konto hat, bekommt vom Arbeitsamt per Post eine »Zahlungsanweisung zur Verrechnung« (so etwas Ähnliches wie ein Verrechnungsscheck) zugeschickt, die nur am Postschalter (nicht bei Banken) gegen Bargeld eingetauscht werden kann. Dieser Zahlungsweg ist allerdings teuer: Denn sowohl das Arbeitsamt als auch die Post kassieren hierfür Gebühren. Die Bundesanstalt verzichtet nur dann auf die Erhebung von Gebühren, wenn einem Erwerbslosen die Einrichtung eines Kontos ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist - Postgebühren fallen aber auch in diesem Fall noch an. Bei einer Arbeitslosengeld-Zahlungsanweisung in Höhe von 500 bis 1000 Euro kassiert die Post beispielsweise fünf Euro.

I Arbeitslosengeld kann sieben Tage lang nicht gepfändet werden

Wenn Sie noch kein eigenes Konto haben, sollten Sie nun möglichst eines eröffnen. Reden Sie mit einer Bank Ihrer Wahl! Banken - vor allem auch Sparkassen - sind meist bereit, selbst für Kunden, die nicht als solvent gelten oder sogar hoch verschuldet sind, Konten zu eröffnen. Eine Reihe von Banken bieten in solchen Fällen auch so genannte Guthabenkonten an, die nicht überzogen werden können. Fragen Sie vor einer Kontoeröffnung aber auch nach den Kontoführungsgebühren. Wichtig ist noch: Verschuldete Erwerbslose brauchen keine Angst zu haben, dass ihr Arbeitslosengeld sofort nach der Überweisung auf ihr Konto gepfändet wird. Arbeitslosengeld und -hilfe können nach der Überweisung für die Dauer von sieben Kalendertagen weder gepfändet noch mit Schulden verrechnet werden, die Sie möglicherweise bei dem kontoführenden Kreditinstitut haben. Während dieser Frist können Sie über das eingegangene Arbeitsamt-Geld frei verfügen. Wenn Sie mit dem Versuch, ein Konto zu eröffnen, scheitern sollten, können Sie dem Arbeitsamt immerhin belegen, dass es für Sie unmöglich ist, ein Konto zu eröffnen - dann verzichtet das Arbeitsamt wenigstens auf die Erhebung von Gebühren.

Tipp 15

Wer länger auf Geld vom Arbeitsamt warten muss: Abschlagszahlung möglich

Es kann wochenlang dauern, bis die häufig überlasteten Arbeitsämter die Anträge auf Arbeitslosengeld oder -hilfe bearbeitet haben. In dieser Wartezeit stehen Erwerbslose ohne Geld da. Wenn jedoch sicher ist, dass sie Arbeitslosenunterstützung erhalten werden, haben Erwerbslose - nach § 42 Abs. 1 SGB I - einen Anspruch auf

Vorschusszahlungen. Das gilt auch dann, wenn die genaue Höhe von Arbeitslosengeld oder -hilfe oder die Dauer der Arbeitslosengeld-Zahlung noch nicht feststeht, etwa weil noch Unterlagen fehlen.

Auch wenn sich mehrere Leistungsträger - z.B. die Arbeitslosen-, Renten- oder Krankenversicherung - darum streiten, wer zahlen muss, haben die Betroffenen ein Recht auf vorläufige Leistungen. Dann muss nach § 43 SGB I die Stelle vorläufig zahlen, die als erste angegangen worden ist. Wer finanziell in einer besonderen Notlage ist, sollte hierauf rechtzeitig - am besten schon bei der Abgabe der Antragsunterlagen - hinweisen und eine Vorschusszahlung beantragen.

Abschlagszahlungen sollen Härten vermeiden

Seit 1998 zahlen die Arbeitsämter ihre Leistungen »regelmäßig monatlich nachträglich« aus. Dies ist in § 337 Abs. 2 des dritten Sozialgesetzbuchs geregelt. Vorher wurde noch in 14-tägigem Turnus überwiesen. Wer durch diese langen Abstände und Wartezeiten zwischen den Zahlungen in Schwierigkeiten kommt, kann »zur Vermeidung unbilliger Härten« angemessene Abschlagszahlungen erhalten (§337 Abs. 4 SGB III).

In Notfällen gibt es einen Vorschuss

Vorschüsse werden in Notfällen zwar nicht bar, aber als »Zahlungsanweisungen zur Verrechnung« ausgestellt. Solche Verrechnungsschecks können Sie entweder - gegen eine Gebühr - bei der Post gegen Bargeld tauschen oder - gebührenfrei - Ihrem Konto gutschreiben lassen (mit einer unter Umständen mehrtägigen Wartezeit). Die Zahlungsstellen der Arbeitsämter haben allerdings nicht an jedem Werktag auf. Erkundigen Sie sich deshalb vorher nach den Öffnungszeiten. Zum Arbeitsamt sollten Sie in jedem Fall Ihren Personalausweis und Ihre Besucherkarte mitbringen sowie - zum Beleg, dass Sie ein »Härtefall« sind - möglicherweise Kontoauszüge oder Mahnungen. In den meisten Arbeitsämtern kommt man Erwerbslosen, die wegen Vorschüssen nachfragen, entgegen, es sei denn - so formulierte es ein Arbeitsamts-Angestellter - »man tischt uns zum fünften Mal die Geschichte mit der gestorbenen Oma auf, deren Beerdigung man organisieren muss«.

Überweisungsbeträge je nach Monat unterschiedlich

Viele Arbeitslose werden sich wahrscheinlich über die Monat für Monat unterschiedlichen Überweisungen der Arbeitsämter wundern. Doch hierfür gibt es einen ganz einfachen Grund: Die Ämter überweisen jeweils entsprechend der Zahl der Tage, die auf einen Monat entfallen. Da der Januar 31 und der Februar beispielsweise nur 28 Tage hat, fällt der Zahlbetrag im Februar auch deutlich niedriger aus. Ansonsten unterscheiden sich die Überweisungsbeträge jeweils leicht, je nachdem ob der Monat 30 oder 31 Tage hat.

Tipp 16

Wer am Entlassungstag krank ist: Krankengeld statt Arbeitslosengeld beantragen

Kurz vor Beginn der Arbeitslosigkeit ist es im Krankheitsfall besonders wichtig, sich arbeitsunfähig schreiben zu lassen. *Ein Beispiel:* Peter Hebel hatte gleich doppeltes Pech: Am 1. Dezember hatte der Transportarbeiter nicht nur seine Arbeitsstelle verloren, kurz vorher hatte er sich auch noch eine Sehnenscheidenentzündung am linken Arm zugezogen. Er musste sich daraufhin während seiner letzten Beschäftigungstage krank melden. Finanziell wirkte sich die Krankheit von Peter Hebel allerdings positiv aus. Denn der Transportarbeiter bekam bis zu seinem Entlassungstag zunächst die Kranken-Lohnfortzahlung vom Arbeitgeber. Auch nach seiner Entlassung am 1. Dezember war er nicht gleich zum Arbeitsamt gegangen, um Arbeitslosengeld zu beantragen. Stattdessen bezog er - bis der Arm geheilt war - weiter Krankengeld von der Krankenversicherung. Dieses Krankengeld war deutlich höher als die Leistung, die ihm das Arbeitsamt unter Umständen gezahlt hätte. Hinzu kommt: Das Arbeitsamt hätte ihn ohnehin nicht als erwerbslos registriert und keine Unterstützung gezahlt, wenn es von seiner Krankheit am Tag der Arbeitslosmeldung gewusst hätte.

Spätestens am letzten Beschäftigungstag - zum Arzt

Wer schon krank ist, wenn das Beschäftigungsverhältnis endet, sollte spätestens am letzten Beschäftigungstag zum Arzt gehen, sich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellen lassen und dann bei der Krankenversicherung Krankengeld beantragen. Für ein und dieselbe Krankheit zahlt die Krankenkasse längstens 78 Wochen lang Krankengeld. Wichtig ist auch: Während der Zeit der Krankengeld(fort-)zahlung im unmittelbaren Anschluss an das Beschäftigungsverhältnis werden - wie bei einer Versicherungspflichtigen Tätigkeit - Beiträge an die Arbeitslosenversicherung abgeführt. Damit kann man dann später eine längere Beitragszeit gegenüber dem Arbeitsamt vorweisen und so unter Umständen länger Arbeitslosengeld (siehe Tipps 31 und 32) bekommen.

Ebenso wichtig ist: Durch den Bezug von Krankengeld wird der Anspruch auf die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes nicht eingeschränkt. Wem also zwölf Monate lang Arbeitslosengeld zusteht, der erhält diese Leistung für die volle Zeit auch nach seiner Krankheit - sofern er noch während seines vorhergehenden Beschäftigungsverhältnisses krank wird.

Rechtzeitig bei Krankenkasse melden!

Bei einer Erkrankung kurz vor dem Ende eines Arbeitsverhältnisses sollten Sie spätestens am letzten Beschäftigungstag bei Ihrer Krankenkasse vorsprechen. Nehmen Sie am besten das Kündigungsschreiben Ihres Arbeitgebers mit. Die Krankenkasse händigt Ihnen dann eine Verdienstbescheinigung für Ihren (früheren) Arbeitgeber und einen Antrag auf Krankengeld aus. Krankengeld erhalten Sie in der Regel nahtlos bereits ab dem ersten Tag nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses. *Übrigens:* Wenn Sie bettlägerig sind, können Sie die Meldung bei Ihrer Krankenkasse auch telefonisch oder schriftlich erledigen.

Wer nach der Arbeitslosmeldung krank wird, bekommt niedrigeres Krankengeld

Viel schlechter ist die Situation von Arbeitslosen, die sich schon beim Arbeitsamt gemeldet haben und dann - etwa am zweiten Tag der registrierten Arbeitslosigkeit - erkranken. Diesen steht dann lediglich das Kranken-Arbeitslosengeld (siehe Tipp 24) zu, sofern sie überhaupt Anspruch auf Geld vom Arbeitsamt haben. Diese Leistung ist allerdings wesentlich niedriger als das Krankengeld, das während der Beschäftigungszeit gezahlt wird. Und: Mit jedem Krankheitstag wird in den ersten sechs Krankheitswochen die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld verbraucht. Wer also einen Monat krank ist, der erhält dann nur noch elf Monate lang Arbeitslosengeld, falls er auf diese Leistung ursprünglich insgesamt zwölf Monate Anspruch hatte.

Tipp 17

Wohngeld, Sozialhilfe, Gebührenermäßigungen

Wer arbeitslos wird, sollte nicht nur an das Arbeitslosengeld denken

Wer keinen Job (mehr) hat, geht in aller Regel zum Arbeitsamt und beantragt hier Unterstützungsleistungen. Was viele vergessen: Für Erwerbslose zahlt sich oft auch der Besuch anderer Ämter aus.

Wohngeldamt: Gerade nach den Gesetzesverbesserungen von 2001 lohnt sich für Arbeitslose wieder häufiger ein Antrag auf Wohngeld. *Beispiel:* Ein allein Stehender, der im Monat 670 Euro Arbeitslosengeld bezieht, kann bei einer anrechenbaren Miete von 256 Euro ein Wohngeld in Höhe von monatlich 53 Euro beanspruchen. Wichtig: Wohngeld gibt es nicht rückwirkend. Wer etwa im Juli arbeitslos wird, muss also bis Monatsende Wohngeld beantragen, sonst ist der Juli »verloren«. Wohngeld gibt es übrigens auch für Besitzer eines kleinen Hauses oder einer Eigentumswohnung. Die Leistung nennt sich dann »Lastenzuschuss«.

Wer vor Beginn der Arbeitslosigkeit bereits den staatlichen Zuschuss zu den Wohnkosten erhalten hat, kann als Arbeitsloser meist ein höheres Wohngeld oder einen höheren Lastenzuschuss beanspruchen. Ein neuer Antrag kann bei Job-Verlust in der Regel sofort gestellt werden, selbst dann, wenn der Bewilligungszeitraum für den Zuschuss vom Wohngeldamt erst viel später endet. Die höhere Leistung vom Amt muss dann ab dem Monat ausgezahlt werden, in dem das Einkommen gesunken ist.

Sozialamt: Arbeitslose, die mehrere Kinder versorgen müssen, eine hohe Miete zahlen oder nur mit wenig oder gar keinem Geld vom Arbeitsamt rechnen, sollten schon am ersten Tag ihrer Arbeitslosigkeit zum Sozialamt gehen und Sozialhilfe beantragen. Finanziell »bedürftige« Arbeitslose erhalten Monat für Monat Geld zum Lebensunterhalt vom Sozialamt. Das kann auch für diejenigen gelten, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Selbst wenn der Antrag auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt abgelehnt wird, hat man häufig noch Anspruch auf die so genannten einmaligen Leistungen des Amtes, beispielsweise auf Bekleidungs- und Einrichtungsbeihilfen. Wenn Antragsteller als »bedürftig« gelten, beteiligt sich das Sozialamt

beispielsweise auch an Klassenfahrten der Kinder, ebenso an notwendigen Reparaturen von Kühlschrank oder Waschmaschine.

Finanzamt: Von den steuerlichen Freibeträgen, die Erwerbstätige je nach ihrer speziellen persönlichen Situation auf ihrer Steuerkarte eintragen lassen können, um weniger Steuern zu zahlen, haben Arbeitslose nichts. Denn Leistungen des Arbeitsamts sind nicht steuerpflichtig. Und bei der Bemessung der »Stütze« werden steuerliche Freibeträge nicht berücksichtigt. Ausbildungsfreibetrag für Kinder, Unterhaltszahlungen, Pauschbeträge für Behinderte - all das spielt für die Höhe des Arbeitslosengeldes keine Rolle. Ein Trostpflaster gibt es für Arbeitslose mit verdienendem Ehepartner: Der Partner kann die steuerlich absetzbaren Kosten des Arbeitslosen geltend machen. Grundsätzlich sind nämlich - bis auf Werbungskosten und Kinderfreibetrag - alle Freibeträge, die auf der Steuerkarte des einen Ehepartners eingetragen sind, auf den anderen Partner übertragbar. Dafür muss man dann beim Finanzamt einen (neuen) Antrag auf Lohnsteuerermäßigung stellen. Die Folge des »Freibetrags-Tauschs«: Der Ehepartner muss weniger Steuern vorauszahlen. So ist mehr Bargeld in der Haushaltsskasse.

Achtung: Der Tausch der Freibeträge ist in aller Regel »ungefährlich«, beim Tausch der Steuerklassen sollten Arbeitslose allerdings sehr vorsichtig sein: Ohne sich beraten zu lassen, sollten verheiratete Arbeitslose niemals ihre Steuerklassen ändern. Denn nach einer Änderung fällt das Arbeitslosengeld unter Umständen weit niedriger aus (siehe Tipp 49). Beratung gibt es beim Arbeitsamt und bei Arbeitsloseninitiativen.

Krankenkassen: Die Selbstbeteiligung an Arzneimitteln, Krankengymnastik und anderen Krankheitskosten sorgt in vielen Haushalten für hohe Belastungen. Viele Arbeitslose und ihre Familien haben jedoch Anspruch auf die so genannte Befreiungskarte, mit der die Selbstbeteiligung entfällt. Die Befreiungskarte gibt es z. B. für alle Singles, deren monatliches Arbeitslosengeld unter 938 Euro liegt (soweit keine weiteren Einnahmen vorhanden sind). Darüber hinaus können sich alle Bezieher von Arbeitslosenhilfe - unabhängig von deren Höhe - von der Selbstbeteiligung befreien lassen. Besonders wichtig: Für Inhaber der Befreiungskarte entfällt auch die Beteiligung an den meist hohen Kosten für Zahnersatz. Die Karte zur Befreiung von Zuzahlungen muss bei der Krankenkasse beantragt werden.

Telekom und GEZ: Wer Sozialhilfe bezieht oder ein Einkommen hat, das knapp über dem Sozialhilfebedarf liegt, kann sich von den Rundfunkgebühren befreien lassen. Die Anträge nimmt in der Regel das Sozialamt entgegen. Wer die Befreiung von den Rundfunkgebühren vorweisen kann, erhält auch bei der Deutschen Telekom AG eine Ermäßigung - und zwar auf Antrag einen Rabatt von monatlich 8,05 Euro auf die Telekom-Gesprächsgebühren. Anträge erhält man über die kostenlose Kunden-Hotline 0800-3301000 der Telekom.

Weitere Tipps zu möglichen Ermäßigungen und (Geld-)Leistungen der Sozial-, Wohngeld- und anderen Ämter bietet der Ratgeber des DGB-Bundesvorstands (Hrsg): 111 Tipps zu Sozialleistungen, ISBN-Nr. 3-7663-3319-4, Bund-Verlag, 9,90 Euro.

Kapitel C

Was mit dem Vermittler zu regeln ist

Tipp 18

Eigene Aktivitäten bei der Arbeitssuche sind ein »Muss«, sonst gibt es kein Geld vom Arbeitsamt

Bei Zweifeln werden Nachweise verlangt

»Jetzt reicht es nicht mehr aus, dass Sie bereit sind, Arbeitsstellen anzunehmen, die wir Ihnen anbieten. Sie müssen auch in jedem Fall selbst aktiv eine Arbeit suchen. Sonst gibt es kein Arbeitslosengeld.« So erklärte es der Arbeitsvermittler dem Kölner Arbeitslosen Hans Peters. Während es früher ausreichte, auf Arbeitsangebote des Arbeitsamtes zu warten, hat seit 1998 nur noch derjenige Anspruch auf Arbeitslosengeld oder -hilfe, der »alle Möglichkeiten nutzt und nutzen will, um seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden«. Dies bestimmt § 119 Abs. 1 SGB III. Wer Arbeitslosengeld beantragt, findet im Antragsformular des Arbeitsamts die Frage 2d, die fast wörtlich den Gesetzestext wiederholt: »Ich bin bereit, alle Möglichkeiten zu nutzen, um meine Beschäftigungslosigkeit zu beenden«, heißt es dort. Wer diese Frage verneint, hat von vornherein keinen Unterstützungsanspruch. Hans Peters hat bei dieser Frage sein Kreuzchen im »Ja«-Kästchen gemacht. Damit hat der Kölner Arbeitslose zunächst seine Bereitschaft zur Eigeninitiative glaubhaft bekundet. Nachweisen müsste er seine Arbeitssuche erst dann, wenn es konkrete Anhaltspunkte gibt, die Zweifel an seinem aktiven Bemühen aufkommen lassen.

Arbeitsamt muss zunächst die gelbe Karte zeigen

Solche Zweifel können in folgenden Fällen auftreten: Sie haben auf »Einladungen« des Arbeitsamtes nicht reagiert (so genannte »Meldeversäumnisse«, siehe Tipp 23). Oder: Sie haben Ihre letzte Arbeitsstelle aus Gründen aufgegeben, die Ihre »Arbeitsbereitschaft« fraglich erscheinen lassen. *Beispiele:* Sie haben gekündigt, um eine selbstständige Tätigkeit aufzunehmen oder um eine Weiterbildung zu beginnen. In solchen Fällen kann das Arbeitsamt Sie förmlich dazu auffordern, die aktive Arbeitssuche zu belegen. Aus dem schriftlichen Bescheid des Arbeitsamts muss dann hervorgehen,

- bis wann Eigen-Bemühungen nachgewiesen werden müssen,
- welche Arten von Aktivitäten das Amt in Zukunft erwartet.

Sie müssen also keinesfalls belegen, wie und wie häufig Sie vor dem Bescheid des Arbeitsamtes Arbeit gesucht haben. Und: In dem Bescheid muss erläutert werden, welche Folgen es hat, wenn Sie Ihre Bemühungen nicht nachweisen (der Unterstützungsanspruch entfällt dann möglicherweise).

Mit einem solchen »Warnschreiben« stellt das Amt die Ampel sozusagen auf »gelb«. Von nun an bleibt Ihnen nichts anderes übrig, als Belege für Ihre Eigenaktivitäten zu sammeln und sich zu notieren, was Sie unternehmen, um Arbeit zu finden. Sonst droht Ihnen die Streichung von Arbeitslosengeld oder -hilfe. Die Bundesanstalt für Arbeit listet in ihren Durchführungsanweisungen zu § 119 SGB III auf, wie die zu »erwartenden Eigenbemühungen« aussehen können:

- Nutzung des Stellen-Informations-Service (SIS) der Arbeitsämter, Auswertung der von der Bundesanstalt für Arbeit herausgegebenen Zeitung Markt & Chance,
- Auswertung von Stellenanzeigen in Zeitungen, Fachzeitschriften und anderen Medien (z.B. Regionalsender und Internet),
- gezielte Initiativbewerbungen und -vorsprachen bei Arbeitgebern,
- Arbeitsplatzsuche per Anzeige in Zeitungen und Fachzeitschriften,
- Besuch von Arbeitsmarktbörsen u. Ä.,
- Kontaktaufnahme zu privaten Vermittlern.

Eigenbemühungen im Sinne des Gesetzes sind auch, so heißt es in den Anweisungen weiter, »Eintragungen in so genannte Absolventenhandbücher, die Auswertung >Schwarzer Bretter< an Werkstoren und bei Bildungseinrichtungen sowie von Aus-hängen (z.B. in Supermärkten)«.

Wichtig ist dabei: Wer die erforderlichen Mittel für die Beschäftigungssuche nicht aufbringen kann, hat unter Umständen Anspruch auf die Übernahme von Bewer-bungs- und Reisekosten durch das Arbeitsamt (siehe Tipp 104).

Tipp 19

Wer zumutbare Arbeitsangebote ablehnt, wird bestraft

»Drei Stellen darf man doch ablehnen, oder?« Dieser Irrglaube hält sich - warum auch immer - noch bei vielen Arbeitslosen. Tatsache ist jedoch: Sie müssen jede zu-mutbare Stelle annehmen, die das Arbeitsamt Ihnen anbietet - fraglich ist nur: Welche Stellen sind zumutbar?

»Es gibt doch genug arbeitslose Maurer, warum wollen die denn ausgerechnet mir diese Stelle vermitteln?« Der 47-jährige Stefan Bruns kann es nicht fassen: 16 Jahre lang hatte er auf dem Bau als Polier gearbeitet - bis er wegen »Arbeitsmangel« ent-lassen wurde. Seit sieben Monaten ist er nun arbeitslos. Jetzt hat ihm das Arbeitsamt zum ersten Mal eine Stelle angeboten - nicht als Polier, sondern als Maurer. »Meine Qualifikation geht dann flöten. Wenn ich die Stelle annehme, komme ich niemals mehr als Polier unter. Und das soll ich mir zumuten lassen?«

Arbeitslose müssen jede zumutbare Arbeit annehmen, die ihnen das Arbeitsamt an-bietet. Wer einmal ohne wichtigen Grund eine Stelle ablehnt, sieht die gelbe Karte: Das Geld vom Arbeitsamt wird dann für zwölf Wochen gesperrt. Wer zum zweiten Mal eine zumutbare Arbeit ablehnt, sieht die rote Karte. Die Unterstützung vom Arbeitsamt wird ganz gestrichen (siehe Tipp 97). An diesen Grundregeln hat sich im

neuen Arbeitsförderungsrecht nichts geändert. Allerdings: Nach dem seit 1998 geltenden Sozialgesetzbuch III sind mittlerweile grundsätzlich weit geringer bezahlte und unqualifiziertere Stellen zumutbar als früher.

Kein Berufs- und Qualifikationsschutz für Erwerbslose

Erwerbslose müssen geringer qualifizierte Stellen nun nach § 121 SGB III grundsätzlich annehmen. Auf einen Berufsschutz können sie sich nicht mehr berufen. Das bedeutet: Stefan Bruns muss sich, obwohl er Polier ist, eine Vermittlung als Maurer gefallen lassen - und das bereits ab dem ersten Tag seiner Arbeitslosigkeit.

Drastische Einkommensenkungen möglich

Das Gesetz regelt nun auch genau, welche Einkommenseinbußen die Arbeitsämter den Betroffenen abverlangen können. Schon in den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit ist die Vermittlung in eine - gemessen am früheren Job - 20 Prozent niedriger dotierte Stelle möglich. Vom vierten bis zum sechsten Monat der Arbeitslosigkeit muss sogar eine 30 Prozent schlechter bezahlte Stelle angenommen werden. Vergleichsmaßstab ist dabei immer das volle Einkommen vor der Arbeitslosigkeit. Als Orientierungsmaßstab kann man dabei das »Leistungsentgelt« nehmen, das der Beimessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegt. Dieses entspricht in etwa dem Nettolohn vor der Arbeitslosigkeit, zusätzlich sind aber - bei Arbeitslosengeld-Empfängern - auch das 13. Monatsgehalt und andere Einmalzahlungen (siehe Tipp 40) berücksichtigt. Das Leistungsentgelt ist den Leistungstabellen der Arbeitsämter zu entnehmen (siehe Tipp 40). *Beispiel:* Das Arbeitslosengeld wurde aufgrund eines Leistungsentgelts von 1500 Euro (monatlich) berechnet. In diesem Fall gilt nach vier Monaten Arbeitslosigkeit die Vermittlung in einen Job als zumutbar, der netto nur mit 1050 Euro dotiert ist (1500 Euro minus 30 Prozent = 1050 Euro). Ab dem 7. Monat der Arbeitslosigkeit ist eine Beschäftigung nur dann nicht zumutbar, wenn das zu erzielende Arbeitseinkommen nach Abzug der notwendigen Aufwendungen (Werbungskosten) niedriger ist als das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe der Betroffenen.

Spargelstechen oder Weinlese kann zumutbar sein

»Arbeitslose zum Spargelstechen«, diese Meldung machte im Frühjahr 1998 Schlagzeilen. Der Hintergrund: Die Arbeitsämter sollten verstärkt Arbeitslose für befristete landwirtschaftliche Helfertätigkeiten gewinnen. Wichtig ist: Wer vom Arbeitsamt eine Aufforderung zum Ernteeinsatz erhält, sollte ein solches Arbeitsangebot keinesfalls pauschal ablehnen. Prinzipiell können solche Tätigkeiten nämlich zumutbar sein. Wer allerdings wichtige Gründe anführen kann, die gegen eine solche Tätigkeit sprechen (etwa gesundheitliche Probleme wie Rücken- oder Gelenkleiden), kann eine Vermittlung ablehnen.

Pendelzeiten von zweieinhalb Stunden zumutbar

Auch bei der zumutbaren Fahrzeit zur Arbeitsstelle gab es durch das SGB III zunächst eine Verschärfung. Die tägliche Fahrt hin und zurück durfte danach zunächst insgesamt drei Stunden dauern. Nur bei diesem in der Praxis der Arbeitsvermittlung eher untergeordneten Punkt (siehe unten) hat die rot-grüne Koalition in Berlin den früheren Rechtszustand wiederhergestellt. Jetzt gilt für Arbeitslose - wie früher - eine Pendelzeit von höchstens zweieinhalb Stunden zu einem angebotenen Arbeitsplatz (und zurück) als zumutbar. Dies gilt bei Vollzeitbeschäftigungen. Bei einer täglichen Beschäftigung von sechs und weniger Stunden werden zwei Stunden Wegzeiten als zumutbar angesehen. Die genannten Zeiten gelten im »Normalfall«. Wer besondere Umstände geltend machen kann (Kinderbetreuung, Pflege oder eigene gesundheitliche Probleme), dem können derart lange An- und Abfahrzeiten nicht abverlangt werden. Die Umstände des Einzelfalls werden also berücksichtigt. Als zumutbar gelten grundsätzlich auch befristete Arbeitsstellen, wobei weder im Gesetz noch in den Durchführungsanweisungen eine Mindestdauer für ein solches Arbeitsverhältnis genannt wird. Wenn durch die Aufnahme einer befristeten Beschäftigung die Aufnahme einer Dauerbeschäftigung verhindert wird, dürfen Erwerbslose allerdings nicht in den zeitlich begrenzten Job vermittelt werden. In diesem Fall muss allerdings bekannt sein, wann die unbefristete Beschäftigung beginnt.

Nicht jede Arbeit ist zumutbar

Auch heute ist allerdings noch längst nicht jede Arbeit zumutbar. Die Arbeitsbedingungen, die in Gesetzen und Betriebsvereinbarungen geregelt sind, müssen in jedem Fall eingehalten werden. Das Gleiche gilt für Bestimmungen des Arbeitsschutzes und - soweit der Betrieb, in den vermittelt wird, tarifgebunden ist - für Tarifverträge.

»Arbeitsvermittlung ist nicht dazu da, um Arbeitslose abzustrafen«

Nicht nur die Gewerkschaften, auch Spitzenvertreter der Bundesanstalt für Arbeit (BA) hatten die Verschärfung der Zumutbarkeitsbestimmungen im neuen - seit 1998 geltenden - Arbeitsförderungsrecht abgelehnt. »Härttere Zumutbarkeitskriterien entlasten den Arbeitsmarkt nicht«, fasste die Frankfurter Allgemeine Zeitung am 30. Januar 1996 die Einwände des damaligen BA-Präsidenten Bernhard Jagoda gegen die neuen Regeln zusammen. Das entscheidende Problem liege nicht in der fehlenden Motivation der Arbeitslosen, sondern im Fehlen geeigneter Arbeitsstellen. Auch nach der Gesetzesänderung sind die Arbeitsämter nach wie vor an die Grundsätze der Arbeitsvermittlung gebunden, die in den §§ 35 bis 40 SGB III festgelegt sind. Zielsetzung der Vermittlung ist danach keineswegs die Disziplinierung von Arbeitslosen, sondern die Zusammenführung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt. § 35 Abs. 2 bestimmt dabei, dass das Arbeitsamt »Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ausbildungssuchenden und Arbeitssuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen« berücksichtigen muss. An der Praxis der Arbeitsvermittlung habe sich deshalb auch nach der Veränderung der Zumutbarkeitsregelungen bislang wenig geändert - war von zuständigen Mitarbeitern der Bundesanstalt für Arbeit und der Landesarbeitsämter 1998 zu hören. Nahezu alle

hielten die verschärften Bestimmungen damals für wenig hilfreich. Einige Zitate aus Telefonaten:

- »Ich kann doch keinen Ingenieur auf eine Hilfsarbeiterstelle vermitteln, da lacht mich doch jeder Arbeitgeber aus, wenn ich den zum Vorstellungsgespräch schicke. Der Arbeitgeber weiß doch, dass der nach ein paar Wochen wieder weg ist.«
- »Wir haben doch Massenarbeitslosigkeit, da erwartet doch ein Unternehmen eine >passgenaue< Vermittlung, dass wir also den Mann vermitteln, der tatsächlich zu der Stelle passt. Deshalb hat die Diskussion über die Verschärfungen bei der Zumutbarkeit wenig mit der Praxis der Arbeitsvermittlung zu tun.«

Diese Zitate stammen - wie gesagt - aus dem Jahr 1998. Inzwischen hat sich durch die neue positive Bewertung der Leiharbeit die Vermittlungspraxis der Bundesanstalt für Arbeit erheblich verändert (siehe Tipps 106 bis 109). Weit mehr als früher vermitteln die Ämter mittlerweile in niedrig entlohnte Jobs bei Verleihunternehmen. Und dabei spielen dann die von der Bundesanstalt für Arbeit ursprünglich heftig kritisierten Zumutbarkeitsregeln des SGB III als Druckmittel eine erhebliche Rolle.

Akzeptieren Sie eine Herabstufung nicht ohne weiteres

Wenn Ihnen das Arbeitsamt eine niedriger bezahlte und geringer qualifizierte Stelle vorschlägt, brauchen Sie diese berufliche Herabstufung nicht ohne weiteres hinzunehmen. Fragen Sie ruhig Ihren Arbeitsvermittler nach den Gründen für das unterwertige Angebot. Wichtig ist: Überschütten Sie ihn nicht sofort mit Vorwürfen. Kalkulieren Sie die Möglichkeit ein, dass es sich einfach um einen Irrtum handelt. Wenn dem nicht so ist und der Vermittler auf seinem Vorschlag besteht, können Sie ihn ruhig darauf hinweisen, dass es genügend Arbeitslose gibt, deren Qualifikation den Anforderungen der angebotenen Stelle genau entspricht. Fragen Sie nach, warum er ausge rechnet Ihnen diese Arbeitsstelle anbietet.

Wenn Ihre Argumente nichts fruchten und umgekehrt der Vermittler auch Sie nicht davon überzeugen kann, dass das Stellenangebot für Sie interessant ist, sollten Sie in jedem Fall vorsichtig sein. Eine Ablehnung der angebotenen Stelle ist riskant. Dann droht Ihnen eine zwölfwöchige Sperrezeit. Wenn Sie dieses Risiko nicht eingehen wollen, können Sie bei Ihrem Vorstellungsgespräch den Arbeitgeber fragen, ob es bei der angebotenen Stelle für Sie baldige Aufstiegs perspektiven gibt. Weisen Sie ihn darauf hin, dass Sie nach wie vor prinzipiell an einer qualifizierteren Beschäftigung interessiert sind. Der Polier Stefan Bruns kann den Bauunternehmer im Vorstellungsgespräch beispielsweise fragen, ob er nicht auch einen Polier-Job zu vergeben hat. Er kann darauf hinweisen, dass er den Maurer-Job zwar annimmt, jedoch weiterhin eigentlich eine Stelle als Polier sucht.

Wenn der Unternehmer dann von sich aus auf eine Einstellung verzichtet, darf Stefan Bruns vom Arbeitsamt nicht noch zusätzlich bestraft werden. Denn jeder Arbeiter und Angestellte hat das Recht, sich um den Schutz seiner Qualifikation zu bemühen. Deshalb darf in diesem Fall keine Sperrezeit verhängt werden.

Achtung Betriebs- und Personalräte: Wenn das Arbeitsamt Stellenbewerber schickt: Berufliche Herabstufungen vermeiden

Wenn in Betrieben Neueinstellungen anstehen, sollten Betriebsräte darauf achten, dass Bewerber, die vom Arbeitsamt geschickt werden, nicht für Jobs unter ihrer Qualifikationsstufe eingestellt werden. Heute gibt es nahezu für jede Qualifikationsstufe geeignete Bewerber. Warum sollen da ausgerechnet arbeitslose Poliere als Maurer eingestellt werden? Bei ihrem Veto gegen eine solche Einstellung (nach § 99 Betriebsverfassungsgesetz) können Betriebsräte durchaus plausible Gründe

anführen: Besser qualifizierte Arbeiter und Angestellte sind an Arbeitsplätzen, die nur eine geringere Qualifikation voraussetzen, in der Regel unterfordert und unzufrieden. Sie werden sich deshalb wahrscheinlich möglichst schnell eine andere Arbeit suchen. Eine hohe Fluktuationsquote bringt jedoch für die Beschäftigten und den Betrieb Nachteile mit sich.

Tipp 20

Neu bei der Arbeitsvermittlung: Chanceneinschätzung, Eingliederungsvereinbarung und Einschaltung privater Job-Makler

Was Sie dabei beachten sollten

»Zwischen Herrn Ralf Müller und dem Arbeitsamt Köln werden aufgrund der besprochenen Chanceneinschätzung folgende Aktivitäten zur beruflichen Eingliederung für den Zeitraum bis zum 1. April 2002 verbindlich vereinbart.« So beginnen die so genannten »Eingliederungsvereinbarungen«, die seit Anfang 2002 nach dem neuen Job-Aktiv-Gesetz in aller Regel schon nach dem ersten Beratungsgespräch zwischen Arbeitsvermittler und Arbeitslosen abgeschlossen werden. Was ist bei dieser Vereinbarung zu beachten?

Das erste Beratungsgespräch beim Arbeitsamt soll künftig eine besondere Bedeutung bekommen. Es soll dementsprechend auch länger dauern (rund eine halbe Stunde) und mit einer verbindlichen Vereinbarung enden. Zunächst werden in dem Gespräch Ihre individuellen Chancen eingeschätzt, einen neuen Job zu finden. In dem Formblatt, das dem Vermittler hierzu vorliegt, sind folgende Unterpunkte vorgesehen

- Qualifikation (Ausbildung, fachliche Kenntnisse, Art und Dauer bisheriger Berufserfahrung, Sprachkenntnisse),
- Mobilität, Flexibilität (Führerschein, Kfz, Verkehrsanbindung, Berufswunsch, Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen, Lohn- und Gehaltsvorstellungen),
- weitere Kriterien (Alter, gesundheitliches Leistungsvermögen),
- Motivation und Verhalten (Bewerbsverhalten, Eigenbemühungen, Weiterbildungsbereitschaft, Auftreten, Erscheinungsbild).

Die Chanceneinschätzung endet mit einer Prognose Ihrer beruflichen Eingliederungsmöglichkeiten. Auf dem Erfassungsbogen des Arbeitsvermittlers sind dabei die Ankreuz-Vorgaben »günstig«, »neutral« und »ungünstig« vorgesehen. Je nachdem, wie die Prognose ausfällt, ergibt sich eine unterschiedliche Eingliederungsstrategie.

Was ist eine Eingliederungsvereinbarung?

Die für Sie persönlich passende Eingliederungsstrategie soll in der Eingliederungsvereinbarung festgeschrieben werden. Dabei geht es um eine verbindliche Vereinbarung darüber, wie das Arbeitsamt Sie bei der Arbeitssuche unterstützt und welche Bemühungen Sie selbst unternehmen, um einen Arbeitsplatz zu bekommen.

zwischen

Herr Mustermann und dem Arbeitsamt Köln

werden auf Grund der besprochenen Chanceneinschätzung folgende Aktivitäten zur beruflichen Eingliederung für den Zeitraum bisverbindlich vereinbart.

Vermittlungsbemühungen und Leistungen des Arbeitsamtes

Wir unterbreiten Ihnen Vermittlungsvorschläge

Wir nehmen Ihr Bewerberprofil in AlS auf

Wir nehmen Ihr Bewerberprofil in Markt u. Chance auf

Wir bieten Ihnen ein Bewerbungstraining an

Wir bieten finanzielle Vermittlungshilfen an

Wir fördern Ihre berufliche Weiterbildung

Eigenbemühungen des Kunden/ der Kundin

Ich bewerbe mich bei Firmen

Ich gebe eine Bewerbungsanzeige auf

Ich bewerbe mich bei Zeitarbeitsfirmen

Ich nutze den Stelleninformationsservice

Ich nehme an folgenden Maßnahmen teil

Rückmeldung bis spätestens
persönlich bei Frau Muster

oder per

Telefon : +49 (221) 9429 -

Telefax : +49 (221) 9429-

E-Mail : Koeln@arbeitsamt.de

Köln2002

Unterschrift
Frau Muster

Unterschrift
Herr Mustermann

Unter »Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamts« könnte dort beispielsweise festgehalten werden: »Wir geben Ihnen eine für drei Monate gültige Zuweisung zum Bewerbungszentrum Köln-Mülheim.« (Siehe auch Tipps 10 und 104.) Unter »Eigenbemühungen des Kunden/der Kundin« könnte dort formuliert werden: »Ich erstelle innerhalb des nächsten Monats mit Unterstützung des Bewerbungszentrums Köln-Mülheim eine aussagekräftige Bewerbungsmappe und entwickle eine Bewerbungsstrategie.«

Welche Vorteile bringt Ihnen die Eingliederungsvereinbarung?

Wunder sollte sich von dieser Vereinbarung niemand erwarten. Denn Massenarbeitslosigkeit gibt es, weil Arbeitsplätze fehlen. Und diese werden durch die neuen Vereinbarungen natürlich nicht geschaffen. Allerdings: Der Vorteil für Arbeitslose ist, dass die Vermittlungsdienstleistungen des Arbeitsamts jetzt schneller zum Thema werden - und zwar schon zu Beginn der Arbeitslosigkeit. Denn grundsätzlich gilt: Je länger Sie ohne Job sind, desto schwerer wird es für Sie, einen angemessenen Job zu finden. Sinnvoll ist es deshalb beispielsweise, wenn die Weichen für eine berufliche Neuorientierung (etwa durch eine vom Arbeitsamt finanzierte berufliche Weiterbildung) schnell gestellt werden und nicht erst nach längerer Arbeitslosigkeit. Wenn Sie gerade arbeitslos geworden sind, sollten Sie sich deshalb möglichst gut auf das erste Gespräch vom Arbeitsamt vorbereiten und für sich klären, welche Hilfestellungen Sie vom Arbeitsamt erwarten. Mehr hierzu finden Sie in Tipp 21.

Was tun, wenn Sie mit den Eingliederungsvorschlägen des Vermittlers nicht einverstanden sind?

Beispiel: Der Arbeitsvermittler ist der Ansicht, dass Sie mit Ihrer Qualifikation auf dem örtlichen Arbeitsmarkt kaum vermittelbar sind und eine berufliche Weiterbildung benötigen. Er schlägt Ihnen deshalb vor, zunächst an einer »Eignungsfeststellung« teilzunehmen, bei der Ihre Fähigkeiten, Neigungen und Interessen »gecheckt« werden sollen. Später, so schlägt er weiter vor, soll über die Weiterbildung entschieden werden. Sie dagegen glauben, Firmen zu kennen, bei denen Sie sehr wohl »unterkommen« können - und an einer Weiterbildung haben Sie kein Interesse. Mögliche Lösung: Sie können beide Strategien verfolgen: An einer Eignungsfeststellung teilnehmen und zugleich versuchen, mit Ihrer derzeitigen Qualifikation (und ohne eine Weiterbildung) bei Firmen unterzukommen. Vielleicht schlagen Sie dem Vermittler vor, dies für einen bestimmten Zeitraum (beispielsweise sechs Wochen) zu probieren. Vielleicht stellt sich dann heraus, dass Ihre Chancen, ohne eine Verbesserung Ihrer Qualifikation eine neue Arbeit zu finden, schlechter sind als gedacht. Dann liegt es in Ihrem eigenen Interesse, möglichst schnell eine Entscheidung für eine berufliche Weiterbildung zu treffen.

Was tun, wenn der Meinungsunterschied zwischen Ihnen und dem Vermittler unüberbrückbar ist?

Wenn Sie sich mit Ihrem Vermittler nicht auf eine gemeinsame Bewerbungsstrategie einigen können, haben Sie ein Recht darauf, dass der Vorgesetzte des Vermittlers eingeschaltet wird. Dieser führt dann die Verhandlung über die Eingliederungsverein-

barung mit Ihnen weiter. Wie dieses Verfahren abläuft und welche Chancen Sie dabei haben, wird sich erst noch herausstellen. Gegebenenfalls sollten Sie sich bei einem Arbeitslosenzentrum oder einer Initiative beraten lassen.

Müssen Sie selbst über Verleihfirmen Arbeit suchen?

»Ich bewerbe mich bei Zeitarbeitsfirmen« - dies ist eine der standardmäßigen Textvorgaben der Arbeitsämter für die Eingliederungsvereinbarung. Daher wird das Thema »Leiharbeit« - oder wie die Branche sich selbst nennt: »Zeitarbeit« - in manchen Beratungsgeprächen zwischen Arbeitsvermittler und Arbeitslosen ins Zentrum gerückt. Was tun, wenn der Vermittler Ihnen vorschlägt, sich zu verpflichten, über Verleih-Unternehmen eine neue Arbeitsstelle zu suchen?

Grundsätzlich können Sie sich selbst aussuchen, welche Schwerpunkte Sie bei Ihrer persönlichen Arbeitssuche setzen. Sie brauchen von sich aus also nicht gezielt auf Leiharbeitsunternehmen zuzugehen.

Aber: Ausdrücklich ausschließen sollten Sie eine Arbeitsaufnahme in einem solchen Unternehmen in Ihrem Gespräch mit dem Arbeitsvermittler nicht. Nach § 119 SGB III sind Sie nämlich verpflichtet, alle (zumutbaren) Möglichkeiten zu nutzen, um Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Und zu diesen zumutbaren Möglichkeiten gehört auch - so die herrschende juristische Meinung - die Leiharbeit. Das bedeutet für Sie: Wenn der Vermittler Ihnen vorschlägt, sich in der Eingliederungsvereinbarung ausdrücklich auf die Arbeitssuche über Verleihunternehmen festzulegen, sollten Sie möglichst nicht erklären: »Ein solcher Job kommt für mich niemals in Frage!« Besser ist beispielsweise folgende Argumentation: »Meine Chancen sind so gut, dass ich nicht auf die Vermittlung durch einen Verleiher angewiesen bin.« Oder: »Ich habe nichts dagegen, über einen befristeten Aushilfsjob wieder ins Arbeitsleben einzusteigen. Aber solche Jobs suche ich mir selber, indem ich bei Firmen gezielt nachfrage.« Oder: »Ich würde lieber einen Job über die Job-Vermittlung des Arbeitsamts suchen als über ein Verleihunternehmen.« Mehr zum Thema Leiharbeit finden Sie in den Tipps 106 bis 109.

Werden Arbeitslosengeld und -hilfe gestrichen, wenn keine Eingliederungsvereinbarung zustande kommt?

Nein. Wenn Sie sich mit dem Arbeitsamt nicht einigen können und sogar dann, wenn Sie von vornherein erklären, dass Sie keine Vereinbarung abschließen möchten, müssen Sie keine direkte »Abstrafung« befürchten. Kommt keine Vereinbarung zustande, so gelten die »Normal-Regeln« der Arbeitsvermittlung. Das bedeutet:

- Sie sind persönlich zur aktiven Arbeitssuche verpflichtet (siehe Tipp 18).
- Sie müssen zumutbare Arbeiten und Bildungsmaßnahmen, die das Amt Ihnen anbietet, annehmen (siehe Tipp 19).

Allerdings: Sie müssen dann damit rechnen, dass Ihr Arbeitsvermittler Ihre persönlichen Aktivitäten bei der Arbeitssuche genauer in Augenschein nimmt. Möglicherweise kommen ihm eher als sonst Zweifel an Ihren Bemühungen. Das bedeutet: Es kann Ihnen schon passieren, dass Sie Ihre aktive Arbeitssuche detailliert nachweisen müssen. *Übrigens:* Wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihr Vermittler Sie schlecht behandelt, können Sie grundsätzlich auch um einen Wechsel des Vermittlers bitten. Auch

hier gilt: Bevor Sie selbst aktiv werden, sollten Sie sich bei einer Arbeitsloseninitiative oder in einem Arbeitslosenzentrum beraten lassen.

Was passiert, wenn Sie die Eingliederungsvereinbarung nicht einhalten?

Alles was in der Eingliederungsvereinbarung steht, hat zwar eine gewisse Verbindlichkeit, aber bei Nicht-Einhaltung droht Ihnen unmittelbar keine Strafe. *Ein Beispiel:* In der Eingliederungsvereinbarung ist festgelegt, dass Sie sich bei einem bestimmten Weiterbildungsträger zu einem Bewerbungstraining einschreiben und an dem Training teilnehmen. Halten Sie sich nicht an diese Vorgabe, wird der Vermittler Sie eingehend nach den Gründen fragen. Eine Sperrzeit (siehe Tipp 19) oder eine so genannte Säumniszeit (siehe Tipp 23) wird es jedoch in diesem Fall nicht geben. Mit einer Sperrung des Arbeitslosengeldes (oder der Arbeitslosenhilfe) müssen Sie allerdings rechnen, wenn Sie auf konkrete Vorschläge und Angebote des Arbeitsamts nicht reagieren oder diese ablehnen. *Beispiel:* Der Vermittler schickt Ihnen eine förmliche Einladung zu einem Bewerbungstraining, die eine Belehrung über die Rechtsfolgen enthält (siehe Tipp 97). Dann sind Sie grundsätzlich verpflichtet, an dem Training teilzunehmen. Andernfalls droht Ihnen eine Sperrzeit.

Sie können mit Begleitung zum Arbeitsamt gehen

Zum ersten Beratungsgespräch, beim Arbeitsamt, bei dem es um die Eingliederungsvereinbarung geht, können Arbeitslose auch einen Begleiter zum Arbeitsamt mitbringen. Arbeitsmigranten, die nicht besonders gut Deutsch sprechen, sollten sich in jedem Fall von Jemandem, der die deutsche Sprache beherrscht, zum Arbeitsamt begleiten lassen. Jugendliche können Väter oder Mütter zum Amt mitnehmen. Erwerbslose können sich aber auch beispielsweise von Beratern von Arbeitsloseninitiativen oder einfach von einem Freund/Bekannten/Ehepartner unterstützen lassen. Dies ist im Gesetz sogar ausdrücklich vorgesehen.

Neu seit April 2002: Gutscheine für Dienste privater Arbeitsvermittler

Die private Arbeitsvermittlung gibt es schon länger. Aber seit im Februar 2002 gravierende Fehler in den Vermittlungsstatistiken der Arbeitsämter aufgedeckt wurden und damit auch die Qualität der Vermittlungsdienste der Arbeitsämter ins Gerede kam, setzen nicht nur viele Politiker verstärkt auf die privaten Vermittlungsdienste. Seit 1. April 2002 haben viele Arbeitslose durch ein eilig verabschiedetes Gesetz sogar Anspruch auf so genannte »Vermittlungsgutscheine«, die sie bei privaten Vermittlern einlösen können.

Was kann die Einschaltung eines privaten Vermittlers bringen?

»Auch wir können keine Stellen backen«, meint Sieglinde Schneider vom Bundesverband Personalvermittlung und warnt damit vor übertriebenen Erwartungen in die privaten Vermittler, von denen es zudem bislang erst relativ wenige gibt. In Kleinstädten wird man sie meist vergeblich im Telefonbuch suchen. Wenn man die Dienste eines privaten Job-Maklers - zusätzlich zu den Vermittlungsbemühungen der Ar-

beitsämter - in Anspruch nimmt, können sich dadurch die Chancen, einen neuen Job zu finden, im Einzelfall deutlich erhöhen. Niemand verbaut sich durch die Einschaltung eines privaten Vermittlers andere Such-Möglichkeiten. Man kann gleichzeitig weiter die Dienste des Arbeitsamts in Anspruch nehmen und - wenn man will - die Dienste beliebig vieler privater Job-Makler. § 297 SGB III regelt sogar ausdrücklich: Vereinbarungen, durch die ein Arbeit Suchender ausschließlich auf die Nutzung der Dienste eines einzigen privaten Vermittlers festgelegt wird, sind unwirksam.

Welche Gebühren dürfen private Vermittler von Arbeit Suchenden nehmen?

Zunächst einmal gar keine. Das gilt auch dann, wenn ein privater Arbeitsvermittler monatelang für einen Arbeit Suchenden tätig ist, aber kein Abschluss eines Arbeitsvertrags zustande kommt. Gebühren darf der Vermittler allenfalls im Erfolgsfall erheben, also wenn ein Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeit Suchenden und einem Arbeitgeber zustande kommt. Doch selbst dann sind die Gebühren für Arbeitslose auf maximal 1500 Euro begrenzt. Vorab müssen sich beide Seiten allerdings schriftlich auf die Erfolgsprämie geeinigt haben - andernfalls kann der Vermittler auch keine Zahlung verlangen. Wichtig noch: Für die Vermittlung von Ausbildungsplätzen dürfen Job-Makler von den Azubis grundsätzlich keine Gebühr erheben.

Wann hat man Anspruch auf einen »Vermittlungsgutschein« des Arbeitsamts?

Wer erst kurze Zeit ohne Job ist, muss - falls mit dem Vermittler eine Gebühr vereinbart ist - im Erfolgsfall bis zu 1500 Euro aus seiner eigenen Tasche zahlen. Bezieher von Arbeitslosengeld oder -hilfe, die länger als drei Monate ohne Job sind, sowie Teilnehmer an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen haben dagegen Anspruch auf den so genannten »Vermittlungsgutschein«. Dieses Papier stellt das Arbeitsamt aus. Es verpflichtet sich dabei, einem privaten Arbeitsvermittler eine Art Erfolgsprämie beim Zustandekommen eines unbefristeten bzw. auf mindestens drei Monate befristeten Sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses zu zahlen. Keine Prämie gibt es, wenn der neue Arbeitsvertrag mit einer Firma zustande kommt, bei der der Erwerbslose im letzten Jahr drei Monate oder länger beschäftigt war.

Die Höhe des Vermittlungsgutscheins hängt von der Dauer der Arbeitslosigkeit ab. Wer drei bis sechs Monate ohne Job ist, hat Anspruch auf einen Schein im Wert von 1500 Euro. Bei einer Arbeitslosigkeitsdauer von sechs bis neun Monaten zahlt das Amt 2000 Euro, bei längerer Arbeitslosigkeit 2500 Euro. Eine Eigenbeteiligung von Arbeitslosen - zusätzlich zum Vermittlungsgutschein - ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Wie finde ich private Arbeitsvermittler?

Hier hilft ein Blick in die »gelben Seiten«. Die Firmen findet man meist unter den Stichworten »Personalvermittlung« oder »Arbeitsvermittlung, privat«. Wichtig auch: Viele private Job-Makler haben sich spezialisiert, beispielsweise auf Ingenieure oder auf Büropersonal. Es kann sich daher lohnen, die - meist nicht sehr umfangreiche - Liste der privaten Vermittler durchzutelefonieren, um den passenden Job-Makler zu finden. Dabei kann man gleich auch nach den Gebühren fragen. Denn - wie gesagt - 1500 Euro können während der ersten drei Arbeitslosigkeitsmonate im Erfolgsfall erhoben werden, müssen jedoch nicht...

Wie finde ich seriöse Vermittler?

Drei Tipps: Zunächst einmal kann man den Arbeitsvermittler fragen. Dieser wird häufig seriöse Firmen benennen können (oder zumindest solche, die bislang noch nicht negativ aufgefallen sind). Darüber hinaus fährt man oft gut, wenn man zu »eingesessenen Firmen« Kontakt aufnimmt. Firmen, die sich lange am Markt gehalten haben, verfügen meist auch über gewachsene Beziehungen zu Unternehmen, die Arbeit Suchenden zugute kommen können. Außerdem empfiehlt es sich, das private Vermittlungsunternehmen zu fragen, ob es Mitglied im »Bundesverband Personalvermittlung« (BPV) ist. Die Mitgliedsunternehmen haben sich immerhin auf gewisse Mindeststandards geeinigt, deren Verletzung unter Umständen mit einer Geldbuße geahndet wird. Die Vermittler-Verbände sind darüber hinaus aufgefordert, ein Zertifizierungsverfahren für Privatvermittler einzurichten, das zu einem Gütesiegel weiterentwickelt werden soll.

Worauf achten, wenn ein privater Vermittler zunächst Bewerbungstrainings anbietet?

»Natürlich ist unsere Vermittlung kostenlos, aber Sie sollten zunächst einmal an unserem zweitägigen Assessment-Center teilnehmen. Dafür werden dann 2000 Euro fällig, aber Ihre Vermittlungs-Chancen werden dadurch erheblich besser.« Wer so etwas bei einem privaten Arbeitsvermittler hört, sollte aufpassen. Sicher gibt es seriöse Bildungsangebote von Personalvermittlern. Doch genau so richtig ist: Manche Vermittler versuchen, sich mit wohlklingenden Zusatz-Angeboten eine »goldene Nase« zu verdienen. Tipp: Am besten lässt man sich detaillierte Informationen über den angebotenen Kurs geben und fragt beim Arbeitsamt nach, ob es bei diesem entsprechende Angebote vielleicht sogar kostenlos gibt. Es lohnt sich dann auch, eines der an vielen Orten existierenden Bewerbungszentren der Arbeitsämter (siehe Tipp 104) zu besuchen. Coaching für Vorstellungsgespräche und Bewerbungstrainings gibt es hier häufig, ohne dass man einen Cent dafür bezahlen muss. Auch manche Arbeitslosenzentren führen — finanziert vom Arbeitsamt und für die Teilnehmer kostenlos — entsprechende Maßnahmen durch.

Tipp 21

Schon vor dem ersten Besuch beim Amt klären: Welche Unterstützung brauchen Sie bei der Arbeitssuche?

Schon bei der Arbeitslosmeldung wird Ihr Vermittler mit Ihnen eine Eingliederungsvereinbarung abschließen (siehe Tipp 20). Darin sind auch die »Vermittlungsbemühungen und Leistungen« das Arbeitsamts festgelegt. Sinnvoll ist es daher in jedem Fall, wenn Sie sich vorher schon überlegen, welche Hilfestellungen Sie vom Arbeitsamt erwarten. *Einige Beispiele:*

Fall 1: Sie haben die Arbeitssuche allein im Griff

Möglicherweise haben Sie die Arbeitssuche ganz gut im Griff und brauchen hierbei gar keine Hilfestellung des Amtes. Vielleicht haben Sie sogar bereits zwei Stellen in Aussicht und rechnen fest damit, dass Sie bei einer den Zuschlag erhalten. Dann sollten Sie genau dies bei Ihrem ersten Gespräch im Arbeitsamt dem Arbeitsvermittler mitteilen.

Sie werden mit ihm wohl schnell Einigkeit erzielen, dass für Sie keine besonderen Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamts notwendig sind. Aber auch in diesem Fall sollten Sie sich genau über die Arbeitsamts-Angebote informieren, denn andere Leistungen des Amtes können für Sie durchaus interessant sein. *Ein Beispiel:* Eine der beiden Stellen, die Sie in Aussicht haben, liegt in einer anderen Stadt. Für einen Umzug reichen Ihre Ersparnisse aber nicht aus. In diesem Fall kommen für Sie Umzugshilfen des Arbeitsamtes (Mobilitätshilfen) in Frage. Dringen Sie darauf, dass in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen wird, dass das Arbeitsamt Ihnen bei einem notwendigen Umzug in eine andere Stadt eine solche Umzugshilfe gewährt (siehe Tipp 105).

Fall 2: Sie brauchen Hilfe bei der »Vermarktung«

Sind Sie in der Lage, Betriebe auszuwählen, die für Sie in Frage kommen, Vorstellungsgespräche zu führen und eine vorzeigbare Bewerbungsmappe zu erstellen? Wenn es bereits längere Zeit her ist, seit Sie sich das letzte Mal beworben haben, werden Sie diese Fragen kaum bejahen können. Wer beispielsweise in seinem letzten Betrieb 15 Jahre oder länger tätig war, wird meist gar nicht wissen, wie man heute Bewerbungen verfasst und welche Erwartungen Arbeitgeber an die Form von Bewerbungen richten. Wenn es Ihnen so geht, brauchen Sie vielleicht ein Bewerbungstraining oder eine Betreuung in einem Bewerbungszentrum (siehe Tipp 104). In diesen Zentren erhält man viele Hilfestellungen zur selbst organisierten Arbeitssuche (siehe Tipp 18). Entsprechende Bewerbungshilfen des Arbeitsamtes sollten in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen werden.

Fall 3: Sie sehen kaum Chancen, ohne größere Hilfen eine neue Stelle zu finden

Vielleicht sind Sie gesundheitlich gehandicapt, Sie sind nicht mehr der Jüngste oder Ihre Qualifikation ist in Ihrer Region wenig gefragt? Wenn dies zutrifft, sollten Sie sich um eine intensive Zusammenarbeit mit Ihrem Arbeitsvermittler bemühen. Sprechen Sie Ihre Befürchtungen und Erwartungen schon im ersten Gespräch offen an. *Tipp:* Bemühen Sie sich nicht, Ihre Situation zu beschönigen. Machen Sie dem Vermittler sofort deutlich, dass Sie sich von ihm besondere Vermittlungsbemühungen erhoffen.

Vereinbaren Sie mit dem Vermittler, welche Hilfestellungen für Sie in Frage kommen. In Ihrem Fall sind beispielsweise Lohnkostenzuschüsse für einen Arbeitgeber (siehe Tipp 105) oder auch eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (siehe Tipp 105) denkbar. Wichtig für Sie ist: Schon zu Beginn Ihrer Arbeitslosigkeit kommt für Sie eine entsprechende Maßnahme in Frage. *Tipp:* Dringen Sie darauf, dass sich das Arbeitsamt in der Eingliederungsvereinbarung verpflichtet, Ihnen solche Leistungen zu gewäh-

Fall 4: Mit Ihrer aktuellen beruflichen Qualifikation haben Sie kaum Chancen

Dann brauchen Sie mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eine berufliche Weiterbildung. Sie müssen keinesfalls mit einer ganz konkreten Idee für eine bestimmte, vom Arbeitsamt geförderte Maßnahme in das Gespräch mit dem Arbeitsberater gehen. (Allerdings schadet dies auch nichts.) Falls Sie noch keine konkreten Vorstellungen haben, kann in der Eingliederungsvereinbarung zunächst der Besuch einer Maßnahme zur Eignungsfeststellung festgeschrieben werden, gegebenenfalls auch eine Maßnahme zur Berufsorientierung (bei der Sie einen Überblick über verschiedene Ausbildungen erhalten, die für Sie in Frage kommen). Wenn Sie eine klare Vorstellung über die für Sie in Frage kommende Weiterbildung haben, sollte unmittelbar ein Termin mit dem hierfür zuständigen Arbeitsberater vereinbart werden.

Fall 5: Sie sind sich sehr unsicher, welche Richtung Sie einschlagen sollen

Dann sollten Sie beim Gespräch mit dem Arbeitsvermittler keinesfalls so tun, als ob Sie »alles im Griff« hätten. Denn so verbauen Sie sich unter Umständen gerade die Möglichkeit, Hilfe bei der Klärung Ihrer Situation zu erhalten. Besser ist es, wenn Sie Ihre Unsicherheit, Ihre Fragen und Ihre Probleme offen auf den Tisch legen. Möglicherweise schlägt Ihnen dann der Vermittler zunächst einmal eine Maßnahme zur Klärung Ihrer beruflichen und persönlichen Situation vor.

Tipp 22

Wenn das Arbeitsamt ein Stellenangebot schickt: »Arbeitsvereitelndes Verhalten« kann zu einer Sperrzeit führen

Welche Rechte Sie im Vorstellungsgespräch haben

Wer vom Arbeitsamt ein Stellenangebot bekommt, muss sich in der Regel bei dem betreffenden Arbeitgeber vorstellen - in einem Vorstellungsgespräch. Seit Anfang 2002 ist im Arbeitsförderungsrecht ausdrücklich festgeschrieben: Arbeitslose werden mit einer Sperrzeit belegt, wenn sie durch ihr Verhalten vor oder im Vorstellungsgespräch die Arbeitsaufnahme verhindern. Eine zwölfwöchige Sperre von Arbeitslosengeld oder -hilfe soll nun - so heißt es in § 144 SGB III - auch erhalten, wer »die Anbahnung eines ... Beschäftigungsverhältnisses ... durch sein Verhalten verhindert«. Wie verhält man sich also am besten, wenn die Post einen Vermittlungsvorschlag bringt? »Sehr geehrte(r) ..., ich freue mich, Ihnen folgende Arbeitsstelle vorschlagen zu können:« So beginnen die Standardschreiben, mit denen die Arbeitsämter Erwerbslosen ein Arbeitsangebot machen. Ein solches Schreiben des Arbeitsamtes müssen Sie in jedem Fall ernst nehmen.

Vor dem Vorstellungsgespräch:

Die Arbeitsämter schicken oft nur einigen wenigen ausgewählten Arbeitslosen einen Vermittlungsvorschlag. Wenn der Briefträger Ihnen ein Stellenangebot des Amtes bringt, sind Sie häufig bereits in einer engeren Vorauswahl und haben recht gute Chancen, einen Job zu bekommen.

Wenn Sie finden, dass die angebotene Stelle für Sie nicht passt, sollten Sie in jedem Fall ein offenes Gespräch mit ihrem Vermittler suchen - und zwar, bevor sie Kontakt mit dem Arbeitgeber aufnehmen. Schildern Sie dem Vermittler genau, was Ihnen an der angebotenen Stelle nicht zusagt und besprechen Sie mit ihm, wie Sie sich verhalten sollen. Machen Sie mit ihm - wenn nötig - umgehend einen Gesprächstermin aus, um mit ihm ausführlich Ihre Vermittlungswünsche zu besprechen. Möglicherweise nimmt er dann das Stellenangebot zurück. Bleibt der Vermittler bei seinem Vorschlag, sollten Sie sich in jedem Fall auf die angebotene Stelle bewerben, andernfalls droht Ihnen nämlich eine zwölfwöchige Sperre Ihres Arbeitslosengeldes.

Die Arbeitsangebote des Amtes sind oft nicht auf ihre »Zumutbarkeit« überprüft

Eigentlich könnte man vom Arbeitsamt erwarten, dass Arbeitsangebote, die auf amtlichen Briefbogen (und mit Sperrzeitdrohung für den Fall, dass das Angebot nicht akzeptiert wird) verschickt werden, zumindest auf die wichtigsten »Knackpunkte« überprüft sind. Vor allem: Bietet die Firma, die eine offene Stelle besetzen möchte, einen angemessenen Lohn an? Oder handelt es sich - was gerade bei Leiharbeit manchmal der Fall ist - um Mini-Löhne am Rande des Wuchers? Und: Ist die Arbeit gemessen an dem, was ein Arbeit Suchender vorher verdient hat, überhaupt zumutbar?

Leider verzichten die Arbeitsämter immer häufiger auf solche Überprüfungen. Mehr noch: Häufig haben die Ämter überhaupt keine Informationen darüber, welche Arbeitsentgelte die Firmen anbieten. Denn viele Firmen - gerade Verleiher - schweigen sich darüber aus. Ungeprüfte Arbeitsangebote der Arbeitsämter erkennt man meist daran, dass das Vermittlungsformular des Arbeitsamts keine Angaben zum angebotenen Arbeitsentgelt und zum Einsatzort enthält. In diesen Fällen sollte man zwar - trotz der fehlenden Informationen - zum Vorstellungsgespräch gehen, aber besonders genau darauf achten, ob die angebotenen Konditionen zumutbar sind (siehe Tipp 19). Ist dies nicht der Fall, braucht man die Stelle nicht anzutreten, man sollte dann aber umgehend den Arbeitsvermittler informieren.

Auch wenn Ihnen das Jobangebot sofort zusagt, lohnt es sich, vor dem Vorstellungsgespräch mit dem Vermittler Kontakt aufzunehmen. Vielleicht kennt er die Firma gut, vielleicht hat er Hintergrundinformationen über die ausgeschriebene Stelle. Möglicherweise kann er Ihnen noch einen wichtigen Tipp geben. Fragen Sie ihn! Weitere Informationen über die Firma, zu der Sie eingeladen sind, können Sie unter Umständen aus dem Internet erhalten (der Vermittler sollte in der Regel wissen, ob die Firma im Internet vertreten ist), unter Umständen können Sie auch über Ihre Gewerkschaft Kontakt zu Kollegen bekommen, die in dieser Firma beschäftigt sind (oder es früher waren). Wenn Sie unsicher sind, wie Sie sich im Gespräch mit dem Arbeitgeber »präsentieren« sollen, können Sie unter Umständen in einem Bewerbungszentrum (siehe Tipp 104, nähere Auskünfte gibt der Vermittler) weitere Hilfestellung erhalten (bis hin zu Test-Vorstellungsgesprächen).

Wenn im Zusammenhang mit dem Vorstellungsgespräch Reisekosten anfallen, sollten Sie die Firma fragen, ob Ihnen die Kosten ersetzt werden. Sofern die Firma nichts zahlt, können Sie beim Arbeitsamt die Übernahme der Reisekosten beantragen - und zwar vor Ihrer Reise (siehe Tipp 104).

Im Vorstellungsgespräch:

»Die große Gefahr ist, dass sich die Kollegen nach der jüngsten Gesetzesänderung, gar nicht mehr trauen, in Vorstellungsgesprächen offen aufzutreten, dass sie ängstlich reagieren«, meint Johannes Jakob von der Abteilung Arbeitsmarktpolitik beim DGB-Bundesvorstand. Er betont: »Natürlich habe ich als Bewerber das Recht, mich nach den Verhältnissen im Betrieb zu erkundigen, sonst weiß ich ja gar nicht, ob ich den Anforderungen des Arbeitsplatzes gerecht werde.« Ganz ähnlich argumentiert auch Ulrich Matysik, Referent für Arbeitsvermittlung im Landesarbeitsamt NRW: »Der Bewerber tritt im Wettbewerb mit zahlreichen Konkurrenten auf, dennoch ist er kein Bitsteller, sondern Verhandlungspartner - das gilt grundsätzlich für alle Vorstellungsgespräche, unabhängig davon, ob der Bewerber vom Arbeitsamt kommt oder aufgrund einer Zeitungsannonce, da sehe ich keinen Unterschied. Und als Verhandlungspartner habe ich auch etwas einzubringen und kann auch - möglichst gut vorbereitet - Fragen zu meinem künftigen Arbeitsplatz stellen.« An diesem Grundsatz ändert sich, so Ulrich Matysik, auch durch die jüngste Gesetzesänderung nichts. Eine gewisse Offenheit ist im Vorstellungsgespräch grundsätzlich angebracht. Dies gilt auch, wenn Sie Zweifel haben, ob die Stelle, die das Arbeitsamt Ihnen vorschlägt, zu Ihnen Sie passt. *Tipp:* Bemühen Sie sich, Ihre Skepsis im Gespräch offen und höflich zum Thema zu machen:

Beispiel Anreiseweg: *Sie sind vom Arbeitsamt als Verkäuferin in einen Supermarkt am entgegengesetzten Ende der Stadt vermittelt worden. Sie wissen aber, dass der gleiche Supermarkt auch Filialen in Ihrer Nähe hat.*

Sie können im Vorstellungsgespräch ohne weiteres nachfragen, ob derzeit oder demnächst in der in Ihrer Nähe gelegenen Filiale eine Stelle frei wird. Sie können sich auch erkundigen, ob es möglich ist, von Filiale zu Filiale zu wechseln. Betonen Sie ruhig, dass Sie zwar an der Stelle interessiert sind, dass sie aber auf Dauer lieber in einer günstiger gelegenen Filiale arbeiten würden.

Beispiel Qualifikation: *Das Arbeitsamt vermittelt Sie nicht als Polier, sondern als Maurer.* Betonen Sie, dass Sie eigentlich Polier sind, und zwar ein qualifizierter Polier. Sie möchten daher gern in einer angemessenen Position arbeiten - zumindest auf Dauer. Als Maurer möchten Sie dagegen nur vorübergehend arbeiten, obwohl Sie auch diesen Beruf beherrschen. Fragen Sie nach, ob das Unternehmen nicht eine Stelle als Polier zu vergeben hat oder ob für Sie ein baldiger Aufstieg möglich ist.

Beispiel befristeter Arbeitsvertrag: *Das Arbeitsamt vermittelt Sie in eine befristete Stelle.*

Fragen Sie nach den Gründen der Befristung. Erklären Sie, dass Sie auch im Interesse Ihrer Familie an einem stabilen Arbeitsverhältnis interessiert sind und sich eine dauerhafte Beschäftigung in der Firma wünschen. Falls die Stelle nicht in eine unbefristete umgewandelt werden kann, können Sie nach den Chancen fragen, anschließend

einen festen Arbeitsvertrag zu erhalten. Eine andere Möglichkeit: Schlagen Sie vor, dass die Entscheidung über die Befristung des Arbeitsvertrags bis ans Ende der Probezeit aufgeschoben wird.

Übrigens: Im Vorstellungsgespräch dürfen Sie natürlich nicht nur Fragen stellen, sondern - genau wie Interessenten, die sich ohne Einschaltung des Arbeitsamtes bewerben - auch Antworten verweigern. Ulrich Matysik vom Landesarbeitsamt NRW: »Natürlich kann ich unzulässige Fragen ablehnen, z. B. nach meinem Gesundheitszustand, soweit er für die Arbeitsstelle nicht von Bedeutung ist, nach meiner Familienplanung, nach einer Religions- oder Parteizugehörigkeit. Ich kann auch auf familiäre Bindungen hinweisen, aber dann bitte positiv, in dem ich initiativ darauf hinweise, dass die Versorgung während der Arbeitszeit sichergestellt ist. Bei regionalen Hindernissen, wenn ich beispielsweise keinen PKW habe, sollte ich eine offene Abstimmung suchen. Häufig finden sich bisher nicht bedachte Lösungen (z.B. Fahrgemeinschaften).

Wenn Einwände im Vorstellungsgespräch allerdings in den Geruch einer Arbeitsverteilung gehen, dann würden wir als Arbeitsamt mit den gesetzlich vorgegebenen Sanktionsmöglichkeiten reagieren müssen.«

Nach dem Vorstellungsgespräch

Von »arbeitsvereitelndem Verhalten« kann das Arbeitsamt nur auf einem Wege erfahren: Durch die Stellungnahme des Arbeitgebers, bei dem das Vorstellungsgespräch stattfindet. Fraglich ist allerdings, ob diese Stellungnahme dadurch nicht ein übermäßiges Gewicht bekommt. Manche Arbeitgeber könnten schon die Frage nach der Existenz eines Betriebsrats, nach der Üblichkeit von Überstunden sowie nach Aufstiegsmöglichkeiten als Provokation empfinden und dem Arbeitsamt eine entsprechende Rückmeldung geben.

Wenn die Gefahr besteht, dass das Arbeitsamt »arbeitsvereitelndes Verhalten« vermuten könnte - stehen Arbeitslose am besten da, wenn sie direkt nach dem Vorstellungsgespräch Notizen zu ihren eigenen Fragen und zum Gesprächsverlauf anfertigen. Sinnvoll ist es in jedem Fall, dem Arbeitsvermittler direkt eine Rückmeldung zum Vorstellungsgespräch zu geben.

Wenn das Arbeitsamt aufgrund der Angaben der einstellenden Firma tatsächlich eine Sperrzeit verhängt, haben Arbeitslose, die sich mit Widerspruch und Klage gegen die Strafe des Amtes wehren, wohl im Zweifelsfall recht gute Karten. Denn die Sozialgerichte gehen im Grundsatz nicht davon aus, dass Berichte von Arbeitgebern über Vorstellungsgespräche glaubwürdiger sind als die von Arbeitslosen. In jedem Fall kann man sich dabei Rückendeckung bei der Gewerkschaft und ihren Rechtsschutz-Fachleuten sowie bei Arbeitsloseninitiativen holen.

Wenn das Vertrauen fehlt, sollten Sie um einen Wechsel Ihres Vermittlers bitten

Arbeitsvermittlung ist Vertrauenssache. Firmen und Arbeit Suchende müssen darauf vertrauen können, dass die Arbeitsämter Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt so gut und so individuell wie möglich zusammenbringen. Die Arbeitsämter tun derzeit sehr viel dafür, ihre Dienstleistungsangebote zu verbessern. Kundenfreundlichkeit und Hilfsbereitschaft sollen im Vordergrund stehen. Leider hat sich dieses Denken noch nicht in den Köpfen aller Mitarbeiter festgesetzt. Dann und wann passiert es noch immer, dass Vermittler durch unpassende Stellenangebo-

te versuchen, die »Arbeitsbereitschaft« und Verfügbarkeit der Betroffenen zu testen. »Dafür sind uns Arbeitsstellen viel zu schade und die Kontakte zu den Firmen viel zu wertvoll«, ist dazu bei der Nürnberger Bundesanstalt für Arbeit zu erfahren. »Wenn wir Zweifel an der Arbeitsbereitschaft haben, können wir dies auch anders prüfen.«

Wenn Sie zu Ihrem Vermittler kein Vertrauensverhältnis aufbauen können, wenn Sie sich gar schikaniert fühlen, können Sie darum bitten, von einem anderen Vermittler betreut zu werden. Wenn Sie Ihren (bisherigen) Vermittler nicht direkt darauf ansprechen möchten, können Sie dies auch an der Anmelde- und Bearbeitungsstelle erledigen.

Tipp 23

Wenn das Arbeitsamt vorlädt, sollte man unbedingt hingehen

Sonst kann die Unterstützung vorübergehend gestrichen werden

Anfang Mai 2001 bekam Ruth Ebert Post vom Arbeitsamt, ein Routineschreiben, wie es die Ämter Jahr für Jahr millionenfach an Arbeitslose verschicken. In diesem Fall ging es um eine Urlaubsrückmeldung. »Bitte kommen Sie am 28.5.2001 um 10.30 Uhr in das Arbeitsamt Köln, Luxemburger Str. 121, Zimmer N407«, heißt es zunächst freundlich. »Dies ist eine Einladung nach § 309 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)«, wird weiter erklärt und nach der fettgedruckten Warnung: »Beachten Sie bitte unbedingt auch Folgendes«, folgt der entscheidende Absatz: »Falls Sie ohne wichtigen Grund dieser Aufforderung, beim Arbeitsamt vorzusprechen nicht nachkommen (Meldeversäumnis), wird Ihnen Arbeitslosengeld für die Dauer von zwei Wochen nicht gezahlt.«

Arbeitslose können während der Zeit, in der sie Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe haben, aufgefordert werden, sich »beim Arbeitsamt oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesanstalt persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen«. Dies bestimmt §309 SGB III.

Säumniszeiten bei »Meldeversäumnissen«

Wer trotz einer Aufforderung und einer Belehrung über die Folgen nicht beim Arbeitsamt erscheint oder nicht zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung kommt, muss mit einer so genannten Säumniszeit rechnen. Dann werden für eine gewisse Zeit keine Leistungen gezahlt. Dies gilt allerdings nicht, wenn der Betroffene einen wichtigen Grund hatte, den Termin zu versäumen. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise Krankheit, ein Trauerfall in der Familie, Hochzeit, ein Gerichtstermin, ein unvorhersehbarer Ausfall von Verkehrsmitteln, ein Vorstellungsgespräch bei einem Arbeitgeber (wenn dieser sich den Termin ausgesucht hatte) oder auch die Übernahme einer unaufschiebbaren, weniger als 15 Stunden pro Woche dauernden Nebenbeschäftigung.

In Härtefällen »mildere Strafen«

Alle, die absehen können, dass sie nicht rechtzeitig zum Amt gehen können, sollten zumindest versuchen, bei ihrem jeweiligen Arbeitsvermittler anzurufen. Und wer sich verspätet, sollte auf jeden Fall noch am selben Tag im Arbeitsamt vorsprechen. Ansonsten wird im Normalfall die Arbeitslosenunterstützung für zwei Wochen gestrichen, in Härtefällen nur für eine Woche. Ein Härtefall liegt dann vor, wenn die »Schuld« des Arbeitslosen gemessen an der »Strafe« (zwei Wochen ohne Arbeitslosengeld oder -hilfe) nur als relativ gering erscheint. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn ein Erwerbsloser »aus Unerfahrenheit, Unverständnis für Verwaltungs vorgänge« oder aus »Unachtsamkeit« (so das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil vom 29.4.1987; Aktenzeichen: I BvL 15/83) den Termin beim Arbeitsamt versäumt hat. Bei dem Fall, der den obersten Verfassungsrichtern vorlag, hatte der betroffene Erwerbslose erklärt, er habe die Meldepflicht nur versehentlich verletzt. Auch habe er mit seiner Brille Schwierigkeiten beim Lesen des klein gedruckten Formulars gehabt. Der Betroffene war vom Arbeitsamt aufgefordert worden, sich spätestens am 11. Juni zu melden. Diesen Termin verpasste er. Dagegen kam er jedoch einer erneuten Aufforderung der Behörde nach und meldete sich am 16. Juni - also nur fünf Tage später. Wer solche oder ähnliche »mildernden Umstände« anführen kann, sollte Widerspruch einlegen (siehe Tipp 110), wenn das Arbeitsamt gegen ihn eine zwei Wochen dauernde Säumniszeit verhängt. Arbeitslose haben im Härtefall sogar einen Rechtsanspruch auf eine Verkürzung der Säumniszeit.

Machen Sie Ihre eigenen Termine mit dem Arbeitsamt ab!

Wenn Sie vom Arbeitsamt eine Aufforderung zur Meldung bekommen, geht es häufig um Ihre Leistungsansprüche. Durch solche Aufforderungen wird nämlich oft geprüft, ob Sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Wir raten Ihnen: Nutzen Sie die Dienste der Arbeitsvermittlung aktiv, um im eigenen Interesse eine möglichst gut bezahlte, ansprechende Arbeit zu finden, in der Sie Ihre Fähigkeiten anwenden können. Aufgabe des Vermittlers ist es, Sie dabei zu unterstützen. Machen Sie dem Vermittler daher sehr deutlich, welche Art von Arbeit Sie suchen. Fragen Sie ihn gezielt nach den Hilfen des Arbeitsamtes (siehe auch Tipps 21 und 102 bis 105). Machen Sie immer dann einen Termin ab, wenn Sie konkrete Wünsche an die Arbeitsvermittlung oder Fragen zur Arbeitssuche haben. Wenn Sie so vorgehen, vermeiden Sie auch bürokratische Meldeauflforderungen zur Überprüfung Ihrer Verfügbarkeit.

Wer nicht nur den ersten Meldetermin beim Arbeitsamt, sondern sofort darauf noch eine weitere Arbeitsamtsvorladung versäumt, wird härter bestraft. Er muss mit mindestens vier zusätzlichen Säumniswochen rechnen (= insgesamt sechs Wochen - *Achtung*: Nach einem Monat endet der Krankenversicherungsschutz; siehe Tipp 74). In jedem Fall - ganz gleich, ob erste oder zweite Säumniszeit - gilt: Auch die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld verkürzt sich um die Dauer der ausgesprochenen Säumniszeit(en) - höchstens jedoch um acht Wochen. Die Betroffenen können dann also beispielsweise nach einer insgesamt achtwöchigen Säumniszeit statt 52 nur noch 44 Wochen lang Arbeitslosengeld erhalten.

Bei Meldeversäumnissen wird häufig die Verfügbarkeit angezweifelt

Wer sich beim Arbeitsamt trotz Aufforderung nicht meldet, riskiert nicht nur eine Säumniszeit. Häufig steht auch grundsätzlich der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder -hilfe auf dem Spiel. Denn bei solchen Meldeauflagen geht es auch darum, ob die Betroffenen überhaupt dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Besonders bei wiederholten Meldeversäumnissen wird dies überprüft. Nach einem zweiten Meldeversäumnis werden die Betroffenen beispielsweise nicht nur mit einer »Säumnisstrafe« belegt, sondern sie erhalten darüber hinaus so lange kein Geld vom Arbeitsamt, bis sie sich wieder bei der Behörde melden. Denn das Arbeitsamt geht in diesen Fällen davon aus, dass das »Arbeitsgesuch als erledigt zu betrachten« ist, wie es in der Durchführungsanweisung zu § 145 SGB III heißt.

Wichtig ist weiterhin: Stellt das Arbeitsamt fest, dass die Betroffenen in der Zeit, in der sie sich nicht beim Arbeitsamt gemeldet haben, gar nicht erreichbar waren, kann die Leistungsbewilligung auch wegen fehlender Erreichbarkeit rückwirkend aufgehoben werden. In diesem Fall kommt es unter Umständen zu Rückzahlungsforderungen. Falls Ruth Ebert, die vom Kölner Arbeitsamt zu einer Rückmeldung nach dem Ende ihres Urlaubs (siehe Tipp 25) aufgefordert wurde, dieser Meldeauflage nicht nachkommt, kann das Arbeitsamt vermuten, dass der Urlaub ohne Absprache mit dem Amt verlängert wurde. In diesem Fall riskiert sie nicht nur eine Säumniszeit, sondern eine Aufhebung ihres Arbeitslosengeldanspruchs mindestens ab dem ersten Tag nach Urlaubsende.

Tipp 24

Krankmeldung ist wichtig:

Für Kranke gibt's weiter Unterstützung

Wer während seiner Arbeitslosigkeit krank wird, sollte sich in jedem Fall bei seinem Arbeitsvermittler krank melden. Denn als Kranke steht man nicht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung. Zudem ist die Krankmeldung - zumindest bei einer längeren Erkrankung - auch für die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld von Bedeutung.

Ähnlich wie Betriebe sechs Krankheitswochen lang den Lohn fortzahlen, müssen auch die Arbeitsämter bei Krankheit sechs Wochen lang weiter für die Arbeitslosenunterstützung aufkommen. Erwerbslose mit Arbeitslosengeld oder -hilfe erhalten dann sechs Wochen lang weiter ihre Unterstützung vom Arbeitsamt. Nach diesen ersten sechs Krankheitswochen ist nicht mehr das Arbeitsamt, sondern die Krankenkasse für die Zahlungen zuständig. Erwerbslose haben dann - genau wie Beschäftigte - Anspruch auf Krankengeld. Doch egal, ob nun das Arbeitsamt Kranken-Arbeitslosengeld oder die Kasse Krankengeld zahlt: In jedem Fall ist für Erwerbslose die Zahlung genauso hoch wie die »normale« Arbeitsamts-Leistung. Es gibt nur einen wesentlichen Unterschied: Mit jedem Tag, an dem man während der ersten sechs Krankheitswochen Kranken-Arbeitslosengeld bezieht, vermindert sich die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ebenfalls um einen Tag. Wer sechs Wo-

chen lang krank ist, verbraucht daher - genauso wie ohne Arbeitsunfähigkeit - sechs Wochen seines Arbeitslosengeldanspruchs.

Das ändert sich ab der 7. Krankheitswoche. Das Krankengeld, das man dann (von der Krankenkasse) erhält, mindert nicht mehr die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld. Wer also beispielsweise vor einer 20 Wochen dauernden Krankheit noch Anspruch auf 16 Wochen Arbeitslosengeld hatte, kann nach der Krankheitszeit noch zehn Wochen Arbeitslosengeld beanspruchen. Nur die ersten sechs Krankheitswochen werden also abgezogen.

Worauf Sie im Krankheitsfall besonders achten müssen

Ärzte und Arbeitslose sind manchmal fälschlicherweise der Ansicht, dass während der Arbeitslosigkeit eine Krankschreibung keine Bedeutung hat. Weisen Sie Ihren Arzt deshalb ausdrücklich darauf hin, wenn Sie sich für arbeitsunfähig halten und bitten Sie ihn darum, Ihnen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auszustellen. Schicken Sie diese Bescheinigung zusammen mit der rosafarbenen Veränderungsmitteilung (solche Formulare haben Sie bei der Arbeitslosmeldung erhalten) ans Arbeitsamt. Auf der Veränderungsmitteilung finden Sie die Antwortvorgaben »arbeitsunfähig erkrankt« und »weiterhin arbeitsunfähig erkrankt«. Kreuzen Sie die zutreffende Antwort an. Vergessen Sie in Schreiben an das Arbeitsamt niemals, Ihre Kundennummer (Stammmnummer) anzugeben.

Wenn Ihre Krankheit länger dauert als zunächst vom Arzt bescheinigt, müssen Sie nochmals beim Arzt vorsprechen, eine neue Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erbeiten und diese wiederum beim Arbeitsamt vorlegen. Andernfalls gefährden Sie unnötig ihren Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. Denn wenn Sie wegen einer Krankheit nicht in der Lage sind, eine Arbeit anzunehmen, stehen Sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung und haben daher keinen Anspruch auf eine »normale« Arbeitslosenunterstützung, sondern nur auf die gleich hohe Kranken-Unterstützung. Markieren Sie sich auf Ihrem Kalender das Ende der 6. Krankheitswoche. Wenn Sie beispielsweise erstmals an einem Dienstag krank geschrieben werden, endet genau sechs Wochen später mit dem Montagabend Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld. Einige Tage später bekommen Sie wahrscheinlich vom Arbeitsamt einen Aufhebungsbescheid über Ihr Arbeitslosengeld oder Ihre Arbeitslosenhilfe und von Ihrer Krankenkasse einen Krankengeld-Antrag. Wenn Sie diesen Antrag nicht bald erhalten, sollten Sie bei Ihrer Krankenkasse nachhaken. Am besten rufen Sie jedoch bereits kurz vor dem Auslaufen Ihres Kranken-Arbeitslosengeldes bei der Krankenkasse an. Denken Sie daran: Ab der 7. Krankheitswoche ist Ihr Ansprechpartner nicht mehr das Arbeitsamt, sondern Ihre Krankenkasse. Sie erhalten von der Krankenkasse übrigens nicht nur Krankengeld, sondern Sie sind automatisch auch krankenversichert - ohne dass Ihnen Kosten entstehen (siehe Tipp 74). Aufpassen sollten Sie besonders, wenn später - nach Ihrer vorläufigen Aussteuerung beim Arbeitsamt - Ihre Arbeitsunfähigkeit endet. Nach dem letzten Tag der (bescheinigten) Arbeitsunfähigkeit stellt die Krankenkasse die Krankengeldzahlung ein. Das Arbeitsamt bezahlt jedoch erst dann wieder, wenn Sie erneut Unterstützung beantragt haben. An dem Tag, an dem Sie wieder gesund sind, müssen Sie daher einen Wiederbewilligungsantrag auf Arbeitslosengeld bzw. -hilfe stellen. Wenn Sie damit auch nur einen Tag warten, erhalten Sie für diesen Tag keine Unterstützung.

Tipp 25

Auch Arbeitslose können Urlaub machen - Aber: Urlaub muss beim Arbeitsamt angemeldet werden

Haben Sie Ihren Urlaub bereits vor der Arbeitslosigkeit fest gebucht? Sie müssen die Buchung nicht unbedingt stornieren, denn auch Arbeitslose können Urlaub beanspruchen und trotz ihrer Ortsabwesenheit weiterhin Arbeitslosengeld oder -hilfe erhalten.

Erwerbslose können - mit Genehmigung des Arbeitsamtes - bis zu drei Wochen (18 Wochentage) pro Jahr in Urlaub fahren. Dieser Anspruch auf »erlaubte Ortsabwesenheit« bezieht sich nach der so genannten »Erreichbarkeitsanordnung« der Bundesanstalt für Arbeit auf **Kalenderjahre** und nicht auf Jahre des Leistungsbezugs. Ob die Betroffenen im gleichen Kalenderjahr auch als Beschäftigte Urlaub genommen haben, spielt keine Rolle. Das bedeutet: Wer beispielsweise im Juli 2002 arbeitslos wird, darf - soweit er nicht schnell eine neue Stelle findet - in der Regel im Jahr 2002 noch drei Wochen Urlaub vom Arbeitsamt nehmen. Die Geldzahlungen des Arbeitsamtes laufen in dieser Zeit weiter. Wer länger wegfahren will, kann noch weitere drei Wochen Mehrurlaub nehmen. Während dieser zusätzlichen drei Wochen gibt es allerdings keine Arbeitslosenunterstützung. Mehr als sechs Wochen im Jahr genehmigt das Amt keinen Aufenthalt »außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs«, wie es in der »Erreichbarkeitsanordnung« heißt. Wenn Arbeitslose trotzdem länger wegbleiben, müssen sie auch die für die ersten drei Urlaubswochen überwiesene Arbeitslosenunterstützung zurückzahlen.

Urlaub muss mit dem Arbeitsamt vereinbart werden

Arbeitslose müssen ihre urlaubsbedingte Ortsabwesenheit in jedem Fall vom Arbeitsamt genehmigen lassen. Hierzu gibt es ein gesondertes Urlaubsformular (mit dem schönen Titel »Verfügbarkeit während eines Aufenthalts außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs«), Wer in Urlaub fahren möchte, sollte mit Hilfe dieses Formulars die Genehmigung einer Ortsabwesenheit beantragen.

Seit 1998 ist allerdings ein Urlaub gleich in den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit schwerer möglich. In dieser Zeit »soll das Arbeitsamt die Zustimmung nur in begründeten Ausnahmefällen erteilen«, bestimmt §3 der Erreichbarkeitsanordnung. Wer beispielsweise schulpflichtige Kinder hat und bereits einen Familienurlaub in den Schulferien seiner Kinder gebucht hat, wird im Regelfall eine solche Ausnahmenehmigung erhalten. Das Gleiche dürfte auch für Arbeitslose zutreffen, die mit einiger Sicherheit bald eine neue Stelle antreten werden, wenn in der Zeit bis zum Antritt der Stelle eine Vermittlung unwahrscheinlich ist. Ab dem vierten Monat der Arbeitslosigkeit kann ein Urlaubsantrag nur dann abgelehnt werden, wenn für die Urlaubszeit konkrete Vermittlungsmöglichkeiten bestehen.

Arbeitslose müssen grundsätzlich damit rechnen, dass sie unmittelbar nach dem (angemeldeten) Urlaub zur Vorsprache beim Arbeitsamt aufgefordert werden. Wer dieser Meldeauflorderung nicht nachkommt, muss damit rechnen, dass ihm die Arbeitslosenunterstützung so lange gestrichen wird, bis er beim Amt erscheint. Wer aufgrund »unvorhersehbarer und für den Arbeitslosen unvermeidbarer Ereignisse« (§ 3

Abs. 3 der Erreichbarkeitsanordnung) nicht rechtzeitig aus dem Urlaub zurückkehren kann (etwa wegen der Verschiebung des Rückflugs durch die Fluggesellschaft oder wegen eines Unfalls), sollte dies umgehend dem Arbeitsamt mitteilen. In solchen Fällen kann die 3-Wochen-Frist um bis zu drei Tage verlängert werden.

Auch Bildungsurlaub möglich

Arbeitslose können auch an längeren Veranstaltungen teilnehmen, die »staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken« dienen »oder sonst im öffentlichen Interesse« liegen. Voraussetzung ist: Sie müssen dem Arbeitsamt die Anschrift des Bildungs- oder Veranstaltungsträgers benennen und »werktäglich persönlich unter der dem Arbeitsamt benannten Anschrift durch Briefpost erreichbar« sein. Weiterhin müssen sie sich vor der Teilnahme »für den Fall der beruflichen Eingliederung glaubhaft zum jederzeitigen Abbruch bereit erklärt haben«. Dies bestimmt § 3 Abs. 2 der Erreichbarkeitsanordnung.

Aufenthalt an anderen Orten im Nahbereich möglich

Auch außerhalb des Urlaubs oder Bildungsurlaubs müssen Arbeitslose sich nicht jederzeit an ihrem Wohnsitz aufzuhalten. Die Betroffenen können sich »vorübergehend« von ihrem gewöhnlichen Aufenthalt entfernen unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Aufenthaltsort muss sich im Nahbereich ihres Wohnsitzes befinden. Darunter wird normalerweise der Tagespendelbereich verstanden, der etwa drei Fahrstunden (Hin- und Rückfahrt) umfasst.
- Sie müssen ihre (Nahbereichs-)Anschrift rechtzeitig dem Arbeitsamt mitteilen.
- Sie müssen Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung Folge leisten können.

Sprechen Sie Ihre Urlaubswünsche rechtzeitig offen an

Sprechen Sie so früh wie möglich mit dem Arbeitsvermittler Ihren Urlaub ab. Verschieben Sie eine solche Absprache nicht bis zum letzten Moment. Erfahrungsgemäß wird Ihnen, wenn Sie bereits drei Monate oder länger arbeitslos sind, in den meisten Fällen problemlos eine »Ortsabwesenheit« genehmigt. Wenn Sie in den ersten drei Monaten Ihrer Arbeitslosigkeit Urlaub machen möchten, müssen Sie die Dringlichkeit eines Ferienaufenthalts allerdings sehr gut begründen. Hier hilft es nur, mit offenen Karten zu spielen. Wenn Ihr Bruder in der Türkei beispielsweise heiratet und dies ein großes Fest für Ihre Familie ist, das für Sie eine »Pflichtveranstaltung« darstellt, sollten Sie genau dies Ihrem Arbeitsvermittler erklären. Auch wenn Sie erstmals seit Jahren einen Familienurlaub geplant haben, und Ihre Familie in den letzten Jahren nicht viel von Ihnen hatte, weil Sie ständig Rücksicht auf Ihre Firma genommen haben, sollten Sie dies beim Arbeitsamt darlegen.

Kapitel D

Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe -

Wer hat Anspruch darauf?

Tipp 26

Arbeitslosengeld und -hilfe: Übersicht über die Anspruchsvoraussetzungen

Mehr als jeder vierte registrierte Arbeitslose muss ohne Geld vom Arbeitsamt auskommen. Der Grund: Die Hürden, die der Gesetzgeber vor dem Bezug der Arbeitsamts-Leistungen aufgebaut hat, sind zunehmend höher geworden. Zwischen den beiden Arbeitsamts-Leistungen Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe bestehen wichtige Unterschiede: Das Arbeitslosengeld ist eine - zeitlich beschränkte - Versicherungsleistung und wird nur an diejenigen gezahlt, die vor der Arbeitslosmeldung längere Zeit (siehe Tipp 27) Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt haben. Auf Arbeitslosengeld haben Erwerbslose - unabhängig vom eigenen Vermögen oder vom Verdienst des Ehepartners - einen Rechtsanspruch. Das Gleiche gilt für eine Leistung, die durch das SGB III neu eingeführt wurde: das Teilarbeitslosengeld. Diese Leistung können diejenigen erhalten, die zuvor zwei Versicherungspflichtige Jobs hatten und einen davon verloren haben (siehe Seite 71). Arbeitslosenhilfe gibt es mittlerweile nur noch im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld. Die so genannte »Anwartschafts-Arbeitslosenhilfe« für Erwerbslose, die nicht lange genug beschäftigt waren, um Arbeitslosengeld zu erhalten, aber wenigstens die so genannte kleine Anwartschaft erfüllten, wurde Anfang 2000 ersatzlos gestrichen.

Arbeitslosenhilfe wird im Gegensatz zum Arbeitslosengeld nur nach Überprüfung der Bedürftigkeit der Betroffenen gezahlt. Das heißt: Nur diejenigen Arbeitslosen, die nach den engen Gesetzesbestimmungen als »bedürftig« anerkannt werden, bekommen diese Leistung. Wer etwa mit einem berufstätigen Ehepartner verheiratet ist oder eigenes Vermögen hat, gilt häufig nicht als bedürftig, und die Arbeitslosenhilfe wird erheblich gekürzt oder ganz gestrichen. Wer mehr dazu wissen möchte, findet weiter hinten in diesem Buch zwölf Tipps zu diesem Thema (Tipps 51 bis 62). Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gibt es nach dem Gesetz nur für unter 65-jährige Arbeitnehmer, die

- »arbeitslos sind«,
- »sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet« und
- »die Anwartschaftszeit erfüllt haben«.

Dies bestimmt § 117 SGB III. Hinter diesen zunächst fast selbstverständlich klingenden Regelungen stecken allerdings Tücken und Klippen für viele Arbeitslose. So gelten diejenigen nicht mehr als arbeitslos, die wöchentlich 15 Stunden oder mehr tätig sind (siehe Tipp 64). Weiterhin müssen die Betroffenen nicht nur für die Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, sondern sie müssen auch aktiv »alle Möglichkeiten«

der Beschäftigungssuche nutzen, wenn sie nicht ihren Anspruch auf Arbeitsamtsleistungen ganz oder zeitweise verlieren wollen (siehe Tipp 18).

Verfügbarkeits-Anforderungen beachten

Problematisch können für Sie insbesondere die Verfügbarkeits- und Zumutbarkeits-Anforderungen werden. Dies gilt besonders, wenn Sie Kinder zu betreuen haben (siehe Tipp 80), eine Schule oder Hochschule besuchen (siehe Tipp 93), oder »nur« einen Teilzeitjob suchen (siehe Tipps 79 und 89). In diesen Fällen gelten Sie häufig als »nicht verfügbar für den Arbeitsmarkt«. Die Folge: kein Geld vom Arbeitsamt. Auch wenn Sie für das Arbeitsamt nicht erreichbar sind, etwa unangemeldet in Urlaub oder zur Kur fahren, müssen Sie mit einem Stoppt der amtlichen Unterstützungszahlungen rechnen (siehe Tipp 25).

Verschiedene Bestimmungen zur Verfügbarkeit von Arbeitslosen und zur Zumutbarkeit von Arbeitsbedingungen werden (in den oben erwähnten Tipps) an anderen Stellen in diesem Buch erläutert. In den folgenden Tipps geht es zunächst einmal um die wichtigen Anwartschaftszeiten, die Sie erfüllen müssen, um überhaupt Arbeitslosengeld oder -hilfe zu bekommen.

Tipp 27

Wichtigste Voraussetzung fürs Arbeitslosengeld: Beitragszahlungen zur Arbeitslosenversicherung

Arbeitslosengeld ist eine Versicherungsleistung. Sie erhalten diese Leistung in der Regel nur dann, wenn Sie vor der Arbeitslosigkeit lange genug in einem »Versicherungspflichtverhältnis« gestanden haben. Das bedeutet: Sie müssen eine längere »Versicherungspflichtige« (früher »beitragspflichtige«) Beschäftigung nachweisen. Die Anwartschaftszeit für das Arbeitslosengeld erfüllen Erwerbslose, die in einer Rahmenfrist, die in der Regel die letzten drei Jahre vor dem Antrag auf Arbeitslosengeld umfasst, mindestens zwölf Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt waren. Kürzere Anwartschaftszeiten gelten beim Arbeitslosengeld lediglich für *Saisonarbeitskräfte* sowie *Wehr- und Zivildienstleistende*. Für sie reichen sechs Beschäftigungsmonate (siehe Tipps 30 und 92). In einer Reihe von wichtigen Ausnahmefällen verlängert sich die dreijährige »Anspruchs-Rahmenfrist«:

Dies gilt bei Zeiten der Kindererziehung, Pflege von Angehörigen, der selbstständigen Beschäftigung und Zeiten des Unterhalts- oder Übergangsgeld-Bezugs bei einer beruflichen Weiterbildung bzw. Rehabilitation. Unter Umständen reicht es dann, wenn Erwerbslose die geforderten zwölf Monate beitragspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten zehn oder mehr Jahre vorweisen können (siehe Tipp 28). Voraussetzung ist dabei allerdings jeweils, dass die Betroffenen sich seit dem Ende ihres letzten Beschäftigungsvorhaltnisses nicht arbeitslos gemeldet haben und kein Arbeitslosengeld beantragt haben. Für diejenigen, die bereits Arbeitslosengeld bezogen haben, gelten nämlich ganz andere Verfallsfristen (siehe Tipps 29 und 33).

Mehrere kurze Jobs werden zusammengezählt

Wenn das Arbeitsamt überprüft, ob Antragsteller die geforderten zwölf Monate Versicherungspflichtiger Beschäftigung nachweisen können, spielt es keine Rolle, ob sie zwölf Monate ohne Unterbrechung (an einem Stück) gearbeitet haben oder ob es zwischendurch Beschäftigungspausen gegeben hat. Auch mehrere kürzere beitragspflichtige Beschäftigungszeiten werden zusammengezählt und können so zu einem Anspruch auf Arbeitslosengeld führen.

Teilarbeitslosengeld bei Verlust eines Teilzeitjobs

Flexibel sollen Arbeiter und Angestellte sein - gleichgültig, ob sie eine Beschäftigung haben oder arbeitslos sind. Sie sollen nicht auf alten Ansprüchen beharren, bereit sein, Teilzeit zu arbeiten und auch schlechter bezahlte Tätigkeiten anzunehmen. Diese Philosophie steht hinter einer Reihe von Neuerungen im SGB III - auch hinter einer Leistung, die durch das Gesetz neu geschaffen wurde: Teilarbeitslosengeld. Diese neue Leistung ist für diejenigen vorgesehen, die zwei sozialversicherte Teilzeitjobs hatten und einen davon verloren.

Anspruch auf diese Leistung haben Arbeiter und Angestellte, die innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Verlust einer Teilzeitbeschäftigung mindestens zwölf Monate einen zweiten Versicherungspflichtigen Job ausgeübt haben und diesen zweiten Job weiterhin ausüben. Das Teilarbeitslosengeld gibt es höchstens sechs Monate lang. Es wird genauso berechnet wie das (normale) Arbeitslosengeld. Grundlage für die Bemessung ist - wie beim »normalen« Arbeitslosengeld - das Versicherungspflichtige Arbeitsentgelt, das innerhalb der letzten zwölf Monate bei dem Job gezahlt wurde, den die Betroffenen verloren haben (siehe hierzu Tipp 38).

Das Einkommen des weiter bestehenden zweiten Beschäftigungsverhältnisses wird, wenn es unverändert bleibt, nicht angerechnet. Soweit die Betroffenen in ihrem zweiten Job allerdings mehr als zuvor verdienen, wird der Unterschiedsbetrag voll vom Teilarbeitslosengeld abgezogen. Weitere (Neben-)Tätigkeiten dürfen die Betroffenen höchstens zwei Wochen lang und in keinem Fall mehr als fünf Stunden wöchentlich ausüben. Andernfalls wird das Teilarbeitslosengeld gestrichen. Dieses wird auch dann nicht mehr gezahlt, wenn die Betroffenen auch ihren zweiten Job verlieren. Denn dann haben sie Anspruch auf das ganz normale Arbeitslosengeld.

Wer in den letzten drei Jahren schon einmal arbeitslos war und Arbeitslosengeld bezogen hat, muss allerdings beachten: Die Beitragszeiten, auf denen der alte Anspruch beruhte, werden nicht mehr mitgezählt, wenn das Arbeitsamt überprüft, ob inzwischen ein neuer Anspruch entstanden ist. Entscheidend ist, ob der Erwerbslose in der Zwischenzeit wieder mindestens zwölf Monate gearbeitet hat. Trotzdem wird der frühere Arbeitslosengeld-Anspruch nicht wertlos: Unter Umständen haben die Betroffenen noch immer einen Restanspruch aus ihrer alten Arbeitslosenzeit und bekommen somit länger Arbeitslosengeld (siehe Tipp 33).

Nach Wehr- oder Zivildienst reichen sechs Monate für den Anspruch auf Arbeitslosengeld

Häufig erwerben auch Wehr- oder Zivildienstleistende einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Dies gilt immer dann, wenn die Betroffenen die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die Dienstzeit muss versicherungspflichtig sein. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Betroffenen vor ihrem Zivil- oder Wehrdienst versicherungspflichtig beschäftigt waren oder eine solche Beschäftigung gesucht haben (siehe Tipp 92).
- Die Dienstzeit muss mindestens sechs Monate umfasst haben.

Ganz wichtig aber: Damit es tatsächlich nach der Dienstzeit Arbeitslosengeld gibt, müssen die Betroffenen - wie alle anderen Arbeitslosen - neben der Anwartschaftszeit stets auch alle anderen in Tipp 26 aufgeführten allgemeinen Bedingungen für die Arbeitslosenunterstützung erfüllen.

Nicht nur Beschäftigungszeiten zählen - verbesserte Regelungen ab 2003

Sie können die notwendige Anwartschaftsdauer für das Arbeitslosengeld nicht nur durch Beschäftigungszeiten erfüllen. Auch Zeiten des Bezugs von **Krankengeld**, **Versorgungskrankengeld**, **Verletzungsgeld** oder **Übergangsgeld** (bei Rehabilitations-Maßnahmen) sind in der Regel versicherungspflichtig.

Den Anspruch auf Arbeitslosengeld können Sie auch durch eine Kombination von verschiedenen Versicherungspflichtigen Zeiten erwerben: Dies gilt beispielsweise, wenn Sie in den letzten drei Jahren vor Ihrer Arbeitslosigkeit nur einige Monate beitragspflichtig gearbeitet, dafür aber längere Zeit Krankengeld bezogen haben. Voraussetzung ist aber immer, dass insgesamt eine Anwartschaftszeit von mindestens zwölf Monaten zusammenkommt.

Ab 2003 gelten auch Zeiten des Bezugs von **Mutterschaftsgeld** und der **Betreuung eines Kindes unter drei Jahren** meist als versicherungspflichtig. Auch bei Zeiten des Bezugs von **Rente wegen voller Erwerbsminderung** bleibt ab 2003 in der Regel der Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung erhalten. Das bedeutet: Wer diese Rente nicht mehr erhält, weil er wieder als zumindest teilweise erwerbsfähig gilt, kann künftig nach dem Stopp der Rentenzahlungen unter Umständen (wieder) mit Arbeitslosengeld rechnen.

Beitragsmonat ist nicht gleich Kalendermonat

Wenn nur ein paar Tage ausschlaggebend dafür sind, ob man die geforderten zwölf Beitragsmonate zusammenbekommt, ist es wichtig zu wissen, was die Arbeitsämter unter einem »Beitragsmonat« verstehen. Dieser ist nicht immer identisch mit einem normalen Kalendermonat. Vielmehr entsprechen 30 Kalendertage einem Beitragsmonat. Dies bestimmt § 339 Satz 2 SGB III. Zwölf Beitragsmonate im Sinne des Gesetzes sind damit 360 Kalendertage, genau fünf Tage weniger als ein Jahr. Zwölf Beitragsmonate umfassen damit beispielsweise den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 26. Dezember.

Tipp 28

Nach Kindererziehungs- und Pflegezeiten: Manchmal gibt es sogar zehn Jahre nach Beschäftigungsende noch Arbeitslosengeld

Sonderregelungen auch nach Selbstständigkeit und Fortbildung

In der Regel können Sie nur dann Arbeitslosengeld erhalten, wenn Sie innerhalb der letzten **drei Jahre** mindestens zwölf Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren. Andernfalls gehen Sie normalerweise beim Arbeitsamt leer aus. Denn länger zurückliegende Zeiten interessieren das Amt im Regelfall nicht, wenn es um den Anspruch auf Arbeitslosengeld geht. Von dieser Regel gibt es allerdings Ausnahmen, die im Folgenden beschrieben werden. Beachten Sie dabei jedoch: Die Ausnahmen gelten nur unter folgender Bedingung: Sie dürfen sich seit dem Ende ihres letzten Beschäftigungsverhältnisses **nicht** arbeitslos gemeldet und **keinen** Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt haben.

Ausnahme 1: Fristverlängerung bei Kinderbetreuung

Ein Beispiel: Bis Mitte 1999 hatte Svenja Abel als Sekretärin gearbeitet. Als dann im August 1999 ihr erstes Kind - ein Sohn - geboren wurde, ging sie zunächst in Erziehungsurlaub. Mittlerweile ist ihre Firma pleite, und damit ist klar: An ihren früheren Arbeitsplatz wird sie nicht mehr zurückkönnen. Sie möchte sich nun bis Januar 2003 vorwiegend um ihren Sohn kümmern. Dann hofft sie, für ihn - der dann drei Jahre alt ist - einen Platz im Kindergarten zu finden und selbst wieder eine Arbeitsstelle zu bekommen.

Falls Svenja Abel Anfang 2003 wieder auf den Arbeitsmarkt zurückkehrt und sich zunächst beim Arbeitsamt Arbeit suchend und arbeitslos meldet, wird sie ohne Probleme Arbeitslosengeld beziehen können. Denn die Rahmenfrist für den Anspruch auf Arbeitslosengeld verlängert sich für alle Mütter und Väter, die wegen der Betreuung ihrer Kinder nicht (oder zumindest weniger als 15 Stunden pro Woche) erwerbstätig sind. Längstens wird dabei die Zeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes anerkannt. Im Fall von Svenja Abel würde sich also - wenn sie ihre Pläne umsetzt - die normale Anspruchs-Rahmenfrist von drei Jahren um die zwei Jahre verlängern, in denen sie ihren Sohn betreut hat. Das Arbeitsamt würde also bei einem Antrag auf Arbeitslosengeld überprüfen, ob die Sekretärin in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung auf zwölf Versicherungspflichtige Monate kommt. Bei der Entscheidung des Arbeitsamtes spielt es im Übrigen keine Rolle, ob Svenja Abel Erziehungsgeld bekommt oder nicht. Sie muss noch nicht einmal Erziehungsgeld beantragt haben. Es kommt nur darauf an, ob die Betroffenen ein Kind betreut haben. Soweit sich Väter um das Kind kümmern, haben sie die gleichen Rechte wie Mütter. Es zählen auch Zeiten der Betreuung eines Kindes des eingetragenen Lebenspartners (nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz). Wichtig ist weiterhin: Das Kind kann auch im Ausland betreut werden - auch dies spielt im Zusammenhang mit der Verlängerung der Rahmenfrist keine Rolle. Wer mehrere Kinder bekommt, dem kann die Rahmenfrist-Verlängerung auch mehrfach anerkannt werden. Wenn drei Kinder

jeweils im Drei-Jahres-Abstand geboren werden, kann sich damit die Rahmenfrist für die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld um neun Jahre auf insgesamt zwölf Jahre verlängern. Innerhalb dieser zwölf Jahre muss dann eine zwölfmonatige Anwartschaftszeit nachgewiesen werden.

Ab 2003 sichern Erziehungszeiten wieder Arbeitslosengeld-Anspruch

Die hier als »Ausnahme 1« beschriebene Regelung gilt nur noch bis Ende 2002 (während die im Folgenden beschriebenen Ausnahmeregelungen 2 bis 4 auch noch weiterhin gelten). Für Mütter und Väter, die ihre unter dreijährigen Kinder betreuen, gilt ab 2003 eine weit bessere Regelung als derzeit (2002) noch: Die Betroffenen erwerben durch Erziehungszeiten dann nämlich in der Regel wieder einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Betroffenen vor der Erziehungszeit (für Frauen bedeutet das: vor Beginn der Mutterschutzfrist) entweder sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren oder Leistungen des Arbeitsamts bezogen haben.

Ausnahme 2: Fristverlängerung bei Pflege von Angehörigen

Heinz Schreiner gab seine Beschäftigung als Sozialarbeiter auf, um seinen Vater zu pflegen. Dieser wurde nach einem schweren Schlaganfall von der Pflegeversicherung in Pflegestufe III eingeordnet. Er erhält deshalb monatlich 665 Euro Pflegegeld, die er an seinen Sohn Heinz weitergibt.

In diesem Fall wird die Rahmenfrist für den Anspruch auf Arbeitslosengeld um die Zeit der Pflege verlängert. Dabei spielt es - anders als bei der Kindererziehung - keine Rolle, wie viele Monate oder Jahre Heinz Schreiner seinen Vater pflegt. Wenn sich die Pflege beispielsweise über fünf Jahre hinziehen sollte, wird die Rahmenfrist entsprechend verlängert. Nach einer fünfjährigen Pflegezeit (ohne Versicherungspflichtige Beschäftigung) würde die Rahmenfrist für den Anspruch auf Arbeitslosengeld also auf acht Jahre (dreijährige Anspruchs-Rahmenfrist plus fünf Jahre Pflege) ausgedehnt. Bei einem Antrag auf Arbeitslosengeld nach der fünfjährigen Pflegezeit würde damit überprüft, ob Heinz Schreiner innerhalb der acht Jahre vor der Antragstellung zwölf Versicherungspflichtige Monate zusammenbekommt. Für die Verlängerung der Rahmenfrist ist in der Regel Voraussetzung, dass es pro Woche um mindestens 14 Stunden Betreuung von Pflegebedürftigen geht, die nach dem Pflegeversicherungsgesetz in eine der drei Pflegestufen eingestuft sind. Die Pflegezeit wird dabei auch anerkannt, wenn Pflegebedürftige dieser drei Pflegestufen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder gleichartige Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten. Zeiten der Pflege, die vor dem Leistungsbeginn der Pflegeversicherung (1.4.1995) erbracht wurden, werden nicht berücksichtigt. Die Rahmenfrist wird auch nur dann verlängert, wenn ein Angehöriger gepflegt wird. Als Angehöriger gilt nach § 16 Abs. 5 SGB X:

- »1. der Verlobte,
- 2. der Ehegatte,
- 3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
- 4. Geschwister,
- 5. Kinder der Geschwister,
- 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,

7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder)«.

Auch Zeiten, in denen die Betroffenen Angehörige pflegen, mit denen sie in eheähnlicher Gemeinschaft (siehe auch Tipp 53) oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, verlängern die dreijährige Grund-Rahmenfrist beim Arbeitslosengeld.

Anerkennung der Pflegezeit hängt von der Entscheidung der Pflegekasse ab

Wenn Sie möchten, dass das Arbeitsamt Ihre Pflegezeit berücksichtigt, müssen Sie in jedem Fall einen Bescheid der Pflegekasse Ihres Angehörigen vorlegen, aus dem hervorgeht, dass dieser in eine der drei Pflegestufen eingruppiert wurde. Wenn die Pflegekasse eine entsprechende Einstufung ablehnt, zählt die Pflegezeit auch für das Arbeitsamt nicht. Im Zweifelsfall sollte Ihr Angehöriger bei einem zweifelhaften Bescheid der Pflegekasse Widerspruch einlegen - dadurch können auch Ihre Rechte beim Arbeitsamt gesichert werden.

Ausnahme 3: Fristverlängerung bei Selbstständigkeit

Als Meisterkoch war Hans Meyer schon lange bekannt, auch als er noch als Angestellter im Ratskeller kochte. Im Mai 2001 hat er gekündigt, um sich mit einem Kollegen zusammen selbstständig zu machen. Sein eigenes Restaurant läuft zwar nicht schlecht, aber er weiß selbst: »Über den Berg sind wir noch lange nicht. Erst wenn wir noch zwei Jahre durchhalten, haben wir es wohl geschafft.«

Wie viele neue Selbstständige könnte Hans Meyer scheitern. Im SGB III gibt es für ihn beim Arbeitslosengeld wenigstens ein Auffangnetz. Während früher Arbeiter und Angestellte, die sich selbstständig gemacht hatten, schnell ihre Anwartschaft auf Arbeitslosengeld verloren, gibt es nun für die Betroffenen eine gewisse Sicherheitsfrist: Die normale Anspruchs-Rahmenfrist von drei Jahren, in der die Betroffenen ihre Anwartschaft auf Arbeitslosengeld nachweisen müssen, verlängert sich nämlich um die Zeit der selbstständigen Beschäftigung (mit mehr als 15 Stunden pro Woche oder mehr als 325 Euro pro Monat), höchstens aber um zwei Jahre. Hans Meyer hat sich im Juli 2001, unmittelbar nach seinem Ausstieg aus der abhängigen Beschäftigung, selbstständig gemacht.

Falls er beispielsweise im Januar 2004 mit seinem eigenen Betrieb Schiffbruch erleiden sollte und gezwungen wäre, sich arbeitslos zu melden, würden von seinen gut zweieinhalb Jahren selbstständiger Tätigkeit immerhin zwei Jahre als fristverlängernd anerkannt. Das Arbeitsamt würde damit prüfen, ob er in einer fünfjährigen Rahmenfrist (dreijährige Anspruchs-Rahmenfrist plus zwei Zusatzjahre für die selbstständige Tätigkeit) zwölf Anwartschaftsmonate zusammenbekommt. Es würde also im Fall von Hans Meyer bis zum Januar 1999 zurückgehen. Da der gelernte Koch von Januar 1999 bis Juni 2001 beitragspflichtig beschäftigt war, könnte er die Voraussetzungen des Arbeitsamtes leicht erfüllen - er würde also im Jahr 2004 noch Arbeitslosengeld bekommen.

Wie Sie die Selbstständigkeit nachweisen

Die Zeit Ihrer selbstständigen Beschäftigung können Sie durch eine Gewerbeanmeldung, einen Steuerbescheid des Finanzamtes bzw. geeignete Unterlagen über Ihr Einkommen in der Zeit der Selbstständigkeit nachweisen.

Ausnahme 4: Fristverlängerung bei Bezug von Unterhalts- oder Übergangsgeld

Michael Münzer (27) hatte seit dem Ende seines Wehrdienstes als ungelernter Arbeiter in einem Metall verarbeitenden Betrieb im Siegerland gearbeitet. Dann erfuhr er, dass er mit 125 weiteren Kollegen zum 1.7.2001 seinen Arbeitsplatz verliert. Er hat sich frühzeitig ans Arbeitsamt gewandt und ist von diesem zum 1.7.2001 in eine berufliche Weiterbildung vermittelt worden. Diese dauert bis Ende September 2003. Während dieser Weiterbildung erhält er Unterhaltsgeld vom Arbeitsamt (siehe Tipp 103).

Michael Münzer kann hoffen, dass er nach seiner beruflichen Weiterbildung, die etwas länger als zwei Jahre dauert, eine Stelle findet. Falls nicht, ist wenigstens gesichert, dass er im Anschluss an die Weiterbildung Arbeitslosengeld beziehen kann. Denn durch Weiterbildungszeiten mit Unterhaltsgeld (auch dann, wenn das Unterhaltsgeld wegen des Vorrangs anderer Leistungen nicht vom Arbeitsamt gezahlt wird) sowie durch berufsfördernde Maßnahmen mit Übergangsgeld wird die Anspruchs-Rahmenfrist verlängert - allerdings höchstens um zwei Jahre. Wenn Michael Münzer am 1. Oktober 2003 nach der Weiterbildung arbeitslos werden sollte, untersucht das Arbeitsamt daher, ob er in der Fünf-Jahres-Frist seit dem 1. Oktober 1998 mindestens zwölf Versicherungspflichtige Monate vorweisen kann. Da er diese Voraussetzung erfüllt, wird Michael Münzer Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

Bessere Regelung für Weiterbildungs- und Erziehungszeiten vor 1998

Für zwei der vier in Tipp 28 geschilderten Ausnahmefälle gab es vor 1998 noch weit günstigere Regelungen: Dies galt für Kinderbetreuungs- bzw. Erziehungszeiten sowie für Weiterbildungszeiten mit Unterhalts- oder Übergangsgeld. Die Zeit des Erziehungsgeldbezugs (oder auch die Zeit, in der nur wegen der Anrechnung von Einkommen kein Erziehungsgeld gezahlt wurde) war früher genauso wie die Weiterbildungszeit einer beitragspflichtigen Beschäftigungszeit gleichgestellt. Wenn Sie solche Zeiten vor dem 31.12.1997 nachweisen können, werden diese weiterhin mitgerechnet, wenn die Arbeitsämter überprüfen, ob ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht. Ab 2003 werden Kinderbetreuungszeiten wieder - ganz ähnlich wie vor 1998 - bewertet (siehe eingeklammerten Text auf Seite 74).

Tipp 29

Fußangel nach Kindererziehung oder Pflegezeit: Nach Bezug von Arbeitslosengeld bleibt der Versicherungsanspruch nicht länger erhalten

»In allen Zeitungen stand doch, dass ich auch nach der Pflegezeit meinen Schutz nicht verliere, hier gucken Sie mal, das hab ich mir aus der Süddeutschen Zeitung ausgeschnitten: >Wer andere pflegt, verliert den Schutz nicht mehr.<« Elvira Becker zeigt auf die dicke Überschrift im Wirtschaftsteil des renommierten Blatts vom 10.1.1998. Als sie jedoch beim Arbeitsamt nachfragte, winkte die Arbeitsvermittlerin nur ab und meinte: »Für Arbeitslose gilt das ja gar nicht.«

Elvira Becker gehört zu den vielen Frauen, die wegen der Pflege eines Angehörigen die Arbeitsuche aufgegeben haben. Als ihr Vater Anfang 1998 einen Schlaganfall erlitt, meldete sich die damals Arbeitslose beim Arbeitsamt ab. Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld hat sie noch nicht aufgebraucht. Von den zehn Monaten, die ihr ursprünglich zustanden, sind noch sieben Monate übrig. Die frühere Kassiererin hoffte, dass auch sie nach der Pflegezeit von der Gesetzesänderung profitieren kann. Denn sie weiß: »Wie lange das mit der Pflege jetzt dauert, ist doch völlig unklar, das kann Monate dauern, aber auch etliche Jahre. Und ob ich nach der Pflegezeit eine Stelle finde, steht ja in den Sternen.«

Doch leider gehört Elvira Becker eben nicht zu denjenigen, die von den in Tipp 28 beschriebenen Regelungen zur Erhaltung des Versicherungsschutzes profitieren. Ihre Vermittlerin hat tatsächlich Recht: Von diesen Regelungen können fast alle Gruppen von Arbeitern und Angestellten profitieren - außer einer: denjenigen, die bereits arbeitslos sind und Arbeitslosengeld beziehen. Denn in diesem Fall ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld allenfalls vier Jahre gültig. Das Verfallsdatum seines Arbeitslosengeldanspruchs kann jeder Arbeitslose leicht selbst ausrechnen. Vier Jahre und ein Tag nach dem ersten Tag des Arbeitslosengeld-Bezugs ist dieser Anspruch verfallen - und zwar ohne jede Ausnahme. Weder Zeiten der Pflege noch Zeiten der Kindererziehung und genauso wenig Zeiten der beruflichen Weiterbildung oder Selbstständigkeit ändern etwas an diesem in jedem einzelnen Fall feststehenden Verfallsdatum.

Verzicht auf Arbeitslosmeldung kann sich langfristig auszahlen

Sie möchten sich aus den in Tipp 28 genannten Gründen vom Arbeitsmarkt zurückziehen oder müssen dies tun? Dann kann es für Sie im Einzelfall sinnvoller sein, sich zunächst gar nicht erst arbeitslos zu melden und vor allem keinen Antrag auf Arbeitslosengeld zu stellen. Wenn Sie beispielsweise Angehörige pflegen oder Kinder im Alter bis zu drei Jahren aufziehen, können Sie auf diese Weise - wie in Tipp 28 beschrieben - noch lange Jahre später Arbeitslosengeld beantragen. Haben Sie dagegen bereits Arbeitslosengeld bezogen, sollten Sie in jedem Fall die Vier-Jahres-Frist beachten (siehe hierzu auch Tipp 33). Wenn Sie sich innerhalb dieser Frist wieder arbeitslos melden und Arbeitslosengeld beantragen, können Sie anschließend die volle Dauer Ihres Restanspruchs ausschöpfen und nach dem Auslaufen des Arbeitslosengeldes - wenn Sie nach den Maßstäben des Gesetzes als bedürftig gelten (siehe Tipps 51 bis 62) - Arbeitslosenhilfe beziehen.

Tipp 30

Wichtig für Kellner, Land- und manche Bauarbeiter: Für Saisonarbeitslose gibt es schon nach einem halben Beitragsjahr Arbeitslosengeld

Sie erfüllen nicht die »normalen« Anspruchsvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld, weil Sie innerhalb der letzten drei Jahre keine zwölf Beschäftigungsmonate vorweisen können? Sie können aber immerhin einige Monate beitragspflichtiger Beschäftigung nachweisen? Dann sollten Sie in jedem Fall prüfen, ob Sie nicht zuletzt in einem so genannten »Saisonbetrieb« tätig waren. Denn in diesem Fall haben Sie unter Umständen trotz kurzer Beschäftigungszeiten Anspruch auf Arbeitslosengeld. Winken Sie nicht voreilig ab: Mehr Betriebe als Sie denken, werden von der Bundesanstalt für Arbeit als Saisonbetriebe angesehen. *Beispiele:*

- Ein Baubetrieb, der zu seinen 100 Stammbeschäftigten in jedem Sommer für einige Monate fünf bis zehn Zusatz-Arbeitskräfte einstellt,
- Eine Eisfabrik, die jeden Sommer zusätzliche Fahrer einstellt, um der Nachfrage gerecht zu werden,
- Ein Forstbetrieb, der jeden Winter seine Beschäftigten entlässt.

Diese Betriebe haben nur eines gemeinsam: eine unstete Beschäftigungslage, die durch besondere äußere saisonale Umstände (Wetter, Karneval, große Messen u. a.) oder die saisonale Nachfrage bedingt ist. Solche Firmen fallen unter die Regelungen der so genannten Anwartschaftszeit-Verordnung der Bundesanstalt für Arbeit. Sie gelten damit als »Saisonbetrieb«. Das bedeutet für die dort beschäftigten Arbeiter und Angestellten: Für sie gibt es erleichterte Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld. Die Betroffenen können unter Umständen bereits nach sechs Monaten der Beschäftigung innerhalb der letzten 16 Monate Arbeitslosengeld erhalten - im Normalfall sind hierfür zwölf Beschäftigungsmonate erforderlich. Die Dauer der Arbeitslosengeld-Zahlung hängt bei Saisonarbeitslosen davon ab, wie lange sie in den letzten drei Jahren vor ihrer Erwerbslosigkeit versicherungspflichtig beschäftigt waren. Für sechs Beschäftigungsmonate gibt es das Versicherungsgeld drei Monate lang. Bei acht Beschäftigungsmonaten steht Saisonarbeitslosen für vier Monate Arbeitslosengeld zu. Dies gilt unabhängig von ihrem Alter für alle Saisonarbeitnehmer. Wer 360 und mehr Beitragstage nachweisen kann, erhält - wie alle anderen Arbeitslosen - auch entsprechend länger Arbeitslosengeld (siehe Tipps 31 und 32).

Für Saisonarbeitslose kommt es auf Frage 3 der Arbeitsbescheinigung an

Beim Arbeitsamt werden Sie weder einen besonderen Antrag auf Saisonarbeitslosengeld finden noch eine Liste der Betriebe, die als »Saisonbetrieb« gelten. Ob Sie als Saisonarbeitsloser eingestuft werden, hängt nur von den Angaben Ihres früheren Betriebs in der Arbeitsbescheinigung ab. In Frage 3 dieser Bescheinigung fragen die Arbeitsämter danach, ob dieses Unternehmen als Saisonbetrieb nach der Anwartschaftszeit-Verordnung einzustufen ist. Die Arbeitsämter wollen dabei unter anderem wissen, ob der Betrieb regelmäßig »Arbeitnehmer wegen einer Produktions-

Steigerung für eine zusammenhängende Zeit von mindestens vier Monaten, aber weniger als zwölf Monaten beschäftigt«. Wenn diese Frage 3 c der Arbeitsbescheinigung bejaht wird, gilt der Betrieb als Saisonbetrieb. Das Gleiche gilt, wenn die Frage 3 a oder 3 b bejaht wird. Besonders wenn Sie nur wenige Beschäftigungsmonate vorweisen können, sollten Sie darauf achten, dass der Betrieb diese Fragen sorgfältig und korrekt beantwortet. Achten Sie darauf: Das Arbeitsamt kontrolliert diese Angaben in aller Regel nicht - die Kontrolle bleibt einzig und allein Ihnen überlassen.

Tipp 31

Für unter 45-Jährige: Arbeitslosengeld gibt es höchstens ein Jahr lang

Wie lange Sie Arbeitslosengeld erhalten, hängt von zwei Faktoren ab: von Ihrem Alter und von der Dauer Ihrer Versicherungspflichtigen Beschäftigung. Im Folgenden geht es zunächst um die Regelungen für unter 45-Jährige. Wenn Sie am Tag der Arbeitslosmeldung 45 Jahre oder älter sind, sollten Sie Tipp 32 lesen. Wer an dem Tag, an dem er den Antrag auf Arbeitslosengeld stellt, noch nicht 45 Jahre alt ist, bekommt diese Versicherungsleistung höchstens ein Jahr lang. Zwölf Monate gibt es allerdings nur für diejenigen Arbeitslosengeld, die zuvor mindestens 24 Monate lang versicherungspflichtig (siehe Tipp 27) waren. Bei kürzeren Versicherungspflichtigen (Beitrags-)Zeiten zahlen die Ämter das Arbeitslosengeld entsprechend kürzer:

Wer nur zwölf Monate versicherungspflichtig war, erhält für sechs Monate Arbeitslosengeld. Bei jeweils vier zusätzlichen Beitragsmonaten verlängert sich dann der Arbeitslosengeld-Anspruch um jeweils zwei Monate bis zur Höchstdauer von zwölf Monaten. Bei 16 Beitragsmonaten ergibt sich damit ein Anspruch auf acht Monate, bei 20 Beitragsmonaten auf zehn Monate Arbeitslosengeld (siehe Tabelle auf Seite 82). Dabei kommt es auf jeden Beitragstag an. Deshalb ist es wichtig zu wissen, wie die Arbeitsämter die Monate Versicherungspflichtiger Beschäftigung berechnen. Nach der Zählweise der Ämter entsprechen 30 Kalendertage einem Beitragsmonat. Dies bestimmt § 339 Satz 2 SGB III. Zwölf Monate im Sinne des Gesetzes sind damit 360 Kalendertage - und kein volles Jahr. Sie entsprechen beispielsweise dem Zeitraum vom 1. März bis zum 23. Februar des Folgejahrs. Dabei kommt es auf jeden Tag an: Wer beispielsweise statt der geforderten 16 Monate (480 Kalendertage) nur einen Tag weniger, also 479 Tage Versicherungspflichtiger Beschäftigung, nachweisen kann, erhält nur für sechs (statt acht) Monate Arbeitslosengeld.

Entscheidend: Versicherungspflichtige Zeiten in den letzten sieben Jahren

Die geforderten Versicherungspflichtigen Zeiten müssen in der Regel in einer Rahmenfrist von sieben Jahren (vor dem Tag der Antragstellung) nachgewiesen werden. Das heißt: Wenn die Arbeitsämter überprüfen, wie lange die Betroffenen Arbeitslosengeld beziehen können, werden die Anwartschaften der letzten sieben Jahre einbezogen. Wichtig ist: Diese Sieben-Jahres-Frist ist nur für die Dauer der Arbeitslosengeld-Zahlung von Bedeutung, sie wird daher im Folgenden auch »Dauer-

Rahmenfrist« genannt. Wenn die Arbeitsämter dagegen prüfen, ob die Betroffenen überhaupt einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, legen sie die dreijährige Anspruchs-Rahmenfrist zugrunde. Nur wer innerhalb dieser drei Jahre zwölf Versicherungspflichtige Monate (siehe Tipp 27) nachweisen kann, erhält überhaupt Arbeitslosengeld. Ausnahmen gibt es hier allerdings für Saisonarbeitslose (siehe Tipp 30). Das folgende *Beispiel* verdeutlicht, wie wichtig es ist, die verschiedenen Rahmenfristen auseinander zu halten:

Wilhelm Graffmann (39) hat sich am 1. Juli 2001 arbeitslos gemeldet. Er kann innerhalb der letzten sieben Jahre folgende Beschäftigungszeiten nachweisen: 1. Juni 1995 bis 31. Mai 1996 (zwölf Beitragsmonate) sowie 1. August 2000 bis 30. Juni 2001 (elf Beitragsmonate). Wilhelm Graffmann kommt in der »Dauer-Rahmenfrist« von sieben Jahren auf 23 Beitragsmonate, also auf fast zwei Jahre. Damit hätte er sich eigentlich einen Anspruch auf eine Dauer von zehn Monaten Arbeitslosengeld erarbeitet. Dennoch bekommt er kein Arbeitslosengeld. Denn in der »Anspruchs-Rahmenfrist« von drei Jahren vor seiner Arbeitslosmeldung kommt er nur auf eine Anwartschaftszeit von elf Monaten. Ihm fehlt also ein Beschäftigungsmonat, weil ein Anspruch auf Arbeitslosengeld erst bei einer Anwartschaftszeit von zwölf Monaten innerhalb der alles entscheidenden »Anspruchs-Rahmenfrist« entsteht. Hätte Wilhelm Graffmann innerhalb der letzten drei Jahre vor seiner Arbeitslosmeldung einen Monat mehr versicherungspflichtig gearbeitet, dann stünde ihm Arbeitslosengeld zu - und zwar für zwölf Monate. Denn dann hätte er nicht nur einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben, sondern innerhalb der »Dauer-Rahmenfrist« von sieben Jahren insgesamt 24 Versicherungspflichtige Monate nachweisen können.

Auch die »Dauer-Rahmenfrist« kann verlängert werden

Die für die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld entscheidende siebenjährige Rahmenfrist kann genauso wie die dreijährige Anspruchs-Rahmenfrist verlängert werden. Das gilt bei Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, selbstständiger Tätigkeit und Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen. Soweit beispielsweise ein Elternteil sein Kind in den ersten drei Lebensjahren betreut hat, kann die Anspruchs-Rahmenfrist um drei Jahre von drei auf sechs Jahre verlängert werden (siehe Tipp 28). Es gelten die Regelungen und Sonderbestimmungen wie in Tipp 28 erläutert. Die Sieben-Jahres-Frist verlängert sich also immer entsprechend, wenn sich auch die Anspruchs-Rahmenfrist verlängert. Das bedeutet: Wird die Anspruchs-Rahmenfrist von drei auf sechs Jahre verlängert, so wird auch die Dauer-Rahmenfrist um den gleichen Zeitraum verlängert. Sie beträgt in diesem Fall zehn statt sieben Jahre.

Tipp 32

45-Jährige und Ältere können länger Arbeitslosengeld erhalten

Eventuell bis zum Geburtstag mit dem Antrag warten

Anspruch auf Arbeitslosengeld haben ältere wie jüngere Arbeitslose nur dann, wenn sie in der »Anspruchs-Rahmenfrist«, die in der Regel die letzten drei Jahre vor der Arbeitslosmeldung umfasst, mindestens zwölf Versicherungspflichtige Monate vorweisen können (angerechnet werden auch Ersatzzeiten, die bis Ende 1997 zurückgelegt wurden, siehe Seite 76). Wenn es um die **Dauer** der Arbeitslosengeld-Zahlung geht, gelten für ältere Erwerbslose allerdings bessere Regelungen als für jüngere. Wer 45 Jahre und älter ist, kann nämlich länger als ein Jahr Arbeitslosengeld beziehen. Die Höchstdauer des Arbeitslosengeld-Bezugs ist dabei nach dem Lebensalter der Betroffenen gestaffelt. Wer

- 45 oder 46 Jahre alt ist, kann bis zu 18 Monate,
- 47 bis 51 Jahre alt ist, kann bis zu 22 Monate,
- 52 bis 56 Jahre alt ist, kann bis zu 26 Monate,
- 57 Jahre oder älter ist, kann bis zu 32 Monate Arbeitslosengeld beziehen.

Entscheidend: Versicherungszeiten in den letzten sieben Jahren

Nicht allen älteren Arbeitslosen steht allerdings das längere Arbeitslosengeld zu. Neben dem Alter kommt es nämlich auch auf die Zeiten an, in denen Arbeitslosenversicherungsbeiträge gezahlt wurden. Ausschlaggebend sind hier im Normalfall die letzten sieben Jahre vor der Antragstellung. Nur wer in dieser »Dauer-Rahmenfrist« von sieben Jahren mindestens 28 Monate versicherungspflichtig war, kann überhaupt mit einem längeren Bezug von Arbeitslosengeld rechnen. Für jeweils vier volle weitere Beitragsmonate verlängert sich der Arbeitslosengeld-Anspruch um weitere zwei Monate. Das heißt: Wer 28 bis (unter) 32 Versicherungspflichtige Monate nachweisen kann, erhält die Versicherungsleistung 14 Monate lang. Wer 32 bis (unter) 36 Monate belegen kann, bekommt 16 Monate Arbeitslosengeld. Und für diejenigen, die 36 bis 40 Beitragsmonate (oder gleichgestellte Zeiten) nachweisen können, gibt es 18 Monate lang Arbeitslosengeld. Eine weitere Verlängerung steht allerdings - wie schon erwähnt - nur Arbeitslosen ab 47 Jahren zu. Wenn diese 40 bis (unter) 44 Monate beitragspflichtig waren, gibt es demnach für sie 20 Monate lang das Versicherungsgeld vom Arbeitsamt.

Am längsten können Erwerbslose ab 57 Jahren mit Arbeitslosengeld rechnen. Sie erhalten diese Leistung für die Höchstdauer von 32 Monaten, wenn sie innerhalb der siebenjährigen »Dauer-Rahmenfrist« mindestens 64 beitragspflichtige Monate nachweisen können.

Wie lange gibt es Arbeitslosengeld?*

Versicherungspflichtige Zeiten in den letzten sieben Jahren**	Monate	Kalendertage	Alter bei Antragstellung				
			unter 45	ab 45	ab 47	ab 52	ab 57
12	360	6	6	6	6	6	6
16	480	8	8	8	8	8	8
20	600	10	10	10	10	10	10
24	720	12	12	12	12	12	12
28	840		14	14	14	14	14
32	960		16	16	16	16	16
36	1080		18	18	18	18	18
40	1200			20	20	20	20
44	1320			22	22	22	22
48	1440				24	24	24
52	1560				26	26	26
56	1680					28	28
60	1800					30	30
64	1920					32	32

* Zu den Sonderregelungen für Saisonarbeitslose siehe Tipp 30.

** Für viele Arbeitslose gilt auch eine längere Rahmenfrist, siehe Tipp 28.

Die Verschiebung Ihres Arbeitslosengeld-Antrags kann sich lohnen

Wenn die Dauer Ihres Arbeitslosengeld-Anspruchs ausgerechnet wird, kommt es nicht auf Ihr Alter am Tag der Entlassung an. Es zählt vielmehr das Alter an dem Tag, an dem Sie den Antrag auf Arbeitslosengeld stellen (soweit an diesem Tag alle anderen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind; siehe Tipp 20). Dieses Datum wird in Ihrem Antrag auf Arbeitslosengeld vermerkt.

Wenn Sie arbeitslos werden, kurz bevor Sie eine der höheren Altersstufen erreichen - also beispielsweise eine Woche vor Ihrem 45. Geburtstag -, sollten Sie genau kalkulieren. Wenn Sie befürchten, dass Sie längere Zeit ohne Job bleiben, sollten Sie den Arbeitslosengeld-Antrag bis zu Ihrem Geburtstag aufschieben. Dann erhalten Sie zwar bis zum Tag der Antragstellung keine Unterstützung, dafür können Sie aber später unter Umständen vier oder sechs Monate länger Arbeitslosengeld erhalten. Vergessen Sie aber nicht, dass Sie dann in der Wartezeit unter Umständen nicht krankenversichert sind. Sie sollten sich daher auch mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung setzen (siehe Tipps 12 und 94).

Tipp 33

Für alle, die erneut arbeitslos werden: Nicht aufgebrauchte Arbeitslosengeld- Ansprüche verfallen erst nach vier Jahren

Sie haben eine neue Stelle gefunden, noch bevor Ihr Arbeitslosengeld aufgebraucht ist? Dann interessiert Sie vielleicht, was aus Ihrem nicht verbrauchten Restanspruch wird. Haben Sie noch Ansprüche, wenn Sie erneut arbeitslos werden sollten? Und wenn ja: Wie lange?

Grundsätzlich sind zwei Fälle voneinander zu unterscheiden:

Fall 1: Neuer Arbeitslosengeld-Anspruch

Jemand wird erneut arbeitslos. Seit seiner letzten Arbeitslosigkeit war er zwölf Monate versicherungspflichtig beschäftigt. Damit hat er einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben - und zwar für sechs Monate. Zudem wird die Höhe des Arbeitslosengeldes neu berechnet (siehe Tipps 38 und 41).

In diesen Fällen wird unter Umständen die Rest-Anspruchsdauer aus der letzten Arbeitslosenzeit zu der neu erworbenen Anspruchsdauer addiert. Wann und wie dies geschieht, wird in Tipp 34 erläutert. Hier soll es zunächst nur um den zweiten Fall gehen.

Fall 2: Kein neuer Arbeitslosengeld-Anspruch

Jemand wird erneut arbeitslos. Seit seiner letzten Arbeitslosigkeit kann er jedoch keine zwölf neuen Versicherungspflichtigen Monate vorweisen. Er hat damit keinen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben.

Erwerbslose, für die dies zutrifft, können unter Umständen aber einen Wiederbewilligungsantrag auf Arbeitslosengeld stellen. Sie beantragen damit, dass ihnen die noch nicht verbrauchten Arbeitslosengeld-Monate oder -Tage aus ihrer letzten Erwerbslosigkeit erneut bewilligt werden. Sie erhalten dann etwa den Betrag, den das Arbeitsamt früher schon einmal gezahlt hat - und zwar so lange, bis der Anspruch ausgeschöpft ist. Arbeitslose können allerdings nur für eine gewisse Zeit ihren alten Anspruch wieder aufleben lassen. Es dürfen nämlich zwischen dem Tag des ursprünglichen (Erst-)Antrags auf Arbeitslosengeld und dem Tag des Wiederbewilligungsantrags noch keine vier Jahre vergangen sein. Innerhalb von vier Jahren nach der ersten Antragstellung können also diejenigen, die erneut erwerbslos werden, ihren übrig gebliebenen Restanspruch geltend machen. Danach sind Wiederbewilligungsanträge nicht mehr möglich. Dies bestimmt § 147 Abs. 2 SGB III. *Ein Beispiel:* Der Ingenieur Joseph Weiß (47) wurde Anfang 1998 zum ersten Mal arbeitslos. Am 1. Februar 1998 stellte er seinen Arbeitslosengeld-Antrag. Damals stand ihm die Versicherungsleistung aufgrund seiner vorherigen sozialversicherten Beschäftigung für zwölf Monate zu. Davon verbrauchte Joseph Weiß aber nur drei Monate. Die restlichen neun Monate nahm er nicht in Anspruch, weil er seine Chance als Selbstständiger suchte. Er gründete - mit seinen Ersparnissen und mit einem Bank-

kredit - eine kleine Computerfirma. Doch die Geschäfte liefen nicht so, wie es sich der Ingenieur vorgestellt hatte. Im Dezember 2001 machte sein Betrieb Pleite. Sein Geld war weg und seine Hoffnung auf eine selbstständige Existenz verflogen. Joseph Weiß musste sich erneut auf die Suche nach einer abhängigen Beschäftigung machen und meldete sich daher wieder arbeitslos. Einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld hatte er in der Zwischenzeit nicht erworben, denn als Selbstständiger führte er ja keine Beiträge an die Arbeitslosenversicherung ab. Der Ingenieur, der jetzt zum zweiten Mal arbeitslos geworden war, hatte aber noch neun Arbeitslosengeld-Monate aus seiner ersten Arbeitslosenzeit gut. Deshalb stellte Joseph Weiß am 2. Januar 2002 einen Wiederbewilligungsantrag. Ab Januar 2002 bekam er wieder Arbeitslosengeld - insgesamt neun Monate lang. Danach kann er unter Umständen Anschluss-Arbeitslosenhilfe (siehe Tipp 35) beziehen.

Kein Geld hätte Joseph Weiß allerdings bekommen, wenn er erst im Februar 2002 oder noch später einen erneuten Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt hätte. Dann wären seine alten Arbeitslosengeld-Ansprüche nämlich verfallen, weil seit der letzten Antragstellung (am 1. Februar 1998) vier Jahre vergangen wären. Der Ingenieur hätte in diesem Fall ohne Arbeitslosengeld über die Runden kommen müssen. Auch Arbeitslosenhilfe hätte ihm dann nicht zugestanden (siehe Tipp 36).

**Wenn Ihr Arbeitslosengeld-Anspruch verfallen ist:
Manchmal gibt es wenigstens Arbeitslosenhilfe**

Ihr Arbeitslosengeld-Anspruch ist verfallen, weil die Vier-Jahres-Frist nach Ihrem ursprünglichen Antrag auf diese Versicherungsleistung überschritten ist? Dann sollten Sie prüfen, ob Sie wenigstens Anspruch auf Arbeitslosenhilfe haben. Eine solche Prüfung lohnt sich, wenn Sie innerhalb der letzten drei Jahre wenigstens einen Tag Arbeitslosengeld bezogen haben. Weitere Informationen finden Sie in Tipps 36 und 37.

Tipp 34

Für Mehrfach-Arbeitslose mit neuem Anspruch auf Arbeitslosengeld: Alter und neuer Anspruch können addiert werden

»Soll ich diesen Job jetzt annehmen oder nicht?«, fragt sich die 32-jährige Kölner Sozialarbeiterin Silvie Schweitzer. Drei Monate ist sie mittlerweile arbeitslos, und ihr steht noch für drei Monate Arbeitslosengeld zu. Jetzt hat sie über Bekannte von einer Stelle in einem Jugendzentrum erfahren. Der Haken an der Sache: Diese Stelle wird zwar besser bezahlt als ihre letzte, aber sie ist auf nur ein Jahr befristet. Die Sozialarbeiterin ist skeptisch: »Und was ist, wenn ich danach wieder ohne Job dastehe?« Sicherlich gibt es gute Gründe, die gegen die Annahme einer befristeten Stelle sprechen können. Doch wenn man nach einer befristeten Tätigkeit wieder arbeitslos werden sollte, steht man bei der Arbeitslosenunterstützung häufig besser da als vorher.

Längerer Anspruch auf Arbeitslosengeld

Dies betrifft zunächst einmal die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld. Durch eine mindestens einjährige befristete Beschäftigung erarbeitet man sich einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Wenn einem dann noch ein Restanspruch aus einer früheren Arbeitslosigkeit zusteht, können die alten und neuen Arbeitslosengeld-Ansprüche zusammengezogen werden.

Für Silvie Schweitzer bedeutet dies: Derzeit hat sie noch einen Anspruch auf drei Monate Arbeitslosengeld. Falls sie den auf ein Jahr befristeten Job annimmt und hinterher ohne Job dasteht, hat sie immerhin zusätzlich einen neuen Anspruch auf sechs Monate Arbeitslosengeld erworben. Zusammen mit ihrem Restanspruch von drei Monaten kann sie dann - bei erneuter Arbeitslosigkeit - insgesamt neun Monate lang Arbeitslosengeld beziehen.

Der Restanspruch auf Arbeitslosengeld wird allerdings nur dann berücksichtigt, wenn seit dem früheren (ersten) Antrag auf Arbeitslosengeld nicht zu viel Zeit verstrichen ist. Hier gilt eine **Sieben-Jahres-Frist**. Das bedeutet: Wenn seit dem Antrag, der zu dem ersten Anspruch auf Arbeitslosengeld führte, sieben Jahre oder mehr verstrichen sind, können der alte und der neue Anspruch nicht mehr addiert werden. Der Restanspruch ist dann endgültig verfallen. Ist der frühere Anspruch dagegen - wie bei Silvie Schweitzer - weniger als sieben Jahre alt, so wird er dem neuen Anspruch zugeschlagen.

Auch bei Addition gelten Obergrenzen bei der Bezugsdauer

Wenn die alte Rest-Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld und der neue Anspruch addiert werden, gelten auch die (je nach Alter der Betroffenen unterschiedlichen) Obergrenzen für die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (siehe Tipps 31 und 32). Wer bei der erneuteten Antragstellung jünger als 45 Jahre ist, kann allenfalls ein Jahr lang Arbeitslosengeld beziehen. 45- und 46-Jährige bekommen diese Leistung höchstens 18, 47- bis 51-Jährige höchstens 22, 52- bis 56-Jährige höchstens 26 und alle 57-Jährigen und Älteren maximal 32 Monate lang. Dies gilt auch dann, wenn sich durch die Addition mehrerer Anspruchszeiten - rechnerisch - eine höhere Bezugsdauer ergeben würde.

Dazu ein Beispiel: Sabine Sander (39) meldet sich am 3. September 2001 arbeitslos. Sie hat unmittelbar davor ein Jahr gearbeitet. Dafür stehen ihr sechs Monate Arbeitslosengeld zu. Sabine Sander musste sich jedoch im August 2000 schon einmal arbeitslos melden. Zuvor hatte sie sich einen Arbeitslosengeld-Anspruch von einem ganzen Jahr erarbeitet. Tatsächlich hatte sie aber 2000 nur einen Monat lang Arbeitslosengeld bezogen. Denn bereits Ende August 2000 fand sie wieder Arbeit. Ihr blieb damals noch ein Restanspruch von elf Monaten Arbeitslosengeld. Zusammen mit ihrem jetzigen neuen Anspruch von sechs Monaten müsste sie damit - rechnerisch - 17 Monate lang Arbeitslosengeld bekommen. So lange zahlt das Arbeitsamt allerdings nicht. Sabine Sander bekommt - wie alle anderen Arbeitslosen unter 45 Jahren - das Arbeitslosengeld nur für die Höchstdauer von einem Jahr.

Bestandsgarantie für Ihr Arbeitslosengeld

Mehrfach-Arbeitslose sollten wissen: Auch hinsichtlich der Höhe Ihres Arbeitslosengeldes können Sie sich durch einen Zwischenjob nicht verschlechtern. Denn selbst wenn Ihr Zwischenjob schlechter dotiert ist als Ihr früherer Job, bleibt es mindestens bei der früheren Arbeitslosengeld-Höhe. Dafür sorgt die in das SGB III aufgenommene »Besitzstandsgarantie«. Danach steht Ihnen bei erneuter Arbeitslosigkeit mindestens das bei der ersten Arbeitslosigkeit gezahlte Arbeitslosengeld zu (siehe Tipp 41). Wenn Ihr Zwischenjob demgegenüber besser dotiert ist als Ihr letzter Job, verbessern Sie sich sogar. In diesem Fall wird Ihr Arbeitslosengeld auf Grundlage des neuen Jobs berechnet (siehe Tipp 38).

Tipp 35

Arbeitslosenhilfe wird bei Bedürftigkeit unbegrenzt gezahlt

Aber: Bewilligungsabschnitte dauern jeweils nur ein Jahr

Wenn das Arbeitslosengeld ausläuft, haben die Betroffenen unter Umständen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe. Die Antragsvordrucke für die Arbeitslosenhilfe werden in diesen Fällen vom Arbeitsamt meist rechtzeitig zugesandt. Eine frühzeitige Antragstellung ist vor allem deswegen wichtig, weil die Arbeitsämter, bevor sie Arbeitslosenhilfe auszahlen, eine recht komplizierte Bedürftigkeitsprüfung vornehmen müssen.

Je nach Art und Höhe von Einkommen oder Vermögen müssen Arbeitslose damit rechnen, dass sie entweder gar keine oder nur eine gekürzte Arbeitslosenhilfe erhalten. Auf die Bestimmungen zur Bedürftigkeit bei der Arbeitslosenhilfe und mögliche Abzüge wird weiter hinten in diesem Buch eingegangen (siehe Tipps 51 bis 62). Neben der Bedürftigkeit müssen Arbeitslosenhilfe-Empfänger aber auch - wie die Bezieher von Arbeitslosengeld - alle anderen in Tipp 26 aufgeführten Bedingungen erfüllen.

Wer die Bewilligung des Arbeitslosenhilfe-Antrags erhält, wird sich vielleicht über den kurzen Bewilligungszeitraum wundern: Arbeitslosenhilfe wird jeweils nur für ein Jahr zugestanden. Das heißt allerdings nicht, dass Betroffene danach aus dem Leistungsbezug ausgesteuert werden. Nach jeweils einem Jahr des Arbeitslosenhilfe-Bezugs läuft der »Bewilligungsabschnitt« ab, wie es in der Arbeitsamts-Sprache heißt. Das bedeutet, dass diejenigen, die längere Zeit auf diese Leistung angewiesen sind, jedes Jahr einen neuen Antrag stellen müssen. Die Anspruchs voraussetzungen dafür ändern sich jedoch auch bei einem neuen Antrag nicht. Im Prinzip wird die im Anschluss an den Arbeitslosengeld-Bezug gezahlte Arbeitslosenhilfe nach wie vor zeitlich unbegrenzt gewährt.

Dennoch müssen Langzeitarbeitslose mit einem kontinuierlichen finanziellen Abstieg rechnen: Die in § 201 SGB III festgelegte Arbeitslosenhilfe-Rutsche sorgt dafür, dass die Bemessungsgrundlage für die Arbeitslosenhilfe jeweils nach einem Jahr Leistungsbezug meist um drei Prozent gekürzt wird. Bei längerer Arbeitslosigkeit wird die Arbeitslosenhilfe deshalb bei der jährlichen Neu-Bewilligung jedes Jahr abgesenkt (siehe Tipp 44).

Bedürftigkeitsprüfung kostet viel Zeit

Wenn Sie Arbeitslosenhilfe beantragen, wird besonders Ihre Bedürftigkeit genau überprüft. Diese müssen Sie - bei längerer Arbeitslosigkeit - jedes Jahr wieder neu belegen. Insbesondere müssen Sie das Einkommen des (Ehe-)Partners und Ihr Vermögen angeben (siehe Tipps 53 bis 60). Die entsprechenden Fragen im Arbeitslosenhilfe-Fragebogen sollten Sie sehr sorgfältig ausfüllen. Wichtig ist auch: Selbst dann, wenn Sie nur geringe Ersparnisse haben, müssen Sie die Arbeitsamts-Fragen zu Ihrem Vermögen beantworten und Belege Ihrer Bank beibringen. Kalkulieren Sie hierfür genügend Zeit ein! Denken Sie daran: Nur wenn Sie den Antrag vollständig ausfüllen und die geforderten Belege vorlegen, wird Ihnen die Arbeitslosenhilfe nahtlos weitergezahlt.

Tipp 36

Nach längerer Krankheit oder Abwesenheit: Wer seinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe behalten will, muss auf die zwölfmonatige Verfallsfrist achten

Es gibt verschiedene Gründe, sich beim Arbeitsamt abzumelden - beispielsweise eine längere Reise oder die Betreuung eines kranken Kindes. Gerade wenn Sie Arbeitslosenhilfe beziehen, sollten Sie jedoch aufpassen, dass Ihr Anspruch auf diese Leistung nicht verfällt.

»Als mein Sohn Marcus seinen schweren Unfall hatte, hätte ich ohnehin nicht mehr arbeiten gehen können.« Die 38-jährige Petra Schütze zog die Konsequenz: Weil sie keine Stellenangebote mehr annehmen konnte, meldete sich die erwerbslose Mutter am 15. Oktober 2001 beim Arbeitsamt ab. Seither bekommt sie deshalb auch keine Arbeitslosenhilfe mehr. Ab Herbst 2002 hofft sie jedoch, wieder mehr Zeit zu haben, um Kindererziehung und Arbeit »unter einen Hut bringen zu können«. Der siebenjährige Marcus wird dann hoffentlich gesund sein und in die Schule gehen. Die Arzthelferin will sich dann erneut arbeitslos melden und Arbeitslosenhilfe beantragen. Dabei weiß sie: »Wenn ich nicht bis zum 15. Oktober 2002 wieder Arbeitslosenhilfe beantrage, zahlt mir das Arbeitsamt nichts mehr. Denn mein Anspruch verfällt nach einem Jahr.«

Wer nach dem letzten Bezug von Arbeitslosenhilfe mehr als ein Jahr verstreichen lässt, ehe er einen (neuen) Antrag auf Arbeitslosenhilfe stellt, verliert - wenn für ihn nicht eine der unten genannten Ausnahmeregelungen zutrifft - seine alte Berechtigung auf diese Fürsorgeleistung. Das Gleiche gilt auch dann, wenn man seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld völlig aufbraucht und erst mehr als ein Jahr nach dem letzten Tag des Bezugs von Arbeitslosengeld die Arbeitslosenhilfe beantragt. Auch dann ist der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe verfallen.

In diesen Fällen muss man erst mal eine Versicherungspflichtige Stelle finden, um die Anwartschaftszeit für einen neuen Anspruch zusammenzubekommen. Darauf sollten vor allem Arbeitslose achten, die längere Zeit verreisen, studieren, (dreijährige oder ältere) Kinder betreuen oder nach längerer Krankheit noch nicht daran gedacht haben, einen neuen Arbeitslosenhilfe-Antrag zu stellen.

In Ausnahmefällen bleibt der Arbeitslosenhilfe-Anspruch bis zu drei Jahre lang erhalten

Mittlerweile gibt es allerdings einige Ausnahmen von der einjährigen Regel-Verfallsfrist bei der Arbeitslosenhilfe. Die wichtigste Ausnahme betrifft diejenigen, die zunächst wegen der Anrechnung von Vermögen oder Einkommen keine Arbeitslosenhilfe erhalten. Das Gesetz berücksichtigt jetzt, dass sich die finanzielle Situation der Arbeitslosen, die als »nicht bedürftig« gelten, schnell ändern kann - beispielsweise durch eine Scheidung oder wenn auch der Ehepartner seinen Arbeitsplatz verliert. Daher können die Betroffenen nun, falls innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem letzten Tag des Bezugs von Arbeitslosengeld oder -hilfe »Bedürftigkeit« (siehe Tipps 51 bis 62) eintritt, erneut einen Antrag auf Arbeitslosenhilfe stellen. Weitere Informationen hierzu finden sich in Tipp 37.

Sonderregelungen auch für Selbstständige, nach Pflege- und Erziehungsjahren und nach beruflicher Weiterbildung oder Rehabilitation

Es gibt noch vier weitere Ausnahmefälle, in denen die Ein-Jahres-Frist gegebenenfalls zu einer Drei-Jahres-Frist verlängert werden kann. Dies ist dann möglich, wenn die Betroffenen innerhalb der letzten drei Jahre

- ihre Kinder betreut haben, die noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet haben, (Ab 2003 gibt es für Erziehende eine günstigere Regelung: Durch Zeiten der Kindererziehung wird dann meist ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben; siehe Tipp 28)
- eigene Angehörige oder Angehörige des (Ehe-)Partners oder eingetragenen Lebenspartners, die in Pflegestufe I bis III eingeordnet sind, mindestens 14 Stunden pro Woche gepflegt haben (in Tipp 28 ist nachzulesen, wer als »Angehöriger« angesehen wird),
- selbstständig tätig waren mit einer Arbeitszeit von mehr als 15 Stunden pro Woche,
- Unterhalts- oder Übergangsgeld bezogen haben (bzw. diese Leistungen wegen des Vorrangs anderer Leistungen nicht erhalten haben).

Auch wenn die oben genannten Zeiten länger dauern, wird die Verfallsfrist für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe keinesfalls um mehr als zwei Jahre verlängert. Und: Wenn sich mehrere der oben genannten Zeiten aneinander anschließen (beispielsweise zunächst Kindererziehung, anschließend während einer Fortbildung Unterhalts- oder Übergangsgeld-Bezug), bleibt es dabei: Die »normale« einjährige Verfallsfrist bei der Arbeitslosenhilfe kann höchstens auf drei Jahre verlängert werden.

So wird die Verfallsfrist in Ihrem Fall berechnet

Wenn die oben angeführten Zeiten kürzer als zwei Jahre sind, verlängert sich die Verfallsfrist für Ihren Arbeitslosenhilfeanspruch auch nur entsprechend. Dabei stellt das Arbeitsamt folgende Rechnung an: Ausgangspunkt ist der Drei-Jahres-Zeitraum vor Ihrem neuen Antrag auf Arbeitslosenhilfe. Nachdem dieser festgelegt ist, wird die Dauer der genannten Zeiten während dieser Spanne festgestellt und zur einjährigen Regel-Verfallsfrist addiert. *Ein Beispiel:* Sie stellen Ihren (neuen) Arbeitslosenhilfe-Antrag am 1. April 2002. Der Drei-Jahres-Zeitraum vor diesem Tag be-

ginnt am 1. April 1999. In diesem Zeitraum haben Sie 14 Monate lang einen pflegebedürftigen Angehörigen betreut. Dadurch verlängert sich die Verfallsfrist für Ihren Arbeitslosenhilfeanspruch von zwölf auf insgesamt 26 Monate. Sie können wieder Arbeitslosenhilfe beanspruchen, wenn Sie in den 26 Monaten vor April 2002 (also seit Februar 2000) entweder mindestens einen Tag Arbeitslosenhilfe oder mindestens einen Tag Arbeitslosengeld bezogen haben.

Tipp 37

Bei gesunkenem Haushaltseinkommen: Drei Jahre lang (erneuter) Antrag auf Arbeitslosenhilfe möglich

»Vor eineinhalb Jahren habe ich erst gar keine Arbeitslosenhilfe beantragt, weil mein Mann zu viel verdiente. Jetzt hat sich alles geändert. Ich habe kein Einkommen mehr, und mein Mann ist mittlerweile auch arbeitslos. Kann ich nun noch Arbeitslosenhilfe beantragen?«

Sie kann. Denn seit April 1996 können Erwerbslose, denen Arbeitslosenhilfe wegen »fehlender Bedürftigkeit« zunächst nicht gezahlt wurde, maximal drei Jahre lang einen (erneuten) Antrag auf Arbeitslosenhilfe stellen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Auslaufens des Arbeitslosengeldes bzw. - falls zwischenzeitlich Arbeitslosenhilfe gezahlt wurde - mit dem letzten Tag des Bezugs dieser Leistung.

Arbeitslosenhilfezahlung muss an »fehlender Bedürftigkeit« gescheitert sein

Entscheidend für die Fristverlängerung auf bis zu drei Jahre ist allerdings, dass die Betroffenen wegen fehlender Bedürftigkeit (siehe Tipps 51 bis 62) und nicht aus einem anderen Grund - etwa weil sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung standen - keine Arbeitslosenhilfe erhielten. Auch für diejenigen, die von vornherein wissen, dass sie wegen des Ehepartner-Einkommens oder ihres eigenen Vermögens keine Arbeitslosenhilfe bekommen, lohnt es sich deshalb, diese Leistung zu beantragen. Der Antrag wird dann zwar abgelehnt, man kann später aber mit dem Ablehnungsschreiben des Arbeitsamtes schwarz auf weiß nachweisen, dass zunächst nur aufgrund fehlender Bedürftigkeit keine Arbeitslosenhilfe gezahlt wurde. Diese Mühe zahlt sich dann aus, wenn innerhalb der nächsten drei Jahre das Haushaltseinkommen (oder Vermögen) erheblich sinkt, und ein neuer Antrag auf Arbeitslosenhilfe gestellt wird.

Wie Sie nachweisen können, warum Sie keinen Antrag gestellt haben

Wenn Sie - wie es häufig geschieht - erst gar keinen Antrag auf Arbeitslosenhilfe gestellt haben, müssen Sie später anderweitig glaubhaft machen, dass Sie davon ausgegangen sind, dass ein solcher Antrag wegen fehlender Bedürftigkeit aussichtslos gewesen wäre. Für viele Arbeitslose mit gut verdienendem Ehepartner wäre es beispielsweise sinnvoll, die Einkommensunterlagen des Partners aus den vergangenen Jahren einzureichen. Auch der Steuerbescheid müsste für das Amt ausreichen. Weiterhin könnten sie beim Arbeitsamt schriftlich eine Erklärung mit etwa folgendem Wortlaut abgeben: »Wie Sie dem beiliegenden Einkommenssteuerbescheid entnehmen können, wäre es für mich aussichtslos gewesen, damals Arbeitslosenhilfe zu bekommen, weil das Einkommen meines Ehemannes zu hoch war. Mein Antrag wäre wegen »fehlender Bedürftigkeit« abgelehnt worden. Arbeit habe ich weiterhin gesucht, eine Arbeitsuche über das Arbeitsamt habe ich aber für aussichtslos gehalten, weil ich vom Arbeitsamt auch vorher keine Arbeitsangebote erhalten hatte.« Normalerweise müsste eine solche Erklärung anerkannt werden. Wichtig ist noch: Bei einer Verschlechterung Ihrer finanziellen Situation sollten Sie umgehend Arbeitslosenhilfe beantragen. Denn Arbeitslosenhilfe wird - wie Arbeitslosengeld - erst ab dem Tag der Antragstellung gezahlt.

Kapitel E

Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe -

Wie viel zahlt das Arbeitsamt?

Tipp 38

Die Höhe von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe

Auf das Einkommen der letzten zwölf Arbeitsmonate kommt es meistens an

Das Arbeitslosengeld beträgt:

- für Arbeitslose mit mindestens einem Kind, das steuerlich zu berücksichtigen ist, sowie für Erwerbslose, deren Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mindestens ein steuerlich zu berücksichtigendes Kind hat (siehe auch Tipps 46 und 47), 67 Prozent,
- für alle anderen Arbeitslosen 60 Prozent

des »pauschalierten Nettoentgelts, das sich aus dem Bruttoentgelt ergibt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat.«

So steht es im Gesetz. Das »Nettoentgelt«, das bei der Berechnung der Arbeitslosenunterstützung zugrunde gelegt wird, ist nicht identisch mit dem zuletzt verdienten Netto lohn oder - gehalt. Zunächst einmal werden bei der Umrechnung des Brutto- in das Nettoentgelt nicht genau die Abzüge berücksichtigt, die für den einzelnen Arbeitslosen tatsächlich maßgebend sind, sondern die »gewöhnlich anfallenden Abzüge« (§ 136 SGB III). Dies sind:

- der Rentenversicherungsbeitrag,
- der durchschnittliche Krankenversicherungsbeitrag,
- der Pflegeversicherungsbeitrag,
- der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung,
- der nach der Steuertabelle fällige Steuerabzug (einschließlich Solidaritätszuschlag),
- der niedrigste Kirchensteuersatz (der auch dann berücksichtigt wird, wenn man gar keiner Kirche angehört).

Die Regel: Das beitragspflichtige Arbeitseinkommen zählt

Beim Bruttoentgelt berücksichtigen die Arbeitsämter (fast) alle Bestandteile des früheren Arbeitseinkommens, für die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung abgeführt werden mussten. Dazu gehören auch vermögenswirksame Leistungen, Zuschläge für Mehrarbeit, Provisionen und Sachleistungen wie freie Kost und Logis. Nicht beitragspflichtig sind Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, solange sie nicht versteuert werden müssen. Was zum beitragspflichtigen Arbeitseinkommen gehört, ist im Einzelnen in den §§ 14 und 17 SGB IV festgelegt.

Von den so genannten »Einmalzahlungen« (vor allem: Weihnachts- und Urlaubsgeld) mussten die beschäftigten Arbeiter und Angestellten zwar seit jeher Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abführen, doch wenn es um die Leistungen des Arbeitsamts ging, wurden diese Lohn- und Gehaltsbestandteile in der Vergangenheit nicht ange rechnet. Das änderte sich nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 2000 (Aktenzeichen: I BvL 1/98). Seitdem gehen auch die Einmalzahlungen, die die Betroffenen vor ihrer Arbeitslosigkeit erhalten haben, in die Berechnung des Arbeitslosengeldes ein. Arbeitslosenhilfe-Empfänger sind bei Einmalzahlungen allerdings weiterhin benachteiligt. Wie man sich hiergegen wehren kann, darum geht es in Tipp 39.

Bemessungszeitraum: In der Regel die letzten zwölf Arbeitsmonate

Entscheidend für die exakte Höhe des Arbeitslosengeldes ist der Verdienst im so genannten Bemessungszeitraum: in der Zeitspanne also, der für die Bemessung des Arbeitslosengeldes herangezogen wird. Diese Spanne wurde in der Vergangenheit mehrfach verlängert. Dadurch soll verhindert werden, dass jemand durch ein höheres Arbeitseinkommen in den Monaten vor Beginn der Arbeitslosigkeit seine niedrigen Unterstützungsansprüche aufbessert. Seit 1998 wird nun sogar der Verdienst im kompletten letzten Arbeitsjahr berücksichtigt - vorher waren es nur die letzten sechs Monate. In die jetzt ausschlaggebenden letzten zwölf Arbeitsmonate müssen allerdings immer mindestens 39 Wochen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt fallen (einschließlich Krankheitstage sowie bezahlte Urlaubstage). Andernfalls nehmen die Arbeitsämter weitere, länger zurückliegende Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungszeiträume hinzu, bis die geforderte Mindestzahl von 39 Arbeitswochen zusammenkommt. Anschließend wird das Durchschnittseinkommen während dieses Zeitraums ermittelt, indem das Gesamteinkommen im Bemessungszeitraum durch die Zahl der Arbeitswochen geteilt wird.

Für diejenigen, die vor Beginn ihrer Arbeitslosigkeit gut verdient haben, ist wichtig: Das Arbeitsamt berücksichtigt das frühere Einkommen nur bis zu einer bestimmten Obergrenze (bis zur so genannten Beitragsbemessungsgrenze). In Ostdeutschland wird bei der Berechnung der Arbeitslosenunterstützung im Jahr 2002 maximal ein monatliches Bruttogehalt von 3750 Euro zugrunde gelegt; in Westdeutschland gilt die Grenze von 4500 Euro.

Wann haben Sie Anspruch auf eine für Sie günstigere Berechnung von Arbeitslosengeld und -hilfe?

Wenn die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes berechnet wird, gibt es für die Arbeitsämter eine recht einfache standardisierte Berechnungsmethode, die in mehr als 90 Prozent aller Fälle problemlos angewandt werden kann: Bei der Arbeitslosengeld-Berechnung wird einfach Ihr Durchschnittseinkommen der letzten zwölf Monate zugrunde gelegt.

Problematisch wird es allerdings, wenn Sie kein »Standardfall«, sondern ein »Ausnahmefall« sind und von einer für Sie günstigeren Sonderregelung profitieren können. In diesem Fall müssen Sie den Arbeitsämtern genaue Informationen über die Entwicklung Ihrer Beschäftigungsverhältnisse, Ihrer Arbeitszeit und Ihrer Entlohnung in den letzten Jahren geben - sonst kommen Sie häufig nicht zu Ihrem Recht.

Im Folgenden finden Sie eine Checkliste. Falls Sie eine der folgenden Fragen mit »Ja« beantworten, treffen für Sie wahrscheinlich Ausnahmeregelungen zu. Näheres sollten Sie dann in den jeweils genannten Tipps nachlesen.

- Haben Sie in den letzten 42 Monaten Ihre Arbeitszeit verkürzt? Ja []
(-> Tipp 43)
- Haben Sie in den letzten 42 Monaten Ihren Arbeitsplatz gewechselt und Ihre Arbeitszeit verkürzt? Ja []
(-> Tipp 43)
- Haben Sie in den letzten 36 Monaten schon einmal Arbeitslosengeld oder -hilfe bezogen? Ja []
(-> Tipp 41)
- Haben Sie in den letzten zwölf Monaten weniger verdient als im Zwölf-Monats-Zeitraum davor? Ja []
(-> Seite 94)
- Erwarten Sie von Ihrem letzten Arbeitgeber noch Nachzahlungen, etwa weil rückwirkend Tariferhöhungen wirksam wurden? Ja []
(-> Tipp 42)

Auch Ihre persönliche Lebenssituation oder Veränderungen Ihrer Situation haben Einfluss auf die Höhe von Arbeitslosengeld und -hilfe. Wichtig sind vor allem folgende Punkte:

- Haben Sie oder Ihr Lebenspartner (nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) Kinder? Ja []
(-> Tipp 46)
- Haben Sie während der Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld oder -hilfe geheiratet? Ja []
(-> Tipp 47)
- Hat Ihr neuer Ehepartner Kinder? Ja []
(-> Tipps 46 und 47)
- Haben Sie sich scheiden lassen oder ist Ihr Ehepartner verstorben? Ja []
(-> Tipp 47)
- Lebt Ihr Ehepartner im Ausland? Ja []
(-> Tipp 50)
- Sind Sie allein stehend und haben ein Kind? Ja []
(-> Tipp 78)

Nachträgliche Korrekturen des Arbeitseinkommens können berücksichtigt werden

Die Arbeitsämter stützen sich bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes auf die Angaben in den Arbeitsbescheinigungen der Arbeitgeber. Falls sich hinterher herausstellt, dass diese Angaben fehlerhaft waren oder wenn Nachzahlungen fällig werden, sind auch während des Leistungsbezugs noch nachträgliche Korrekturen möglich (siehe Tipp 42).

Berücksichtigt werden nur die beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bereits abgerechneten Lohn- oder Gehaltszeiträume. Ist der letzte Beschäftigungsmonat oder die letzte Beschäftigungswoche bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht abgerechnet, wird noch ein weiterer, davor liegender Abrechnungszeitraum einbezogen.

Wer die Arbeitszeit künftig senken möchte, bekommt geringere Unterstützung

In der Regel berücksichtigen die Ämter das volle Einkommen, das die Betroffenen vor ihrer Arbeitslosigkeit erzielt haben. Doch auch von dieser Regelung gibt es Ausnahmen. Wer etwa in Zukunft - anders als bisher - nur Teilzeitarbeit will (bzw. aus

gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nur noch Teilzeit arbeiten kann), bekommt für die Arbeitslosenunterstützung nur noch Teile seines vorherigen Einkommens angerechnet. Bei einer gewünschten Verkürzung der Arbeitszeit um ein Drittel werden beispielsweise nur zwei Drittel des vorherigen Einkommens berücksichtigt (siehe Tipp 90).

Besitzstandswahrung bei erneuter Arbeitslosigkeit, nach Teilzeitarbeit und Kindererziehungszeiten

Einige Regelungen können dazu beitragen, Benachteiligungen bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes zu vermeiden. Besonders wichtig ist die Sicherung der einmal erzielten Höhe des Arbeitslosengeldes, wenn Arbeitslose eine schlechter bezahlte Arbeitsstelle annehmen und dann nochmals arbeitslos werden. Wer innerhalb einer Drei-Jahres-Frist nach seinem letzten Leistungsbezug erneut arbeitslos wird, darf auch nach einer schlechter bezahlten Zwischenbeschäftigung nicht schlechter gestellt werden als während der vorausgegangenen Arbeitslosenzeit (siehe Tipp 41). Wer wegen der Betreuung von Kleinkindern nur reduziert erwerbstätig war und Erziehungsgeld bezog, kann ebenfalls auf früher erarbeitete Ansprüche pochen. Bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes wird dann auf das Arbeitseinkommen vor dem Erziehungsgeldbezug zurückgegriffen. Dies gilt auch dann, wenn die Betroffenen zwar Erziehungsgeld beantragt hatten, diese Leistung aber wegen der Berücksichtigung von Einkommen (des Ehepartners) nicht erhalten haben.

Auch für diejenigen, die aus anderen Gründen ihre Arbeitszeit reduziert hatten bevor sie arbeitslos wurden, gibt es eine Art Besitzstandswahrung. Vielfach können sie trotz ihrer Teilzeitbeschäftigung darauf pochen, dass ihr Arbeitslosengeld nach der vorherigen Vollzeit-Beschäftigung bemessen wird (siehe Tipp 43).

Härtefallregelung bei niedrigem Einkommen in den letzten zwölf Monaten

Wer arbeitslos wird, sollte in jedem Fall die Einkommen aus den letzten beiden Jahren vor seiner Entlassung miteinander vergleichen. Für den Fall, dass der Verdienst in den letzten zwölf Monaten gemessen an dem zuvor erzielten Einkommen relativ niedrig war, können Erwerbslose verlangen, dass bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes ein 24-Monats-Zeitraum berücksichtigt wird. Das Arbeitslosengeld fällt dadurch etwas höher aus.

Weitere Sonderregelungen

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Regelungen, nach denen das Arbeitslosengeld in bestimmten Sonderfällen berechnet wird. Wichtig ist:

- Wer zuletzt nach einer Weiterbildung Unterhaltsgeld oder nach einer beruflichen Rehabilitation Übergangsgeld bezogen hat: Hier wird das Arbeitsentgelt, nach dem Unterhalts- bzw. Übergangsgeld berechnet wurden, auch bei der Arbeitslosengeld-Berechnung zugrunde gelegt.
- Wer in den letzten drei Jahren weniger als 39 Wochen in einem Versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden hat, aber dennoch Arbeitslosengeld beanspruchen kann (z.B. aufgrund von Erziehungsgeldbezug vor 1998): Hier zählt, was die Betroffenen künftig mit ihrer Qualifikation verdienen könnten.

- Wer beim eigenen Ehegatten, bei seinen Kindern oder Eltern versicherungspflichtig arbeitete: Normalerweise zählt hier - wie sonst üblich - das tatsächliche Arbeitsentgelt. Wenn die Betroffenen jedoch mehr verdienten als vergleichbare familienfremde Beschäftigte, dann ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das »gewöhnlich« für vergleichbare Tätigkeiten gezahlt wird (dies kann auch ein über tarifliches Arbeitsentgelt sein).
- Wer vor dem Arbeitsplatzverlust zur Berufsausbildung beschäftigt war: In diesen Fällen ist das Arbeitslosengeld sehr niedrig: Wenn die Betroffenen ihre Abschlussprüfung bestanden haben, gehen die Arbeitsämter in der Regel von der Hälfte des künftig zu erwartenden tariflichen Brutto-Einstiegsverdienstes aus. Davon werden dann - wie sonst auch - zunächst Steuern und (pauschalierte) Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Von dem, was übrig bleibt, gibt es dann nur 60 Prozent (für Kinderlose) oder 67 Prozent (für Erwerbslose mit Kind) als Arbeitslosengeld.

Arbeitslosenhilfe ist niedriger

Wenn Ihr Arbeitslosengeld ausläuft, sind Sie auf Arbeitslosenhilfe angewiesen. Die monatlichen Überweisungen des Arbeitsamtes fallen dann in jedem Fall deutlich niedriger aus als beim Arbeitslosengeld. Die Arbeitslosenhilfe beträgt:

- für Arbeitslose mit mindestens einem Kind, das steuerlich zu berücksichtigen ist, sowie für Erwerbslose, deren Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mindestens ein steuerlich zu berücksichtigendes Kind hat (siehe auch Tipps 46 und 47), 57 Prozent und
- für alle übrigen Arbeitslosen 53 Prozent

des »pauschalierten Nettoentgelts, das sich aus dem Bruttoentgelt ergibt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat«.

Die Arbeitslosenhilfe wird ähnlich berechnet wie das Arbeitslosengeld. Auch sie bemisst sich in der Regel nach dem Verdienst des Erwerbslosen in den letzten zwölf Monaten vor dem Verlust des Arbeitsplatzes. Auch die Ausnahmeregelungen sind dieselben wie beim Arbeitslosengeld (siehe oben). Darüber hinaus fallen bei der Berechnung der Arbeitslosenhilfe allerdings so genannte Einmalzahlungen aus der vormaligen Beschäftigung, insbesondere Weihnachts- und Urlaubsgelder, unter den Tisch. Wie man sich hiergegen wehren kann, steht in Tipp 39.

Checken Sie die Bemessungsgrundlage Ihrer Arbeitslosenhilfe

Die Arbeitslosenhilfe wird auf der gleichen Bemessungsgrundlage wie Ihr Arbeitslosengeld berechnet. Deshalb brauchen Sie dem Arbeitsamt bei der Antragstellung nicht noch einmal Arbeitsbescheinigungen vorzulegen. Sie sollten aber nochmals überprüfen, ob bei der früheren Bemessung des Arbeitslosengeldes die für Sie günstigste Regelung gewählt worden ist. Verwenden Sie dazu die Checkliste auf Seite 93 dieses Ratgebers. Alle in dieser Liste angesprochenen vorteilhaften Regelungen gelten nicht nur beim Arbeitslosengeld, sondern auch bei der Arbeitslosenhilfe. Wenn Sie feststellen, dass Ihnen eigentlich eine höhere Bemessungsgrundlage zusteht, kann dies auch nachträglich noch korrigiert werden. Bitten Sie gegebenenfalls das Arbeitsamt unter Hinweis auf § 44 SGB X, eine für Sie ungünstige Bemessungsgrundlage zu ändern. Das Amt ist nach einem Urteil des Bundessozialgerichts verpflichtet, eine solche Überprüfung vorzunehmen (Aktenzeichen: 9b Rar 7/90).

Die eigentliche Schwierigkeit beim Arbeitslosenhilfe-Antrag liegt jedoch in der so genannten Bedürftigkeitsprüfung. Wenn Arbeitslose nach den gesetzlichen Regeln nicht als bedürftig gelten, wird die Arbeitslosenhilfe oft noch zusätzlich gekürzt. Den Betroffenen wird dann häufig nur ein Teil des Arbeitslosenhilfe-Satzes, der ihnen eigentlich aufgrund ihres Arbeitseinkommens vor der Arbeitslosigkeit zusteht, ausgezahlt. In vielen Fällen lehnt das Arbeitsamt die Zahlung von Arbeitslosenhilfe wegen »fehlender Bedürftigkeit« auch von vornherein ab (siehe Tipps 51 bis 62).

Tipp 39

Wenn Sie Arbeitslosenhilfe beantragen: Verlangen Sie die Berücksichtigung der Einmalzahlungen

Wichtig: Bewilligung kann »vorläufig« gestellt werden

Die Arbeitslosenhilfe ist grundsätzlich um einige Prozentpunkte niedriger als das Arbeitslosengeld. Hinzu kommt aber noch: Anders als beim Arbeitslosengeld werden bei dieser Fürsorgeleistung die so genannten Einmalzahlungen nicht berücksichtigt. In den meisten Fällen sinkt dadurch die Bemessungsgrundlage der Arbeitslosenhilfe um einige hundert Euro. Dagegen kann man sich allerdings wehren. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seinem bedeutenden Urteil zu den Einmalzahlungen (siehe Tipp 38) nur mit Versicherungsleistungen wie Arbeitslosengeld und Krankengeld beschäftigt. Die Fürsorgeleistung Arbeitslosenhilfe, die aus Mitteln des Bundeshaushalts finanziert wird, gehört nicht dazu. Deshalb sieht die Regierung bei der Arbeitslosenhilfe nach wie vor Einsparmöglichkeiten. Bei der Berechnung der Höhe dieser Arbeitsamts-Leistung werden Weihnachts- und Urlaubs gelder, die die Betroffenen als Beschäftigte erhalten haben, noch immer nicht berücksichtigt. Das Sozialgericht Dortmund hat dagegen in einem Beschluss vom 23. März 2001 festgestellt, dass diese ungleiche Behandlung von Arbeitslosenhilfe- und Arbeitslosengeld-Beziehern verfassungswidrig sei (Aktenzeichen: S 5 AL 304/00). Es hat deshalb die Nicht-Berücksichtigung der Einmalzahlungen bei der Arbeitslosenhilfe dem Bundesverfassungsgericht zur Beurteilung vorgelegt.

Mit einem erneuten Urteil des obersten Verfassungsgerichts in dieser Angelegenheit ist aber nicht allzu bald zu rechnen. Bis zur Entscheidung der Karlsruher Richter werden die Arbeitsämter weiterhin das derzeit geltende Recht anwenden. Allerdings: Seit Mitte Juni 2001 haben die Arbeitsämter die Weisung erhalten, Entscheidungen über die Höhe der Arbeitslosenhilfe auf Antrag der Betroffenen »vorläufig« zu stellen. Das bedeutet: Wenn sich das Verfassungsgericht später einmal - möglicherweise erst 2003 - der Ansicht der Dortmund Sozialrichter anschließen sollte, können diejenigen, deren Arbeitslosenhilfe nur »vorläufig« bewilligt wurde (und nur diese), mit einer kräftigen Nachzahlung rechnen.

Die Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (die in Tipp 111 näher vorgestellt wird) rät allen Erwerbslosen, die Arbeitslosenhilfe beantragen, beim Arbeitsamt geltend zu machen, dass über die Höhe ihrer Arbeitslosenhilfe nur »vorläufig« entschieden wird. Dazu hat die Koordinierungsstelle den auf Seite 98 abgedruckten »Antrag auf vorläufige Entscheidung« entworfen. Dieser Antrag sollte

beim Arbeitsamt zusammen mit dem ausgefüllten Arbeitslosenhilfe-Antragsformular abgegeben werden.

Diejenigen, die vom Arbeitsamt bereits eine »normale« (das heißt: nicht vorläufige) Bewilligung ihrer Arbeitslosenhilfe erhalten haben, können innerhalb der einmonatigen Widerspruchsfrist (siehe Tipp 110) ebenfalls noch die »Vorläufig-Stellung« der Arbeitsamts-Entscheidung erreichen, indem sie Widerspruch einlegen. Und: Selbst wenn der Arbeitslosenhilfebescheid des Arbeitsamtes bereits - wegen des Verstreichens der Widerspruchsfrist - unanfechtbar ist, kann man immer noch eine »Überprüfung« des Bescheids verlangen. Auch für eine solche Überprüfung und für den Widerspruchsantrag hat die Koordinierungsstelle Formschreiben entwickelt, die im Internet unter www.erwerbslos.de abgerufen werden können. Wichtig ist noch: Gewerkschaftsmitglieder können sich bei ihrer Gewerkschaft erkundigen, ob diese bei eventuellen Verfahren zur Berücksichtigung von Einmalzahlungen bei der Arbeitslosenhilfe Rechtsschutz gewährt.

Tipp 40

Auf die richtige Leistungstabelle und Leistungsgruppe kommt es an

Wie man findet, wie viel das Arbeitsamt zahlen muss

Wie viel Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe Ihnen zusteht, können Sie aus den so genannten Leistungstabellen entnehmen, die in den Arbeitsämtern aushängen. Wenn Sie nachprüfen wollen, ob das Arbeitsamt Ihnen den korrekten Betrag auszahlt, müssen Sie aufpassen, dass Sie in der richtigen Leistungstabelle nachsehen. Es gibt nämlich unterschiedliche Tabellen - je nachdem, ob es sich um Arbeitslosengeld oder -hilfe handelt.

Entscheidende Tabellenspalte: Leistungsgruppe

Im Kopf der Tabellen wird jeweils nach verschiedenen Leistungsgruppen unterschieden. Dabei geht es um die Steuerklasse (in der Regel um die Steuerklasse, die zu Beginn der Arbeitslosigkeit auf der eigenen Steuerkarte eingetragen ist; siehe Tipps 48 und 49).

Es gibt fünf Leistungsgruppen:

- Leistungsgruppe A entspricht den Steuerklassen I und IV,
- Leistungsgruppe B entspricht der Steuerklasse II,
- Leistungsgruppe C entspricht der Steuerklasse III,
- Leistungsgruppe D entspricht der Steuerklasse V,
- Leistungsgruppe E entspricht der Steuerklasse VI.

Wer seine Steuerklasse kennt, kann sich nun die für ihn zutreffende Tabellenspalte aussuchen.

Evelyn Baumeister
Schlossallee 1448 c
40229 Düsseldorf
Kundennummer...

An das
Arbeitsamt Düsseldorf

Mein Antrag auf Arbeitslosenhilfe vom 23.5.2002
Antrag auf vorläufige Entscheidung nach § 328 SGB III

Düsseldorf, den 23.5.2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich, über meinen am 23.5.2002 gestellten Antrag auf Arbeitslosenhilfe (Alhi) vorläufig zu entscheiden, soweit es um die Berücksichtigung von Einmalzahlungen gemäß §§ 200 Abs. 1 und 434c Abs. 4 SGB III bei der Feststellung der Höhe meiner Alhi geht.

Begründung:

Ich habe während meiner letzten Beschäftigung (im Bemessungszeitraum) Einmalzahlungen erhalten. Nach den zurzeit gültigen Regelungen bleiben diese bei der Bemessung der Alhi außer Betracht. Nach Auffassung des Sozialgerichts Dortmund ist diese Nicht-Berücksichtigung von Einmalzahlungen bei der Alhi jedoch verfassungswidrig.

Das Sozialgericht Dortmund (Az.: S 5 AL 304/00) hat mit seinem Beschluss vom 23. März 2001 dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gemäß Art. 100 GG die Frage vorgelegt, ob § 200 Abs. 1 und § 434c Abs. 4 SGB III in der Fassung des Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Dezember 2000 mit dem Grundgesetz vereinbar sind, soweit einmalig gezahlte Arbeitsentgelte bei der Bemessung der Alhi unberücksichtigt blieben.

Damit sind die Bedingungen des § 328 Abs. 1 Nr. 1 SGB III für die Erteilung eines vorläufigen Bescheids erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen

Evelyn Baumeister

Entscheidende Tabellenzeile: Bruttoentgelt

Um die zutreffende Tabellenzeile zu finden, muss man nun wissen, wie hoch das maßgebliche beitragspflichtige Bruttoentgelt war. Detaillierte Informationen hierzu gibt es in Tipp 38. Wer die Bemessungsgrundlage für sein Arbeitslosengeld überschlägig berechnen möchte, kann sich an seinen Gehalts- oder Lohnabrechnungen orientieren. Dort wird meist unterschieden zwischen »Sozialversicherungs-Brutto« und »steuerpflichtigem Brutto«. In die Berechnung der Arbeitsamts-Leistungen wird das komplette »Sozialversicherungs-Brutto« einbezogen.

Wer im Jahr 2002 seinen Job verlor und in den letzten zwölf Monaten vor der Arbeitslosigkeit (dies ist der Bemessungszeitraum, siehe Tipp 38) beispielsweise im Schnitt monatlich 2300 Euro verdient hat, kann die Höhe seines Arbeitslosengeldes aus der zweiten Zeile (Bruttoentgelt pro Monat bis 2307,47 Euro) der auf der nächsten Seite auszugsweise abgedruckten Leistungstabelle des Jahres 2002 entnehmen. In jeder Zeile findet man drei verschiedene Geldbeträge. Oben (in der »Unterzeile« mit der Nummer 1) steht das »Leistungsentgelt«. Hierbei handelt es sich um das nach den Regeln des Arbeitsamtes errechnete »Nettoentgelt« vor der Arbeitslosigkeit. Dieses »Nettoentgelt« stimmt in der Regel nicht genau mit dem Nettogehalt oder Nettolohn überein (siehe Tipp 38).

Unter dem Leistungsentgelt stehen noch zwei weitere Geldbeträge (in den »Unterzeilen« mit Nummer 2 und 3). Arbeitslose mit Kindern müssen jeweils in Unterzeile 2 nachschauen. Dort ist der »erhöhte Leistungssatz« (67 Prozent beim Arbeitslosengeld, 57 Prozent bei der Arbeitslosenhilfe) ausgedruckt. Für Arbeitslose ohne Kind gilt dagegen jeweils die Unterzeile 3 mit dem »allgemeinen Leistungssatz« (60 Prozent beim Arbeitslosengeld bzw. 53 Prozent bei der Arbeitslosenhilfe). Wer in Leistungsgruppe A eingruppiert ist, Kinder hat, die das Amt berücksichtigen muss (siehe Tipp 46), und vorher ein Bruttoentgelt von 2300 Euro erzielt hat, erhält somit ein wöchentliches Arbeitslosengeld von 215,81 Euro. Kinderlosen Arbeitslosen würde bei diesem Bruttoentgelt pro Woche 193,27 Euro zustehen. Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe werden allerdings nicht im Wochenrhythmus oder alle 14 Tage, sondern seit 1998 jeweils für den vollen Monat überwiesen. Die Überweisung erfolgt dabei jeweils erst am Anfang des Folgemonats. Für Arbeitslose bedeutet das: Sie müssen zunächst einmal eine längere Zeit überbrücken, bis die erste Geldzahlung des Arbeitsamtes eintrifft.

Auszug aus der Arbeitslosengeld-Tabelle für das Jahr 2002

Bruttoentgelt		Bemessungs- entgelt pro Woche Euro	Leistungsentgelt					
			erhöhter Leistungssatz		(Zeile 1)			
			allgemeiner Leistungssatz		(Zeile 2)			
			in der Leistungsklasse (Steuerklasse)					
Monat bis Euro	Woche bis Euro		A (I/IV)	B (II)	C (III)	D (V)	E (VI)	
Euro je Woche								
2307,47	532,49	530	1 2 3	322,15 215,81 193,27	338,01 226,45 202,79	389,85 261,17 233,94	233,63 156,52 140,21	
2329,14	537,49	535	1 2 3	324,39 217,35 194,60	340,32 227,99 204,19	392,41 262,92 235,48	235,01 157,43 140,98	
2350,81	542,49	540	1 2 3	326,63 218,82 196,00	342,62 229,53 205,59	395,30 264,88 237,16	236,34 158,34 141,82	

Monat für Monat unterschiedliche Überweisungsbeträge vom Arbeitsamt

Sie werden sich vielleicht über die von Monat zu Monat leicht unterschiedlichen Überweisungsbeträge des Arbeitsamtes wundern. Meistens ist dies für Sie kein Grund, sich beim Arbeitsamt zu beschweren. Die unterschiedlichen Beträge hängen nämlich mit der monatlichen Zahlungsweise des Arbeitsamtes zusammen. Die Ämter zahlen Ihnen nämlich jeden Monat Unterstützung entsprechend der Zahl der Tage, die auf diesen Monat entfallen. Da der Januar 31, der Februar dagegen nur 28 oder 29 Tage hat, fällt der Zahlbetrag im Februar deutlich niedriger aus. Die Höhe der monatlichen Auszahlungen errechnen Sie, indem Sie die wöchentlichen Zahlbeträge durch sieben teilen und diesen Betrag dann mit der Zahl der Tage multiplizieren, die auf den Monat entfallen. Bei einem wöchentlichen Arbeitslosengeld von 215,81 Euro ergibt sich ein Tagesatz von 30,83 Euro. Für einen Monat mit 30 Kalendertagen überweist das Arbeitsamt in diesem Fall 924,90 Euro. Wenn der Monat 31 Tage hat, sind es genau 30,83 Euro mehr.

Tipp 41

Wenn der neue Job schlechter bezahlt oder eine Teilzeitarbeit ist: Bei erneuter Arbeitslosigkeit wird meist die frühere Unterstützungshöhe garantiert

»Bei dieser Stelle verdiene ich ja kaum mehr, als ich jetzt an Arbeitslosengeld bekomme, und wenn ich den Job annehme und danach noch mal arbeitslos werde, wie viel rutsche ich dann ab? Dann ist das Arbeitslosengeld später ja kaum höher als die Sozialhilfe.« Wie Elvira Becker mussten Arbeitslose, die einen schlecht bezahlten Job angeboten bekamen, bislang befürchten, dass sich damit eine »Abwärts-Spirale« in Bewegung setzt: Neuer Job - wieder arbeitslos - noch weniger Arbeitslosengeld. Doch seit dem 1. Januar 1998 gibt es in diesen Fällen eine »Bestandsschutzregelung«: Verschlechtern können sich die Betroffenen danach bei erneuter Arbeitslosigkeit nicht mehr.

Im Normalfall gilt: Wer eine Versicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens zwölf Monaten nachweisen kann, hat einen (neuen) Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben (siehe Tipp 27). Die Höhe des Arbeitslosengeldes berechnet sich dann nach dem Verdienst der letzten Beschäftigung. Von dieser Regel gibt es seit 1998 eine wichtige Ausnahme. § 133 Abs. 1 SGB III bestimmt nun: »Hat der Arbeitslose innerhalb der letzten drei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen, ist das Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe zuletzt bemessen worden ist.« Was diese Bestimmung bedeutet, zeigt wiederum das *Beispiel* von Elvira Becker: Sie hat zum 1. März 2002 einen Job angeboten bekommen, der auf ein Jahr befristet ist. Zudem handelt es sich nur um eine Teilzeitstelle. Wenn sie Glück hat, wird sie danach auf eine unbefristete Vollzeitstelle übernommen. Hat sie Pech, ist sie am 1. März 2003 wieder arbeitslos. In jedem Fall hat sie dann aber durch ihre zwölfmonatige Beschäftigung einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben - und zwar für sechs Monate (siehe Tipp 31). Diese sechs Monate werden ihrem Restanspruch auf Arbeitslosengeld, der noch nicht aufgebraucht ist, zugeschlagen (siehe Tipp 33). Um die Höhe ihres Arbeitslosengeldes zu bestimmen, muss das Arbeitsamt dann überprüfen, ob sie im Drei-Jahres-Zeitraum vor dem 1. März 2003 - also seit dem 1. März 2000 - schon einmal Arbeitslosengeld oder -hilfe bezogen hat. Dies trifft bei Elvira Becker zu: Bis zum 28. Februar 2002 erhielt sie Arbeitslosengeld. Dieses wurde auf der Grundlage eines vorherigen Bruttoverdienstes von 2300 Euro berechnet. Das war weit mehr als das Gehalt in dem befristeten Job, den Elvira Becker seit März 2002 ausübt. Deshalb wird - falls sie ab dem 1. März 2003 ohne Job sein sollte - ihre neue Arbeitslosenunterstützung auf Grundlage des früher erzielten Arbeitsentgelts von 2300 Euro berechnet. Genauso würde das Arbeitsamt übrigens auch verfahren, wenn Elvira Becker zuletzt bereits Arbeitslosenhilfe bezogen hätte.

Weisen Sie das Arbeitsamt darauf hin, wenn Sie früher schon einmal höheres Arbeitslosengeld bezogen haben

Die Bestandsschutzregelung von § 133, Abs. 1 SGB III sichert Ihnen auch nach einer sehr schlecht bezahlten Zwischenbeschäftigung und sogar nach einer Beschäftigung mit einer niedrigen Wochenarbeitszeit (siehe Tipp 43) die einmal erreichte Höhe von Arbeitslosengeld beziehungsweise Arbeitslosenhilfe zu.

Sie sollten aber auf zwei Dinge achten: Zum einen muss die Zwischenbeschäftigung arbeitslosenversicherungspflichtig (gewesen) sein. Bei Jobs mit weniger als 15 Stunden werden keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt. Zum anderen sollten Sie bei Ihrer (erneuten) Arbeitslosmeldung das Arbeitsamt sicherheitshalber darauf hinweisen, dass Sie in den letzten drei Jahren schon einmal ein höheres Arbeitslosengeld (oder eine höhere Arbeitslosenhilfe) bezogen haben. Zeigen Sie Ihren früheren Bewilligungsbescheid beim Arbeitsamt vor. Kontrollieren Sie die neue Arbeitslosengeld-Höhe genau. Denn bei dem Massenandrang, dem sich die Ämter gegenübersehen, können gerade bei der Berücksichtigung von solchen Ausnahmeregelungen Fehler passieren.

Tipp 42

Bei Nachzahlungen des früheren Arbeitgebers: Höhere Ansprüche vom Amt

Die Höhe der Arbeitsamts-Leistungen wird in der Regel aufgrund der Gehaltsangaben berechnet, die die Arbeitgeber in den Arbeitsbescheinigungen (siehe Tipp 13) nachweisen. Diese Bescheinigungen werden von den Firmen meist unmittelbar vor oder kurz nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses ausgefüllt. Häufig kommt es aber vor, dass Arbeitslose noch einige Zeit nach dem Ende ihres letzten Beschäftigungsverhältnisses Nachzahlungen von ihrer früheren Firma erhalten. Das kann ganz verschiedene Gründe haben: Oft wird erst nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses klar, ob die Betroffenen einen Anspruch auf Prämien oder Provisionen haben. Oder eine vor dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses bereits beschlossene Tariferhöhung war beim Ausscheiden noch nicht berücksichtigt. Es ist aber auch denkbar, dass das Arbeitsgericht erst nach dem Ende der Beschäftigung einer Klage auf eine Höhereinstufung zustimmt. Und manchmal gibt es in den Lohn- oder Gehaltsabrechnungen simple Rechenfehler zum Nachteil der Betroffenen. In all diesen Fällen hat eine Nachzahlung des früheren Arbeitgebers zur Folge, dass auch das Arbeitslosengeld neu berechnet werden muss. Die nachträglich eingegangenen Lohn- bzw. Gehaltsbestandteile müssen auch bei der Arbeitslosenunterstützung berücksichtigt werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings: Die Nachzahlung des Arbeitgebers muss - wie es in den Durchführungsanweisungen der Bundesanstalt für Arbeit zu § 134 SGB III heißt - »in nachträglicher Vertragserfüllung« erfolgt sein; rückwirkende Veränderungen des Arbeitsvertrags zugunsten der Betroffenen werden also nicht berücksichtigt. In solchen Fällen wird unterstellt, dass diese Verän-

derung nur vorgenommen wurde, um ein höheres Arbeitslosengeld zu erreichen. Voraussetzung für eine Neuberechnung der Arbeitsamts-Zahlung ist weiter: Die Nachzahlung des Arbeitgebers darf nicht nur »auf dem Papier stehen«, sondern muss dem Arbeitslosen tatsächlich zugeflossen sein. Von dieser Regel gibt es nur eine Ausnahme: Wenn der ehemalige Arbeitgeber wegen Konkurs nicht zahlungsfähig ist, wird auch ein nicht erfüllter Nachzahlungsanspruch berücksichtigt.

Bei Nachzahlungen des Arbeitgebers sofort das Arbeitsamt benachrichtigen

Wenn Sie entsprechende Nachzahlungen von Ihrem früheren Arbeitgeber erhalten (oder nur wegen dessen Zahlungsunfähigkeit nicht erhalten) haben, sollten Sie dies dem Arbeitsamt umgehend mitteilen. Weisen Sie die Zahlung nach - beispielsweise durch eine Kopie des Überweisungsbelegs. Ihr Arbeitslosengeld muss dann neu bemessen werden - und zwar vom Beginn Ihrer Arbeitslosigkeit an. Sie können dann nicht nur für die Zukunft mit einer höheren Unterstützung rechnen, sondern Sie bekommen auch eine Nachzahlung des Arbeitsamtes für die Vergangenheit.

Tipp 43

Auch nach Teilzeitbeschäftigung gibt es häufig Vollzeit-Arbeitslosengeld

Sie waren unmittelbar vor Ihrer Arbeitslosigkeit Teilzeit beschäftigt? Sie befürchten, dass deshalb auch Ihr Arbeitslosengeld entsprechend niedrig ausfällt? Dann ist für Sie der folgende Tipp besonders wichtig. Unter Umständen haben Sie nämlich auch nach einer Teilzeitbeschäftigung Anspruch auf ein höheres Arbeitslosengeld, das auf Grundlage einer früheren Beschäftigung mit längerer Arbeitszeit berechnet wird. »Hemmnisse gegenüber persönlichen Arbeitszeitverkürzungen abbauen« — dies ist das Ziel von § 131 Abs. 2 SGB III: Wer die Arbeitszeit verkürzt, bekommt zwar nach wie vor weniger Lohn oder Gehalt. Das Gesetz begrenzt jedoch die Nachteile bei einem möglichen Arbeitsplatzverlust. Wenn die Betroffenen ihre Stelle verlieren, können sie nämlich unter Umständen so viel Arbeitslosenunterstützung erhalten, als hätten sie bis zuletzt mit ihrer früheren längeren Arbeitszeit weitergearbeitet. Es gibt also eine gewisse Belohnung für eine Arbeitszeitverkürzung ohne Lohnausgleich, allerdings nur, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Deutliche Arbeitszeitverkürzung vor der Arbeitslosigkeit

Auf § 131 Abs. 2 SGB III kann sich nur berufen, wer zuletzt mit deutlich verkürzter Arbeitszeit gearbeitet hat. Das Gesetz »belohnt« nur Arbeitszeitverkürzungen um mindestens fünf Wochenarbeitsstunden. Wer zuletzt beispielsweise mit 20 Wochenarbeitsstunden tätig war, vorher aber 25 Stunden in der Woche gearbeitet hatte, erfüllt diese Anforderung. Zugleich muss die letzte kürzere Arbeitszeit um mehr als 20 Prozent unter einer vergleichbaren Vollzeit-Arbeitszeit gelegen haben. Wenn die tarifliche Wochenarbeitszeit beispielsweise 35 Stunden beträgt, muss die Arbeitszeit in

diesem Fall um mehr als sieben Stunden verkürzt worden sein, also unter 28 Stunden gelegen haben.

2. Die Arbeitszeitverkürzung darf nicht nur »vorübergehend« gewesen sein

§ 131 Abs. 2 SGB III belohnt grundsätzlich nur dauerhafte Arbeitszeitverkürzungen. Dabei kommt es nicht unbedingt darauf an, wie viele Monate Arbeitnehmer tatsächlich mit verkürzter Arbeitszeit tätig waren. Wichtig ist vielmehr, dass die Arbeitszeitverkürzung auf Dauer beabsichtigt und angelegt war. Wer seine Arbeitszeit verkürzt hat - etwa um seinen Arbeitsplatz zu retten - und dann nach zwei Monaten schließlich doch entlassen wird, steht unter dem Schutz der dargestellten Teilzeitarbeits-Belehnung des SGB III. Denn eigentlich sollte dann die Teilzeitbeschäftigung ja länger dauern, das Beschäftigungsende ist in solchen Fällen nicht dem Arbeitnehmer zuzurechnen. Das bedeutet: Die letzten beiden Teilzeit-Beschäftigungsmonate müssen in diesem Fall bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes (und - bei langer Arbeitslosigkeit - auch der Arbeitslosenhilfe) außen vor bleiben. Das Arbeitsamt muss dann bei der Berechnung der Unterstützungshöhe von der vorherigen Beschäftigung mit längerer Arbeitszeit ausgehen.

3. Mindestens ein halbes Beschäftigungsjahr mit längerer Wochenarbeitszeit

Wer Arbeitslosengeld entsprechend einer früheren längeren Beschäftigung erhalten möchte, muss diese innerhalb der letzten dreieinhalb Jahre zumindest sechs Monate lang ausgeübt haben. Diese sechs Monate können nicht zusammengestückelt werden. Man muss also ein volles ununterbrochenes halbes Jahr der längeren Beschäftigung nachweisen können.

Wenn die genannten drei Voraussetzungen erfüllt sind, muss das Arbeitsamt das Arbeitslosengeld (und bei längerer Arbeitslosigkeit auch die anschließend gezahlte Arbeitslosenhilfe) nach der Beschäftigung mit der längeren regelmäßigen Wochenstundenzahl berechnen. Dies gilt in diesem Fall ausnahmsweise auch dann, wenn der Bemessungszeitraum (siehe Tipp 38) kürzer als ein Jahr ist und keine 39 Wochen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthält. Allerdings: Es gibt eine Obergrenze für die so errechnete Arbeitslosengeld-Höhe: Das Arbeitsamt bewilligt nie mehr Unterstützung, als die Betroffenen zuletzt als Teilzeitbeschäftigte netto verdient haben.

**Vollzeit-Arbeitslosengeld gibt es nach Teilzeitbeschäftigung nur,
wenn Sie das Arbeitsamt darauf hinweisen**

Besonders beachten sollten Sie: Das Arbeitsamt wird von sich aus nicht auf die Idee kommen, dass für Sie die oben aufgeführte Sonderregelung des § 131 Abs. 2 SGB III zutrifft. Wenn die Ämter die Höhe des Arbeitslosengeldes berechnen, gehen sie immer vom »Normalfalk« aus. Das heißt: Ihr Arbeitslosengeld wird auf der Grundlage Ihres Verdienstes in den letzten zwölf Monaten vor der Arbeitslosmeldung berechnet. Wenn für Sie die in diesem Tipp beschriebene bessere Möglichkeit zutrifft, müssen Sie das Arbeitsamt darauf hinweisen - und zwar am besten durch ein kurzes Begleitschreiben zum Antrag auf Arbeitslosengeld.

Wichtig ist zudem: Achten Sie darauf, dass Ihr Arbeitgeber die »Angaben zur wöchentlichen Arbeitszeit« vollständig und korrekt ausgefüllt hat. Diese werden in Punkt 7 der Arbeitsbescheinigung (siehe auch Tipp 13) erfragt. Ihr(e) letzter/n Arbeitgeber müssen dort Abweichungen Ihrer

Arbeitszeit in den letzten 42 Monaten des Beschäftigungsverhältnisses angeben. Passen Sie auf. Manche Firmen verzichten auf diese Angaben, weil sie deren Bedeutung nicht kennen. Weiterhin müssen Ihnen die Firmen auf einem Begleitschreiben zur Arbeitsbescheinigung Ihr früheres monatliches Arbeitseinkommen aus der Zeit bescheinigen, in der Sie mit längerer Wochenarbeitszeit tätig waren. Aus diesem Schreiben müssen Ihr damaliges versicherungspflichtiges Bruttoentgelt und Ihre damalige wöchentliche Arbeitszeit hervorgehen. Ein Formblatt hierfür existiert nicht, und auf der »normalen« Arbeitsbescheinigung können nur Angaben für die letzten zwölf Beschäftigungsmonate gemacht werden. Erklären Sie Ihrem früheren Arbeitgeber bzw. der Personalabteilung die Bedeutung dieser Angaben und bitten Sie um ein solches Begleitschreiben zur Arbeitsbescheinigung.

Achtung Betriebs- und Personalräte: Kombination von Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigung sichert Anspruch auf volles Arbeitslosengeld

Viele Arbeiter und Angestellte würden gerne ihre Arbeitszeit verkürzen. Nur: Sie schrecken vor den damit verbundenen Einkommensverlusten und der schlechteren sozialen Absicherung zurück. Besonders schlimm ist es, wenn man zunächst die Arbeitszeit verkürzt und dann auch noch den Teilzeitjob verliert und arbeitslos wird. Denn dann wird das Arbeitslosengeld in der Regel auch nur auf Grundlage des vorherigen Teilzeit-Verdienstes berechnet.

Ein solcher finanzieller Absturz kann jedoch vielfach vermieden werden, wenn Betriebe und betriebliche Interessenvertretungen die Möglichkeiten nutzen, die § 131 Abs. 2 SGB III bietet. Diese gesetzliche Regelung (die in Tipp 43 näher beschrieben wird) kann nämlich durch ein »rollierendes« Verfahren in den Betrieben optimiert werden, bei dem Teilzeit- und Vollzeitarbeit kombiniert werden: Nach drei Jahren mit verkürzter Arbeitszeit muss dabei jeweils mindestens ein halbes Jahr mit Vollarbeitszeit zwischengeschaltet werden, um bei drohender Arbeitslosigkeit einen Anspruch auf Vollzeit-Arbeitslosengeld zu erhalten. *Ein Beispiel:* In einer Arbeitsgruppe arbeiten insgesamt sieben Beschäftigte. Jeweils eine(r) übernimmt turnusmäßig für ein halbes Jahr einen Vollzeitjob - die anderen sechs arbeiten als Teilzeitbeschäftigte (etwa mit einer um 25 Prozent verkürzten Arbeitszeit). So haben drei einhalb Jahre nach Einführung dieses rollierenden Systems alle sechs Kollegen für den Fall, dass sie arbeitslos werden, Anspruch auf (Vollzeit-)Arbeitslosengeld, das auf Basis des halben Jahres der Vollzeitbeschäftigung berechnet wird.

Tipp 44

Wer längere Zeit ohne Arbeit bleibt: Arbeitsamtsleistungen werden regelmäßig angepasst

Bemessungsgrundlage für Arbeitslosenhilfe wird jedes Jahr um drei Prozent gekürzt

Wenn Sie das Pech haben, längere Zeit ohne Job zu bleiben, erhalten Sie meist im Jahrrestnumus einen »Änderungsbescheid« des Arbeitsamtes. Das Arbeitsamt teilt Ihnen darin die neue Leistungshöhe sowie deren Bemessungsgrundlage mit. Wie funktioniert diese Neuberechnung Ihrer Arbeitslosenunterstützung?

Wer längere Zeit auf Leistungen des Arbeitsamts angewiesen ist, hat nach § 138 SGB III einen Rechtsanspruch auf eine regelmäßige »Dynamisierung« der Arbeitsamts-Zahlungen. Bis einschließlich 1999 folgten die Zahlungen der Entwicklung der Durchschnittslöhne bzw. -gehälter. Dies gilt ab Mitte 2002 wieder. Bis Mitte des Jah-

res 2002 sind jedoch die Arbeitsamts-Leistungen - genau wie die Renten - von der Lohnentwicklung abgekoppelt worden. Sie werden nur noch entsprechend der Inflationsrate des Vorjahres erhöht - im Jahr 2000 waren dies nur ganze 0,6 Prozent mehr (in den alten und neuen Bundesländern gleichermaßen). 2001 lag die Minimalsteigerung bei 1,38 Prozent in den alten und 1,56 Prozent in den neuen Bundesländern. Bei der Dynamisierung verfahren die Arbeitsämter folgendermaßen: Die Arbeitsamts-Zahlungen werden alle zwölf Monate angepasst. Der genaue Anpassungszeitpunkt ist dabei allerdings für jeden Arbeitslosen unterschiedlich und hängt davon ab, wann er seinen Arbeitsplatz verloren hat. Es gibt damit für jeden Einzelnen persönliche Anpassungsstichtage.

Ein Beispiel: Die Firma, bei der Petra Maier aus Erfurt zuletzt beschäftigt war, machte am 31. März 2000 dicht. Danach erhielt die Erwerbslose zunächst Arbeitslosengeld. Der erste persönliche Anpassungstag war für sie der 1. April 2001, der erste Jahrestag ihres Arbeitslosengeld-Bezugs. Das wöchentliche Bruttoarbeitsentgelt als Bemessungsgrundlage (für Arbeitslosengeld oder -hilfe) der Erfurterin betrug ursprünglich genau 808 DM. Am 1. April 2001 - ihrem ersten Anpassungsstichtag - stieg es um 0,6 Prozent auf 812,85 DM. Da ihr Arbeitslosengeld 14 Tage später aus lief, wurde auch die Arbeitslosenhilfe, die sie anschließend erhielt, auf dieser Grundlage berechnet.

Arbeitslosenhilfe-Rutsche institutionalisiert

Doch auch die Höhe der Arbeitslosenhilfe verändert sich im Jahresturnus - und zwar nach unten: Seit 1997 wurde hier eine neue »Arbeitslosenhilfe-Rutsche« eingeführt, die Jahr für Jahr die Arbeitslosenhilfe-Empfänger benachteiligt. Nach jeweils einem Jahr Arbeitslosenhilfe-Bezug wird die Bemessungsgrundlage dieser Arbeitsamts-Leistung um drei Prozent gekürzt. Diese Regel-Herbststufung wird mit der oben beschriebenen jährlichen Regel-Anpassung »verrechnet«.

Die neue Arbeitslosenhilfe-Rutsche funktioniert folgendermaßen: Herabbemessungstag ist in der Regel der Jahrestag des Arbeitslosenhilfebezugs. Für Petra Meier, die seit dem 15. April 2001 statt Arbeitslosengeld nur noch die niedrigere Arbeitslosenhilfe erhält, bedeutet das: Erster Herabbemessungstag bei der Arbeitslosenhilfe ist für sie der 15. April 2002. Das Arbeitsamt nimmt dabei folgende Rechnung vor: Der »normale« Anpassungsfaktor beträgt für ostdeutsche Arbeitslose, die nach dem 1. Juli 2001 ihren Anpassungsstichtag erreichten, nur 1,56 Prozent. Hiervon werden drei Prozent (der jährliche Regelabzug bei der Arbeitslosenhilfe) abgezogen. Aus der Mini-Erhöhung wird damit eine Kürzung der Bemessungsgrundlage der Arbeitslosenhilfe um 1,44 Prozent. Die Arbeitslosenhilfe der Erfurterin wird deshalb nicht mehr wie vorher auf der Grundlage eines wöchentlichen Bruttoentgelts von 812,85 DM (das entspricht 415,60 Euro), sondern nur noch auf Basis von 409,62 Euro (das entspricht 801,14 DM) berechnet.

Wer lange arbeitslos bleibt, kann durch die regelmäßige Absenkung der Arbeitslosenhilfe schnell finanziell abwärts rutschen. Im Gesetz ist deshalb wenigstens eine Untergrenze bei der Arbeitslosenhilfe-Rutsche eingebaut: In den westlichen Bundesländern darf die Bemessungsgrundlage der Arbeitslosenhilfe durch die jährliche Drei-Prozent-Absenkung nicht unter ein wöchentliches Brutto-Entgelt von 270,58 Euro und in den neuen Bundesländern nicht unter 226,15 Euro sinken (Stand: 2002, die Sätze werden jährlich angepasst). Die genannten Beträge gelten übrigens nur für den Fall, dass die Arbeitslosenhilfe nach einer Vollzeitbeschäftigung bemessen wurde. Bei

einer früheren Teilzeitbeschäftigung gibt es entsprechend niedrigere Sätze. Wenn ein Erwerbsloser zuletzt eine halbe Stelle hatte, gilt für ihn beispielsweise ein Sinken der Bemessungsgrundlage auf die Hälfte der oben genannten Beträge als zumutbar.

Weiterbildung kann Herabstufung verhindern

Seit Anfang 2002 trifft die jährliche Absenkung der Arbeitslosenhilfe um drei Prozentpunkte nicht mehr unterschiedslos alle Hilfeempfänger. Durch Weiterbildung oder auch durch die Aufnahme einer längeren (Zwischen-)Beschäftigung wird die Abwärts-Rutsche bei der Arbeitslosenhilfe gestoppt. Voraussetzung dafür ist, dass ein Arbeitsloser innerhalb des letzten Jahres erfolgreich an einer vom Arbeitsamt geförderten, mindestens sechs Monate dauernden Bildungsmaßnahme teilgenommen hat oder mindestens sechs Monate ununterbrochen beschäftigt war.

Tipp 45

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in seinem erlernten Beruf arbeiten kann, muss mit Herabstufung bei der Arbeitslosenhilfe rechnen

Als Uwe Klein den Bewilligungsbescheid über seine Arbeitslosenhilfe erhielt, erlebte er eine böse Überraschung. Statt der erwarteten 100 Euro genehmigte ihm das Arbeitsamt nur 85 Euro pro Woche. Was hinter dieser Kürzung steckt, darüber kann der 20-jährige Lagerarbeiter nur spekulieren: »Ich hatte einen Motorradunfall und habe mir dabei an meiner rechten Schulter die Bänder gerissen. Deshalb kann ich keine schweren Lagerarbeiten mehr machen; ich kann nur noch als Pförtner arbeiten.« Weniger Arbeitslosenhilfe wegen eines Motorradunfalls - das ist tatsächlich möglich. Denn ein Erwerbsloser kann bei der Arbeitslosenhilfe herabgestuft werden, wenn er »aus Gründen, die in seiner Person liegen, nicht mehr das maßgebliche Bemessungs-entgelt erzielen kann«. So bestimmt es § 200 Abs. 2 SGB III. Hiervon sind alle gesundheitlich angeschlagenen Arbeitslosen bedroht: Wer aus gesundheitlichen Gründen den Anforderungen seines Berufs nicht mehr gewachsen und deshalb nur noch in Beschäftigungen zu vermitteln ist, in denen er wesentlich weniger verdienen wird, kann von den Arbeitsämtern im Prinzip jederzeit herabgestuft werden. Solche Herabstufungen gelten allerdings nicht für gesundheitlich eingeschränkte Erwerbslose, die wegen einer mehr als sechsmonatigen Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit keine Versicherungspflichtigen Beschäftigungen mehr ausüben können. In diesen Fällen erhalten die Betroffenen durch die Ausnahmeregelung von § 125 SGB III so lange Leistungen des Arbeitsamtes, bis über ihre Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit entschieden ist (siehe Tipp 941). Kürzungen der Arbeitslosenhilfe sind in dieser Überbrückungszeit bis zur Entscheidung über den Rentenantrag durch das Gesetz ausgeschlossen.

Aber auch wenn - wie bei Uwe Klein - eine Kürzung der Arbeitslosenhilfe grundsätzlich möglich ist, müssen die Arbeitsämter die folgenden Einschränkungen beachten.

Arbeitsamt muss Sie so günstig wie möglich einstufen

Im Zweifelsfall müssen die Arbeitsämter die für Sie günstigste Einstufung vornehmen. Wenn die Entlohnung von Jobs, die für Sie in Frage kommen, in verschiedenen Tarifverträgen geregelt ist, muss das Amt die für Sie beste Regelung bei der Berechnung der Arbeitslosenhilfe zugrunde legen. Verlangen Sie deshalb eine genaue Auskunft über den Tarifvertrag, nach dem Sie vom Amt neu eingestuft worden sind. Lassen Sie sich im Zweifelsfall belegen, dass Regelungen in anderen Tarifverträgen ungünstiger sind. Holen Sie hierzu gegebenenfalls auch Rat bei Ihrer Gewerkschaft ein. Weiterhin dürfen Sie erst herabgestuft werden, wenn Sie das bisherige Gehalt mit Sicherheit nicht mehr erzielen können. Es muss also feststehen, dass Sie nicht mehr in Ihrem alten Beruf arbeiten können, sonst bleibt es grundsätzlich bei der bisherigen Arbeitslosenhilfe. Wenn es daran noch irgendwelche Zweifel gibt, darf das Amt Ihre Arbeitslosenhilfe nicht kürzen. Im Übrigen müssen die Arbeitsämter ihre Entscheidungen schriftlich begründen. Wenn die Ämter sich nicht an diese Regeln halten, sollten Sie in jedem Fall Widerspruch gegen eine Herabstufung (aus gesundheitlichen Gründen) einlegen (siehe Tipp 110).

Tipp 46

Wichtig für Arbeitslose mit Kindern: Kinderzuschlag bei Arbeitsamts-Leistungen

Sowohl beim Arbeitslosengeld als auch bei der niedrigeren Arbeitslosenhilfe stehen sich Arbeitslose mit Kindern in der Regel besser. Sie erhalten deutlich mehr Unterstützung (siehe Tipps 38 und 40). Dabei können - bei höheren Leistungssätzen - monatlich bis zu 150 Euro mehr zusammenkommen. Entscheidend für die Arbeitsämter ist, ob Arbeitslose oder ihre (Ehe-)Partner für mindestens ein Kind einen Anspruch auf Kindergeld bzw. auf einen steuerlichen Kinderfreibetrag haben - dabei reicht ein halber Freibetrag (siehe Tipp 76). *Übrigens:* Auch die Kinder des eingetragenen Lebenspartners (nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) werden vom Arbeitsamt berücksichtigt.

Aufpassen sollten insbesondere Erwerbslose, die wieder oder zum ersten Mal (weil sie ein Baby bekommen) Anspruch auf Kindergeld haben. Auch Erwerbslose mit volljährigen Kindern sollten genau prüfen, ob für diese (etwa weil ein Kind arbeitslos wird oder eine Ausbildung aufnimmt) erneut oder noch immer ein Anspruch auf Kindergeld besteht (siehe Tipp 76). Denn in diesem Fall gibt es nicht nur den staatlichen Kinderzuschuss, sondern auch höhere Arbeitsamts-Leistungen. Das Arbeitsamt rechnet dabei »taggenau« ab: Von dem Tag an, an dem beispielsweise Eltern wegen der Arbeitslosigkeit ihres Kindes wieder Anspruch auf Kindergeld haben, gibt es für die Mutter oder den Vater (falls beide arbeitslos sein sollten; für beide) mehr Geld vom Arbeitsamt.

Veränderungen beim Kindergeld müssen Sie dem Arbeitsamt melden

Die für das Kindergeld zuständige Familienkasse hat ihren Sitz zwar im Arbeitsamt, doch sie informiert die für die Zahlungen von Arbeitslosenunterstützung zuständige Leistungsabteilung nicht automatisch darüber, wenn Sie Kindergeld beziehen. Wenn sich Ihre persönlichen Verhäl-

nisse so verändern, dass Sie erstmals oder wieder Anspruch auf Kindergeld haben, müssen Sie dies also dem Arbeitsamt unter Angabe Ihrer Stammnummer/Kundennummer mitteilen. Als Nachweis dient dabei der Kindergeld-Bescheid der Familienkasse des Arbeitsamtes oder die geänderte Steuerkarte (auf der mindestens ein halber Kinderfreibetrag eingetragen sein muss). Diese Dokumente müssen Sie der Leistungsabteilung des Arbeitsamts vorlegen. Wenn Sie erstmals Nachwuchs bekommen, reicht auch eine Geburtsurkunde. Versäumen Sie eine solche Mitteilung, so erhalten Sie vom Arbeitsamt weiterhin nur den niedrigeren Unterstützungssatz für Kinderlose. Sie sind im Übrigen auch verpflichtet, dem Arbeitsamt mitzuteilen, wenn kein Anspruch mehr auf Kindergeld besteht. Denn von diesem Zeitpunkt an haben Sie nur noch Anspruch auf niedrigere Arbeitsamts-Leistungen. Wenn Sie diese Meldung versäumen, müssen Sie damit rechnen, dass zu viel überwiesene Beträge (Arbeitslosenunterstützung plus zu viel gezahlte Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) zurückgefordert werden. Allein erziehende Erwerbslose sollten weiterhin daran denken, dass sie meist - soweit mindestens ein Kind bei ihnen gemeldet ist - auch Anspruch auf die Steuerklasse II haben (siehe Tipp 78). Mit dieser Steuerklasse erhält man deutlich mehr Arbeitslosenunterstützung (siehe Tipps 40 und 78).

Tipp 47 **Achtung bei Familienstandsänderungen**

Wie sich Heirat und Scheidung auf Arbeitslosengeld und -hilfe auswirken

Sie beziehen Arbeitslosengeld oder -hilfe und heiraten? Das hat Folgen für die Höhe der Arbeitsamts-Leistungen. Gleiches gilt auch bei Scheidung oder beim Tod Ihres Ehepartners.

Eine Änderung des Familienstands - Heirat, Scheidung oder Tod des Partners - hat Konsequenzen für die steuerliche Eingruppierung der Betroffenen und damit auch für deren Einordnung in die richtige Leistungsgruppe des Arbeitsamtes (siehe Tipp 40). Wichtig ist allerdings: In solchen Fällen sind die Betroffenen erst in dem Jahr, das der Familienstandsänderung folgt, zu einer Änderung der Steuerklasse verpflichtet. Sie können aber auch sofort ihre Steuerklassen ändern. Diese Wahlfreiheit besteht auch bei Arbeitslosigkeit. Die Erwerbslosen können dann - mit Beratung durch das Finanzamt und das Arbeitsamt - die für sie günstigste Lösung wählen. In manchen Fällen dürfte es günstiger sein, die alten Steuerklassen zunächst zu behalten, in anderen Fällen dürfte es sinnvoll sein, bei den Einwohnermeldeämtern eine Steuerklassenänderung vornehmen zu lassen.

Ein Beispiel: Eine ledige Arbeitslose bezieht Arbeitslosengeld nach Leistungsgruppe A (Steuerklasse I). Im Januar heiratet sie. Da ihr Ehepartner ein recht gutes Einkommen hat, wäre es steuerlich gesehen sinnvoll, wenn das Paar sofort die Steuerklassenkomposition III / V wählen würde (Steuerklasse III für den verdienenden Partner, Steuerklasse V für die Arbeitslose). In diesem Fall würde das Arbeitsamt aber das Arbeitslosengeld sofort neu berechnen und drastisch kürzen. Günstiger ist es deshalb, wenn die frisch gebackenen Eheleute weiterhin zunächst ihre alten Steuerklassen behalten - zumindest so lange, wie die Ehefrau noch arbeitslos ist. Der verdienende Ehepartner muss dabei zunächst zwar zu viel Steuern an das Finanzamt zahlen, die zu viel bezahlte Steuer erstattet das Finanzamt jedoch später im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung (siehe auch Tipp 48).

Achtung: Auch Kinder des neuen Ehepartners sichern Erwerbslosen höheres Arbeitslosengeld

Möglicherweise bringt der neue Ehepartner eines Erwerbslosen Kinder mit in die Ehe. Auch dies kann sich positiv auf das Arbeitslosengeld auswirken. Ab dem Tag der Hochzeit hat der Erwerbslose nämlich gegebenenfalls Anspruch auf den so genannten »erhöhten Leistungssatz« (siehe auch Tipps 38 und 40). §129 SGB III bestimmt nämlich, dass Arbeitslose, »deren Ehegatte mindestens ein Kind« hat, genauso behandelt werden wie Arbeitslose mit eigenen Kindern. Wenn für die Kinder ein Kindergeldanspruch besteht oder wenn für die Kinder Steuerfreibeträge beansprucht werden können (siehe Tipp 76), gibt es jeweils den so genannten erhöhten Leistungssatz (etwa beim Arbeitslosengeld: 67 Prozent des letzten Nettoarbeitsentgelts gegenüber 60 Prozent für Kinderlose, siehe Tipp 38). Dabei kommt es nicht darauf an, dass die (Stief-)Kinder als ehelich erklärt werden. Den erhöhten Leistungssatz gibt es ohne jeden bürokratischen Aufwand für alle Erwerbslosen, deren neuer Ehepartner mindestens ein steuerlich zu berücksichtigendes Kind hat. Die Arbeitsämter zahlen dabei den Kinderzuschlag vom Beginn des Monats, in dem ein Erwerbsloser geheiratet hat.

Das Arbeitsamt erfährt nicht automatisch von einer Änderung Ihres Familienstandes

Sie sollten beachten, dass das Arbeitsamt ohne eine Mitteilung Ihrerseits nichts von einer Änderung Ihres Familienstands weiß. Auch wenn Ihr Ehepartner ein Kind mit in die Ehe gebracht hat, müssen Sie dies dem Arbeitsamt schon selbst mitteilen. Als Beleg reicht dabei ein Dokument, mit dem Sie die Eheschließung nachweisen (Familienstammbuch) und der Kindergeldbescheid, im Zweifelsfall reicht auch die Kindergeldnummer.

Tipp 48

Für Verheiratete, die schon im Vorjahr wissen, dass sie arbeitslos werden: Durch frühzeitigen Steuerklassenwechsel mehr Unterstützung

Wie viel Unterstützung Sie vom Arbeitsamt erhalten, hängt auch von Ihrer Steuerklasse ab. Denn in den Arbeitsamts-Leistungsgруппen (siehe Tipp 40) wird auch Ihre Steuerklasse berücksichtigt. Wenn Sie beispielsweise verheiratet sind und Steuerklasse III haben, werden Sie in Leistungsgruppe C eingruppiert und erhalten die höchste Unterstützung. Verheiratete Erwerbslose mit der ungünstigeren Steuerklasse IV dagegen werden in Leistungsgruppe A eingestuft und bekommen viel weniger Arbeitslosengeld oder -hilfe (siehe Tipp 40). Können Sie nun durch einen simplen Steuerklassenwechsel mehr Geld vom Arbeitsamt erhalten?

Die Antwort lautet: nur in Ausnahmefällen. Dann nämlich, wenn Ehepartner schon frühzeitig wissen, dass einer von ihnen arbeitslos wird und **noch im Kalenderjahr vor der Beantragung von Arbeitslosenunterstützung (genau: bis zum 30.11. des Vorjahres)** die Lohnsteuerklasse ändern. Dann müssen die Arbeitsämter später die

(neue) Steuerklasse, die auf der Steuerkarte des Erwerbslosen eingetragen ist, ohne Überprüfung akzeptieren. Denn, so bestimmt § 137 Abs. 3 SGB III: »Die Zuordnung (in Leistungsgruppen) richtet sich nach der Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch entstanden ist, auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen eingetragen war.« Wenn der Erwerbslose eine für ihn günstigere Steuerklasse gewählt hat, erhält er deshalb auch eine entsprechend höhere Arbeitslosenunterstützung.

Dafür muss er allerdings zumindest kurzfristig Nachteile bei der Steuer in Kauf nehmen: Vom Bruttoeinkommen des erwerbstätigen Ehepartners werden nämlich zunächst Monat für Monat aufgrund dessen »schlechterer« Steuerklasse zu viel Steuern abgeführt. Der eigentliche Gewinn stellt sich erst später bei der Einkommenssteuerveranlagung (früher auch: Lohnsteuerjahresausgleich) im darauf folgenden Jahr heraus: Das Finanzamt zahlt die zu viel gezahlte Steuer auf Heller und Pfennig zurück. Das Finanzamt wird bei diesem Trick also wie eine Art »Sparkasse« benutzt: Zunächst führt man zu viel Steuern ab, die man nachher jedoch zurückhält.

Rechtzeitiger Steuerklassenwechsel zahlt sich noch mehr bei der Arbeitslosenhilfe aus

Noch mehr zahlt sich ein solcher Steuerklassenwechsel für Sie aus, wenn Sie das Pech haben, längere Zeit ohne Arbeit zu bleiben und schließlich statt auf Arbeitslosengeld auf die niedrigere Arbeitslosenhilfe angewiesen sind. Ihre Arbeitslosenhilfe fällt dann nämlich aufgrund Ihrer besseren Steuerklasse höher aus. Andererseits sinkt das anrechenbare Einkommen des erwerbstätigen Ehepartners durch dessen ungünstigere Steuerklasse. Die zu viel gezahlte Steuer wird diesem jedoch - wie oben beschrieben - im Zuge der späteren Einkommenssteuererklärung erstattet. Steuererstattungen gelten für die Arbeitsämter übrigens nach der Durchführungsverordnung zu § 194 SGB IM nicht als anzurechnendes Einkommen.

Tipp 49

Achtung beim Steuerklassenwechsel im Jahr der Arbeitslosigkeit: Wechsel kann weniger Arbeitslosengeld bringen

Vorteile nur in Ausnahmefällen

Im vorherigen Tipp ging es darum, wie Sie von einem Steuerklassenwechsel profitieren können, den Sie im Jahr **vor** Ihrer Arbeitslosigkeit vornehmen. Steuerklassenwechsel **im** Jahr der Arbeitslosigkeit können dagegen Nachteile haben. Manche Erwerbslose, die sich durch einen solchen Steuerklassenwechsel mehr Arbeitslosenunterstützung sichern wollen, stehen nachher sogar mit weniger Unterstützung da. Wenn Sie Ihrem noch verdienenden Ehepartner einfach die bessere Steuerklasse überlassen, werden Sie vom Arbeitsamt sofort entsprechend Ihrer neuen Steuerklasse heruntergestuft.

Seit 1998 müssen Erwerbslose bei Steuerklassenänderungen noch mehr als früher aufpassen. Denn das Gesetz bestimmt nun, dass eine ungünstigere Steuerklasse des

Arbeitslosen beim Arbeitslosengeld grundsätzlich berücksichtigt werden muss. Vorteilhaft ist heute ein Steuerklassenwechsel für Verheiratete in der Regel nur noch, wenn er im Kalenderjahr vor der Arbeitslosigkeit vorgenommen wird (siehe Tipp 48). Nur in Ausnahmefällen kann eine Änderung im Jahr der Arbeitslosigkeit auch heute noch vorteilhaft sein: Für verheiratete Arbeitslose ist ein solcher Steuerklassenwechsel beispielsweise dann sinnvoll, wenn der Arbeitslose vor der Erwerbslosigkeit etwa gleich viel verdient hatte wie sein Ehepartner und dennoch die ungünstige Steuerklasse V mit sehr hohen Abzügen hatte. In solchen Fällen war die bisherige Steuerklassenwahl bereits unzweckmäßig. Trifft dies zu, dann können die Betroffenen im Fall der Arbeitslosigkeit in Steuerklasse IV wechseln. Sie werden dann vom Arbeitsamt in Leistungsgruppe A eingruppiert (siehe Tipp 40). Andernfalls würden sie der Leistungsgruppe D mit weitaus niedrigeren Arbeitslosengeld-Sätzen zugeordnet.

Beratung bei Finanz- und Arbeitsamt

Sie sollten sich vor jeder Steuerklassenänderung vom Arbeitsamt beraten lassen. Dieses ist zu einer solchen Beratung verpflichtet. Beim Arbeitsamt können Sie - wie auch beim Finanzamt - Tabellen zur günstigen und zweckmäßigen Steuerklassenwahl einsehen.

Tipp 50

Wenn der Ehepartner im Ausland lebt: Einkommensbescheinigung kann bei der Arbeitslosenunterstützung bares Geld wert sein

Diesen Tipp sollten Sie lesen, wenn Ihr Ehepartner im Ausland lebt. Unter Umständen haben Sie in diesem Fall Anspruch auf ein höheres Arbeitslosengeld. Dabei kann es um mehr als 100 Euro im Monat gehen. Wichtig ist allerdings: Sie müssen den Sachbearbeiter, der Ihnen den Antrag auf Arbeitslosengeld überreicht, darauf hinweisen, dass Ihr Ehepartner nicht in Deutschland lebt. Fragen Sie ihn nach dem passenden Formblatt. Von sich aus wird er meist nicht auf die Idee kommen, dass die im Folgenden beschriebene günstige Regelung für Sie zutrifft.

Normalerweise ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse für die Einstufung in die richtige Leistungsgruppe des Arbeitsamts ausschlaggebend. In die günstige Leistungsgruppe C werden beispielsweise nur verheiratete Arbeitslose eingestuft, die eine Lohnsteuerkarte mit Steuerklasse III vorweisen können (siehe Tipp 40).

Anders ist allerdings die Situation von Verheirateten, deren Ehepartner im Ausland leben. In diesem Fall haben die Betroffenen steuerrechtlich gesehen keinen Anspruch auf die günstige Steuerklasse III mit den geringsten Steuerabzügen. Stattdessen werden sie meist in Steuerklasse I eingestuft. Die Folge: Sie müssen höhere Lohnsteuerabzüge hinnehmen.

Leistungsgruppe C bringt den Betroffenen monatlich oft über 100 Euro mehr Arbeitslosengeld

Als Arbeitslose ist ihre Position dann aber besser. Denn das Arbeitsamt folgt in diesem Sonderfall nicht den Vorgaben des Steuerrechts. Dafür sorgt § 137 Abs. 2, Nr. 3b) Sozialgesetzbuch III. Danach können Erwerbslose Leistungsgruppe C beanspruchen, wenn sie nachweisen, dass der Arbeitslohn ihres im Ausland lebenden Ehepartners weniger als 40 Prozent des gesamten Arbeitslohns beider Ehepartner beträgt. Ein solcher Nachweis ist bares Geld wert. Das monatliche Arbeitslosengeld fällt mit Leistungsgruppe C oft mehr als 100 Euro höher aus als mit Leistungsgruppe D, in die die Betroffenen ansonsten eingruppiert würden. Wer beispielsweise vor der Arbeitslosigkeit ein wöchentliches Bruttoeinkommen von rund 400 Euro hatte, kann beispielsweise als Arbeitsloser mit Leistungsgruppe D monatlich lediglich rund 753,30 Euro Arbeitslosengeld bekommen. Mit Leistungsgruppe C sind es dagegen 901,80 Euro im Monat (diese Beträge gelten für Arbeitslose mit Kindern).

Nachweis des Ehepartnereinkommens notwendig

Um in Leistungsgruppe C eingeordnet zu werden, müssen die Erwerbslosen allerdings das Arbeitseinkommen ihres Ehepartners nachweisen. Hierzu erhalten sie vom Arbeitsamt einen Vordruck mit dem Titel »Bescheinigung für die Gewährung von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit«. Hierin muss eine Behörde im Wohnland des Ehepartners des Erwerbslosen bestätigen, wie hoch dessen Einkommen ist. Hat der Ehepartner gar kein Einkommen, ist die Sache klar: Dann wird der Arbeitslose immer in Leistungsgruppe C eingeordnet. Hat der Ehepartner Einkommen, gehen die Arbeitsämter folgendermaßen vor: Das Bruttoeinkommen des Ehepartners des Arbeitslosen wird - falls erforderlich - in Euro umgerechnet. Beim Arbeitslosen wird das Bruttoeinkommen vor der Arbeitslosigkeit berücksichtigt. Beide Bruttoeinkommen werden addiert. Wenn der im Ausland lebende Ehepartner weniger als 40 Prozent zum Gesamteinkommen beiträgt, wird der Arbeitslose in Leistungsgruppe C eingruppiert.

Soweit die Ehepartner der Arbeitslosen in Ländern leben, die ein niedrigeres Einkommensniveau haben als die Bundesrepublik, verfahren die Arbeitsämter etwas anders. Dann wird das Einkommen des Ehepartners »gewichtet«. Ein Bruttoeinkommen, das in der Türkei erzielt wird, wird beispielsweise mit dem Faktor 3 multipliziert. Zu der Ländergruppe, bei der mit dem Faktor 3 »gewichtet« wird, zählen neben der Türkei unter anderem auch Jugoslawien, Bosnien und Vietnam. *Ein Beispiel:* Ein Arbeitsloser hatte vor seiner Entlassung monatlich brutto 1500 Euro erzielt, sein Ehepartner hat in der Türkei ein Bruttoeinkommen von umgerechnet 300 Euro. Dieses Einkommen wird vom Arbeitsamt auf 900 Euro hochgerechnet (300 Euro x 3). Die Behörde geht deshalb davon aus, dass das Ehepaar zusammen ein Einkommen von 2400 Euro hat. Der in der Türkei lebende Ehepartner erzielt damit umgerechnet weniger als 40 Prozent (genau: 37,5 Prozent) des Gesamteinkommens des Paares. Der Arbeitslose muss daher in Leistungsgruppe C eingeordnet werden. Einkommen von Ehepartnern, die in einer anderen Ländergruppe erzielt werden, werden mit dem Faktor 1,5 multipliziert. Hierzu gehören unter anderem Slowenien, Zypern und Malta. In diesen Ländern hat damit nach der Rechnung der Arbeitsäm-

ter beispielsweise ein Bruttoeinkommen von 1000 Euro den Wert von 1500 Euro. Alle Staaten der Europäischen Gemeinschaft gehören zur Ländergruppe I. In diesen Ländern wird das Einkommen des im Ausland lebenden Ehepartners nicht gewichtet.

Arbeitsamt auf Freibeträge wegen Unterhaltszahlungen ins Ausland hinweisen!

Wenn auf Ihrer Lohnsteuerkarte bereits ein Freibetrag wegen Unterhaltszahlungen an den Ehegatten im Ausland (nach § 33a Einkommenssteuergesetz) eingetragen ist, werden Sie beim Arbeitsamt ohne weiteren Nachweis in Leistungsgruppe C eingruppiert. Weisen Sie das Arbeitsamt in jedem Fall auf diese Eintragung hin! Und: Wenn Sie dem Arbeitsamt plausibel machen, dass Ihr Ehepartner »wegen der besonderen Situation im Wohnsitzstaat« (etwa wegen einer bürgerkriegsähnlichen Lage) keine Einkommensbestätigung einer Behörde erhalten kann, genügt es, wenn Sie glaubhaft machen, dass das Arbeitseinkommen Ihres Ehepartners entsprechend niedrig ist.

Noch eins: Wenn Ihre Kinder im Ausland leben (egal, ob beim Ehepartner oder bei anderen Familienangehörigen), haben Sie häufig auch Anspruch auf das höhere Arbeitslosengeld, das Erwerbslosen mit Kindern zusteht. Näheres können Sie in Tipp 77 nachlesen.

Kapitel F

Arbeitslosenhilfe - Wer ist bedürftig?

Tipp 51

Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe

**Eltern und (erwachsene) Kinder müssen nicht füreinander aufkommen -
Von welchen Angehörigen Einkommen angerechnet werden**

Einige Wochen bevor Ihr Arbeitslosengeld ausläuft, schickt Ihnen das Arbeitsamt einen Antrag auf Arbeitslosenhilfe zu. Dieser sieht zunächst zwar genauso aus wie ein Arbeitslosengeld-Antrag. Es gibt aber gravierende Unterschiede. Dies merken Sie spätestens, wenn Sie auf das »Zusatzblatt Bedürftigkeitsprüfung zum Antrag auf Arbeitslosenhilfe« stoßen, in dem die Ämter detaillierte Auskünfte zu Ihrem Ehepartner, dessen Einkommen und zu Ihrem Vermögen erfragen. Die folgenden Tipps helfen Ihnen beim Umgang mit diesem Zusatzblatt, das Sie in jedem Fall ausfüllen müssen.

Die Arbeitslosenhilfe ist eine so genannte »lohnorientierte Fürsorgeleistung«. Sie steht damit zwischen Arbeitslosengeld und Sozialhilfe. Ihre Höhe hängt - genau wie die der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld - vom Lohn oder Gehalt vor der Arbeitslosigkeit ab. Je weniger die Betroffenen vor ihrer Entlassung verdient haben, desto niedriger fällt auch die Arbeitslosenhilfe aus (siehe Tipp 38). Ähnlich wie bei der Sozialhilfe gibt es bei der Arbeitslosenhilfe jedoch zusätzlich noch eine - wenn auch weniger strenge - Bedürftigkeitsprüfung: Arbeitslosenhilfe erhält nur, wer nach den Maßstäben des Gesetzes bedürftig ist. Wenn das Einkommen oder das Vermögen der Betroffenen und ihrer unterhaltpflichtigen Angehörigen nach diesen Maßstäben zu hoch ist, wird die Arbeitslosenhilfe entweder gekürzt oder gar nicht gezahlt. Wie die Bedürftigkeitsprüfung funktioniert und welche Fallstricke dabei zu beachten sind - damit beschäftigen sich die folgenden Tipps.

Erwachsene Kinder und Eltern müssen nicht füreinander zahlen

Zunächst geht es darum, welche Gruppen von Angehörigen bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt werden. Wichtig ist: Die finanziellen Verhältnisse von Großeltern, Enkelkindern oder Schwiegereltern und -kindern spielen überhaupt keine Rolle. Deren Einkommen oder Vermögen wird nicht auf die Arbeitslosenhilfe ihrer erwerbslosen Familienangehörigen angerechnet.

Aber auch Einkommen und Vermögen der Eltern und Kinder der Betroffenen dürfen in der Regel vom Arbeitsamt nicht berücksichtigt werden - egal wie hoch sie sind. Denn in der Regel haben Arbeitslose diesen gegenüber keinen Unterhaltsanspruch. Dies hat die Bundesanstalt für Arbeit nach zahlreichen Prozessen mittler-

weile akzeptiert. Niemand sollte also aus Angst, dass das Arbeitsamt seine Eltern zur Kasse bittet, auf einen Antrag auf Arbeitslosenhilfe verzichten.

Anders stellt sich die Situation allerdings dar, wenn Erwerbslose noch minderjährig sind: In diesem Fall gibt es harte Bestimmungen, wie das Eltern-Einkommen und deren Vermögen auf die Arbeitslosenhilfe angerechnet werden. Ebenso hart werden Einkommen und Vermögen von zusammenlebenden Ehepartnern sowie »ehéähnlichen« Partnern und eingetragenen Lebenspartnern (nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) der Erwerbslosen angerechnet.

Wie sich Ihre persönliche Lebenssituation auf Ihren Arbeitslosenhilfe-Anspruch auswirkt

- Sind Sie allein stehend (und volljährig)?**

Dann werden nur Ihr eigenes Einkommen und Vermögen bei der Arbeitslosenhilfe berücksichtigt - wie auch in allen weiteren unten genannten Fällen. Ihr eigenes Nebeneinkommen aus Arbeit wird nach den in Tipp 65 skizzierten Regeln angerechnet. Wichtig ist: Nicht alle Einkommensarten werden vom Arbeitsamt mit der Arbeitslosenhilfe verrechnet. Einen Überblick über die nicht anrechenbaren Einkommensarten finden Sie in Tipp 54.

- Leben Sie mit Ihrem Ehepartner zusammen?**

In diesem Fall wird zusätzlich auch das Einkommen Ihres Ehepartners auf Ihre Arbeitslosenhilfe angerechnet. Ihrem Ehepartner werden allerdings Freibeträge eingeräumt (siehe Tipp 55). Das Vermögen Ihres Ehepartners wird genauso berücksichtigt wie Ihr eigenes Vermögen. Aber auch hier gibt es Freibeträge und eine Reihe von Ausnahmeregelungen (siehe Tipps 57 bis 62).

- Leben Sie mit einem Partner zusammen? Ist die Gemeinschaft »ehéähnlich«?**

Dann gelten für Sie und Ihren Partner genau die gleichen Regelungen wie für Ehepaare. Voraussetzung ist allerdings, dass Ihre Gemeinschaft als »ehéähnlich« angesehen wird. Näheres hierzu erfahren Sie in Tipp 53.

- Leben Sie mit Ihrem eingetragenen Lebenspartner zusammen?**

Der eingetragenen Lebenspartner (nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) wird bei der Bedürftigkeitsprüfung genau so behandelt wie ein Ehepartner.

- Sind Sie geschieden?**

Dann wird das Einkommen Ihres (früheren) Ehepartners nicht auf Ihre Arbeitslosenhilfe angerechnet. Auch dessen Vermögen wird nicht berücksichtigt. Wenn es gerichtlich erwirkte Titel oder Vereinbarungen über Ihre Unterhaltsansprüche gegenüber Ihrem (früheren) Ehepartner gibt, werden allerdings die Zahlungen, die Sie erhalten, auf Ihre Arbeitslosenhilfe angerechnet. Wenn Sie trotz solcher Titel oder Vereinbarungen keine Zahlungen bekommen, müssen Sie diese mit Nachdruck geltend machen (schriftlich und mit Fristsetzung).

- Leben Sie getrennt von Ihrem Ehepartner?**

Dann gelten für Sie im Prinzip die gleichen Regelungen wie für Geschiedene. Wichtig für Sie ist nur: Wie können Sie gegebenenfalls nachweisen, dass sie »getrennt leben«? Wann erkennt das Arbeitsamt Ihre Trennung an? Näheres hierzu erfahren Sie in Tipp 52.

- Sind Sie minderjährig und unverheiratet?**

In diesem Fall werden die Unterhaltsansprüche, die Sie Ihren Eltern gegenüber haben, auf Ihre Arbeitslosenhilfe angerechnet. Wie hoch diese Ansprüche ausfallen, können Sie - soweit kein Titel besteht - der Tabelle auf Seite 129 entnehmen. Ebenso kann auch das Vermögen Ihrer Eltern berücksichtigt werden.

Tipp 52

Wenn die Ehe auseinander gebrochen ist

Getrennt lebenden Arbeitslosen droht meist keine Kürzung der Arbeitslosenhilfe

Wenn Sie sich von Ihrem Ehepartner getrennt haben, sollten Sie dafür sorgen, dass diese Trennung auch vom Arbeitsamt berücksichtigt wird. Denn zumindest bei der Arbeitslosenhilfe bringt eine solche Trennung Ihnen deutliche Vorteile. Die Arbeitslosigkeit eines Partners bedeutet für Ehen häufig eine schwere Belastung. So kommt es immer wieder vor, dass bestehende Ehekrisen sich gerade durch die Arbeitslosigkeit verschärfen und nicht selten auch zum Bruch der Beziehung führen - auch wenn die Partner sich nicht gleich scheiden lassen. Spätestens dann, wenn die Partner jedoch auseinander ziehen, sollten sie daran denken, dass die Trennung sich zumindest in einer Hinsicht positiv auswirkt: Sie entschärft die Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe.

Keine Einkommensanrechnung bei der Arbeitslosenhilfe

Denn das Einkommen eines getrennt lebenden Ehepartners wird grundsätzlich nicht auf die Arbeitslosenhilfe angerechnet. Das bedeutet beispielsweise auch: Ein getrennt lebender Partner muss beim Arbeitsamt keine Einkommens- / Verdienstbescheinigung vorlegen. Berücksichtigt werden allenfalls Unterhaltsansprüche, die der Arbeitslose gegenüber seinem getrennt lebenden Partner hat - allerdings nur dann, wenn der Betroffene diese Zahlungen tatsächlich erhält. Solche Einkünfte müssen in Frage 9 a des Zusatzblatts Bedürftigkeitsprüfung zum Arbeitslosenhilfeantrag angegeben werden. Das Arbeitsamt akzeptiert allerdings genauso auch einen Verzicht der Partner auf gegenseitige Unterhaltszahlungen.

Nachweis der Trennung

Wer von seinem Ehepartner getrennt lebt, sollte zum einen auf die entsprechenden Fragen des Arbeitslosenhilfe-Antrags achten. Frage 1 zu den persönlichen Daten des Antragstellers sieht hier zunächst beim Familienstand neben der Antwortvorgabe »verheiratet« auch das Kästchen »dauernd getrennt lebend« vor. Im Zusatzblatt Bedürftigkeitsprüfung ist Frage 8.1 wichtig: »Leben Sie mit Ihrem Ehegatten oder mit einem Partner in einer Haushaltsgemeinschaft?« sowie die bereits erwähnte Frage 9 a nach dem Trennungsunterhalt.

Wer allen Vermutungen des Arbeitsamtes, die Trennung sei »nur im Hinblick auf die Arbeitslosenhilfe« erfolgt, von vornherein den Wind aus den Segeln nehmen möchte, sollte bei der zuständigen Gemeinde eine »Erklärung über steuerliches Getrenntleben« unterzeichnen. Eine solche Erklärung gibt es bei jedem Einwohnermeldeamt. Darin bekunden die Ehepartner unter anderem, dass die Trennung »sich auf das eheleiche Leben, den Haushalt und die Wirtschaftsführung« erstreckt und »auf längere Zeit beabsichtigt« ist. Eine Kopie dieser Erklärung sollte man dann dem Arbeitsamt vorlegen - zusammen mit der geänderten Lohnsteuerkarte, auf der dann der Vermerk »getrennt lebend« eingetragen wird.

Ehepaare können sich natürlich auch trennen, ohne die oben genannte Erklärung zu unterzeichnen. Soweit ein Arbeitsloser oder sein Ehepartner aus der ehemals gemeinsamen Wohnung ausgezogen ist, dürfte es ausreichen, dem Arbeitsamt die neue Anschrift und die Trennung mitzuteilen. In der Regel wird das Arbeitsamt den Nachweis der neuen Adressen als Beleg für die Trennung anerkennen.

Ihre Trennung hat auch steuerliche Folgen

Ein Vermerk »getrennt lebend« auf Ihrer Lohnsteuerkarte hat - genau wie eine Scheidung - natürlich auch steuerliche Folgen und damit auch Folgen für Ihre Einstufung in die richtige Leistungsgruppe für Arbeitslosengeld und -hilfe (siehe Tipp 40). Zunächst einmal bewirkt der Vermerk, dass Sie von nun an vom Finanzamt steuerlich als getrennt lebend behandelt werden. Das bedeutet: Keiner der Partner kann von nun an Steuerklasse III beanspruchen. Stattdessen erhalten beide Partner Steuerklasse I. Arbeitslose werden deshalb unter Umständen auch in eine andere Leistungsgruppe eingestuft.

Wenn Sie gemeinsame Kinder haben, steht Ihnen - wie vor der Trennung - jeweils der halbe steuerliche Kinderfreibetrag zu (solange Sie ihrer Unterhaltpflicht weitgehend nachkommen). Daher haben arbeitslose Elternteile auch nach der Trennung Anspruch auf den so genannten »erhöhten Leistungssatz« (siehe Tipp 46). Das bedeutet: Sie bekommen weiterhin deutlich mehr Arbeitslosengeld oder -hilfe als kinderlose Erwerbslose (siehe Tipp 76).

Tipp 53

Einkommen und Vermögen des Lebensgefährten können angerechnet werden

Aber nur, wenn die Partnerschaft tatsächlich »eheähnlich« ist

Vielleicht ärgern auch Sie sich, wenn das Arbeitsamt Sie im »Zusatzblatt Bedürftigkeitsprüfung« fragt, ob Sie einen eheähnlichen Partner haben und was dieser verdient. Im Folgenden erfahren Sie, wie Sie mit diesen Fragen des Arbeitsamtes umgehen können und wie Sie ungerechtfertigte Abzüge von Ihrer Arbeitslosenhilfe vermeiden.

»Was geht das denn das Arbeitsamt an, mit wem ich zusammenlebe?« Doris Poll, die mit ihrem Freund Hans-Peter Marquis, einem Fotografen, ohne Trauschein zusammenlebt, war sauer, als sie im »Zusatzblatt Bedürftigkeitsprüfung zum Antrag auf Arbeitslosenhilfe« las: »Leben Sie mit Ihrem Ehegatten zusammen oder mit einem(r) Partner(in) in einer Haushaltsgemeinschaft?« Und noch empörter war die 24-Jährige, als sie unmittelbar darunter im Formblatt noch Zusatzfragen zur Prüfung einer eheähnlichen Gemeinschaft fand. Doris Poll: »Wir haben doch extra nicht geheiratet, weil unsere Beziehung unsere Privatsache ist. Das geht den Staat gar nichts an. Das ist Schikane. Schließlich haben wir doch auch bei der Steuer oder Rente keine Vorteile wie Ehepartner.«

Was Doris Poll als »Schikane« bezeichnet, passt auch vielen Mitarbeitern der Arbeitsämter nicht. Doch die Behördenvertreter müssen die §§ 193 und 194 SGB III, die vom Gesetzgeber so gewollt sind, umsetzen. Diese bestimmen, dass Einkommen und Ver-

mögen »einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt«, genauso anzurechnen sind wie das Einkommen und Vermögen eines Ehepartners (zu den Einzelheiten der Anrechnung siehe Tipps 55 und 57). Wer mit einem Partner bzw. einer Partnerin »eheähnlich« zusammenlebt, dem kann es deshalb passieren, dass die eigene Arbeitslosenhilfe gekürzt oder im Extremfall sogar gestrichen wird. Fraglich ist allerdings: Wann ist eine Gemeinschaft »eheähnlich«?

Nur wenige Partner leben in »eheähnlicher« Gemeinschaft

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Urteil vom 17. November 1992 (Aktenzeichen: 1 BvL 8 / 87) entschieden, dass nur dann von einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft gesprochen werden kann, wenn »die Bindungen der Partner so eng sind, dass von ihnen ein gegenseitiges Einstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann«. Nur wenn sich beide »so sehr füreinander verantwortlich fühlen, dass sie zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellen, bevor sie ihr persönliches Einkommen zur Befriedigung eigener Bedürfnisse verwenden«, seien sie mit Ehegatten vergleichbar.

Ob solche engen Bindungen vorhanden sind, kann nach Meinung der Richter nur anhand von Indizien überprüft werden. Auf eine eheähnliche Gemeinschaft deutet hin:

- beide leben schon lange zusammen,
- sie versorgen Kinder oder Angehörige im gemeinsamen Haushalt,
- der eine hat das Recht, auch über das Einkommen des anderen zu verfügen.

Prüfung der »Eheähnlichkeit« per Fragebogen

Die Arbeitsämter stützen sich auf dieses Urteil des Bundesverfassungsgerichts und fragen deshalb im »Zusatzblatt Bedürftigkeitsprüfung« verschiedene Indizien für das mögliche Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft ab.

Wie die Arbeitsämter »Eheähnlichkeit« ermitteln

Unter Punkt 8 des Arbeitslosenhilfeantrags stellen Ihnen die Arbeitsämter einige Fragen zu Ihrer Beziehung zu Ihrem Partner. »Nur bei Haushaltsgemeinschaft mit einem Partner beantworten«, lautet die Anweisung zum Ausfüllen. Wenn Sie die Frage 8.1 »Leben Sie mit Ihrem Ehegatten zusammen oder mit einem(r) Partner(in) in einer Haushaltsgemeinschaft?« verneinen können, brauchen Sie die folgenden Fragen also nicht zu beantworten:

1. »Der gemeinsame Haushalt mit dem(r) Partner(in) besteht seit... «
Je länger Sie mit Ihrem Partner zusammenleben, desto eheähnlicher ist die Beziehung, meint die Bundesanstalt für Arbeit. Ein dreijähriges oder längeres Zusammenleben gilt danach als starkes Indiz für »Eheähnlichkeit«.
2. »Haben Sie und Ihr(e) Partner(in) ein gemeinsames Konto bzw. können Sie wechselseitig darüber verfügen?«
Ein »Ja« ist ein Indiz für Eheähnlichkeit.
3. »Unterstützen Sie und Ihr(e) Partner(in) sich gegenseitig?«
Ein »Ja« spricht für die Eheähnlichkeit.

Wenn alle drei genannten Indizien vorliegen, leben Sie nach Ansicht der Arbeitsämter in der Regel in einer eheähnlichen Gemeinschaft. Wenn kein Indiz zutrifft, gilt Ihre Gemeinschaft grundsätzlich nicht als eheähnlich. Wenn ein oder zwei Indizien erfüllt sind, andere aber nicht, kommt es - so die Bundesanstalt - auf die Situation im Einzelfall an. Hier gibt es Interpretationsspielraum für die Arbeitsämter und Erklärungs- und Deutungsmöglichkeiten für Sie als Betroffene.

Die grundsätzliche Schwierigkeit des Arbeitsamts-Verfahrens liegt darin, dass von äußeren Umständen auf eine innere Einstellung der Partner geschlossen wird - und zwar auf eine Bereitschaft zum »gegenseitigen Einstehen im Bedarfsfall«, wie es in der maßgeblichen Durchführungsanweisung der Bundesanstalt für Arbeit heißt. Im Zweifelsfall ist es für die Betroffenen wichtig zu belegen, dass eine solche Bereitschaft nicht besteht. Doris Poll und Hans-Peter Marquis leben beispielsweise zwar schon fünf Jahre zusammen, haben aber weder Kinder noch ein gemeinsames Konto. Und sie haben von vornherein abgemacht, dass sie zwar ihre Kosten teilen, finanziell aber völlig unabhängig bleiben. Zudem haben sie sich gegenseitig auch andere Beziehungen »zugestanden«. Genau das hat Doris Poll - obwohl sie eigentlich fand, dass dies niemanden etwas angehe - auch dem Arbeitsamts-Sachbearbeiter gegenüber erklärt. Die Folge: Ihre Beziehung ist nicht als »eheähnliche Gemeinschaft« eingestuft worden. Das Einkommen ihres Partners wird daher nicht auf ihre Arbeitslosenhilfe angerechnet.

Wichtig ist noch: Kontroll-Hausbesuche müssen die Betroffenen nicht befürchten. »Von der Beauftragung des Außendienstes ist regelmäßig abzusehen«, weist die Bundesanstalt die Arbeitsämter an.

Sie können die eheähnliche Gemeinschaft auflösen

Wie Ehepartner sich trennen können, so können auch unverheiratete Paare eine eheähnliche Gemeinschaft jederzeit auflösen. Anders als bei einer Ehe kann die Trennung hier formlos geschehen. Wer also auf die volle Arbeitslosenhilfe dringend angewiesen ist, kann sich überlegen, die eheähnliche Gemeinschaft zu beenden. Das Arbeitsamt glaubt Ihnen eine solche Trennung - nach den Weisungen der Bundesanstalt - allerdings nur, wenn die Partner wirklich auseinander gezogen sind. Das ist aber eine Benachteiligung der eheähnlichen Gemeinschaft gegenüber der Ehe, die von Gerichten mit großer Wahrscheinlichkeit als unzulässig angesehen wird. Bei Eheleuten wird schließlich auch anerkannt, dass sie getrennt sind, selbst wenn sie (noch) in einer Wohnung leben: nämlich dann, wenn sie sich einzeln versorgen (siehe Tipp 52). Warum soll dies also bei einer eheähnlichen Gemeinschaft nicht gelten?

Die Trennung innerhalb der eigenen Wohnung werden Sie allerdings mit möglichst detaillierten Angaben belegen müssen. Das heißt: Sie sollten beispielsweise nachweisen können, dass Sie dem Partner die Vollmacht für eigene Konto entzogen haben, dass Sie getrennt einkaufen oder dass Sie gesonderte Kochgelegenheiten und jeweils eigenes Geschirr benutzen und so weiter. Sinnvoll ist es auch, wenn Sie darauf hinweisen, dass Sie wieder eine eigene Wohnung suchen. Je ausführlicher Sie die Trennung belegen, desto eher wird das Arbeitsamt die Auflösung der eheähnlichen Gemeinschaft anerkennen. Vom Trennungstag an steht Ihnen dann wieder die (volle) Arbeitslosenhilfe zu - ohne Anrechnung des Einkommens Ihres ehemaligen Partners.

Tipp 54

Kindergeld, Arbeitslosenhilfe des Partners und Erziehungsgeld zählen nicht

Welche Einkommensarten bei der Arbeitslosenhilfe angerechnet werden

Bevor es in den folgenden Tipps darum geht, **wie** das Einkommen Ihres (Ehe-)Partners bzw. Ihr eigenes Einkommen auf Ihre Arbeitslosenhilfe angerechnet wird, sollten Sie zunächst prüfen, ob Ihr Einkommen überhaupt anrechenbar ist. Denn manche Einkommensarten werden vom Arbeitsamt grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Längst nicht alle Einnahmen des Erwerbslosen und seiner Familie gelten bei der Arbeitslosenhilfe als anrechenbar. So mindert etwa **Pflegegeld**, das die Betroffenen für die (nicht professionelle) Versorgung eines Pflegebedürftigen erhalten (siehe auch Tipp 28), in keinem Fall den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, ebenso wenig wie **Erziehungsgeld und Kindergeld**, das die Familie des Erwerbslosen bezieht (siehe aber zum Erziehungsgeld Tipp 83). Arbeitslosenhilfe-Empfänger können also diese Leistungen gleichzeitig und ungekürzt erhalten. Ebenso können (Ehe-)Partner, die beide arbeitslos sind und Anspruch auf **Arbeitslosenhilfe** haben, beide die ungekürzte Unterstützungsleistung beziehen.

Vermögenswirksame Leistungen bleiben ebenfalls unberücksichtigt, wenn der Arbeitgeber des Partners sie **zusätzlich** zum Arbeitslohn auszahlt und sie allein der Vermögensbildung dienen sollen. Auch **Lohn- und Einkommenssteuer-Rückzahlungen** werden nicht angerechnet, genauso wenig wie die so genannte *Eigenheimzulage*, die die Betroffenen, soweit sie Wohneigentum erworben haben und selbst nutzen, von den Finanzämtern erhalten. Dies gilt allerdings nur dann, wenn dieser Zulage entsprechende Zins- und Tilgungsbelastungen gegenüberstehen. Die Anrechnungsbestimmungen sind im Einzelnen in § 194 Abs. 3 SGB III aufgeführt.

Diese Einkommen werden nicht auf Ihre Arbeitslosenhilfe angerechnet!

- Arbeitslosenhilfe des (Ehe-)Partners
- Pflegegeld
- Erziehungsgeld
- Kindergeld
- Weihnachts- und Urlaubsgeld des (Ehe-)Partners
- Vermögenswirksame Leistungen
- Steuer-Rückzahlungen
- Grundrenten
- Eigenheimzulage

Komplizierter ist es beim **Wohngeld** und bei Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG): Diese Leistungen werden zwar nicht auf die Arbeitslosenhilfe angerechnet. Aber: bei der Berechnung des Wohngelds und der BAföG-Leistungen wird die Arbeitslosenhilfe als Einkommen berücksichtigt. Beim BAföG ist weiterhin wichtig: BAföG-Leistungen werden zur Hälfte auf die Freibeträge angerechnet, die den Ehepartnern des Betroffenen bei der Arbeitslosenhilfe für

den Unterhalt ihrer Kinder zugestanden werden (siehe Tipp 56). *Ein Beispiel:* Ein Freibetrag von 622 Euro für ein studierendes Kind wird bei einer monatlichen BAföG-Zahlung von 200 Euro um 100 Euro gekürzt. Statt der 622 Euro erkennt das Arbeitsamt nur noch einen Freibetrag in Höhe von 522 Euro bei der Arbeitslosenhilfe an.

Alle anderen Einkommensarten des Arbeitslosen und seines (Ehe-)Partners werden auf die Arbeitslosenhilfe angerechnet. Anrechnungsverfahren und Freibeträge werden in den nächsten Tipps erläutert.

Bei anrechenbaren Einkünften: Entscheidend ist, wer das Einkommen erzielt

Sie oder Ihr (Ehe-)Partner erzielen während der Zeit des Arbeitslosenhilfe-Bezugs anrechenbares Einkommen? Zunächst sollten Sie dann Ihre Einkommen »sortieren«. Für die Anrechnungs methode des Arbeitsamtes ist nämlich entscheidend, wer diese Einkommen erzielt: Sie selbst, Ihr (Ehe-)Partner oder Sie beide zusammen.

Einkommen des (Ehe-)Partners

Mögliche Einkommensarten sind hier beispielsweise Lohn und Gehalt, Altersrente, Miet- und Pachteinnahmen, Zinseinkünfte oder auch Arbeitslosengeld, falls der (Ehe-)Partner selbst ebenfalls arbeitslos ist. Diese Einkommen werden grundsätzlich auf die Arbeitslosenhilfe des betroffenen Erwerbslosen angerechnet. Dem (Ehe-) Partner wird allerdings in jedem Fall ein Freibetrag in Höhe der (ungekürzten) Arbeitslosenhilfe eingeräumt, die ihm »hypothetisch« zustehen würde (siehe dazu Tipp 55). Weitere Informationen zur Anrechnung des Partnereinkommens sind in den folgenden Tipps zu finden.

Einkommen des Arbeitslosen

Hier unterscheidet das Arbeitsamt zwischen zwei Einkommensarten: Einkommen aus Arbeit und sonstige Einkünfte. Hat die oder der Erwerbslose Nebeneinkommen aus Arbeit, so wird dieses - genau wie beim Arbeitslosengeld - nach dem Abzug von Steuern, Versicherungsbeiträgen, Werbungskosten und einem Freibetrag von mindestens 165 Euro voll auf die Arbeitslosenhilfe ange rechnet (siehe Tipps 63 bis 69).

Alle sonstigen anrechenbaren Einkünfte des Arbeitslosen werden dagegen ohne Freibetrag voll auf die Arbeitslosenhilfe angerechnet. Dies gilt vor allem für Miet- und Pachteinnahmen und Zins- bzw. Kapitaleinkünfte. Die Betroffenen können lediglich Werbungskosten bzw. Unkosten geltend machen, die auch steuerlich absetzbar wären. Die verbleibenden Beträge werden voll von der Arbeitslosenhilfe abgezogen, die den Betroffenen sonst zustände.

Gemeinsames Einkommen des Arbeitslosen und seines (Ehe-)Partners

Gerade Zinsen und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind häufig gemeinsame Einnahmen von (Ehe-)Partnern. In solchen Fällen verfährt das Arbeitsamt folgendermaßen: Zunächst wird die Höhe der gemeinsamen Einkünfte ermittelt. Dabei werden Werbungskosten und steuerlich absetzbare Unkosten abgezogen. Der verbleibende Betrag wird - falls die Partner die Einkünfte je zur Hälfte erzielt haben - halbiert. Die eine Hälfte wird dem Partner des Arbeitslosen zugeschlagen. Dabei wird die in Tipp 55 geschilderte Freibetragsregelung angewandt. Die andere Hälfte zählt als Einkommen des Arbeitslosen und verringert dessen Arbeitslosenhilfe entspre chend.

Tipp 55

Freibeträge mindern Einkommensanrechnung

Niedrige Einkommen des (Ehe-)Partners werden nicht angerechnet

Sie müssen demnächst Arbeitslosenhilfe beantragen und haben einen verdienenden (Ehe-)Partner? Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung interessiert sich das Arbeitsamt dann in jedem Fall für dessen Einkommen. Allerdings: *Das Ergebnis dieser Einkommensprüfung fällt meist jedoch nicht so hart aus, wie viele denken. Selbst Ehepartnereinkommen, die über 1400 Euro netto liegen, werden häufig nicht auf die Arbeitslosenhilfe angerechnet.*

Nach einjähriger Arbeitslosigkeit ist das Arbeitslosengeld des Maurers Thomas Wolter ausgelaufen, und ein neuer Job ist nicht in Sicht. Daher hat der Familienvater schon vor drei Wochen seinen Antrag auf Arbeitslosenhilfe abgegeben. Jetzt rechnet er jeden Tag mit dem Bewilligungsbescheid: »Weniger als vorher bekomme ich auf jeden Fall«, weiß er, »und dann wird ja noch angerechnet, was meine Frau verdient.« Aber gleichzeitig hofft er: »Das Arbeitsamt wird wohl nicht allzu viel abziehen, wir haben ja alle möglichen notwendigen Ausgaben für Versicherungen, Fahrtkosten und so weiter. Die haben wir dem Amt alle angegeben.«

Wie bei Thomas Wolter wird bei vielen, die Arbeitslosenhilfe beantragen, das Einkommen des (nicht dauernd von ihm oder ihr getrennt lebenden) Ehepartners berücksichtigt. Denn Ehepartner sind nach dem Gesetz einander zu Unterhalt verpflichtet. Grundsätzlich rechnet das Arbeitsamt daher das Einkommen der Partnerin oder des Partners an. Allerdings muss es vorher noch bestimmte Freibeträge und absetzbare Ausgaben abziehen. Genauso wird mit unverheirateten Arbeitslosen verfahren, die mit ihrem Partner oder ihrer Partnerin in eheähnlicher Gemeinschaft (siehe Tipp 53) oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Für Arbeitslose ist also ganz entscheidend, wie viel der (Ehe-)Partner verdient. Das zeigt das *Beispiel* der Familie Wolter: Dem Maurer Thomas Wolter stehen eigentlich 680 Euro Arbeitslosenhilfe im Monat zu. Die würde er grundsätzlich auch bekommen - wenn er nicht verheiratet wäre, allein leben würde und nur ein geringes Vermögen hätte (siehe Tipp 57). Doch in seinem Fall muss das Arbeitsamt prüfen, ob das Einkommen seiner Ehefrau Gabi, die als Arzthelferin monatlich 1240 Euro netto verdient, teilweise angerechnet wird. Im Folgenden wird aufgezeigt, welche Rechnung das Arbeitsamt dabei anstellt. Zunächst werden dem Ehepaar bestimmte Freibeträge zugestanden:

Freibetrag 1 - Anrechnungsfrei: mindestens 602,92 Euro

Bei der Anrechnung des Partnereinkommens unterscheiden die Arbeitsämter zwischen einem Mindestfreibetrag und einem individuellen Freibetrag. Der Mindestfreibetrag liegt im Jahr 2002 bei monatlich netto 602,92 Euro bzw. wöchentlich netto 139,13 Euro. Dieser Betrag gilt 2002 als Existenzminimum, das jedem zusteht und daher auch nicht versteuert werden muss. So viel soll deshalb auch in jedem Fall dem (Ehe-)Partner eines Erwerbslosen als »Selbstbehalt« bleiben. Wenn das wöchentliche Einkommen des Partners eines Arbeitslosen unter 139,13 Euro netto liegt, wird dieses

nicht berücksichtigt. In diesen Fällen erhalten die Erwerbslosen die ungekürzte Arbeitslosenhilfe.

Häufig steht den (Ehe-)Partnern von Arbeitslosen jedoch noch ein höherer Freibetrag zu: Die Arbeitsämter müssen nämlich noch eine »Proberechnung« machen, um den **individuellen** Freibetrag des Partners zu ermitteln. Und das funktioniert so: Zunächst wird das Einkommen des (Ehe-)Partners des Arbeitslosen ermittelt. Einbezogen werden dabei Lohn und Gehalt, Rente, aber auch Kapitalerträge oder Erträge aus Haus- und Grundbesitz. Die verschiedenen Einkommen werden addiert, um so das Gesamteinkommen der Betroffenen festzustellen. Manche Einkommen, wie z.B. Kindergeld oder Pflegegeld, das die Betroffenen von pflegebedürftigen Angehörigen erhalten, werden dabei allerdings nicht berücksichtigt, siehe hierzu Tipp 54. Nun schauen die Sachbearbeiter der Arbeitsämter in der jeweils zutreffenden Leistungstabelle (mit Kindern, ohne Kinder) nach, welcher Arbeitslosenhilfe-Satz diesem Gesamteinkommen entsprechen würde. Diese so genannte »hypothetische Arbeitslosenhilfe« steht dem (Ehe-)Partner des Arbeitslosen in jedem Fall als Freibetrag zu. Wenn der auf diese Weise errechnete Freibetrag höher ist als der Mindestfreibetrag von 139,13 Euro wöchentlich, müssen die Arbeitsämter ihn bei der weiteren Berechnung zugrunde legen.

So wird auch im Fall des Ehepaars Wolter verfahren: Frau Wolter hat ein wöchentliches Bruttoeinkommen von 450 Euro. Dem entspricht laut Arbeitslosenhilfe-Tabelle des Jahres 2002 bei einem Erwerbslosen mit Kindern ein Arbeitslosenhilfe-Satz von wöchentlich 163,10 Euro bzw. monatlich 706,77 Euro (das $4\frac{1}{3}$ -fache des Wochensatzes). Da dieser Betrag höher ist als der Mindestfreibetrag, geht das Arbeitsamt bei den weiteren Berechnungen von diesem individuellen Freibetrag aus.

Freibetrag 2 - Drei Prozent vom Einkommen des verdienenden Ehepartners als »Versicherungspauschale«

Bis Ende 2001 konnten die Arbeitslosen-Familien die Kosten für ihre individuell abgeschlossenen freiwilligen Versicherungen (von der Lebens- bis hin zur Hausratsversicherung) geltend machen. Als absetzbar galten dabei in der Regel die jeweils nachgewiesenen Belastungen. Statt dieses aufwändigen Einzel-Verfahrens gibt es seit Anfang 2002 eine Pauschal-Regelung. Dem verdienenden Ehepartner wird - ohne Prüfung der tatsächlichen Ausgaben - ein monatlicher Freibetrag für freiwillig abgeschlossene Versicherungen in Höhe von drei Prozent seines Bruttoeinkommens zugestanden. Bei einem Brutto-Einkommen von 1950 Euro wird Gabi Wolter damit ein zusätzlicher monatlicher Freibetrag von 58,50 Euro anerkannt.

Eine Einzel-Anrechnung der tatsächlichen Versicherungskosten gibt es nur noch in Ausnahmefällen - und zwar dann, wenn der (Ehe-)Partner des Arbeitslosen nicht in der gesetzlichen Sozialversicherung versicherungspflichtig ist.

Freibetrag 3 - Zusatz-Freibetrag für erwerbstätige Partner: 150,73 Euro monatlich

Im April 1996 ist ein zusätzlicher Freibetrag eingeführt worden, durch den ein »angemessener Anteil« des Erwerbseinkommens der (Ehe-)Partner anrechnungsfrei bleiben soll. Deshalb gilt dieser Freibetrag nicht für (Ehe-)Partner, die bereits Rente beziehen. Voraussetzung ist immer, dass die Betroffenen - wie Frau Wolter - Ein-

kommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit erzielen. In diesen Fällen gibt es einen Zusatz-Freibetrag für Erwerbseinkommen, der im Jahr 2002 bei 150,73 Euro im Monat liegt. Gabi Wolter wird damit insgesamt ein monatlicher Freibetrag von 916 Euro (58,50 Euro + 150,73 Euro + 706,77 Euro) zugestanden.

Freibetrag 4 - »Erhöhungsbeträge« für Kinder

Weiterhin wird Frau Wolter ein Erhöhungsbetrag für ihre fünfjährige Tochter zugestellt. Das Arbeitsamt entnimmt die Freibeträge für die Kinder der so genannten »Düsseldorfer Tabelle«. Einzelheiten hierzu sowie die Tabelle sind im folgenden Tipp 56 aufgeführt. Die Tabelle sieht für die fünfjährige Ina einen monatlichen Erhöhungsbetrag von 202 Euro vor. Damit kommt die Arzthelferin insgesamt auf einen monatlichen Freibetrags-Satz von 1118 Euro.

Durch diese Freibeträge verringert sich das auf die Arbeitslosenhilfe ihres Mannes anrechenbare Einkommen von Gabi Wolter. Von ihrem Nettoeinkommen von monatlich 1240 Euro gelten damit nur noch 122 Euro (1240 Euro - 1118 Euro) als anrechenbar. Um diesen Betrag könnte die Arbeitslosenhilfe ihres Ehemanns monatlich gekürzt werden. Zusätzlich kann Gabi Wolter aber noch - ähnlich wie bei der Steuererklärung - eine Reihe von notwendigen Ausgaben absetzen. Diese Ausgaben muss sie auf dem Formblatt »Einkommenserklärung / Verdienstbescheinigung« eintragen, das dem Arbeitslosenhilfe-Antrag beiliegt, sowie im »Zusatzblatt Bedürftigkeitsprüfung«. Es kann sich für den Arbeitslosen und seine Familie bezahlt machen, beim Ausfüllen dieser Formulare genau zu überlegen, was alles an absetzbaren Ausgaben anfällt.

Absetzbare Ausgaben 1: Werbungskosten

Geltend gemacht werden können beispielsweise:

Fahrtkosten: Jeder Kilometer, den die verdienenden Ehepartner der Arbeitslosenhilfe-Empfänger zwischen Wohnung und Arbeitsplatz zurücklegen (einfache Entfernung), reduziert ihr anrechenbares Einkommen um 0,36 Euro bzw. ab dem 11. Entfernungskilometer um 0,40 Euro. Wie die Arbeitsämter dabei verfahren, wird weiter unten am Beispiel von Familie Wolter deutlich gemacht.

Sonstige Werbungskosten: Sind die Partner oder Eltern des Erwerbslosen Mitglied einer Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes, so können sie die Beiträge hierfür voll absetzen. Gleiches gilt für die Ausgaben für Arbeitsgeräte und Arbeitskleidung, Fachliteratur und - falls dieses vom Finanzamt anerkannt wird - die Kosten des Arbeitszimmers. Ebenso können Weiterbildungskurse und aus beruflichen Gründen notwendige Sprachkurse abgesetzt werden. Auch die Ausgaben für eine doppelte Haushaltsführung können - sofern sie anfallen - angegeben werden. Wer steuerfreie Mehr- oder Nachtarbeitszuschläge erhält, sollte nicht vergessen, diese aufzuführen (auch wenn hierfür im Vordruck des Arbeitsamtes keine eigene Rubrik vorgesehen ist). Denn auch diese können voll vom anrechenbaren Einkommen abgezogen werden.

Absetzbare Ausgabe 2: Sonstige Unterhaltszahlungen

In Frage kommen hier Unterhaltszahlungen an geschiedene oder getrennt lebende Ehepartner sowie die Eltern - siehe Tipp 56. (Für Kinder - egal ob diese im Haushalt der Betroffenen leben oder nicht - sind die Freibeträge in der Regel festgelegt; siehe hierzu auf der Vorseite: »Freibetrag 4«.)

Absetzbare Ausgabe 3: Besondere Aufwendungen - etwa für Diätkost

Im Formblatt der Bundesanstalt ist eine Rubrik »Sonstige besondere Aufwendungen laut beigefügten Belegen« vorgesehen. Als Beispiel werden Diätkosten genannt. So weit die Notwendigkeit einer Diät ärztlich verordnet wird, sollen die Arbeitsämter ohne besonderen Nachweis hierfür monatliche Mehrkosten von 50 Euro anerkennen. Ein weiteres Beispiel für solche »besonderen Aufwendungen« dürften notwendige Heil- und Therapiekosten sein, die nicht von der Krankenkasse erstattet werden.

Der Nachweis der genannten Ausgaben verringert das bei der Arbeitslosenhilfe anrechenbare Einkommen - wie das *Beispiel* von Thomas und Gabi Wolter zeigt: Die Arztpraxis, in der Gabi Wolter arbeitet, liegt 25 Kilometer von ihrer Wohnung entfernt - das ergibt einen zusätzlichen Freibetrag von 192 Euro - und zwar unabhängig davon, ob Gabi Wolter mit dem Auto zur Arbeit gelangt, Fahrrad fährt oder sogar joggt. Denn inzwischen erkennen die Arbeitsämter - genau wie die Finanzämter - eine so genannte »Entfernungspauschale« an. Das heißt: Für jeden Kilometer, den die Arbeitsstelle des (Ehe-)Partners von der Wohnung entfernt liegt, wird ein fester Absetzbetrag anerkannt. Für die ersten zehn Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsplatz kann man - wie bei der Steuer - 0,36 Euro je Kilometer geltend machen. Für jeden weiteren Entfernungskilometer werden 0,40 Euro anerkannt. Die Rechnung des Arbeitsamts sieht bei Gabi Wolter folgendermaßen aus: Für jeden Arbeitstag werden Gabi Wolter für die ersten zehn Entfernungskilometer 3,60 Euro (10 x 0,36 Euro) und für die weiteren 15 Entfernungskilometer nochmals sechs Euro (15 x 0,40 Euro) zugestanden. Insgesamt kann Sie damit pro Arbeitstag 9,60 Euro geltend machen. Bei durchschnittlich 20 Arbeitstagen im Monat kommen 192 Euro zusammen.

Dazu kommen bei Gabi Wolter noch 15 Euro Gewerkschaftsbeitrag im Monat. Sie kann damit insgesamt monatlich 207 Euro von ihrem Einkommen absetzen - zusätzlich zu den Freibeträgen von 1118 Euro. Ihrem Nettoeinkommen von 1240 Euro stehen damit unter Strich 1315 Euro absetzbare Beträge gegenüber, die das Arbeitsamt anerkennt.

Thomas Wolter muss deshalb keine Kürzung seiner Arbeitslosenhilfe befürchten: Das Arbeitsamt muss ihm den vollen Arbeitslosenhilfebeitrag auszahlen. Würde seine Frau allerdings erheblich mehr verdienen, dann müsste der arbeitslose Maurer mit Abzügen von seiner Arbeitslosenhilfe rechnen.

Was kann der (Ehe-)Partner des Arbeitslosen von seinem monatlichen Einkommen absetzen?

Freibeträge

- Mindestfreibetrag (602,92 Euro monatlich, mindestens aber die Arbeitslosenhilfe, die dem Partner bei eigener Arbeitslosigkeit zustünde)
 - 3 Prozent des Bruttoeinkommens für freiwillig abgeschlossene Versicherungen + _____
 - Zusatz-Freibetrag bei Erwerbstätigkeit (150,73 Euro) + _____
 - Erhöhungsbeträge für Kinder + _____
- Summe der Freibeträge** = _____

Absetzbare Ausgaben

- Werbungskosten _____
 - Sonstige Unterhaltszahlungen + _____
 - Besondere Aufwendungen + _____
- Summe der absetzbaren Ausgaben** = _____
- Insgesamt vom Nettoeinkommen absetzbar** = _____

Das Ergebnis dieser Rechnung wird dem Nettoeinkommen gegenübergestellt. Ist das Nettoeinkommen höher als der insgesamt absetzbare Betrag, wird der übersteigende Betrag voll von der Arbeitslosenhilfe des (Ehe-)Partners abgezogen.

Tipp 56

Bei Familien mit Kindern bleibt die Arbeitslosenhilfe häufig ungekürzt

Je Kind Mindestfreibetrag von 188 Euro im Monat

Für Ihren Arbeitslosenhilfe-Anspruch spielt es eine große Rolle, ob Sie Kinder haben oder nicht. Zum einen erhalten Sie mit Kind den so genannten »erhöhten Leistungssatz« (siehe Tipp 76). Zum anderen erhöhen sich die Freibeträge, die Ihr (Ehe-)Partner von seinem Einkommen absetzen kann, »um Unterhaltsleistungen, die der Ehegatte oder die Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, Dritten aufgrund einer rechtlichen Pflicht zu erbringen hat« (§ 194 Abs. 1 SGB III). Zu diesen unterhaltsberechtigten Personen gehören unter Umständen geschiedene oder getrennt lebende Ehepartner, die Eltern der Betroffenen, vor allem aber ihre Kinder. Berücksichtigt werden dabei sowohl Unterhaltpflichten gegenüber gemeinsa-

men Kindern als auch solche gegenüber Kindern, die der Partner mit in die (Ehe-) Gemeinschaft gebracht hat. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Kinder im gemeinsamen Haushalt leben und dass der Partner tatsächlich für die Kinder zahlt - es kommt nur darauf an, dass eine Unterhaltpflicht besteht.

Pauschbeträge aus Düsseldorfer Unterhaltstabelle

Soweit eine Unterhaltpflicht besteht, räumt das Arbeitsamt dem (Ehe-)Partner eines Arbeitslosen zusätzliche Pauschbeträge für jedes unterhaltsberechtigte Kind ein. Wie hoch diese sind, hängt vom Einkommen des Partners und vom Alter der Kinder ab. Bei den Pauschbeträgen stützen sich die Arbeitsämter auf die Düsseldorfer Unterhaltstabelle. Diese Tabelle soll eigentlich regeln, wie viel Unterhalt Kindern nach einer Scheidung oder Trennung zusteht. Die Arbeitsämter entnehmen diesen Tabellen jedoch auch die Freibeträge, die sie Eltern für die Kinder einräumen, die mit ihnen im eigenen Haushalt zusammenleben. Die Düsseldorfer Tabelle geht dabei zunächst grundsätzlich von einer »2-Kind-Familie« aus. Wer zwei Kinder hat, kann daher die anzusetzenden Freibeträge unmittelbar aus der Tabelle entnehmen. Bei einem Netto-Einkommen von 1600 Euro kann man beispielsweise für ein Kind unter sechs Jahren einen Freibetrag von 215 Euro ansetzen. Bei einer »1-Kind-Familie« fallen relativ höhere Belastungen an - unterstellen die Unterhaltsrichter. Daher kann in diesem Fall der Wert der nächsthöheren Netto-Einkommensgruppe angesetzt werden. Statt 215 Euro werden deshalb 228 Euro anerkannt. Wer dagegen drei oder mehr Kinder hat, muss sich - so sehen es die Düsseldorfer Unterhaltsrichter - an der nächstniedrigeren Einkommensgruppe orientieren, weil die Durchschnittskosten pro Kind dann geringer sind. In diesem Fall werden also statt 215 Euro nur 202 Euro anerkannt. Die Tabellenbeträge gelten im Übrigen nur dann, wenn kein gerichtlicher Titel oder keine schriftliche Vereinbarung vorliegt. Andernfalls gelten die (höheren) festgelegten Unterhaltsbeträge.

Unterhaltsansprüche können auch volljährige Kinder der Betroffenen haben, in der Regel allerdings nur so lange, wie sie sich in der Berufsausbildung befinden. Soweit die erwachsenen Kinder einen eigenen Hausstand haben, kommt ein Höchstbetrag von 622 Euro in Frage.

**Kinderfreibeträge für die (Ehe-)Partner von Arbeitslosen (Monatsbeträge)
nach der »Düsseldorfer Tabelle« (seit Januar 2002)**

Netto-Einkommen des Unterhaltpflichtigen	unter 6 Jahre	6-11 Jahre	12-17 Jahre	ab 18 Jahre
bis 1300 Euro	188	228	269	311
1300-1500 Euro	202	244	288	333
1500-1700 Euro	215	260	307	355
1700-1900 Euro	228	276	326	377
1900-2100 Euro	241	292	345	399
2100-2300 Euro	254	308	364	420
2300-2500 Euro	267	324	382	442
2500-2800 Euro	282	342	404	467
2800-3200 Euro	301	365	431	498
3200-3600 Euro	320	388	458	529
3600-4000 Euro	339	411	485	560
4000-4400 Euro	358	434	512	591
4400-4800 Euro	376	456	538	622
Über 4800 Euro	nach den Umständen des Einzelfalls			

Auch Unterhaltszahlungen an Ihre Eltern können anerkannt werden

Aufgrund »einer rechtlichen Pflicht« (§ 194 Abs. 1 SGB III) können Sie unter Umständen auch zu Unterhaltszahlungen an Ihre Eltern verpflichtet sein. Dies kann dann gelten, wenn Ihre Eltern im Rentenalter sind und ein geringes Einkommen haben oder als Pflegebedürftige trotz der Leistungen der Pflegeversicherung die erheblichen Kosten für einen Platz im Heim nicht selbst aufbringen können. In diesen Fällen muss das Arbeitsamt auch Unterhaltszahlungen an Eltern(teile) bei der Berechnung der Arbeitslosenhilfe anerkennen.

Den an seine (pflegebedürftigen) Eltern(teile) gezahlten Unterhalt kann der erwerbstätige Partner von seinem Einkommen absetzen. Günstig ist, wenn in solchen Fällen eine schriftliche Vereinbarung vorliegt oder zumindest nachgewiesen werden kann, dass die Zahlung schon längere Zeit erfolgt.

Tipp 57

**Neue Regeln bei der Anrechnung von Vermögen:
Erlaubt sind 520 Euro pro Lebensjahr**

Seit Anfang 2002 wird die Anrechnung von Vermögen bei der Arbeitslosenhilfe durch eine neue Arbeitslosenhilfe-Verordnung geregelt. Ungewöhnlich dabei: Die Verordnung bringt eine Rechts-Vereinfachung. Statt vieler Ausnahme- und Sonderregelungen gibt es nun Pauschalierungen. Die Neu-Regelungen bringen für Arbeitslose teils Vorteile, teils Nachteile.

Das bleibt:

Wenn das Arbeitsamt die Bedürftigkeit der Antragsteller prüft, werden weiterhin auch Ersparnisse und Vermögen berücksichtigt. Dabei zählen nicht nur die Sparguthaben oder eine Immobilie, die der Arbeitslose selbst besitzt. Auch das Vermögen des Ehepartners, des Lebensgefährten aus einer »eheähnlichen« Gemeinschaft (siehe Tipp 53) oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft wird einbezogen, nicht jedoch das Vermögen eines getrennt lebenden Ehepartners. Besonders wichtig: Bei Kapitallebensversicherung wird in der Regel der so genannte Rückkaufswert als anrechenbares Vermögen berücksichtigt (manchmal allerdings nicht, mehr dazu in Tipp 58). Erlaubt ist grundsätzlich der Besitz einer selbst genutzten angemessenen Immobilie (siehe Tipp 59) und der Besitz eines Autos.

Das hat sich 2002 geändert:

Die Vermögens-Freibeträge: Dem Arbeitslosen und seinem Partner wird ein Vermögen von 520 Euro pro Lebensjahr zugestanden. *Beispiel:* Ein Arbeitsloser ist genau wie sein Ehepartner 50 Jahre alt. Zusammen wird dem Paar ein Freibetrag von 52000 Euro (100 Jahre x 520 Euro) eingeräumt.

Bislang gab es niedrige Vermögens-Freibeträge (nur 8000 DM für den Arbeitslosen und ebenfalls 8000 DM für den Partner), dazu aber »Sonder-Freibeträge« für Altersvermögen und Sonder-Regelungen für Vermögen, das für die Gründung eines Haustands oder den Kauf einer angemessenen Immobilie vorgesehen war. Diese Ausnahmen entfallen nun.

Werden jetzt alle Ersparnisse berücksichtigt?

Nein, einige Ausnahmen gibt es weiterhin. Berücksichtigt wird nur das Vermögen das als »verwertbar« gilt. Weiterhin muss die Verwertung »wirtschaftlich« sein. Weitere Informationen zu diesem Thema bietet Tipp 58.

Was geschieht, wenn das anrechenbare Vermögen die Freibeträge übersteigt?

Dann wird der Antrag auf Arbeitslosenhilfe abgelehnt. Sobald das Vermögen jedoch - etwa weil man einen bestehenden Kredit mit Ersparnissen getilgt hat (siehe Tipp 61) - unterhalb der Freibetragsgrenzen liegt, kann man erneut Arbeitslosenhilfe beantragen. Der Antrag wird dann bewilligt, sofern man die sonstigen Voraussetzungen erfüllt.

Wichtig noch: Wer zunächst nur wegen fehlender Bedürftigkeit (etwa wegen zu hohen Vermögens) keine Arbeitslosenhilfe erhält, kann - wenn die Ersparnisse inzwischen unterhalb der Freibetragsgrenzen liegen - noch drei Jahre nach dem letzten Tag des Bezugs von Arbeitslosengeld oder -hilfe einen Antrag auf Arbeitslosenhilfe stellen und bewilligt bekommen (siehe Tipp 37).

Für wen gelten die Neuregelungen?

Die Neuregelungen gelten für alle, die im Jahr 2002 (oder später) einen neuen Antrag auf Arbeitslosenhilfe stellen. Wer um die Jahreswende 2002 schon Arbeitslosenhilfe (nach altem Recht) bekam, dessen Vermögen wird zunächst weiterhin so wie bisher berücksichtigt. Erst wenn nach Ablauf eines Bewilligungs-jahres erneut Arbeitslosenhilfe beantragt wird, wird die Vermögens-Anrechnung auf das neue Recht umgestellt. Wer also beispielsweise Anfang September 2001 einen Antrag auf Arbeitslosenhilfe gestellt hat, wird noch bis Ende August 2002 seine nach den früher geltenden Regelungen berechnete Arbeitslosenhilfe unverändert ausgezahlt bekommen. Erst bei einem erneuten Antrag im September 2002 wird das neue Recht angewandt.

So wird Ihr Vermögensfreibetrag im Normalfall berechnet

Wie alt sind Sie an dem Tag, an dem Sie Arbeitslosenhilfe beantragen?
(Alter:) _____ x 520 Euro

= _____ Euro

Wie alt ist Ihr (Ehe-)Partner an dem Tag, an dem Sie Arbeitslosenhilfe beantragen?*
+ (Alter:) _____ x 520 Euro

= _____ Euro

Summe der Freibeträge: = _____ Euro

* Achtung: Wenn Ihr Ehepartner 65 oder älter ist, wird ihm höchstens ein Freibetrag von 33 800 Euro eingeräumt.

Bei Befreiung von der Rentenversicherung wird ein höherer Freibetrag anerkannt

Die weitaus meisten Arbeitslosenhilfe-Antragsteller sind ebenso wie ihre (Ehe-)Partner rentenversicherungspflichtig. In einigen wenigen Fällen sind die Betroffenen oder ihr (Ehe-)Partner sind nach § 231 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und damit zwangsläufig auf eine hohe private Altersvorsorge angewiesen. In solchen Ausnahmefällen erlauben die Arbeitsamts-Regeln auch ein höheres Vermögen zur Alterssicherung. Arbeitslosenhilfe gibt es dann auch, wenn »Dinge oder Sachen«, die nachweislich für die Alterssicherung bestimmt sind, einen weit höheren Wert haben als sich nach der »520-Euro-Regel« errechnen lässt. Und: zusätzlich gesteht das Arbeitsamt den Betroffenen sowie ihren (Ehe-)Partnern nochmals Freibeträge von je 4100 Euro für weitere Vermögensanlagen zu, die nicht der Alterssicherung dienen. Diese Zusatz-Freibeträge greifen immer dann, wenn das (anerkannte) Alterssicherungs-Vermögen der Betroffenen die normalen Freibetrags-Grenzen (520-Euro-Regel) übersteigt oder zumindest an diese heranreicht.

Dazu ein *Beispiel*: Ein arbeitsloser Ex-Manager, der von der Rentenversicherung befreit ist, hat zur Alterssicherung eine Kapitallebensversicherung abgeschlossen, die bis zum 60. Lebensjahr läuft. Der derzeitige Rückkaufswert beträgt 35000 Euro. Eigentlich steht dem ledigen 50-Jährigen, der Arbeitslosenhilfe beantragt, nur ein Freibetrag in Höhe von 26000 Euro (50 x 520 DM) zu. Da seine Lebensversicherung nachweislich der Alterssicherung dient, gilt diese jedoch als »unantastbar«. Darüber hinaus darf der Betroffene noch anderweitiges Vermögen in Höhe von 4100 Euro besitzen.

Auch Riester-Vermögen wird auf die Freibeträge angerechnet

Durch die neue staatlich geförderte private Altersvorsorge, die von Bundesarbeitsminister Riester eingeführt wurde, sollen die heute bereits fest stehenden künftigen Abschläge bei der gesetzlichen Rente ausgeglichen werden. Der DGB hatte deshalb gefordert: Das so genannte »Riester-Vermögen« darf bei der Arbeitslosenhilfe nicht berücksichtigt werden. Die Gewerkschaften konnten sich damit allerdings nicht durchsetzen. Auch das für die private Zusatzrente angesparte Guthaben schmälert die Freibeträge bei der Arbeitslosenhilfe.

Ein Beispiel: Ein Arbeitsloser ist 45 Jahre alt und ledig. Ihm wird bei der Arbeitslosenhilfe ein Freibetrag von 45×520 Euro = 23400 Euro zugestanden. Fürs Alter hat er sich durch eine Kapitallebensversicherung und durch Sparen nach dem »Modell Riester« abgesichert. Seine Lebensversicherung hat einen Rückkaufswert von 22000 Euro, das Vermögen für die »Riester-Rente« ist 3000 Euro wert, das macht zusammen: 25000 Euro. In diesem Fall gibt es keine Arbeitslosenhilfe, weil der Freibetrag überschritten ist.

Schwacher Trost: Wenn künftig einmal der je nach Lebensalter eingeräumte pauschale Freibetrag allein durch das Riester-Vermögen aufgezehrt werden sollte, steht dies einem Arbeitslosenhilfe-Bezug nicht entgegen. Und: Dann wird dem Arbeitslosen ein zusätzlicher Freibetrag von 4100 Euro für anderes Vermögen zugestanden - ebenso seinem (Ehe-)Partner.

Tipp 58

Auch wenn Ihr Vermögen die Arbeitsamts-Freibeträge übersteigt, kann es Arbeitslosenhilfe geben

Ihre Ersparnisse und Geldanlagen sind höher als die Freibeträge, die das Arbeitsamt Ihnen zugestehst? Dann ist der folgende Tipp für Sie wichtig: Denn auch nach der seit Anfang 2002 geltenden Arbeitslosenhilfe-Verordnung werden manche Vermögensbestandteile von den Ämtern nicht berücksichtigt. Das bedeutet: Auch mit größerem Vermögen können Sie unter Umständen noch Arbeitslosenhilfe erhalten. Grundsätzlich gilt hier die »v-w-Regel«. Das bedeutet: Rücklagen oder Ersparnisse müssen »verwertbar« sein, zudem muss das Ergebnis der Verwertung »wirtschaftlich« sein. Die folgenden Tipps drehen sich um diese Grundregeln bei der Vermögens-Bedürftigkeitsprüfung.

Schritt 1: Ist Ihr Vermögen verwertbar?

Als nicht verwertbar werden diejenigen Teile des Vermögens angesehen, über die der Inhaber nicht frei verfügen kann - z.B. weil sie verpfändet oder beliehen sind. *Ein wichtiges Beispiel:* Eine Lebensversicherung, die - beispielsweise im Rahmen einer Baufinanzierung - an eine Bank abgetreten ist, gilt für die Arbeitsämter nicht als anrechenbares Vermögen.

Schritt 2: Ist die Verwertung Ihres Vermögens wirtschaftlich?

Sofern das Vermögen von Arbeitslosen grundsätzlich als »verwertbar« gilt, wird zusätzlich auch geprüft, ob es »wirtschaftlich« verwertet werden kann. Wenn die Verwertung offensichtlich »unwirtschaftlich« ist, wird das Vermögen bei der Arbeitslosenhilfe nicht berücksichtigt.

Als unwirtschaftlich sehen es die Arbeitsämter an, wenn bei der vorzeitigen Verwertung von Geldanlagen oder dem Verkauf von Immobilien unangemessen hohe Verluste entstehen. Verluste von mehr als zehn Prozent - gemessen an der Summe der bisherigen Einzahlungen zuzüglich der bisherigen Zinsen - gelten dabei als unangemessen. *Ein Beispiel:* In eine Kapitallebensversicherung wurden insgesamt 40 000 Euro eingezahlt. Die Versicherung teilt auf Anfrage mit, dass der aktuelle Rückkaufswert bei einer vorzeitigen Kündigung des Vertrags bei 35 000 Euro liegt, so viel könnte man also aktuell ausgezahlt bekommen. Das bedeutet: Die Versicherung zahlt bei einem vorzeitigen Ausstieg aus dem Versicherungsvertrag 5000 Euro weniger zurück als bislang eingezahlt wurde. Das ist ein »Verlust« von 12,5 Prozent. Schlussfolgerung des Arbeitsamtes: Die vorzeitige Kündigung der Versicherung ist unwirtschaftlich. Der betroffene Arbeitslose gilt deshalb trotz seiner in der Kapitallebensversicherung angelegten Ersparnisse als »bedürftig« und hat Anspruch auf Arbeitslosenhilfe.

Tipp 59

Arbeitslosenhilfe auch für erwerbslose Hausbesitzer

Im Zweifelsfall »Angemessenheit« der Immobilie nachweisen

Im »Zusatzblatt Bedürftigkeitsprüfung« fragt das Arbeitsamt detailliert nach Haus- und Grundbesitz. Dabei geht es um die Grundstücksgröße, die Wohnfläche, den Anteil der selbst genutzten Wohnfläche, den Verkehrswert, die Miet- und Pachteinnahmen und die Belastungen (womit die Schulden gemeint sind, die Sie noch abzutragen haben). Lassen Sie sich nicht von den detaillierten Informationswünschen des Arbeitsamtes schrecken, denn in den meisten Fällen wird sich bei dieser Befragung ergeben: Ihr selbst genutztes Häuschen oder Ihre Eigentumswohnung steht Ihrem Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nicht entgegen.

Wer selbst eine Eigentumswohnung oder ein Haus bewohnt, das nach Wertung des Arbeitsamts »angemessen« ist, dem ist ein Verkauf nicht zuzumuten. Wenn die Wohnfläche nicht größer ist als 130 Quadratmeter (qm) und das Grundstück, auf dem das Haus steht, nicht größer als 500 qm ist (im ländlichen Bereich gilt eine Grenze von 800 qm), sehen die Arbeitsämter die Immobilie grundsätzlich als angemessen an. Das bedeutet: Dieses Vermögen spielt bei der Bedürftigkeitsprüfung keinerlei Rolle. In solchen Fällen müssen Arbeitslose, die Arbeitslosenhilfe beantragen, auch nicht lange nach dem - manchmal schwierig zu ermittelnden - Verkehrswert von Haus und Grundstück recherchieren. Man kann hier einfach eintragen, was das Haus schätzungsweise wert ist. Diese Angabe spielt - wie gesagt - keine Rolle.

Die Angemessenheit der Immobilie nachweisen!

Wenn Haus oder Grundstück die oben genannten Grenzwerte überschreiten, sollte man in jedem Fall zunächst alles tun, um nachzuweisen, dass die Immobilie trotzdem »angemessen« ist. Gute Karten haben beispielsweise kinderreiche Familien. Mit drei Kindern können sicherlich auch 160 qm Wohnfläche als angemessen gelten. Allerdings: Feste Obergrenzen gibt es hier nicht. Den Betroffenen bleibt nichts anderes übrig, als alle Argumente auf den Tisch zu legen, um zu belegen, dass sie ein Haus oder eine Wohnung in dieser Größe benötigen. Neben der Kinderzahl kann dabei als Argument beispielsweise die Pflege von Angehörigen oder die Krankheit eines Familienmitglieds eine Rolle spielen. Ebenso wichtig kann aber auch sein, wenn der Ehepartner aus beruflichen Gründen ein eigenes Arbeitszimmer benötigt. Am besten legt man hierzu die Steuererklärung und den Steuerbescheid des Finanzamtes vor. (Kosten für ein Arbeitszimmer können hier in der Zeile »übrige Werbungskosten« aufgeführt sein.)

Wie bei »unangemessenen« Immobilien verfahren wird

Auch wenn klar ist, dass Ihre Immobilie nach den Maßstäben des Arbeitsamts zu groß ist, können Sie unter Umständen Arbeitslosenhilfe erhalten. Sie sollten also auch dann einen Antrag auf Arbeitslosenhilfe stellen. Einige Beispiele, wie das Arbeitsamt in solchen Fällen verfährt:

- *Beispiel 1: Ihr Haus ist für das Arbeitsamt »angemessen« - das Grundstück jedoch zu groß.*
Hier kommt es darauf an, ob das Grundstück teilbar und ob der abgetrennte Teil separat zu verkaufen ist.
Falls nein: Sie erhalten die volle Arbeitslosenhilfe. Falls ja: Das Amt wird Ihnen erklären, dass Sie den abtrennbarer Teil des Grundstücks verkaufen und zunächst von dessen Erlös leben könnten. Deshalb werden Sie vorerst keine Arbeitslosenhilfe erhalten.
- *Beispiel 2: Ihnen gehört ein recht großes Zweifamilienhaus, eine der Wohnungen nutzen Sie selbst, die andere ist vermietet.*
Grundsätzlich hält das Arbeitsamt es für zumutbar, dass Sie Ihre zweite Wohnung verkaufen und von dem Erlös leben. Im Regelfall erhalten Sie keine Arbeitslosenhilfe.
- *Beispiel 3: Ihnen gehört ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung. Die Einliegerwohnung ist vermietet.*
Wenn die Einliegerwohnung eigentumsrechtlich nicht abtrennbar ist, ist diese auch nicht separat zu veräußern. Das Arbeitsamt hält es in einem solchen Fall auch nicht für zumutbar, dass Sie das komplette Haus verkaufen und eine kleinere Immobilie erwerben. Allerdings: Zumutbar ist in jedem Fall die Untervermietung, gegebenenfalls auch zimmerweise. Grundsätzlich erhalten Sie in einem solchen Fall Arbeitslosenhilfe. Allerdings: Die Miete wird - abzüglich der Unkosten - als Einkommen angerechnet und reduziert unter Umständen die Arbeitslosenhilfe (siehe Tipp 55).

Lassen Sie sich vom Arbeitsamt zur Angemessenheit und Verwertbarkeit Ihrer Immobilie beraten

Wenn Ihnen unklar ist, ob Ihr Wohneigentum für das Arbeitsamt als angemessen gilt und ob Ihnen gegebenenfalls eine Verwertung zugemutet werden kann, dann sollten Sie sich noch rechtzeitig vor Ihrem Arbeitslosenhilfe-Antrag beim Arbeitsamt beraten lassen. Am besten machen Sie einen förmlichen Beratungstermin aus - möglichst bei einer Fachkraft für Leistungsfragen oder bei einem Leistungsberater. Und wichtig ist noch: Wenn Sie hinsichtlich der Angemessenheit und Verwertbarkeit Ihrer Immobilie anderer Ansicht sind als das Arbeitsamt, können Sie selbstverständlich gegen den Bescheid des Amtes Widerspruch und Klage einlegen (siehe Tipp 110).

Abfindungen zählen auch bei der Arbeitslosenhilfe - Vermögen rechtzeitig ausgeben

Sie sind mit einer Abfindung aus Ihrem früheren Betrieb ausgeschieden? Sie mussten zunächst vielleicht sogar einige Zeit auf Ihr Arbeitslosengeld verzichten, weil diese Versicherungsleistung wegen Ihrer Abfindung ruhte? Dann werden Sie sich vielleicht darüber wundern, dass Ihr Abfindungs-Geld auch im Zusammenhang mit der Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe nochmals eine Rolle spielt.

25 Jahre hatte Hans Hermann in »seiner« Firma gearbeitet - bis zu den Entlassungen im Sommer 1999. So wurde er mit 56 Jahren ohne Aussicht auf eine neue Stelle arbeitslos. Sein erzwungener Abschied aus dem Arbeitsleben wurde mit einer Sozialplan-Abfindung in Höhe von 50000 DM etwas erträglicher gemacht. Allerdings: Wegen seiner Abfindung musste er in den ersten drei Monaten seiner Arbeitslosigkeit ohne Geld vom Arbeitsamt auskommen - in dieser Zeit »ruhte« sein Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen der Entlassungsschädigung (siehe Tipp 2). »Das ist doch Strafe genug«, meinte Hans Hermann und staunte nicht schlecht, als der zuständige Sachbearbeiter im Amt im Frühjahr 2002 nochmals auf die Abfindung zu sprechen kam: Zu dieser Zeit lief sein Arbeitslosengeld aus. Als er Arbeitslosenhilfe beantragte, wurde der Erwerbslose gefragt, was denn aus der Abfindung geworden sei. Hans Hermann: »Die Abfindung wurde doch schon beim Arbeitslosengeld berücksichtigt, das Spielchen können die bei der Arbeitslosenhilfe doch nicht noch einmal machen!«

Seine Verärgerung ist zwar verständlich, doch der Sachbearbeiter vom Arbeitsamt führte in diesem Fall nur die gesetzlichen Bestimmungen aus. Danach spielt die Herkunft eines Vermögens der Erwerbslosen keinerlei Rolle. Ob das Geld aus einer Erbschaft oder aus einer Abfindung stammt: Vermögen, das die Arbeitsamts-Freibeträge (siehe Tipp 57) überschreitet, wird bei der Arbeitslosenhilfe grundsätzlich berücksichtigt - jedenfalls dann, wenn die Verwertung zumutbar und wirtschaftlich ist (siehe Tipp 58). Es spielt auch keine Rolle, wenn die Abfindung bereits beim Arbeitslosengeld berücksichtigt wurde.

Abfindungs-Geld, das Sie ausgegeben haben, kann nicht mehr angerechnet werden

Ihr kleines Abfindungs-Vermögen kann bei der Arbeitslosenhilfe nur dann angerechnet werden, wenn es noch vorhanden ist. Im Zweifelsfall heißt die Devise deshalb: Geld ausgeben. Ob Sie mit dem Geld neue Möbel kaufen oder die Hypothek ablösen, die auf Ihrem Haus liegt, interessiert das Arbeitsamt nicht. Ebenso können Sie sich ein neues Auto kaufen - auch dieses spielt bei der Arbeitslosenhilfe-Bedürftigkeitsprüfung keine Rolle - so lange es sich um keinen Luxuswagen handelt. Fazit: Wenn Sie mit Ihrem Abfindungs-Vermögen zu sparsam umgehen, bestraft Sie die Arbeitslosenhilfe-Verordnung.

Tipp 60

Vermögens-Angaben korrekt beantworten

Falsche Angaben fallen häufig auf und führen zu Strafanzeigen

»Haben Sie, Ihr Ehegatte bzw. Partner(in) Freistellungsaufträge für Kapitalerträge (z.B. bei Kreditinstituten, Bausparkassen, Lebensversicherungsunternehmen, Bundes- / Landesschuldenverwaltungen) erteilt?« Und - wenn ja - wie viele? Das möchten die Arbeitsämter von Erwerbslosen wissen, die Arbeitslosenhilfe beantragen. Diese unscheinbare Frage im Arbeitslosenhilfe-Fragebogen sollten Sie sorgfältig und korrekt ausfüllen, nicht zuletzt deshalb, weil Arbeitsämter in jedem Fall prüfen, ob die Angaben korrekt sind.

Der Hintergrund: Normalerweise müssen die Banken von Zinsen, die sie an Sparer und Geldanleger zahlen, einen 30-prozentigen Zinsabschlag an die Finanzämter abführen. Allerdings: Bis zu einem jährlichen Zinsertrag von 1550 Euro (vor 2002: 3100 DM) für Alleinstehende bzw. 3100 Euro (vor 2002: 6200 DM) für Ehepaare kann man sich von diesem Zinsabschlag befreien lassen. Dafür muss man bei der Bank oder dem Geldinstitut einen so genannten Freistellungsauftrag in der gewünschten Höhe abgeben. Man kann auch bei verschiedenen Geldinstituten solche Aufträge abgeben - solange die Summe der freigestellten Zinsen die oben genannten Beträge nicht überschreitet. Die Banken melden die bei ihnen abgegebenen Freistellungsaufträge dem Bundesamt für Finanzen in Bonn.

Reger Datenaustausch der Behörden

Mit diesem Bundesamt pflegt die Bundesanstalt für Arbeit (BA) seit Ende 1997 einen intensiven Datenaustausch. Jeden Monat schickt die BA dem Bundesamt für Finanzen die Namen und Adressen aller Arbeitslosen, die voraussichtlich bald einen (neuen) Antrag auf Arbeitslosenhilfe stellen werden (weil ihr Arbeitslosengeld in Kürze ausläuft oder weil sie nach einem Jahr des Arbeitslosenhilfebezugs diese Leistung erneut beantragen müssen). Das Bundesamt für Finanzen übermittelt der BA dann die Höhe der jeweils freigestellten Kapitalerträge und die Zahl der unter dem jeweiligen Namen gespeicherten Freistellungsaufträge. Soweit sich Unstimmigkeiten mit den Angaben der Betroffenen im Arbeitslosenhilfe-Fragebogen ergeben, taucht bei den Arbeitsämtern automatisch der Verdacht auf, dass diese falsche Angaben über ihr Vermögen gemacht haben und zu Unrecht Arbeitslosenhilfe beziehen (oder bezogen haben). Dann folgen intensive Ermittlungstätigkeiten, die unter Umständen mit einer Strafanzeige enden.

Beantworten Sie deshalb - schon in eigenem Interesse - die Vermögens-Fragen im Arbeitslosenhilfe-Antrag korrekt. Wenn das Arbeitsamt Sie bei unkorrekten Angaben ertappt, sollten Sie sich in jedem Fall bei einer Arbeitsloseninitiative oder in einem Arbeitslosenzentrum beraten lassen und - wenn eine Strafanzeige droht - möglichst schnell einen Anwalt einschalten.

Auch bei geringen Ersparnissen Fragen nach Vermögen genau beantworten!

Wenn ihre Ersparnisse sich im Rahmen der Arbeitsamts-Freibeträge bewegen, stehen diese Ihrem Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nicht im Wege. Dennoch sollten Sie die Vermögens-Fragen im »Zusatzblatt Bedürftigkeitsprüfung« genau beantworten. Denn die Entscheidung, dass Ihr Vermögen für Ihren Arbeitslosenhilfe-Anspruch »unschädlich« ist, behält sich das Arbeitsamt selbst vor. Wenn Sie Arbeitslosenhilfe erhalten wollen, müssen Sie dem Arbeitsamt die erfragten Informationen geben. Andernfalls wird Ihnen die Arbeitslosenhilfe wegen »Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht« verweigert. Vermeiden Sie ungenaue oder falsche Angaben, denn diese führen zu unnötigen und unangenehmen Rückfragen des Arbeitsamtes. Beachten Sie besonders auch Frage 8.2 des »Zusatzblatts Bedürftigkeitsprüfung« nach der »Anzahl der Freistellungsanträge«, die Sie gestellt haben. Selbst wenn dieser Begriff Ihnen überhaupt nichts sagt, sollten Sie nicht einfach »keine« eintragen. Erfahrungsgemäß wissen nämlich gerade Kleinsparer häufig nicht, dass ihre Bank ihnen Anfang der 90er-Jahre ein entsprechendes Papier zur Unterschrift vorgelegt hat. Fragen Sie deshalb sicherheitshalber bei Ihrer Bank nach, ob Sie irgendwann einmal einen solchen Antrag unterschrieben haben.

Wann die Arbeitsämter Vermögensangaben kontrollieren sollen - Aus den Durchführungsanweisungen der Bundesanstalt für Arbeit

Nach § 315 SGB III können die Arbeitsämter von Banken und Versicherungen Auskunft verlangen über Vermögen und Guthaben des Arbeitslosen, seines Ehepartners (soweit das Ehepaar nicht dauernd getrennt lebt, siehe Tipp 52) und seines »eheähnlichen« Partners (Tipp 53). In den Durchführungsanweisungen zu den §§ 315 und 319 SGB III gibt die Bundesanstalt für Arbeit den Ämtern Hinweise, wann solche Auskünfte eingeholt werden sollen:

- **Fall 1: Konkreter Missbrauchsverdacht oder Zweifel an der Richtigkeit der Angaben**
Solche Zweifel treten beispielsweise dann auf, »wenn der Arbeitslose weniger Freistellungsaufräge als das Bundesamt für Finanzen angibt und erklärt, er könne sich nicht mehr genau erinnern, welchen weiteren Instituten er Freistellungsaufräge erteilt hat.«
- **Fall 2: Wenn »Vermögen vorhanden sein müsste«**
Diese sehr unbestimmte Fallgruppe wird folgendermaßen charakterisiert: »Darüber hinaus ist der allgemeine Erfahrungssatz zu berücksichtigen, dass bei einer bestimmten Einkommenshöhe, Beständigkeit im Erwerbsleben und einem bestimmten Lebensalter (Sparsamkeit, Rücklagenbildung, vorsichtige, vorausschauende Finanzplanung, gute finanzielle Absicherung, häufig mit Abfindung) Vermögen vorhanden sein müsste.« Um die möglicherweise Vermögenden unter den Arbeitslosen aufzufinden, empfiehlt die Bundesanstalt den Arbeitsamt folgende Vorgehensweise: Man solle sich vom Computer alle Arbeitslosen ausdrucken lassen, die vor ihrer Arbeitslosigkeit ein wöchentliches Bruttoentgelt von mehr als 350 Euro erzielt haben und zugleich lange Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Dabei geht man davon aus, dass diese Personen in der Regel das Kriterium der »Beständigkeit im Erwerbsleben« erfüllen und damit mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Vermögen gebildet haben.
- **Fall 3: Hohe Abfindungen erhalten, aber kein Vermögen angegeben**
»Zweifel sind insbesondere angebracht, wenn hohe Abfindungen gezahlt worden sind und kein Vermögen oder höchstens bis zur Höhe des Freibetrags angegeben wird. Wird andererseits der Verbleib der Abfindung minutiös mit Belegen nachgewiesen, liegt die Vermutung nahe, dass der Arbeitslose den Alhi-Bezug (Alhi = Arbeitslosenhilfe) gezielt vorbereitet hat; es erfolgt die Bankanfrage.«

Tipp 61

Oft ist es sinnvoll, vor dem Antrag auf Arbeitslosenhilfe Schulden zu tilgen

Sie haben so viel Geld auf »die hohe Kante gebracht«, dass Sie nach den gesetzlichen Maßstäben nicht mehr als »bedürftig« gelten? In einem solchen Fall sollten Sie auf jeden Fall auch an Kredite denken, die Sie möglicherweise aufgenommen haben: Vielleicht haben Sie zur Finanzierung eines PKW oder einer Eigentumswohnung Schulden gemacht. Vielfach lohnt es sich, vor dem Antrag auf Arbeitslosenhilfe die bestehenden Schulden zu tilgen.

»Auf unserem Haus liegt noch eine Hypothek von 130000 Euro. Diese Schulden haben wir, wenn alles gut geht, bis zum Jahr 2014 abbezahlt. Dass wir gleichzeitig noch 50000 Euro günstig angelegt haben, darf das Arbeitsamt doch nicht interessieren, denn unterm Strich haben wir doch Schulden.«

Die Rechnung von Hans Hagemann klingt zunächst plausibel: 130000 Euro Hypothek und 50 000 Euro Sparguthaben, das macht unterm Strich doch immer noch 80 000 Euro Schulden. Wenn das Arbeitslosengeld ausläuft, müsste es deshalb für ihn doch direkt Arbeitslosenhilfe geben, denkt der arbeitslose Betriebswirt. Doch wer so kalkuliert, erlebt bei der Arbeitslosenhilfe-Antragstellung eine böse Überraschung. Denn wenn die Betroffenen eine selbst genutzte Immobilie besitzen, fragt das Arbeitsamt weder nach den monatlichen Belastungen noch nach den Hypotheken. Der Grund: Der Hypothek steht ja das Haus als Wert gegenüber - und das Haus ist in aller Regel weit mehr wert als die Hypothek. Daher werden Hypotheken, mit denen selbst genutzte Immobilien der Betroffenen belastet sind, bei der Bedürftigkeitsprüfung grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Falls Hans Hagemann an dem Tag, an dem er Arbeitslosenhilfe beantragt, noch ein Sparguthaben von 50000 Euro vorweisen kann, bedeutet das deshalb: Er wird zunächst bei der Arbeitslosenhilfe möglicherweise leer ausgehen.

Wenn Hans Hagemann aufpasst, kann er allerdings eine solche »Panne« vermeiden. Sofern er sein Sparguthaben rechtzeitig dazu benutzt, um die Hypothek, mit der sein Haus belastet ist, teilweise abzulösen, steht er für das Arbeitsamt später ohne anrechenbares Vermögen da.

Bei einer vorzeitigen Kredittilgung von unabhängiger Seite beraten lassen

Wenn Sie eine Hypothek ganz oder teilweise vorzeitig abbezahlen möchten, müssen Sie auf harte Verhandlungen mit Ihrer Bank gefasst sein. Die Banken entlassen ihre Gläubiger in aller Regel nur dann vor Ende der Vertragszeit aus dem Kredit, wenn diese eine Entschädigung bezahlen. Die Höhe dieser so genannten »Vorfälligkeitsentschädigung« hängt davon ab, welcher Verdienst den Banken durch die vorzeitige Kreditablösung entgeht. Vor den Verhandlungen mit der Bank sollten Sie sich daher über Ihre Rechte informieren, beispielsweise bei einer Verbraucherberatungsstelle. Doch selbst wenn die vorzeitige Kreditablösung nicht billig ist, kann sich diese Investition für Sie lohnen: Zum einen können Sie nach dem Auslaufen Ihres Arbeitslosengeld-Anspruchs vom ersten Tag an Arbeitslosenhilfe erhalten. Zum anderen fallen künftig möglicherweise niedrigere Zins- und Tilgungsraten für Ihr Haus oder Ihre Wohnung an.

Tipp 62

Wichtige Neuregelung: Nur bereits erworbene und selbst genutztes Wohneigentum ist geschützt - »Kaufpläne« reichen nicht mehr

Wenn Sie ein kleines Vermögen zusammengespart haben, um sich ein kleines Häuschen oder eine Eigentumswohnung zu kaufen, sollten Sie - wenn Sie arbeitslos sind - besonders die folgende wichtige Neu-Regelung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung beachten.

Die alte Regelung: Als »geschütztes Vermögen« galt für die Arbeitsämter nach der »alten« Verordnung nicht nur das bereits erworbene und selbst genutzte Wohneigentum von Arbeitslosen, sondern auch das Vermögen, das nachweislich zum »alsbaldigen« Erwerb eines (angemessenen) Wohneigentums diente. Arbeitslosenhilfe konnte daher bislang auch erhalten, wer sich - beispielsweise - 65000 Euro für eine kleine Eigentumswohnung zusammengespart hatte, jedoch noch auf der Suche nach dem passenden Objekt war.

Die neue Regelung: Nur selbstgenutztes Eigentum, das sich am Tag des Arbeitslosenhilfe-Antrags im Besitz des Arbeitslosen befindet, steht unter dem besonderen Schutz der Arbeitslosenhilfe-Verordnung (siehe Tipp 59). Die Konsequenz: Wenn Sie befürchten, dass Sie (etwa wegen Ihres Alters) möglicherweise längere Zeit arbeitslos sein werden, kann es sich für Sie lohnen, den ohnehin geplanten Erwerb einer Eigentumswohnung oder eines Häuschens vorzuziehen. Denn als Nutzer einer Immobilie, die Ihnen selbst gehört, können Sie Arbeitslosenhilfe erhalten - als Besitzer eines Vermögens, das die Arbeitsamts-Freibeträge übersteigt, jedoch nicht. Das ist kein Tipp zum Missbrauch. Denn die gesetzlichen Regelungen sollen bewusst bestimmte Formen der Geldanlage und Daseinsvorsorge fördern. Privilegierte Zwecke sind dabei - derzeit unbestritten - die Alterssicherung und die Bildung von Wohneigentum. Wichtig ist nur: Das sollten alle Erwerbslosen wissen - und nicht nur diejenigen, die sich mit Geldanlagen ohnehin recht gut auskennen.

Kapitel G

Nebeneinkommen -

Wie viel kassiert das Arbeitsamt?

Tipp 63

Arbeitslose dürfen Nebenbeschäftigung ausüben

Aber: Arbeitsamts-Regeln einhalten

Wenn Sie Arbeitslosengeld oder -hilfe beziehen und nebenher arbeiten, begehen Sie keineswegs Missbrauch. Im Gegenteil: Das Sozialgesetzbuch sieht ausdrücklich vor, dass Sie neben der »Stütze vom Amt« etwas hinzuerdienen können. Arbeitslose müssen jedoch zwei Regeln einhalten:

Regel 1: Die 15-Stunden-Grenze beachten

Als arbeitslos werden nur diejenigen anerkannt, die weniger als 15 Stunden in der Woche arbeiten - so bestimmt es das Sozialgesetzbuch III. Das heißt: Bis zu 14 Stunden und 59 Minuten dürfen Erwerbslose in der Woche beschäftigt sein. Sie dürfen dann zugleich Lohn oder Gehalt und Geld vom Arbeitsamt beziehen. Wichtig ist: Wer genau 15 Stunden in der Woche arbeitet, gilt nicht mehr als arbeitslos im Sinne des Gesetzes. Damit verlieren die Betroffenen auch ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld oder -hilfe. Es kommt also darauf an, die 15-Stunden-Grenze genau zu beachten. Eine Ausnahmeregelung gibt es nur bei fortgesetzter nebenberuflicher Tätigkeit als Selbstständiger (siehe Tipp 68) oder bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit mit Aufwandsentschädigung.

15-Stunden-Regelung gilt für eine »Arbeitswoche«

Die 15-Stunden-Regel beachten - das klingt einfacher als es in Wirklichkeit ist. Wären Sie beispielsweise auf die Idee gekommen, dass sich die Vorschrift, wonach Sie in einer Woche höchstens 15 Stunden arbeiten dürfen, nicht etwa auf eine Kalenderwoche (Montag bis Sonntag), sondern auf eine Arbeitswoche bezieht? Wenn Sie donnerstags mit der Arbeit beginnen, endet die Arbeitswoche mittwochs. Einzelheiten dazu können Sie in Tipp 64 nachlesen.

Regel 2: Die Nebenbeschäftigung anmelden

Nebeneinkommen muss sofort beim Arbeitsamt angemeldet werden. Denn es wird bei der Unterstützung vom Amt angerechnet. Das Arbeitsamt verdient oft also einen Teil des Nebeneinkommens mit (siehe Tipp 65). Wer Nebeneinkommen nicht anmeldet, riskiert ein Ordnungswidrigkeits- oder gar Strafverfahren sowie die Rückzahlung von unrechtmäßig bezogenem Geld vom Arbeitsamt. Das Arbeitsamt arbeitet

bei der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch unter anderem mit den Krankenkassen zusammen. Hierdurch wird jede Tätigkeit bekannt, die bei einer Krankenkasse als beitragspflichtig gemeldet worden ist.

Arbeitgeber-Angaben auf Formular zum Nebeneinkommen kontrollieren!

Wenn Sie die beiden Regeln zum Nebeneinkommen beachten, geht alles. Weitere seinen normalen bürokratischen Gang: Beim Arbeitsamt erhalten Sie ein Formular zur Anmeldung der Nebenbeschäftigung; dieses können Sie sich auch per Internet unter www.arbeitsamt.de herunterladen. Das Formular legen Sie Ihrem Arbeitgeber bzw. der Personalabteilung der Firma, in der Sie die Nebenbeschäftigung ausüben, vor. Kontrollieren Sie die Angaben der Firma in dieser Bescheinigung genau, besonders die für Sie wichtigen Angaben zu Ihrer Arbeitszeit, bevor Sie das ausgefüllte Formular wieder beim Arbeitsamt abgeben. Aufgrund der Angaben des Arbeitgebers prüft das Arbeitsamt, ob Teile des Einkommens, das Sie erzielen, auf Ihr Arbeitslosengeld oder Ihre Arbeitslosenhilfe angerechnet werden. Wie das funktioniert und was Sie dabei beachten müssen, erfahren Sie in Tipp 65.

Übrigens: Die Firma, bei der Sie tätig sind, wird Sie wahrscheinlich auch nach Ihrem - beim Arbeitsamt hinterlegten - Sozialversicherungsausweis fragen. Diesen können Sie jederzeit beim Arbeitsamt erhalten.

Über den Nebenjob zu einer neuen Beschäftigung

Ein Nebenjob kann Arbeitslosen nicht nur Geld, sondern auch neue berufliche Chancen bringen. Unser Tipp: Suchen Sie sich möglichst nicht irgendeinen Job, der Ihnen etwas Geld bringt, denken Sie vielmehr an Ihre berufliche Zukunft! Fragen Sie sich zum Beispiel: Bei welchem Arbeitgeber wäre ich gern tätig? Wo kann ich meine Qualifikationen und besonderen persönlichen Eigenschaften gut nutzen? Was kann ich Betrieben bieten?

Gehen Sie deshalb auf Betriebe zu, bei denen Sie grundsätzlich gearbeiten würden. Bekunden Sie zunächst telefonisch Ihr Interesse an einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als 15 Stunden. Bieten Sie an, umgehend eine schriftliche Kurzbewerbung zuzusenden. Wenn ein Betrieb Interesse zeigt, sollten Sie schon in der Kurzbewerbung deutlich machen, dass Sie prinzipiell an einem festen Job mit längerer Arbeitszeit interessiert sind. Machen Sie klar, dass Sie den Nebenjob als eine sinnvolle Zwischenlösung ansehen, als eine Art »Probephase«, in der Sie sich gegenseitig kennen lernen können.

Gerade Klein- und Mittelbetriebe, die häufig eine flexible Personalpolitik pflegen, könnten daran interessiert sein, auf solche Weise Interessenten zu erproben. Möglicherweise bietet Ihnen ein Betrieb aber sofort einen »normalen« Arbeitsvertrag an. Erfahrungsgemäß schätzen Arbeitgeber es jedenfalls, wenn deutlich wird, dass Arbeitslose aktiv und initiativ einen neuen Arbeitsplatz suchen.

Tipp 64

15-Stunden-Grenze bei Nebentätigkeiten genau beachten

Gestaltungsmöglichkeiten bei der Arbeitszeit nutzen

Bei Nebentätigkeiten müssen Sie die 15-Stunden-Grenze unbedingt einhalten. Sonst setzen Sie Ihren Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung aufs Spiel. Um nicht unwissenlich den Unterstützungsanspruch zu gefährden, sollten Sie einige Tücken und Stolpersteine kennen.

Wichtig ist zunächst: Die 15-Stunden-Grenze bezieht sich nicht etwa auf eine durchschnittliche Arbeitszeit im Monat, vielmehr kommt es auf jede einzelne Arbeitswoche an: Wenn in einer Woche 15 oder mehr Arbeitsstunden zusammenkommen, entfällt für diese Woche der Anspruch auf Leistungen vom Arbeitsamt ganz. Weiterhin kommt es darauf an, wie viele Stunden Arbeitslose in einer Beschäftigungswoche tätig sind, es kommt nicht auf Kalenderwochen an. Wer z.B. eine Nebentätigkeit am Donnerstag beginnt und an diesem Tag zehn Stunden sowie am darauf folgenden Dienstag und Mittwoch insgesamt 14 Stunden arbeitet, kommt in dieser Beschäftigungswoche (von Donnerstag bis Mittwoch) auf 24 Arbeitsstunden - er gilt damit in dieser Arbeitswoche nicht mehr als arbeitslos und verliert für diese Zeit seinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. Wenn die Nebentätigkeit bereits vorher begonnen wurde, beispielsweise schon mit vier Arbeitsstunden am Montag, so kommt der Betroffene auf zwei Beschäftigungswochen mit jeweils 14 Stunden. In beiden Arbeitswochen gilt er dann als arbeitslos, weil jeweils die 15-Wochenstunden-Grenze unterschritten wird.

Bei längerfristigen Nebentätigkeiten sind gelegentliche Abweichungen von diesen Regeln erlaubt. Bei einer Nebentätigkeit von mindestens zwölf Wochen darf man bis zu drei zusammenhängende Wochen über die 15-Stunden-Grenze hinaus arbeiten. »Auf den Umfang der Arbeitszeitüberschreitung kommt es dabei nicht an«, führt die Bundesanstalt in ihrer Durchführungsanweisung zu § 118, S. 9 aus. Wer in solchen Fällen für kurze Zeit länger als 15 Stunden arbeiten möchte, sollte sich im Zweifelsfall jedoch vorher beim Arbeitsamt beraten lassen.

Auch Vor- und Nachbereitungszeit wird berücksichtigt

Wenn das Arbeitsamt entscheidet, ob die 15-Wochenstunden-Grenze eingehalten wird, werden auch Vor- und Nacharbeiten und nicht nur die vertraglich festgelegte Arbeitsstundenzahl berücksichtigt. Wichtig sind Vor- und Nacharbeiten vor allem bei Lehr- und Unterrichtstätigkeit. Hier stimmen die Unterrichtsstundenzahl und die Zahl der Arbeitsstunden nicht überein. Aber wie viel Arbeit fällt genau neben der reinen Lehrtätigkeit an? Das Arbeitsamt behilft sich in diesen Fällen, indem es zwei Werte einbezieht: die Pflichtstundenzahl der vollzeitbeschäftigen Lehrkräfte und die tariflich festgelegte Wochenarbeitszeit von Tarifangestellten.

Ein Beispiel: In einem Bereich ist eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Tarifangestellten von 37,5 Stunden festgelegt. Zunächst setzt das Arbeitsamt nun die Kurzzeitigkeitsgrenze von 15 Arbeitsstunden ins Verhältnis zu dieser tariflichen Arbeitszeit. In diesem Fall ergibt sich eine glatte Zahl: 15 Arbeitsstunden machen genau

40 Prozent der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit aus. Arbeitslose, die Nebentätigkeiten als Lehrkräfte ausüben wollen, dürfen demnach 40 Prozent der Arbeitszeit der fest angestellten Lehrer nicht erreichen.

Soweit für fest angestellte Lehrer 28 Pflichtstunden festgesetzt sind, kommen für Arbeitslose deshalb nur weniger als 40 Prozent dieser 28 Stunden in Frage. Bei dieser Rechenoperation ergibt sich ein Wert von 11,2 Unterrichtsstunden, der nicht erreicht werden darf, wenn man den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nicht verlieren möchte. Wenn Arbeitslose als Honorarkräfte lediglich elf Unterrichtsstunden pro Woche geben, gelten sie aber unter den genannten Voraussetzungen weiterhin als arbeitslos im Sinne des Gesetzes.

Arbeitszeit vorteilhaft gestalten

Gerade bei flexiblen Nebentätigkeiten kommt es häufig vor, dass die Betroffenen ihre Arbeitszeit recht frei gestalten können. *Ein Beispiel:* Ein Arbeitsloser kann innerhalb eines Monats in einer Gaststätte 40 Stunden als Kellner aushelfen. Die Aufteilung dieser Arbeitszeit ist beliebig.

In einem solchen Fall gibt es für Erwerbslose zwei günstige Regelungen: Zum einen kann die Arbeitszeit auf einen möglichst langen Zeitraum »gestreckt« werden, so dass in jeder Beschäftigungswoche die 15-Stunden-Grenze unterschritten wird. Im genannten Beispiel bietet sich eine Verteilung der Arbeit auf drei oder vier Beschäftigungswochen mit jeweils weniger als 15 Arbeitsstunden in der Woche an. In diesem Fall besteht durchweg ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. Das Nebeneinkommen wird dann aber angerechnet und Arbeitslosengeld oder -hilfe wird um den Anrechnungsbetrag gekürzt (siehe Tipp 65).

Zum anderen kann die Arbeitszeit in einem kurzen Zeitraum »zusammengeballt« werden. Der Aushilfskellner kann also sämtliche 40 Arbeitsstunden in eine Beschäftigungswoche legen. Während dieser Woche muss er sich dann beim Arbeitsamt abmelden, ein Unterstützungsanspruch besteht dann in dieser Woche natürlich nicht. Der Vorteil: In diesem Fall kann er seinen vollen Kellnerverdienst ungekürzt behalten. Nach der Beschäftigungswoche kann er - sofern er sich erneut beim Arbeitsamt als arbeitslos meldet - wieder die volle Arbeitslosenunterstützung bekommen. Für Arbeitslosengeld-Empfänger ist weiterhin noch wichtig: Während der Abmeldungszeit wird der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht aufgebraucht (siehe Tipp 69).

Kurzfristige Abmeldung beim Arbeitsamt kann Vorteile bringen

Gerade wenn Sie befürchten müssen, längere Zeit ohne Job zu bleiben, ist es für Sie von Vorteil, wenn Sie sich durch eine zeitweise Abmeldung beim Arbeitsamt Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld aufsparen. (Wenn Sie bereits Arbeitslosenhilfe beziehen - die vom Grundsatz her unbeschränkt gezahlt wird -, spielt diese Überlegung keine Rolle.)

Seit 1998 können Sie sich beim Arbeitsamt unbürokratischer als zuvor an- und abmelden. Wenn Sie Ihre Arbeitslosigkeit für weniger als sechs Wochen unterbrechen und dem Arbeitsamt das Ende des Unterbrechungszeitraumes sogleich mitteilen, müssen Sie sich nach dem Ablauf der Unterbrechungszeit nicht erneut beim Arbeitsamt arbeitslos melden und keinen neuen Antrag auf Arbeitslosengeld oder -hilfe stellen. Denn die Arbeitsamts-Leistungen werden nach der angemeldeten Unterbrechungszeit ohne erneute Meldung weitergezahlt. Dieses Verfahren sollten Sie allerdings in jedem Fall mit dem Arbeitsamt genau absprechen!

Wichtig ist weiter: Wenn Sie sich zwischenzeitlich beim Arbeitsamt abmelden, müssen Sie sich um Ihre Krankenversicherung kümmern. Selbst wenn die Zwischenbeschäftigung nur eine Woche dauert, sollten Sie sich für diese Zeit freiwillig krankenversichern (siehe Tipp 74).

Tipp 65

Nebeneinkommen wird auf die Unterstützung angerechnet

Wie viel das Arbeitsamt mitverdient

Wenn Sie zusätzlich zur Arbeitslosenunterstützung Nebeneinkommen erzielen, verdient das Arbeitsamt häufig mit. Denn Ihr Nebeneinkommen kann auf Ihre Unterstützung angerechnet werden. Wie viel das Amt abzieht, und wie Sie Abzüge (manchmal) vermeiden können, erfahren Sie im folgenden Tipp. Das Arbeitsamt kann die monatlichen Überweisungen an Erwerbslose kürzen, wenn diese Nebeneinkommen erzielen. Denn Teile des Nebeneinkommens können mit den Arbeitsamts-Zahlungen verrechnet werden. Um die Kürzungsbeträge festzustellen, verfährt das Arbeitsamt in drei Schritten:

Zunächst wird festgestellt, ob das Nebeneinkommen überhaupt zu berücksichtigen ist. Anschließend geht es darum, welcher Teil des Nebeneinkommens anrechenbar ist. Und schließlich werden die Freibeträge der Betroffenen ermittelt. Soweit das anrechenbare Nebeneinkommen die Freibeträge übersteigt, kürzt das Arbeitsamt die monatlich überwiesene Arbeitslosenunterstützung um den vollen Unterschiedsbetrag.

Schritt 1: Ist das Einkommen überhaupt anrechenbar?

Manche Einkommensarten sind grundsätzlich nicht anrechenbar. Dies gilt für so genannte »Aufwandsentschädigungen«, die Sie für eine Reihe von ehrenamtlichen und nebenberuflichen Tätigkeiten erhalten. Eine Tätigkeit als Kursleiter an einer Volkshochschule kann beispielsweise bis zu einem Betrag von 1848 Euro im Jahr anrechnungsfrei sein. Nähere Informationen hierzu gibt es in Tipp 66.

Schritt 2: Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

Das Arbeitsamt berücksichtigt nicht das volle Nebeneinkommen. Die Bruttoeinkünfte werden um Steuern und Sozialversicherungsbeiträge reduziert. Abgezogen werden weiterhin - ähnlich wie bei der jährlichen Einkommensteuerveranlagung durch die Finanzämter (dem früheren Lohnsteuerjahresausgleich) - die so genannten Werbungskosten. Hierzu gehören unter anderem die Fahrtkosten zur Arbeitsstelle, Gewerkschaftsbeiträge, Kosten für berufliche Fortbildung, Berufskleidung und Werkzeuge. Weitere Informationen zu den Werbungskosten, die vom Nebeneinkommen abgesetzt werden können, enthält Tipp 67.

Was können Sie von Ihrem Nebeneinkommen absetzen?

Absetzbare Ausgaben

- Sozialversicherungsabgaben _____
- Steuern + _____
- Solidaritätszuschlag + _____
- Werbungskosten + _____

Summe der absetzbaren Ausgaben = _____

Freibetrag

- 165 Euro im Monat, mindestens aber 20 Prozent der monatlichen Arbeitslosenunterstützung + _____

Insgesamt vom Bruttoeinkommen absetzbar = _____

Das Ergebnis wird Ihrem Brutto-Nebeneinkommen gegenübergestellt, das Sie in einem Kalendermonat erzielt haben. Ist das Brutto-Nebeneinkommen höher als der insgesamt absetzbare Betrag, wird der übersteigende Betrag voll von Ihrer Arbeitslosenunterstützung abgezogen.

Schritt 3: Ermittlung der Freibeträge

Das so ermittelte anrechenbare Nebeneinkommen verringert Arbeitslosengeld und -hilfe nur dann, wenn es bestimmte Freibeträge überschreitet. Monatliches Nebeneinkommen bis zur Höhe von 165 Euro wird grundsätzlich nicht berücksichtigt. Auf diesen (in den alten und neuen Bundesländern gleich hohen) Mindest-Freibetrag haben alle Erwerbslosen Anspruch. Wer hohe Leistungen vom Arbeitsamt bezieht, bei dem bleibt ein höherer Betrag anrechnungsfrei. Denn alternativ zu den oben angeführten festen Freibeträgen wird jedem Arbeitslosen auch ein Freibetrag in Höhe von 20 Prozent des monatlich gezahlten »Stütze« vom Arbeitsamt zugestanden. Arbeitslose, die ein monatliches Arbeitslosengeld von 900 Euro beziehen, können damit beispielsweise einen Freibetrag von 180 Euro geltend machen.

Wichtig ist noch: Die genannten Monats-Freibeträge stehen Arbeitslosen auch dann in voller Höhe zu, wenn sie nur eine Woche im Monat arbeiten. Es erfolgt also keine Umrechnung auf (niedrigere) wöchentliche Freibeträge.

Sonderregelungen bei »fortgesetztem Nebeneinkommen«

Für diejenigen, die bereits vor ihrer Arbeitslosigkeit einen Nebenjob hatten, gelten etwas günstigere Sonderregelungen. Wer eine solche Nebenbeschäftigung als Arbeitsloser fortführt und in diesem Job nicht mehr verdient als vor der Arbeitslosigkeit, darf das erzielte Arbeitseinkommen in jedem Fall voll behalten. Von dieser Sonderregelung können diejenigen profitieren, die in den letzten zwölf Monaten vor

ihrer Arbeitslosmeldung mindestens drei Monate lang eine geringfügige Nebenbeschäftigung ausgeübt haben. Als geringfügig gelten Beschäftigungen mit weniger als 15 Wochenstunden und einem Einkommen unter 325 Euro.

Fallbeispiel: Wie viel kassiert das Arbeitsamt vom Nebeneinkommen?

Fatma Sönmez verdiente früher monatlich netto 1500 Euro, jetzt ist sie arbeitslos und bekommt pro Monat 900 Euro Arbeitslosengeld. Nach einiger Zeit findet sie einen Nebenjob, bei dem sie wöchentlich zehn Stunden arbeitet und monatlich brutto 350 Euro verdient. Sie hat diesen Job beim Arbeitsamt angemeldet.

Zunächst überprüft das Arbeitsamt nun, ob die gebürtige Türkin trotz ihrer Nebenbeschäftigung überhaupt noch als arbeitslos im Sinne des Gesetzes gilt: Sie arbeitet unter 15 Stunden in der Woche und kann daher Arbeitslosengeld beanspruchen. Die Höhe ihres Einkommens spielt bei der Entscheidung, ob sie arbeitslos ist oder nicht, keine Rolle.

Als Nächstes ermittelt das Arbeitsamt das anrechenbare Nebeneinkommen. Nach Abzug von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Werbungskosten reduziert sich der zu berücksichtigende Teil des Nebeneinkommens auf 220 Euro. Danach wird die Höhe des monatlichen Freibetrags bestimmt. Wie allen Erwerbslosen steht ihr ein Mindestbetrag von 165 Euro zu. Gleichzeitig steht ihr aber auch ein individueller Freibetrag in Höhe von 20 Prozent ihres monatlichen Arbeitslosengeldes zu. Dieser Freibetrag liegt bei ihrem Arbeitslosengeld von 900 Euro bei genau 180 Euro. Bei Fatma Sönmez muss deshalb der höhere individuelle Freibetrag von 180 Euro zugrunde gelegt werden. So viel darf sie verdienen, ohne dass das Arbeitsamt mitkassiert. Jede darüber hinausgehende Mark wird voll von ihrem Arbeitslosengeld abgezogen.

Ihr anrechenbares Nebeneinkommen ist mit 220 Euro um genau 40 Euro höher als ihr Freibetrag. Ihr monatliches Arbeitslosengeld wird deshalb von 900 Euro auf 860 Euro gekürzt.

Melden Sie eine Nebenbeschäftigung auch dann, wenn Sie kein anrechenbares Einkommen erzielen

Vielleicht stellen Sie nach der Lektüre dieser Tipps fest, dass Ihr Nebeneinkommen entweder grundsätzlich nicht anrechenbar ist oder dass Sie keine Einkommens-Anrechnung befürchten müssen. Wichtig ist: Nebenbeschäftigungen sind auch in solchen Fällen meldepflichtig. Die Entscheidung, ob eine Nebenbeschäftigung erlaubt ist und ob Sie anrechenbares Einkommen erzielen, ist Sache des Arbeitsamtes. Wenn Sie auf eine Anmeldung des Nebenjobs verzichten, verstößen Sie nicht nur gegen gesetzliche Mitwirkungsverpflichtungen, zudem gefährden Sie das Vertrauensverhältnis, das zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitsvermittler (hoffentlich) besteht. Daher sollten Sie bei einer Nebenbeschäftigung grundsätzlich »mit offenen Karten« spielen.

Tipp 66

Wichtig für Kursleiter an Volkshochschulen, Trainer und ehrenamtliche Helfer

Bei steuerfreien Aufwandsentschädigungen kassiert das Arbeitsamt nicht mit

Nebenberufliche und ehrenamtliche Tätigkeiten sollen (mehr) gefördert werden - dies ist das Ziel von § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz. Für solche Arbeiten können bis zu 1848 Euro im Jahr Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, ohne dass das Finanzamt mitkassiert. Wichtig für Arbeitslose: Solche Aufwandsentschädigungen sind nicht nur einkommenssteuerfrei, auch auf Arbeitsamts-Leistungen werden sie nicht angerechnet.

Das Einkommenssteuergesetz führt folgende Tätigkeiten ausdrücklich auf: »Übungsleiter«, »Erzieher« und vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten, »nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten« oder »die Pflege kranker oder behinderter Menschen«. Wichtig ist allerdings: Die Tätigkeiten genießen nur dann den Vorteil der Steuerfreiheit, wenn sie nicht bei gewinnorientierten Unternehmen ausgeübt werden, sondern bei einer Einrichtung des öffentlichen Rechts oder bei einer Einrichtung, die von der Körperschaftssteuer befreit ist. Dazu gehören unter anderem Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Behörden jeglicher Art, Sportvereine, Post, Sparkassen, gemeinnützige Haus- und Wohnungsgesellschaften, Berufsverbände, Schulen und Volkshochschulen. Beachten Sie: Außer der Aufwandsentschädigung bleiben auch die ersetzen Reise- und Werbungskosten anrechnungsfrei.

Ganz wichtig ist aber in jedem Fall: Arbeitslose müssen auch Nebentätigkeiten, für die sie solche anrechnungsfreie Aufwandsentschädigungen erhalten, dem Arbeitsamt melden und eine Nebeneinkommens-Bescheinigung abgeben.

Auch bei anrechnungsfreier (ehrenamtlicher) Tätigkeit auf Arbeitgeber-Bescheinigung achten

Achten Sie auch darauf, dass die Institution, für die Sie (ehrenamtlich) tätig sind, die Nebeneinkommensbescheinigung des Arbeitsamtes sorgfältig ausfüllt. Unter »Art der Tätigkeit« sollte nicht nur eingetragen werden, welche Arbeit Sie ausführen (beispielsweise »Betreuung von Kranken und Behinderten« oder »Trainer«), sondern zugleich der Zusatz »einkommenssteuerfrei Tätigkeit im Sinne von §3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz«. Am besten lassen Sie sich neben der Nebeneinkommensbescheinigung eine kurze Bescheinigung des Arbeitgebers ausstellen, dass es sich um eine solche Tätigkeit handelt. Wenn Sie eine solche Eintragung oder eine solche Bescheinigung nicht vorlegen, kann das Arbeitsamt auch nicht wissen, dass Sie eine anrechnungsfreie Beschäftigung ausgeübt haben bzw. immer noch ausüben.

Auf die Einhaltung der »15-Stunden-Crenze« müssen Arbeitslose allerdings seit 2002 bei ehrenamtlichen Tätigkeiten nicht mehr achten. Wer will, kann sich also auch länger - beispielsweise bei einer Arbeitsloseninitiative - ehrenamtlich engagieren. Voraussetzung ist dabei allerdings immer: Die berufliche Eingliederung darf hierdurch nicht behindert werden.

Tipp 67

Werbungskosten nur auf Antrag absetzbar

Rückseite des Formblatts zum Nebeneinkommen beachten

Von Ihrem Nebeneinkommen, das Sie als Arbeitsloser erzielen, können Sie die Ausgaben, die Ihnen in diesem Zusammenhang entstanden sind, als Werbungskosten absetzen. Wichtig ist dabei aber: Beim Arbeitsamt gibt es - anders als beim Finanzamt - keine Werbungskostenpauschale. Sie müssen Ihre Ausgaben deshalb - möglichst auch mit Belegen - geltend machen. Es lohnt sich daher für Sie, Ausgabenbelege zu sammeln.

Zum Nachweis der Werbungskosten dient das Formblatt »Bescheinigung über Nebeneinkommen«, das bei jedem Arbeitsamt zu erhalten ist und per Internet unter www.arbeitsamt.de heruntergeladen werden kann. Auf der Vorderseite dieses Formulars muss der Arbeitgeber die Arbeitszeit sowie das Bruttoentgelt und die gesetzlichen Abzüge eintragen. Auf der für den Arbeitslosen bestimmten Rückseite wird nach Fahrtkosten und sonstigen Werbungskosten gefragt. Jeder Euro, den die Betroffenen hier als Ausgaben nachweisen (möglichst auch mit Quittungen), dürfen sie voll behalten, ohne dass das Arbeitsamt mitverdient. Bei Fahrtkosten mit eigenem PKW werden z.B. - wie bei der Steuer - pro Entfernungskilometer (= einfache Entfernung) zwischen Wohnung und Arbeitsplatz 0,36 Euro (ab 11. Entfernungskilometer 0,40 Euro) anerkannt. Wenn die Wohnung beispielsweise zehn Kilometer vom Arbeitsplatz entfernt ist, werden bei zehn Arbeitstagen im Monat insgesamt 36 Euro als Werbungskosten berücksichtigt. Wer zusätzlich noch zehn Euro monatlich an Gewerkschaftsbeiträgen zahlt, kommt insgesamt schon auf 46 Euro Werbungskosten, die anrechnungsfrei sind.

Manchmal kann es sich lohnen, größere Ausgaben vorzuziehen

Wenn Ihr Nebeneinkommen voraussichtlich um einige hundert Euro über den Freibetragsgrenzen liegt, ist für Sie unter Umständen eine »strategische Ausgabenplanung« sinnvoll. Überlegen Sie, ob Sie eventuell notwendige Ausgaben zur Ausübung Ihrer Tätigkeit vorziehen können, die in der nächsten Zeit ohnehin anfallen würden. Jeder Euro, den Sie hier investieren, mindert schließlich Ihr anrechenbares Nebeneinkommen. *Einige Beispiele für die Ausgabenplanung:* Vielleicht üben Sie Ihren Nebenjob zu Hause an Ihrem eigenen PC aus. Ist Ihr Computer optimal ausgestattet? Brauchen Sie einen besseren Prozessor? Oder einen neuen Drucker? Ist für den Kontakt zu der Firma, für die Sie nebenbei arbeiten, vielleicht ein Internetanschluss notwendig? Wichtig ist: Ausgaben bis zur Höhe von 410 Euro können Sie sofort (und ohne eine längere Zeit der Abschreibung) von Ihrem Nebeneinkommen absetzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn diese Ausgaben tatsächlich zur Erzielung Ihrer Nebeneinnahmen notwendig waren. Dies können Sie dem Arbeitsamt beispielsweise mit einem Schreiben der Firma, für die Sie tätig sind, oder mit Ihrem Arbeitsvertrag gen.

Tipp 68

Sonderregelungen bei fortgesetzter selbstständiger Nebentätigkeit

Hinzuverdienst wird oft nicht angerechnet

Hatten Sie schon vor Ihrer Arbeitslosigkeit einen Nebenjob - beispielsweise als freier Mitarbeiter? Wenn Sie diesen Job auch als Arbeitsloser fortsetzen, gelten für Sie besonders günstige Regelungen bei der Anrechnung des Nebeneinkommens. Normalerweise gelten alle, die 15 oder mehr Stunden in der Woche beschäftigt sind, nicht als arbeitslos. Für diejenigen, die schon in den letzten zwölf Monaten vor der Arbeitslosmeldung mindestens zehn Monate neben ihrer beitragspflichtigen Tätigkeit auch als Selbstständige oder als mithelfende Familienangehörige tätig waren, gilt demgegenüber eine andere Zeitgrenze: Sie dürfen bis unter 18 Stunden in der Woche arbeiten - und verlieren dennoch nicht ihre Anerkennung als Arbeitslose und ihren Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

Für sie gibt es auch eine Sonderregelung bei der Anrechnung von Nebeneinkommen. Wenn die Betroffenen ihre bisherige Tätigkeit als Selbstständige oder mithelfende Familienangehörige während der Arbeitslosigkeit fortführen und dabei nicht mehr verdienen als vor der Arbeitslosigkeit, dürfen sie das volle Nebeneinkommen behalten. Eine Einkommensanrechnung beim Arbeitslosengeld entfällt in diesen Fällen. Unter Umständen sind auf diese Weise Nebeneinkommen in Höhe von 1000 Euro oder mehr anrechnungsfrei.

Fortführung des alten Nebenjobs führt manchmal zu Misstrauen beim Arbeitsamt

Wenn Sie Ihren früheren selbstständigen Nebenjob während der Arbeitslosigkeit fortführen, vermuten die Arbeitsämter manchmal, dass Sie eigentlich die selbstständige Beschäftigung zu Ihrem Hauptjob machen möchten und gar nicht mehr an einer Arbeitsaufnahme interessiert sind. Dies gilt besonders dann, wenn Sie ihren letzten Versicherungspflichtigen Job freiwillig aufgegeben haben. In solchen Fällen sind die Arbeitsämter gehalten, besonders zu prüfen, ob Sie überhaupt Anstrengungen zur Beschäftigungssuche unternehmen. Ist dies nicht der Fall, wird die Arbeitslosenunterstützung gestrichen.

Wichtig ist weiterhin: Die beschriebene Sonderregelung gilt nicht für die Arbeitslosenhilfe. Hier gelten auch für diejenigen, die eine selbstständige Tätigkeit forsetzen, die »normalen« Freibetragsregelungen für Nebeneinkommen (siehe Tipp 68).

Tipp 69

Bei gelegentlicher selbstständiger Arbeit: Abmeldung beim Arbeitsamt häufig günstiger als Anmeldung von Nebeneinkommen

Gehören Sie zu den Arbeitslosen, die zwischendurch häufiger freiberuflich tätig sind, beispielsweise als freier Journalist, als Leiter von Seminaren oder als Grafiker? In solchen Fällen ist es für Sie häufig einfacher, sich für die Zeit, in der Sie an einem Auftrag arbeiten, beim Arbeitsamt abzumelden.

Der frühere Angestellte Michael Schmitz versucht schon seit längerer Zeit, sich seinen Lebensunterhalt als freiberuflicher Grafiker zu verdienen. Leider bekommt er bislang nur sporadisch Aufträge. Daher überlegt er nun, ob er nicht wieder eine neue Stelle als Angestellter suchen und sich bis dahin arbeitslos melden soll: »Einen Anspruch auf Arbeitslosengeld habe ich ja wohl noch, weil ich bis vor kurzem angestellt gearbeitet habe. Aber was ist, wenn ich doch mal einen größeren Auftrag als Selbstständiger bekomme? Muss ich dann alles ans Arbeitsamt abgeben?«

Die Befürchtungen von Michael Schmitz sind zwar übertrieben, aber nicht völlig abwegig. Wenn er Arbeitslosengeld bezieht und größere Aufträge im Rahmen der Anrechnung von Nebeneinkommen abwickelt, darf das Arbeitsamt tatsächlich einen erheblichen Teil seiner Einnahmen abschöpfen (siehe Tipp 65). Selbst wenn Michael Schmitz sein Nebeneinkommen nur innerhalb von einer Woche erzielt, wird es seit 1998 auf die Arbeitslosenunterstützung des gesamten Monats angerechnet. Dies kann sogar dazu führen, dass die Arbeitsämter bei der Anrechnung des in einer Woche erzielten Nebeneinkommens das komplette monatliche Arbeitslosengeld einbehalten (bei der früheren wöchentlichen Anrechnung entfiel in diesen Fällen nur das Arbeitslosengeld in der Woche, in der das Einkommen erzielt wurde).

Bei kurzfristig abgewickelten größeren Aufträgen ist weiterhin fraglich, ob überhaupt eine Anrechnung als Nebeneinkommen in Frage kommt. Wer wöchentlich 15 Stunden oder länger tätig ist, zählt nach § 118 SGB III schließlich gar nicht mehr als arbeitslos. Diese 15-Stunden-Grenze dürfte bei solchen Aufträgen schnell überschritten werden.

Abmeldung beim Arbeitsamt häufig günstiger

Deshalb ist es für die Betroffenen häufig sinnvoller, sich für die Zeit, in der schnell abzuwickelnde größere Aufträge bearbeitet werden, beim Arbeitsamt abzumelden - beispielsweise für eine Woche. In dieser Woche erhält man dann zwar keine Arbeitsamts-Leistung. Das Arbeitsamt darf die in dieser Zeit erwirtschafteten Einkünfte aber auch später nicht anrechnen (etwas anderes gilt nur dann, wenn durch die Einkünfte die bei der Arbeitslosenhilfe geltenden Vermögens-Freibeträge überschritten werden, siehe Tipp 57). Wenn Michael Schmitz sich beispielsweise in der zweiten Januarwoche abgemeldet hätte, könnte er daher die in dieser Zeit erwirtschafteten Einnahmen vollständig behalten. Nach Ablauf des Abmeldungszeitraums (in diesem Fall: einer Woche) wird die Arbeitslosenunterstützung neuerdings nach § 122 SGB III sogar automatisch weiterbewilligt. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die - dem Arbeitsamt

mitgeteilte - Unterbrechung der Arbeitslosigkeit nicht länger als sechs Wochen dauert (siehe Seite 143).

Abmeldung erhält Ansprüche auf Arbeitslosengeld

Noch ein weiterer Grund spricht dafür, dass sich Erwerbslose im Zweifelsfall eher beim Arbeitsamt abmelden sollten: Wer beim Arbeitsamt gemeldet bleibt und Arbeitslosengeld bezieht, verbraucht seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Dies gilt selbst dann, wenn die Arbeitsämter wegen der Anrechnung von Nebeneinkommen nur ganz geringe Summen auszahlen. Wer sich dagegen beispielsweise für eine Woche als Arbeitsloser abmeldet, kann anschließend bei längerer Arbeitslosigkeit diese Woche Leistungsbezug später noch in Anspruch nehmen.

Wichtig ist allerdings: Nach der Abmeldung beim Arbeitsamt ist die Krankenversicherung nicht mehr gewährleistet. Selbst wenn Zwischenbeschäftigungen nur eine Woche dauern, sollten die Betroffenen sich daher zwischenzeitlich freiwillig krankenversichern (siehe Tipp 74).

Bei Anrechnung von Nebeneinkommen aus selbstständiger Tätigkeit auf die Steuern achten

Bei kleineren Aufträgen als Selbstständiger, die Sie in relativ wenigen Arbeitsstunden abwickeln können, sollten Sie Ihre Einnahmen besser als Nebeneinkommen anrechnen lassen. In diesem Fall haben Sie allerdings regelmäßig Schwierigkeiten, wenn es um die Ermittlung Ihres anrechenbaren Einkommens geht. Hauptproblem: Sie führen Ihre Steuern an das Finanzamt ja nicht unmittelbar, sondern erst im Folgejahr ab. Daher ist zunächst unklar, wie viel Steuern anfallen werden. Die Arbeitsämter lassen in solchen Fällen zu, dass Sie einen fiktiven Steuersatz von zehn Prozent Ihrer Einkünfte ansetzen. Wenn Sie mit einem höheren Steuersatz rechnen, sollten Sie dies beim Arbeitsamt schriftlich geltend machen. In der Durchführungsanweisung zu § 141 SGB III führt das Arbeitsamt aus, dass dann später »nach Vorlage des maßgeblichen Einkommenssteuerbescheides aufgrund der für die Einkommenssteuer maßgeblichen Werte eine Neuberechnung durchzuführen« ist. Neben den zu bezahlenden Steuern können Sie bei selbstständiger Tätigkeit Ihre Betriebsausgaben (Aufwendungen für Betriebsräume, Aufwendungen für Maschinen, Telefonkosten, gezahlte Honorare, Reisekosten etc.) von Ihren Einkünften absetzen.

Kapitel H

Renten-, Pflege- und Krankenversicherung

für Arbeitslose

Tipp 70

Arbeitslosigkeit und Rente

Wer länger ohne Job ist, dem droht Armut im Alter

Wer Geld vom Arbeitsamt bezieht, ist in der Regel rentenversichert. Allerdings: Die Arbeitslosenzeit ist für die Rente weit weniger wert als die Beschäftigungszeit. Die Folgen von Arbeitslosigkeit für die spätere Rente sind deshalb fast immer gravierend. Es gibt jedoch erhebliche Unterschiede. Die Rentengesetze der rot-grünen und der christlich-liberalen Bundesregierung haben bei der Alterssicherung eine 4-Klassen-Gesellschaft unter Arbeitslosen geschaffen.

Klasse 1: Empfänger von Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld

Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld (während einer beruflichen Weiterbildung) sind für die spätere Rente relativ viel wert: Auf Basis von 80 Prozent des Brutto-Arbeitseinkommens vor der Arbeitslosigkeit überweisen die Ämter Beiträge an die Rentenversicherung. *Beispiel:* Wenn ein Erwerbsloser zuletzt monatlich brutto 2000 Euro verdient hat, berechnet die Bundesanstalt die Rentenversicherungsbeiträge auf der Basis von 1600 Euro. Davon werden dann derzeit 19,1 Prozent an die Rentenversicherung abgeführt, das sind knapp 306 Euro. Zum Vergleich: So lange der Betroffene noch beschäftigt war, wurden monatlich 382 Euro (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag) an die Renten-Kasse überwiesen.

Klasse 2: Empfänger der vollen Arbeitslosenhilfe

Bis Ende 1999 waren Zeiten des Arbeitslosenhilfe-Bezugs für die spätere Rente noch genauso viel wert wie Zeiten des Arbeitslosengeld-Bezugs. Seit 2000 ist nur noch der **Zahlbetrag** der Arbeitslosenhilfe Grundlage für die Beitragszahlungen an die Rentenversicherung. *Beispiel:* Ein Arbeitsloser, der zuletzt monatlich brutto 2000 Euro verdient hat, erhält, falls er Kinder hat, eine monatliche Arbeitslosenhilfe von 716 Euro, sonst 667 Euro. Auf dieser Grundlage - das sind in diesem Fall rund 36 bzw. 33 Prozent des Bruttoeinkommens vor der Arbeitslosigkeit - führt die Bundesanstalt für Arbeit Beiträge an die Rentenversicherung ab. Für jeden Monat des Arbeitslosenhilfe-Bezugs überweist die Bundesanstalt für Arbeit damit nur noch 137 bzw. 127 Euro an die Renten-Kasse. Die Folge: Selbst wer die volle Arbeitslosenhilfe erhält, muss im Alter mit erheblichen Rentenabschlägen für die Zeit des Hilfe-Bezugs rechnen.

Klasse 3: Empfänger von gekürzter Arbeitslosenhilfe

Es gibt jedoch auch Arbeitslosenhilfe-Empfänger, deren Unterstützung wegen der Anrechnung von Einkommen (eines Ehepartners) gekürzt wird. In diesen Fällen führt die Bundesanstalt für Arbeit auch nur entsprechend gekürzte Rentenbeiträge ab. Die Rente im Alter ist dann entsprechend noch niedriger, als wenn es die volle Arbeitslosenhilfe gegeben hätte.

Klasse 4: Arbeitslose ohne Leistungsanspruch

Etwa jeder vierte registrierte Arbeitslose hat keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder -hilfe. Dies betrifft beispielsweise Verheiratete, die wegen der Anrechnung des Einkommens ihres Ehepartners keine Arbeitslosenhilfe erhalten (siehe Tipp 55). In solchen Fällen überweisen die Arbeitsämter auch keinen einzigen Cent an die Rentenkassen (warum sich die Arbeitslosmeldung sich für die spätere Rente dennoch lohnt, steht in Tipp 72).

Alle drei Monate beim Arbeitsamt melden

Wenn Sie sich in einer der ersten drei beschriebenen »Klassen« wiederfinden, müssen Sie sich als Arbeitsloser im Prinzip überhaupt nicht um Ihre Rentenversicherung kümmern. Die Bundesanstalt für Arbeit übernimmt automatisch den so genannten Arbeitgeber- und den Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung. Nach der Beendigung Ihres Leistungsbezugses erhalten Sie von Ihrem Arbeitsamt eine Bescheinigung über die an die Rentenversicherung abgeführten Beiträge. Diese sollten Sie in Ihrem Rentenordner abheften und später - wenn Ihre Rente berechnet wird - die Daten Ihres Rentenversicherungsträgers über Ihre Arbeitslosenzeit sorgfältig kontrollieren. Wenn Sie allerdings keinen Anspruch auf Leistungen vom Arbeitsamt haben (Klasse 4), müssen Sie sich zumindest alle drei Monate beim Arbeitsamt melden, um sicherzustellen, dass die Zeit der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug bei der Rente überhaupt berücksichtigt wird (mehr dazu in Tipp 72).

Tipp 71

Für Arbeitslose, die bisher nicht rentenversicherungspflichtig waren: Pflichtversicherung kann beantragt werden

In einer besonderen Situation sind Erwerbslose, die vor ihrer Arbeitslosigkeit nicht rentenversicherungspflichtig waren.

Dies betrifft z.B. diejenigen, die sich vorübergehend selbstständig gemacht hatten oder zuletzt als Beamte, Studenten oder während einer Tätigkeit im eigenen Haushalt rentenversicherungsfrei waren, aber auch diejenigen, die zuletzt freiwillig rentenversichert waren. In der Regel können sich die Betroffenen, wenn sie Arbeitslosengeld oder -hilfe beziehen, für die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung entscheiden. Wenn eine Pflichtversicherung zustande kommt, tragen die Arbeitsämter die vollen Beiträge für die Rentenversicherung. Erwerbslose müssen also nicht etwa mit einer Kürzung von Arbeitslosengeld oder -hilfe um »ihren« Beitragsanteil rechnen.

Die Pflichtversicherung muss allerdings ausdrücklich beantragt werden. Dafür müssen die Betroffenen zunächst das Zusatzblatt »Sozialversicherung der Leistungsbezieher« zum Antrag auf Arbeitslosengeld ausfüllen. Wer zuletzt freiwillig in der Rentenversicherung Mitglied war oder - z. B. als Hausfrau / Hausmann - überhaupt nicht rentenversichert war, muss im Zusatzblatt bei der Vorgabe »Ich möchte für die Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld / Arbeitslosenhilfe durch das Arbeitsamt in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert werden«, nur das »Ja«-Kästchen ankreuzen - und schon besteht die Pflichtversicherung.

Arbeitsamt zahlt auch private Altersversorgung

Wer dagegen von der Rentenversicherung befreit war, muss sich an den für ihn zuständigen gesetzlichen Rentenversicherungsträger (Landesversicherungsanstalt oder Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) wenden und von diesem die Zustimmung zur Pflichtversicherung einholen. Diese wird zumeist erteilt. Die Betroffenen sollten sich jedoch genau überlegen, ob es sich lohnt, einen Antrag auf Pflichtversicherung zu stellen. Dies gilt etwa für viele Mitglieder einer berufständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder diejenigen, die einen von der Rentenversicherungspflicht befreien Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen haben. Die Arbeitsämter übernehmen für sie nämlich auch die Beitragszahlungen zur privaten Altersversorgung (bzw. gegebenenfalls auch freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung). Sie zahlen allerdings maximal in der Höhe der ansonsten abzuführenden Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Und sie zahlen niemals doppelt! Die betroffenen Erwerbslosen müssen sich also entscheiden: Sie müssen entweder einen Antrag auf Übernahme in die Pflichtversicherung stellen oder sie müssen die Übernahme ihrer Beiträge zur privaten Altersversorgung beim Arbeitsamt beantragen. Nähere Informationen dazu findet man im Arbeitsamts-Merkblatt »über Beitragsleistungen für Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgehalt, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind«.

Tipp 72

Auch wer keine Unterstützung bekommt, sollte sich sofort arbeitslos melden

Sonst werden Rentenansprüche verschenkt

Sie sind zwar arbeitslos, können aber keine Leistungen vom Arbeitsamt erhalten - beispielsweise keine Arbeitslosenhilfe, weil Ihr Ehepartner nach den geltenden Regeln zu viel verdient? Dann sollten Sie sich trotzdem auf den Weg zum Arbeitsamt machen und sich arbeitslos melden. Wenn Sie sich diesen Weg sparen, kann dies böse Folgen für Sie haben - nicht zuletzt bei Ihrer späteren Rente. Nur wer sich beim Arbeitsamt persönlich arbeitslos meldet, kann im Alter bei der Rentenberechnung auch die Zeiten ungewollter Arbeitslosigkeit nachweisen. Die einmalige Arbeitslosmeldung reicht aber dazu nicht aus, zudem müssen die Betroffenen ihr Arbeitsgesuch alle drei Monate erneuern (siehe Seite 153). Wer keinen Anspruch auf Unterstützung hat und daher den Weg zum Arbeitsamt scheut, verschenkt Rentenansprüche. Denn die Arbeitslosenzeit zählt in diesen Fällen als »Anrechnungszeit« für die Rente.

Einen direkten Renten erhöhenden Wert haben nach den Spargesetzen allerdings nur noch Zeiten, in denen Erwerbslose Unterstützung vom Arbeitsamt bekommen (siehe Tipp 70). Arbeitslosenzeiten ohne Leistungsbezug gelten jetzt bei der Rente als »Anrechnungszeiten ohne Bewertung«. Dies bedeutet allerdings nicht, dass solche Zeiten für die Betroffenen wertlos sind. Denn:

- Solche Zeiten werden berücksichtigt, wenn es darum geht, ob die Betroffenen vorzeitig in Rente gehen können. Sie zählen nämlich mit, wenn geprüft wird, ob die 35-jährige Wartezeit für die flexible Altersrente erfüllt ist (siehe Tipp 86).
- Sie können indirekt die Rente erhöhen, indem sie dazu beitragen, dass Zeiten mit niedrigem Arbeitsentgelt höher bewertet werden.
- Durch diese Zeiten werden rentenrechtliche Lücken vermieden, die entstehen, wenn sich die Betroffenen nicht beim Arbeitsamt melden. So wird eine geringere Bewertung anderer Anrechnungszeiten - beispielsweise von Ausbildungszeiten - verhindert.
- Schließlich können solche Zeiten den Versicherungsschutz für die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit / Erwerbsunfähigkeit erhalten. Normalerweise sind hierfür drei Rentenversicherungsjahre innerhalb der letzten fünf Jahre erforderlich. Soweit die Betroffenen vor ihrer Erwerbsunfähigkeit eine anerkannte Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit vorweisen können, wird die fünfjährige Rahmenfrist um diese Zeit der Arbeitslosigkeit verlängert. Es reicht dann also, wenn die erforderlichen drei Versicherungsjahre innerhalb eines längeren Zeitraums nachgewiesen werden.

Viele Arbeitslose, die glauben, keine Ansprüche an das Arbeitsamt zu haben, und denen deshalb der Weg zum Amt zu unbequem oder zu weit ist, erhalten daher ihre Quittung im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit.

Damit die Rentenversicherung die Dauer der Arbeitslosigkeit als Anrechnungszeit anerkennt, müssen allerdings neben der Arbeitslosmeldung noch zwei weitere Bedingungen erfüllt sein: Wichtig ist zum einen, warum das Arbeitsamt keine Leistun-

gen zahlt. Generell gibt es hierfür zwei Hauptgründe. Grund Nummer eins: Die Erwerbslosen können die geforderten Beitragsmonate (Anwartschaftszeiten - siehe Tipp 27) nicht vorweisen. Grund Nummer zwei: Sie gelten nach dem Auslaufen des Arbeitslosengeldes nicht als bedürftig und erhalten daher keine Arbeitslosenhilfe (siehe Tipps 51 bis 62).

Nur wenn wegen Nickerfüllung der Anwartschaftszeiten oder wegen fehlender Bedürftigkeit keine Unterstützung gezahlt wurde, werden Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug als Anrechnungszeiten berücksichtigt. Wenn die Arbeitslosenunterstützung etwa wegen einer Sperrzeit zeitweise nicht gezahlt oder nach zwei Sperrzeiten völlig gestrichen wird (siehe Tipps 96 und 97), dann zählt diese Zeit nicht für die Rente.

Damit eine gemeldete Arbeitslosenzeit ohne Leistungsbezug später bei der Rente anerkannt wird, muss aber noch eine zweite Bedingung erfüllt sein: Arbeitslose müssen unmittelbar vor der Erwerbslosigkeit versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Wie lange die Versicherungspflichtige Beschäftigung gedauert hat, ist dabei gleichgültig. Hauptsache ist: Es müssen überhaupt Beiträge an die Rentenversicherung abgeführt worden sein. Dabei muss in den Kalendermonat vor der Arbeitslosmeldung noch mindestens ein Versicherungspflichtiger Tag fallen. Wer den rechtzeitigen Zeitpunkt zur Arbeitslosmeldung verpasst und beispielsweise erst zwei Monate nach der letzten Sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beim Arbeitsamt vorspricht, hat das Nachsehen. Die künftige Arbeitslosenzeit ohne Leistungsbezug kann dann nicht mehr als Anrechnungszeit gewertet werden.

Bescheinigung über beitragsfreie Zeit für späteren Rentenantrag verwahren!

Wenn Sie keine Arbeitsamts-Leistungen erhalten haben, teilt das Arbeitsamt Ihnen nach Beendigung Ihrer Arbeitslosigkeit mit, welche Zeiten der Rentenversicherung gemeldet wurden. Hierzu wird das unten abgedruckte Formblatt verwendet. Wenn eine solche Mitteilung ausbleibt, sollten Sie in jedem Fall beim Arbeitsamt nachfragen. Das Fomschreiben des Amtes sollten Sie gut aufbewahren und zu Ihren Rentenunterlagen legen. Wichtig ist weiterhin: Verwahren Sie auch Verdienstrnachweise und Steuerbescheide aus der Zeit, in der Sie kein Geld vom Arbeitsamt bekommen haben. So können Sie der Rentenversicherung später nachweisen, warum Sie keine Arbeitslosenunterstützung bekommen haben. Wenn Sie beispielsweise einen hohen Verdienst Ihres Ehepartners belegen können, wird es für die Renten-Sachbearbeiter unmittelbar glaubhaft, dass Sie wegen »fehlender Bedürftigkeit« weder Arbeitslosen- noch Sozialhilfe erhalten konnten.

Wichtig: Für den Rentenantrag aufbewahren!

Beendigungsmeldung (BM) für beitragsfreie Zeiten (§§ 99 Abs. 2, 3 u. 5 i.V.m. 38 Abs. 2 DEÜV)

(Rente) Versicherungsnummer								
<table border="1"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>								
Rentenversicherungsträger								
Zeitraumbeginn								
<table border="1"><tr><td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td></tr><tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>		Tag	Monat	Jahr				
Tag	Monat	Jahr						
Zeitraumende ')								
<table border="1"><tr><td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td></tr><tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>		Tag	Monat	Jahr				
Tag	Monat	Jahr						
Org.Z.	BKZ	Kunden-Nr.						
Bei Rückfragen bitte angeben								
Familienname des Versicherten								
Anfangsbuchstabe des Rufnamens								
Datum		*) Beendigungsgrund:						
<table border="1"><tr><td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td></tr><tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>		Tag	Monat	Jahr				
Tag	Monat	Jahr						

Tipp 73

Riester-Zulagen gibt es auch für Arbeitslose

Karge Ansprüche nicht in den Wind schreiben

In der hektischen Rentendiskussion der letzten Jahre ist dies fast untergegangen: Stück um Stück haben die jetzige und die frühere Bundesregierung die Rentenansprüche für Arbeitslose demontiert. Wer lange ohne Job ist, dem droht deshalb im Alter Armut (siehe Tipp 70). Daran wird auch die so genannte Riester-Rente kaum etwas ändern. Dennoch sollten die Betroffenen ihre kargen Ansprüche nicht in den Wind schreiben.

Auch wer »Stütze« vom Arbeitsamt bezieht, kann staatliche Zuschüsse zur privaten Altersvorsorge erhalten. Die volle Riester-Zulage erhält allerdings nur, wer jährlich bestimmte Mindestbeträge für die Altersvorsorge spart. Für alleinstehende Bezieher von Arbeitsamts-Leistungen gilt ein Mindest-Eigenbetrag von jährlich 45 Euro, ab 2005 sind es 90 Euro. Wenn das monatliche Durchschnittseinkommen über 695 Euro liegt, wird eine höhere Selbstbeteiligung verlangt. Ledige, die die verlangten Mindest-Beträge ansparen, erhalten die volle Grundzulage von zunächst 38 Euro in den Jahren 2002 und 2003 (die in mehreren Schritten bis 2008 auf 154 Euro steigt). Für Arbeitslose mit Kindern gelten niedrigere Mindest-Eigenbeträge und höhere Zulagen. Steuerersparnis greift nicht: Der eigentliche Charme der Riester'schen Förderrente liegt für Durchschnitts- und erst recht für Besser-Verdienende weniger in den staatlichen Zulagen als in den Steuervorteilen (private Zusatzbeiträge zur Altersversorgung werden als Sonderausgaben anerkannt). Für Arbeitslose gibt es dieses Bonbon allerdings nicht.

Umstellen von bestehenden Verträgen lohnt sich meist nicht: Der eine oder andere Arbeitslose oder Niedrigverdiener wird in besseren Zeiten bereits eine private Rentenversicherung abgeschlossen haben. Manche Versicherer bieten an, die bestehenden Verträge auf das »Riester-Modell« umzustellen. Das bringt häufig erhebliche finanzielle Nachteile. Im Zweifelsfall sollte man eine qualifizierte Beratung in Anspruch nehmen. Häufig wird es sich rechnen, auf die kargen Riester-Zuschüsse zu verzichten und weiterhin auf den unveränderten bestehenden Versicherungs-Vertrag zu sparen. Was sich nicht lohnt: Einen bestehenden privaten Rentenvertrag zu kündigen, um auf einen neuen Rentenvertrag anzusparen, der im Rahmen des Riester-Modells förderungsfähig ist.

Rentenberatung sinnvoll: Arbeits- und Sozialämter haben mit der privaten Altersvorsorge »Marke Riester« nichts zu tun, ebenso wenig die gesetzliche Rentenversicherung. Allerdings: Sinnvoll ist es schon, wenn Arbeitslose sich bei einer der Informations- und Beratungsstellen der Rentenversicherung einen Termin geben lassen um sich dort darüber zu informieren, wie (negativ) sich Monate oder gar Jahre der Arbeitslosigkeit auf ihrem Rentenkonto auswirken. So weiß man immerhin, was man eigentlich durch private Vorsorge fürs Alter zusätzlich noch ausgleichen müsste - wenn man es denn könnte.

Gerade Arbeitslose sollten bei der »Riester-Rente« nichts überstürzen

»Nichts überstürzen«, dieser Tipp gilt, wenn es um die staatlich geförderte private Altersvorsorge geht, noch eine ganze Weile. Experten rechnen damit, dass es bis zum Sommer 2002 dauert, bis qualifizierte Tests der Verbraucherschützer und der Stiftung Warentest über die verschiedenen zertifizierten Anlageformen vorliegen. Diese Tests sollte man auf jeden Fall abwarten, bevor man eine Entscheidung für eine eigene private Vorsorge trifft. Die staatliche Förderung für das Jahr 2002 erhält man auch dann, wenn man erst im Dezember 2002 einen privaten Rentensparvertrag abschließt. Daher sollte sich niemand von der aggressiven Werbung der Versicherungen beeindrucken lassen. Dies gilt erst recht für Arbeitslose. Denn wer im Laufe des Jahres noch einen Job findet, steht sich vielfach besser, wenn er dann gleich die betriebliche Altersvorsorge als Rentensparmodell nutzt. In vielen Fällen bringt eine betriebliche Zusatzrente nämlich deutlich mehr als Sparpläne von Banken und Investmentfonds oder Rentenangebote der Lebensversicherungen.

Tipp 74 **An die Kranken- und Pflegeversicherung denken**

Wer Arbeitsamts-Leistungen erhält, ist weiterhin versichert

Monika Gehrkes Arbeitslosengeld ist nach einem Jahr ausgelaufen. Einen Antrag auf Arbeitslosenhilfe hat die verheiratete Pädagogin erst gar nicht gestellt. »Da käme sowieso kaum etwas raus«, meint sie. »Mein Mann verdient ziemlich gut und muss deshalb für meinen Unterhalt aufkommen. Und für die paar Euro Arbeitslosenhilfe, die ich vielleicht kriegen könnte, lohnt sich der ganze Papierkrieg nicht.« Er lohnt sich doch - zumindest bei der Kranken- und Pflegeversicherung (zur Rente siehe Tipps 70 und 72). Denn für Bezieher von Arbeitslosengeld und -hilfe sowie Unterhaltsgeld zahlt das Arbeitsamt stets die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Deshalb ist es unter Umständen wichtig, Arbeitslosengeld oder -hilfe auch dann zu beantragen, wenn man nur ein paar Cent erwarten kann. Denn auch wenn die Unterstützung vom Arbeitsamt noch so niedrig ist: Auf jeden Fall ist man dann wenigstens gegen die Risiken Krankheit und Pflegebedürftigkeit versichert. Probleme mit dem Kranken- und Pflegeversicherungsschutz kann es allerdings bei denjenigen geben, die keine Arbeitslosenunterstützung bekommen. In den folgenden acht Beispielen wird dargestellt, wann Erwerbslose Schwierigkeiten bei der Kranken- und Pflegeversicherung haben können und wie sie sich gegebenenfalls davor schützen können.

Beispiel 1: Arbeitslosenunterstützung ruht wegen Abfindung oder Säumniszeit

Die 55-jährige Margret Krause war eine der älteren Beschäftigten, die infolge einer Rationalisierungsmaßnahme mit einer Abfindung aus einem Sozialplan und ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist den Betrieb aus »wichtigem Grund« verließen. Die allein stehende Angestellte bekam zunächst kein Arbeitslosengeld, weil ihr Anspruch auf die Versicherungsleistung ruhte - und zwar in ihrem Fall für zwei Monate. Da Margret Krause Pflichtmitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist,

ließ ihr Krankenversicherungsschutz nach der Entlassung zunächst einen Monat weiter. Bis sie dann ab dem dritten Erwerbslosenmonat Geld vom Arbeitsamt bekam, musste sich die 55-Jährige freiwillig selbst bei ihrer Kranken- und Pflegekasse versichern (siehe Beispiel 8 in diesem Tipp, um gegen das Risiko bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit abgesichert zu sein).

Auch wenn das Arbeitsamt eine längere Säumniszeit (von meistens sechs Wochen) ausgesprochen hat, weil man es zweimal ohne wichtigen Grund versäumt hat, sich beim Arbeitsamt zu melden (siehe Tipp 23), erlischt der Versicherungsschutz spätestens nach einem Monat. Auch dann bleibt - bis die Arbeitslosenunterstützung wieder gezahlt wird - nur die freiwillige Weiterversicherung (siehe auch Beispiel 5).

Nach Arbeitsplatzverlust noch einen Monat krankenversichert

Auch nach dem Ende einer Versicherungspflichtigen Beschäftigung besteht noch für die Dauer von einem Monat ein Kranken- und Pflegeversicherungsschutz. Pflichtmitglieder einer gesetzlichen Kranken- und Pflegekasse, die kurz nach dem Ausscheiden aus einem Arbeitsverhältnis erkranken, bekommen demnach zunächst weiterhin von der Kasse die üblichen Leistungen. Dieser »nachwirkende« Versicherungsschutz gilt auch für Familienangehörige, für die ein Anspruch auf »Familienhilfe« (siehe Beispiel 3 in diesem Tipp) besteht. Nach einem Monat endet allerdings der Versicherungsschutz - unabhängig davon, ob eine Krankheit ausgeheilt wurde oder nicht. Die Krankenkasse zahlt dann also auch kein Krankengeld mehr.

Beispiel 2: Sperrzeit

Der 31-jährige Hans Kehrmann erhält während der ersten zwölf Wochen seiner Arbeitslosigkeit keine Arbeitslosenunterstützung. Denn er hat seine Arbeitslosigkeit nach Ansicht des Amtes »selbst verschuldet«. Anschließend wird der Angestellte Arbeitslosengeld bekommen.

Wer wie Hans Kehrmann eine Sperrzeit (siehe Tipp 96) erhalten hat, ist durch das Arbeitsamt erst ab dem zweiten Monat seiner Arbeitslosigkeit krankenversichert. Wer vor der Sperrzeit privat versichert war, muss deshalb auch im ersten Arbeitslosen-Monat seine private Kranken- und Pflegeversicherung weiterführen. Wer dagegen Pflichtmitglied einer gesetzlichen Krankenkasse (z.B. AOK, Ersatzkasse, Betriebs-, Innungskrankenkasse) ist, genießt in diesem Monat den beitragsfreien »nachwirkenden« Versicherungsschutz (siehe Beispiel 3). Er bekommt damit die Kosten für ärztliche Behandlung und Medikamente bezahlt - bis auf den Eigenanteil, der als zumutbar gilt. Ein Anspruch auf Krankengeld besteht dagegen bei einer Sperrzeit nicht. Seinen Lebensunterhalt muss man also, auch wenn man während einer Sperrzeit erkrankt, ohne Versicherungsunterstützung bestreiten.

Beispiel 3: Keine Arbeitslosenunterstützung - aber über die Eltern oder den Ehepartner mitversichert

Ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeit - so fing das Berufsleben des 16-jährigen Schulabgängers Karl Bertram an. Arbeitslosenunterstützung bekommt er nicht, weil er noch nie einen Job gehabt hat. Deshalb führt das Arbeitsamt für ihn auch keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab. Karl Bertrams Eltern sind allerdings in der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK).

Im Hinblick auf die Kranken- und Pflegeversicherung haben Karl Bertram und seine Eltern noch Glück im Unglück. Wie viele arbeitslose Jugendliche ist der 16-Jährige nämlich automatisch und kostenlos über seine Eltern mitversichert. Diese sind nämlich Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung.

Anspruch auf die so genannte »Familienhilfe« der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung haben zum einen die Ehepartner der Versicherten, soweit sie regelmäßig nur Einkünfte unter 335 Euro im Monat haben. Auch Kinder unter 18 Jahren sowie Jugendliche unter 23 Jahren, die arbeitslos sind oder keinen Ausbildungsplatz haben, sind mitversichert.

Diese Familienhilfe gibt es allerdings bei den privaten Versicherungen nicht. Wären die Eltern von Karl Bertram privat versichert, so müssten sie ihren arbeitslosen Sohn in der Regel weiterhin teuer privat versichern.

Beispiel 4: Keine Arbeitslosenunterstützung, kein Anspruch auf Familienhilfe - dafür aber sozialhilfeberechtigt

Arbeitsamts-Unterstützung erhält die 29-jährige Helga Lindmann nicht, da sie unmittelbar nach ihrer Hochschulausbildung erwerbslos wurde. Sie ist auf die Unterstützung des Sozialamtes angewiesen.

Sozialhilfeempfänger wie Helga Lindmann sind in jedem Fall ohne eigene Kosten gegen Krankheits- und Pflegebedürftigkeitsrisiken geschützt. Das Sozialamt muss dann die Krankheitskosten im Rahmen der so genannten »Krankenhilfe« übernehmen. Sozialhilfeempfänger, die vorher schon Mitglied einer gesetzlichen Kranken- und Pflegekasse waren, sollten sich mit ihrer Kasse in Verbindung setzen und gegebenenfalls einen Antrag auf eine freiwillige Weiterversicherung stellen. In der Regel übernehmen dann die Sozialämter die Kosten für die freiwilligen Beitragszahlungen.

Beispiel 5: Keine Arbeitslosenunterstützung, keine Sozialhilfe - doch vor der Arbeitslosigkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung

Seit dem 1. Februar ist Hans Altmann arbeitslos. Arbeitslosengeld wird er zunächst jedoch nicht bekommen. Denn er wurde vor Ablauf der Kündigungsfrist entlassen und bekam eine hohe Abfindung. In diesem Fall ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für einige Zeit (siehe Tipp 2). Vor der Arbeitslosigkeit war Hans Altmann AOK-Mitglied.

Wer vor seiner Arbeitslosigkeit bereits Mitglied in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegekasse war, kann seine Versicherung in der Regel freiwillig fortsetzen. Das gilt allerdings nur dann, wenn er unmittelbar vor seiner Erwerbslosenzeit mindestens zwölf Monate ohne Unterbrechung oder in den letzten fünf Jahren mindestens zwei Jahre (auch mit Unterbrechungen) gesetzlich krankenversichert war. Darüber hinaus müssen die Betroffenen ihrer Versicherung innerhalb von drei Monaten mitteilen, dass sie Mitglied bleiben wollen. Wer diese Drei-Monats-Frist versäumt, kann seine bereits bestehende Mitgliedschaft nicht mehr fortsetzen. Wer keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat und auch über die Familienversicherung einer gesetzlichen Krankenkasse nicht abgesichert ist, sollte deshalb, sobald er seinen Arbeitsplatz verliert, die freiwillige Weiterversicherung beantragen. Die Erwerbslosen müssen dann allerdings den vollen Beitrag selbst zahlen. Wenn sie nur äußerst geringe Einkünfte haben oder nur von ihren Ersparnissen leben, wird ein

monatlicher Mindestbetrag verlangt. Dieser liegt 2002 - bei gewissen Unterschieden zwischen den einzelnen Krankenkassen - bei rund 100 Euro im Monat. Dieser Mindestbeitrag deckt allerdings nur die Sachleistungen (ambulante und stationäre Krankenbehandlung, Arznei- und Heilmittel) der Krankenkasse ab. Ein Anspruch auf Krankengeld (zum Lebensunterhalt) besteht dann nicht.

Wer freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse (weiter)versichert ist, ist seit 1995 gleichzeitig auch versicherungspflichtig in der gesetzlichen Pflegeversicherung. Damit besteht auch ein Schutz vor den erheblichen Kosten, die bei (plötzlicher) Pflegebedürftigkeit — etwa nach einem Autounfall — auftreten können. Die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pflegekasse (monatlicher Mindestbeitrag 13,28 Euro) müssen die betroffenen Arbeitslosen allerdings allein tragen. Wichtig ist noch: Wer seine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge selber zahlen muss, sollte in jedem Fall prüfen, ob er nicht aufgrund seiner Beitragszahlungen einen Anspruch auf Sozialhilfe hat. Die Beiträge werden nämlich in jedem Fall voll als Sozialhilfebedarf anerkannt (zusätzlich zu den Wohnkosten und den Regelsätzen).

Beispiel 6: Keine Arbeitslosenunterstützung, keine Sozialhilfe und vor der Arbeitslosigkeit nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung

Helga Behrens ist privat krankenversichert. Nun ist sie arbeitslos und erhält keine Arbeitslosenunterstützung. Hinzu kommt: Ihr Mann ist privat krankenversichert, deshalb hat sie auch keinen Anspruch auf »Familienhilfe«.

Wer vor der Arbeitslosigkeit nicht gesetzlich krankenversichert war, kann als Arbeitsloser - sofern er keine Leistungen vom Arbeitsamt bezieht - kaum (Neu-)Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse werden. Wer neu eintreten will (und nicht pflichtversichert ist), muss dann nämlich die Voraussetzungen für einen »freiwilligen Beitritt« (nach § 9 SGB V) erfüllen. Dieser »freiwillige Beitritt« ist jedoch nur einem sehr begrenzten Personenkreis gestattet. Den Betroffenen bleibt daher in der Regel nichts anderes übrig, als sich trotz ihrer Arbeitslosigkeit teuer privat krankenzuversichern.

Beispiel 7: Arbeitslosengeld läuft aus - Anspruch auf Arbeitslosenhilfe besteht nicht

Am 31. Januar wird das Arbeitslosengeld von Sonja Hoch auslaufen. Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hat die 32-Jährige nicht, weil sie nicht als »bedürftig« gilt. Hinzu kommt: Ihr Ehemann ist privat krankenversichert, deshalb hat die arbeitslose Sekretärin künftig auch keinen Anspruch auf »Familienhilfe«. Sie muss sich daher ab dem 1. Februar selbst krankenversichern und selbst Krankenversicherungsbeiträge bezahlen. Da sie als Arbeitslosengeld-Bezieherin noch gesetzlich versichert ist, kann sie jedoch freiwilliges Mitglied in ihrer Kranken- und Pflegekasse bleiben. Sie muss allerdings die Anmeldefristen beachten (siehe Beispiel 5).

Übrigens: Wäre ihr Ehemann gesetzlich versichert, so wäre Sonja Hoch über ihren Partner kostenlos mitversichert (siehe Beispiel 3).

Beispiel 8: Unklar, ob Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung besteht

Sonja Busbach (36) lebt mit ihrem Mann Horst zusammen, der als Arzt ein gutes Einkommen hat. »Ob die mir jetzt Arbeitslosenhilfe bewilligen, weiß ich nicht, denn das Einkommen von Horst wird ja auf jeden Fall angerechnet«, erzählt die 36-Jährige. Einen Antrag auf Arbeitslosenhilfe hat sie trotzdem gestellt. Denn sie weiß: »Wenn ich keine Hilfe vom Arbeitsamt kriege, bin ich auch nicht krankenversichert.« Wer sich wie Sonja Busbach nicht sicher ist, ob Leistungen vom Arbeitsamt gezahlt werden oder nicht, sollte besser vorsorglich einen Antrag auf freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung bei der Kranken- und Pflegekasse stellen. Wird dann später Arbeitslosengeld oder -hilfe bewilligt, so erhält man die freiwillig bezahlten Beiträge von der gesetzlichen Kasse zurück. Wird der Antrag auf Arbeitslosenunterstützung später nicht bewilligt, so bleibt Sonja Busbach aufgrund ihrer rechtzeitigen freiwilligen Weiterversicherung Mitglied der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung - und ist somit gegen die finanziellen Folgen bei Krankheiten und Pflegebedürftigkeit geschützt.

Tipp 75

Wichtig für privat Versicherte: Wechsel in gesetzliche Krankenversicherung möglich

Arbeitsamt übernimmt aber auch Beiträge zur privaten Versicherung

Wenn Sie bisher privat kranken- und (oder) pflegeversichert waren, haben Sie während Ihrer Arbeitslosigkeit meist die Wahl zwischen drei Möglichkeiten: Sie können generell in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung überwechseln, sie können dies zeitweise - für die Zeit der Arbeitslosigkeit - tun oder Sie können auch als Arbeitslose(r) weiter privat versichert bleiben. Wenn Sie allerdings bereits 55 Jahre oder älter sind, können Sie meist auch während der Arbeitslosigkeit nicht in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln. Sie müssen dann Ihre private Versicherung in der Regel fortführen.

Möglichkeit 1: Privat versichert bleiben

Seit April 1998 können privat Versicherte, die arbeitslos werden und innerhalb der letzten fünf Jahre nicht gesetzlich versichert waren, sich über die Arbeitsämter kostenlos weiter privat versichern lassen. Dafür müssen sich die Betroffenen von der ansonsten automatisch eintretenden (gesetzlichen) Versicherungspflicht befreien lassen. Ein solcher Befreiungsantrag muss innerhalb der ersten drei Monate der Arbeitslosigkeit gestellt werden. Die Arbeitsämter zahlen für die privat Versicherten allerdings immer höchstens den Beitrag, den sie im Falle einer gesetzlichen Pflichtversicherung hätten zahlen müssen. Und wichtig ist weiter: Die Arbeitsämter übernehmen zwar Beitragszahlungen für die privat versicherten Arbeitslosen, in keinem Fall aber für die Kinder und - falls auch diese privat versichert sind - die Ehepartner der Betroffenen.

Möglichkeit 2: »Systemwechsel« für die Zeit der Arbeitslosigkeit

Wer noch nicht 55 Jahre alt ist und vor der Arbeitslosigkeit privat versichert war, kann während der Arbeitslosenzeit gesetzlich versichert sein und sich gleichzeitig die Möglichkeit eines späteren »Wiedereinstiegs« in die Privatversicherung (zu gleichen Bedingungen wie vorher) offen halten. Dafür müssen die Betroffenen mit ihrem privaten Versicherungsunternehmen ein Ruhen des Versicherungsschutzes für die Zeit der Arbeitslosigkeit vereinbaren.

Möglichkeit 3: Genereller »Systemwechsel«

Wer jünger als 55 Jahre ist, Arbeitslosengeld oder -hilfe bezieht und keinen Befreiungsantrag stellt, wird automatisch in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert (siehe Tipp 74). Die Bundesanstalt für Arbeit übernimmt dann für die Betroffenen die vollen Beiträge zu einer gesetzlichen Krankenversicherung. Hierdurch sind gegebenenfalls auch Familienmitglieder (Kinder, Ehepartner), die einen Anspruch auf Familienhilfe in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung haben, kostenlos mitversichert. Nach § 5 SGB V können die Betroffenen die mit der privaten Versicherung abgeschlossenen Verträge für sich selbst und - falls solche bestehen - auch für ihre Familienmitglieder kündigen. Viele, die sich zunächst - meist in jüngeren Jahren - für eine private Krankenversicherung entschieden haben (der dann mittlerweile meist auch eine private Pflegeversicherung gefolgt ist), können damit als Arbeitslose (wieder) in die gesetzliche Versicherung überwechseln. Gerade für ältere Erwerbslose kann bei einem solchen Wechsel die Überlegung eine Rolle spielen, dass sie später als Rentner Mitglieder in der gesetzlichen »Krankenversicherung der Rentner« werden können. Wer hierauf spekuliert, sollte sich vorher allerdings informieren, ob für ihn die gesetzliche Krankenversicherung der Rentner überhaupt in Frage kommt. Hier kann nämlich nur Mitglied werden, wer in der zweiten Hälfte seines Arbeitslebens fast durchweg - genau: 90 Prozent dieser Zeit - gesetzlich versichert war.

Wenn Sie 55 Jahre oder älter sind: Wechsel in gesetzliche Versicherung nur in Ausnahmefällen möglich

Wenn Sie zu Beginn Ihrer Arbeitslosigkeit 55 Jahre oder älter sind, können Sie nur in Ausnahmefällen in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln, und zwar dann, wenn Sie innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens einen Monat gesetzlich krankenversichert waren. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Sie in diesem Monat pflichtversichert, freiwillig oder als Familienmitglied versichert waren.

Wenn Sie die Voraussetzung erfüllen und wieder in eine - im Alter unter Umständen günstigere - gesetzliche Kasse wechseln wollen, sollten Sie beim Arbeitsamt Ihre Krankenversicherungs-Unterlagen aus den letzten fünf Jahren vorzeigen. Das Arbeitsamt wird Sie dann bei einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl pflichtversichern.

Kapitel I

Tipps für arbeitslose Mütter und Väter

Tipp 76

Wenn Jugendliche arbeitslos oder ohne Ausbildung sind: Länger Kindergeld für Söhne und Töchter - Höheres Arbeitslosengeld für die Eltern

»In Kürze wird Ihr Kind 18 Jahre alt. Die Zahlung des Kindergeldes für das genannte Kind erfolgt daher letztmals für den Monat Oktober 2001.« Ein solches oder ähnliches Schreiben erhalten Sie von der Familienkasse des für Sie zuständigen Arbeitsamtes, wenn Ihr Sohn oder Ihre Tochter bald 18 wird. Die Kasse kündigt so an, dass sie die Kindergeldüberweisung in Kürze einstellen wird. Nur für den Monat, in dem Ihr Kind 18 wird, steht Ihnen die Zahlung noch zu. Doch in den meisten Fällen lohnt es sich dann, einen Antrag auf Weiterzahlung von Kindergeld über das 18. Lebensjahr hinaus zu stellen.

Häufig gibt es Kindergeld nämlich, bis die Kinder 27 Jahre alt geworden sind - und manchmal sogar noch länger. Wichtig ist weiter: Es kommt nicht darauf an, dass Kinder durchgängig kindergeldberechtigt sind. Bis die Kinder das Höchstalter für den Kindergeldanspruch erreicht haben, können Eltern - je nachdem, was die Kinder beruflich gerade machen - zwischendurch immer wieder für kurze oder längere Zeiten einen Anspruch auf Kindergeld haben. In solchen Fällen kann (und muss) man diese Leistung immer wieder neu beantragen.

Eltern, die wissen wollen, wie es um den Kindergeldanspruch für ihr volljähriges Kind bestellt ist, können sich an den folgenden acht Fallgruppen orientieren. Wer beim Lesen feststellt, dass ihm in der Vergangenheit eigentlich Kindergeld zugestanden hätte, kann eine verpasste Antragstellung auch noch Jahre später nachholen (Weiteres hierzu in Fall 8).

Fall 1: Wehrdienst, Zivildienst: Kein Kindergeldanspruch in der Dienstzeit, dafür längerer Anspruch nach Dienstende

Während der Wehr- oder Zivildienstzeit gibt es für die betroffenen Eltern kein Kindergeld. Die Eltern müssen den Dienstantritt ihrer Söhne der Familienkasse des Arbeitsamtes mitteilen. Nach dem Ende der Dienstzeit kann dann aber wieder ein Anspruch auf Kindergeld bestehen - falls dann wieder eine der in den Fällen 2 bis 6 genannten Anspruchs voraussetzungen erfüllt wird.

Wichtig ist noch: Indirekt kann die Dienstzeit dazu führen, dass die Eltern der Dienstleistenden länger Kindergeld erhalten. Die Dienstzeit gilt nämlich als so genannter »Verlängerungstatbestand«. Das bedeutet: Die 21- bzw. 27-Jahres-Grenzen (siehe Fäl-

le 2 bis 7) werden um die Dauer der Dienstzeit hinausgeschoben. Je nach Dauer der Dienstzeit kann dann über den 21. bzw. 27. Geburtstag hinaus noch länger Anspruch auf Kindergeld bestehen.

Fall 2: Kind arbeitslos: Kindergeldanspruch möglicherweise bis zum 21. Lebensjahr

Für arbeitslose Kinder kann Kindergeld gezahlt werden, bis diese ihr 21. Lebensjahr vollendet haben. Für Ex-Dienstleistende verschiebt sich die 21-Jahres-Grenze um die Dauer der Zivil- oder Wehrdienstzeit. Kindergeld gibt es aber nur dann, wenn das Jahres-Einkommen der Söhne oder Töchter - nach Abzug eines Unkosten-Pauschbetrags von 180 Euro - unter 7188 Euro liegt (siehe auch »Stichwort Kindergeld« auf der folgenden Seite). Dabei werden auch Arbeitslosengeld und -hilfe berücksichtigt. Wenn die betroffenen Kinder in einem Kalenderjahr teilweise beschäftigt und teilweise arbeitslos waren, kann ein Kindergeldanspruch der Eltern nur für die Zeit der Arbeitslosigkeit bestehen. Für die Zeit der Beschäftigung gibt es kein Kindergeld. Entsprechend wird aber auch das Einkommen aus der Beschäftigungszeit nicht mit berücksichtigt. Es zählt nur das Einkommen aus der Arbeitslosenzeit. Folgendes *Beispiel* zeigt, wie die Kindergeldkasse des Arbeitsamtes die Anspruchsvoraussetzungen überprüft:

Die zwanzigjährige Monika Mertens ist in der ersten Jahreshälfte 2002 beschäftigt und erzielt ein Bruttoeinkommen von rund 1380 Euro im Monat, danach wird sie arbeitslos. Sie meldet sich Anfang Juli arbeitslos und erhält bis zum Jahresende ein wöchentliches Arbeitslosengeld von 135 Euro. Bei der Überprüfung des Kindergeldanspruchs ihrer Eltern für die zweite Jahreshälfte wird ihr in der ersten Jahreshälfte erzieltes Arbeitseinkommen nicht berücksichtigt. Da sie nur das halbe Jahr arbeitslos war, wird jedoch auch der erlaubte Einkommens-Höchstbetrag von 7188 Euro halbiert. Erlaubt ist damit in ihrem Fall ein Einkommen von 3594 Euro. Monika Mertens bezieht in der zweiten Jahreshälfte 2002 insgesamt Arbeitslosengeld in Höhe von 3510 Euro. Ihr Einkommen liegt deshalb knapp unterhalb der »Grenze des Erlaubten«. Ihre Eltern können daher für ihre 20-jährige Tochter wieder Kindergeld beziehen.

Sobald Monika Mertens 21 Jahre alt wird, kann ihre Arbeitslosigkeit nach den gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr als Anspruchsvoraussetzung für das Kindergeld anerkannt werden. Falls sie jedoch nicht nur arbeitslos ist, sondern gleichzeitig auch eine Ausbildung sucht, kann sie noch weiter kindergeldberechtigt sein (siehe Fall 5).

Fall 3: Kind in Beschäftigung: Kindergeldanspruch nur in Ausnahmefällen

Wenn ein Kind erwerbstätig ist, können die Eltern in der Regel kein Kindergeld erhalten - es sei denn, die Tochter oder der Sohn ist gar nicht »richtig beschäftigt«, sondern eigentlich arbeitslos bzw. auf der Suche nach einer Ausbildung. Als arbeitslos im Sinne des Gesetzes kann das Kind dann gelten, wenn es eine Beschäftigung von wöchentlich weniger als 15 Arbeitsstunden ausübt (siehe Tipp 50) und beim Arbeitsamt als arbeitslos gemeldet ist. Dann gelten die unter Fall 2 beschriebenen Anspruchsvoraussetzungen.

Falls ein Kind nicht nur arbeitslos ist, sondern zugleich eine Ausbildung sucht, gelten die unter Fall 5 beschriebenen Bedingungen. Ein Kindergeldanspruch kann dabei

jeweils nur bestehen, wenn das Jahres-Nettoeinkommen des Kindes unter 7188 Euro liegt.

Fall 4: In Berufsausbildung: Kindergeldanspruch im Regelfall bis zum 27. Lebensjahr

Für Kinder, die sich in einer Berufsausbildung befinden, können die Eltern Kindergeld erhalten, bis diese 27 sind. Für ehemalige Zivil- oder Wehrdienstleistende verschiebt sich diese Altersgrenze um die Dauer ihres Dienstes. Nahezu jegliche schulische und berufliche Ausbildung wird in diesem Zusammenhang anerkannt (bis hin zur Meisterprüfung, Beamten-Anwärterzeit, aber auch der Besuch einer allgemein bildenden Schule).

Voraussetzung ist allerdings auch hier. Die in Fall 2 genannte Einkommensgrenze von 7188 Euro im Jahr darf nicht überschritten werden. Wichtig ist dabei allerdings: Auch für Bezieher von Ausbildungsvergütungen wird ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 1044 Euro im Jahr anerkannt (siehe »Stichwort Kindergeld«). Wer höhere Werbungskosten hat, kann einen Einzelnachweis über seine beruflich bedingten Ausgaben führen. Hierzu gibt es bei der Familienkasse des Arbeitsamtes ein Formular.

Stichwort Kindergeld: Höhe, Einkommensgrenzen, Freibeträge

Bis ihre Kinder 18 Jahre alt sind, erhalten Eltern grundsätzlich Kindergeld. Auch für ältere Söhne und Töchter gibt es häufig noch Kindergeld.

- Das Kindergeld beträgt:
- für das erste, zweite und dritte Kind jeweils 154 Euro,
 - für jedes weitere Kind 179 Euro.

Für die Auszahlung des Kindergelds sind die Familienkassen der Arbeitsämter zuständig. Solange Kinder unter 18 Jahre alt sind, fragen die Familienkassen nicht nach deren Einkommen, da alle Minderjährigen grundsätzlich kindergeldberechtigt sind. Das ändert sich, wenn die Kinder volljährig sind. Das Kindergeld und der steuerliche Kinderfreibetrag werden Eltern dann nur zugeschlagen, wenn das Einkommen des Kindes nach Abzug von Freibeträgen (siehe unten) unter 7188 Euro im Kalenderjahr liegt.

Dabei werden fast alle möglichen Einkünfte des Kindes berücksichtigt. Ausgenommen sind lediglich Erziehungsgeld und Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind (wie z.B. Büchergeld). Zweckgebundene Einkommenszuflüsse wie Reisekostenersättigungen, Leistungen aus der Pflegeversicherung und Leistungen, die Auszubildende und Weiterbildungsteilnehmer nach dem SGB III für besonderen Mehrbedarf erhalten, werden ebenfalls nicht angerechnet. Je nachdem, welche Art von Einkommen die Kinder haben, werden unterschiedliche Freibeträge anerkannt. Soweit sie Arbeitslosenunterstützung, BAföG oder andere staatliche Leistungen erhalten, gibt es nur einen Unkosten-Pauschbetrag von jährlich 180 Euro. Wenn die Kinder jedoch Arbeitseinkommen oder Ausbildungsvergütung erhalten, wird von ihrem Einkommen - ähnlich wie bei der Steuererklärung - der Werbungskosten-Pauschbetrag von 1044 Euro (falls höhere Ausgaben anfallen: die tatsächlich nachgewiesenen Werbungskosten) abgezogen. Vor dem Abzug dieses Freibetrags darf ihr Jahreseinkommen deshalb bis zu 8232 Euro betragen.

**Fall 5: Auf der Suche nach Ausbildung:
Kindergeld unter Umständen bis zum 27. Lebensjahr**

Auch wenn die Kinder ohne Ausbildung sind oder eine Ausbildung suchen, erhalten Eltern unter Umständen so lange Kindergeld, bis ihre Söhne oder Töchter 27 Jahre alt sind (auch diese Altersgrenze kann sich noch nach hinten verschieben, siehe Fall 2). Ein Anspruch besteht, wenn wegen eines fehlenden Ausbildungs- oder Studienplatzes die angestrebte Ausbildung nicht begonnen (oder fortgesetzt) werden konnte. Als Nachweis der Ausbildungsplatzsuche reicht der Familienkasse, wenn die Töchter bzw. Söhne der Betroffenen bei der Arbeitsamts-Berufsberatung als Ausbildungsplatz suchend gemeldet sind. Studienbewerber können die vergebliche Studienplatzsuche durch einen Bescheid der ZVS (Zentrale Vergabestelle für Studienplätze) nachweisen.

Die Familienkasse muss hierbei jeden Ausbildungswunsch eines Kindes anerkennen. Dies gilt auch dann, wenn ein Kind bereits eine abgeschlossene Ausbildung besitzt. Zu beachten ist jedoch: Die oben genannte Einkommensgrenze von 7188 Euro jährlich (nach Abzug der Werbungskosten bzw. der Unkostenpauschale) darf nicht überschritten werden. Bis zu dieser Grenze dürfen Kinder - beispielsweise in Aushilfsjobs - hinzuerdien, ohne dass die Kindergeldberechtigung entfällt.

**Fall 6: Bei Übergang zwischen zwei Ausbildungsabschnitten:
Bis zu vier Monate weiter Kindergeld**

Wenn zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, zwischen zwei verschiedenen Ausbildungen oder auch zwischen Ausbildung oder Schule und Wehr- oder Zivildienst bis zu vier Monate liegen, besteht in der Wartezeit ein Anspruch auf Kindergeld. Das Einkommen des Kindes kann in der Wartezeit durchaus recht hoch sein. Wichtig ist nur: Das Gesamteinkommen des Kindes innerhalb des Kalenderjahrs oder innerhalb des Teils des Jahres, in dem prinzipiell ein Kindergeldanspruch besteht, muss innerhalb der erlaubten Grenzen liegen.

Beispiel: Eine Ex-Schülerin verdient in der viermonatigen Wartezeit zwischen Abitur und Studium brutto 8000 Euro. Ansonsten hat sie in diesem Kalenderjahr weder in der Schul- noch in der späteren Studienzeit eigenes Einkommen. Nach Abzug der Werbungskostenpauschale von 1044 Euro verringert sich das anzurechnende Jahres-Einkommen der Betroffenen auf 6956 Euro, es liegt damit unterhalb der Grenze von 7188 Euro, somit besteht für das ganze Jahr ein Kindergeldanspruch.

Fall 7: Behinderte Kinder: Dauerhafter Anspruch auf Kindergeld

Die Eltern eines Kindes, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, haben dauerhaft Anspruch auf Kindergeld. Auch in diesem Fall gelten aber Obergrenzen für das eigene Einkommen des Kindes. Das Kind darf ein jährliches Einkommen von 7188 Euro haben. Zusätzlich wird ihm noch weiteres Einkommen in Höhe der steuerlichen Behinderten-Pauschbeträge (zwischen 310 und 3700 Euro) zugestanden.

Fall 8: Antrag auf Kindergeld verpasst: Nachträgliche Antragstellung meist möglich

Wer feststellt, dass ihm seit einiger Zeit bereits Kindergeld zusteht, das er nicht bekommen hat, kann dieses bei der dafür zuständigen Familienkasse des Arbeitsamtes auch rückwirkend noch beantragen. Denn hier gelten großzügige Nachzahlungsregelungen: Kindergeld wird, soweit ein Anspruch darauf bestand, für bis zu vier Jahre rückwirkend bewilligt.

Weitere Informationen finden sich im Merkblatt »Kindergeld« sowie in den besonderen Merkblättern über das Kindergeld für ausländische Arbeitnehmer, die es auch in den jeweiligen Landessprachen gibt. Diese Merkblätter sind kostenlos bei den Arbeitsämtern erhältlich.

Für Arbeitslose ist der Kindergeld-Anspruch doppelt wichtig

Wenn Sie arbeitslos sind, ist der Anspruch auf Kindergeld für Sie besonders wichtig: Bei Anspruch auf Kindergeld steht Ihnen zugleich nämlich der so genannte »verhöhte Leistungssatz« bei Arbeitslosengeld und -hilfe zu: Das bedeutet: Sie bekommen dann nicht nur das Kindergeld, sondern auch mehr Arbeitslosengeld und -hilfe als kinderlose Erwerbslose (siehe Tipp 38).

Tipp 77

Erhöhtes Arbeitslosengeld, auch wenn Kinder in Ankara oder Belgrad leben

Voraussetzung: Kindergeldantrag und steuerliche Anerkennung der Kinder

Sie haben zwar Kinder, diese leben aber in Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, beispielsweise in Jugoslawien oder der Türkei? Dann ist der folgende Tipp für Sie besonders wichtig.

Die »normalen« Kindergeldregelungen gelten dann, wenn Kinder in Deutschland bzw. in Ländern der Europäischen Gemeinschaft leben. Aber auch für Kinder, die sich in Ländern außerhalb der EU aufhalten (beispielsweise in der Türkei oder in Jugoslawien), kann es Kindergeld geben, wenn die Eltern sich mit einer Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung dauerhaft in Deutschland aufhalten. Die Anspruchsvoraussetzungen sind die gleichen wie für Kinder, die in Deutschland leben. Beispielsweise kann man für unter 21-jährige Kinder, die in Ankara oder Belgrad leben und arbeitslos sind, auch in Deutschland Kindergeld erhalten. Für Kinder, die sich in einer Ausbildung befinden, gibt es Kindergeld, bis diese 27 Jahre alt sind. Wenn die Kinder in Ländern außerhalb der EU leben, fällt der staatliche Kinderzuschuss (ebenso die Steuerfreibeträge) allerdings mehr als bescheiden aus. So gibt es für das erste Kind ganze 5,11 Euro im Monat. Daher erstaunt es nicht, dass viele Ausländer, die eigentlich Kindergeld oder einen steuerlichen Kinderfreibetrag beanspruchen könnten, erst gar keinen Antrag stellen - denn bevor beispielsweise für arbeitslose Kinder, die in der Türkei leben, Kindergeld bewilligt wird, muss man eine Reihe von Formularen beibringen.

Dieser »Formularkrieg« lohnt sich allerdings spätestens dann, wenn die in Deutschland lebenden Väter oder Mütter ihre Arbeit verlieren und Arbeitslosengeld oder -hilfe beantragen. Sobald die Betroffenen dem Arbeitsamt nämlich nachweisen können, dass sie kindergeldberechtigt sind, können sie den so genannten erhöhten Leistungssatz (siehe Tipp 38) beanspruchen. Und das bringt weit mehr als die jämmerlichen 5,11 Euro Kindergeld. Je nach der Höhe des Einkommens vor der Arbeitslosigkeit kann sich die »Stütze« vom Arbeitsamt dann monatlich um 100 Euro oder mehr erhöhen. Denn wer für sein Kind Kindergeld beanspruchen kann, erhält in jedem Fall den »erhöhten Leistungssatz« (siehe Tipp 38), egal ob die Kinder 154 Euro oder nur 5,11 Euro Kindergeld bekommen.

Tipp 78

Richtige Steuerklasse bringt allein Erziehenden weniger Steuerbelastung und mehr Arbeitslosengeld

Allein erziehende Arbeitslose, die dem Arbeitsamt eine Lohnsteuerkarte mit Steuerklasse präsentieren können, erhalten etwas mehr Arbeitslosengeld. Allerdings gilt dieser Vorteil nur noch bis Ende 2004.

»Gerade als allein Erziehende mit älteren Kindern muss man, wenn man arbeitslos wird, bei der Steuerkarte höllisch aufpassen.« Diese Erfahrung machte Elvira Jäger, allein erziehende Mutter von zwei inzwischen studierenden Kindern. Sie ließ sich Anfang November im örtlichen Arbeitslosenzentrum beraten. Daraufhin stellte sie - wie von der Beraterin empfohlen - beim Finanzamt einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung. Die Folge: Sie erhält nun knapp 50 Euro Arbeitslosengeld mehr. Verwundert meint sie: »Das ist ja eigentlich völlig absurd, was habe ich denn als Arbeitslose mit dem Finanzamt zu tun!«

Um den Zuschlag zum Arbeitslosengeld nachvollziehen zu können, sind zunächst kurze Erläuterungen zum Steuerrecht notwendig: Unverheiratete werden vom Finanzamt im Normalfall in Steuerklasse I eingeordnet. Etwas anderes gilt, wenn sie Anspruch auf einen so genannten Haushaltssreibetrag für ein in ihrer Wohnung lebendes Kind haben. Dann haben die Betroffenen nämlich Anspruch auf Steuerklasse II, in der der so genannte Haushaltssreibetrag eingearbeitet ist.

Dieser liegt im Jahr 2002 bei 2340 Euro. 2003 wird er auf 1188 Euro abgesenkt und 2005 ganz abgeschafft. Hinzu kommt: Von 2002 an wird der gekürzte Freibetrag (sowie die Steuerklasse II) nur noch denjenigen allein Erziehenden eingeräumt, denen der Haushaltssreibetrag bereits 2001 zugestanden wurde. Mütter oder Väter, die beispielsweise 2002 geschieden werden, können damit diese Steuervergünstigungen für allein Erziehende nicht mehr in Anspruch nehmen. So war jedenfalls die Rechtssituation bei Redaktionsschluss dieses Buches (Anfang März 2002). Beim letztgenannten Punkt zeichnete sich allerdings ein Einschwenken der rot-grünen Koalition zugunsten der allein Erziehenden ab. Betroffene sollten sich über die weitere Entwicklung beim Finanzamt erkundigen.

Für diejenigen allein Erziehenden, die in den kommenden Jahren noch die Vorteile von Steuerklasse II nutzen können, gilt: Soweit die Betroffenen beschäftigt sind, sorgt diese Steuerklasse dafür, dass die monatlichen Abzüge vom Lohn oder Gehalt deutlich niedriger ausfallen. Wenn man seinen Arbeitsplatz -verliert, muss man wissen: Wer diese Steuerklasse hat, wird in die Arbeitsamts-Leistungsgruppe B eingeordnet (siehe Tipp 40). Das bedeutet: Es gibt mehr Arbeitslosengeld und -hilfe als in der sonst für Alleinstehende vorgesehenen Leistungsgruppe A.

Wenn die Kinder volljährig sind: Steuerklasse II gibt es nur auf Antrag

Allein erziehenden Eltern, die zusammen mit ihrem minderjährigen Kind (oder mit mehreren Kindern) leben, wird in der Regel - ohne dass sie einen besonderen Antrag stellen müssen - vom Einwohnermeldeamt regelmäßig eine Lohnsteuerkarte mit der für sie günstigeren Klasse II zugestellt.

Sobald aber die Kinder 18 Jahre alt werden, ändert sich das Verfahren. Dann besteht nämlich häufig kein Anspruch mehr auf den Haushaltssreibetrag und damit auch kein Anspruch mehr auf die günstige Steuerklasse II. Für allein erziehende Eltern volljähriger Kinder gibt es diese Steuerklasse nämlich nur auf ausdrücklichen Antrag. Dieser muss beim Finanzamt gestellt werden. Dabei muss jeweils nachgewiesen werden, dass das allein erziehende Elternteil weiterhin - beispielsweise weil das volljährige Kind eine Ausbildung begonnen oder den Job verloren hat - den Haushaltssreibetrag und Steuerklasse II beanspruchen kann. Die Anspruchsvoraussetzungen dafür sind im eingerückten Text auf der nächsten Seite aufgeführt.

Spätestens bei Jobverlust Steuerklasse II beantragen

Solange ein allein erziehendes Elternteil einen Job hat, ist es meist nicht weiter tragisch, wenn man die Beantragung der besseren Steuerklasse verpasst. Denn die Steuer, die man deshalb zunächst Monat für Monat zu viel zahlt, kann man sich später im Zuge der Einkommensteuererklärung zurückholen. Dort kann der Haushaltssreibetrag nämlich auch nachträglich noch geltend gemacht werden - vorausgesetzt man konnte diesen bereits 2001 beanspruchen.

Ganz anders ist es für Arbeitslose. Denn für die Arbeitsämter zählt nur, was auf der Steuerkarte eingetragen ist. Wenn dort Klasse I vermerkt ist, werden die Betroffenen grundsätzlich in die ungünstigere Leistungsgruppe A eingestuft und erhalten so weniger Arbeitslosengeld bzw. -hilfe als mit Steuerklasse II. Eine Rückerstattung - wie bei der Steuer - gibt es beim Arbeitsamt nicht. Allein erziehende Eltern volljähriger Kinder sollten deshalb spätestens, wenn sie ihren Job verlieren, einen Blick auf ihre Steuerkarte werfen. Wenn dort Klasse I eingetragen ist, sollte man umgehend prüfen, ob man nicht die Voraussetzungen für die bessere Klasse II erfüllt. Diese sollte man dann schnellstmöglich beim Finanzamt beantragen - am besten noch vor dem ersten Besuch beim Arbeitsamt.

Meldung eines Kindes mit Nebenwohnsitz reicht aus – Wann allein Erziehende Anspruch auf Steuerklasse II haben

In der Lohnsteuerklasse II wird für allein Erziehende im Jahr 2002 noch ein Haushaltssreibetrag von derzeit jährlich 2340 Euro berücksichtigt (ab 2003 nur noch 1188 Euro). Damit sollen die Kosten für den Unterhalt eines Kindes wenigstens zum Teil steuerlich anerkannt werden. Dieser Freibetrag wird nur einmal gewährt - auch dann, wenn die Betroffenen zwei oder drei Kinder haben. Und: Nur ein Elternteil kann diesen Freibetrag beanspruchen.

Steuerklasse II erhalten allein Erziehende unter zwei Voraussetzungen, die beide gleichzeitig erfüllt sein müssen: Sie müssen Anspruch auf Kindergeld bzw. den steuerlichen Kinderfreibetrag haben und das Kind muss bei ihnen gemeldet sein.

Voraussetzung 1: Anspruch auf Kindergeld für mindestens einen Monat

Wer Lohnsteuerklasse II beantragt, muss angeben, in welcher Situation sich sein Kind voraussichtlich im kommenden Jahr befinden wird. Wichtig ist zunächst, dass im folgenden Kalenderjahr Anspruch auf Kindergeld bzw. auf den steuerlichen Kinderfreibetrag bestehen wird. Wenn die Kinder volljährig sind, gibt es die staatlichen Kinderleistungen für Eltern nur unter bestimmten Voraussetzungen. Nähere Informationen hierzu sind in Tipp 76 nachzulesen. Wichtig für den Anspruch auf Lohnsteuerklasse II ist jedoch: Wer diese beanspruchen möchte, muss nicht für ein gesamtes Kalenderjahr Anspruch auf die Kinderleistungen haben. Es reicht vielmehr ein Monat mit Anspruch auf Kindergeld.

Ein Beispiel: Ein Kind wird im Januar 18 Jahre alt. In diesem Monat besteht auf jeden Fall Anspruch auf Kindergeld bzw. den steuerlichen Kinderfreibetrag. Dieser eine Anspruchsmonat genügt (soweit auch die unten aufgeführte Voraussetzung Nr. 2 erfüllt ist), um einem allein erziehenden Elternteil für das ganze Jahr den Haushaltssreibetrag und - wenn vorab ein Antrag auf Lohnsteuerermäßigung gestellt wird - die Steuerklasse II zu sichern.

Voraussetzung 2: Meldung mit (Neben-)Wohnsitz beim Elternteil

Lohnsteuerklasse II können weiterhin nur allein Erziehende beantragen, bei denen ein Kind meldet ist. Ganz wichtig ist dabei: Es kommt hierbei ausdrücklich nur auf die (formale) Meldung an. Ob sich das Kind tatsächlich überwiegend in der Wohnung des allein erziehenden Elternteils aufhält, spielt für das Finanzamt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Und wichtig ist weiterhin: Eine Meldung mit Nebenwohnsitz reicht aus. Wenn ein Kind einen eigenen Haushalt führt, weil es beispielsweise in einer anderen Stadt studiert oder zur Schule geht, sollte es in jedem Fall mit Zweitwohnsitz bei seiner Mutter oder seinem Vater gemeldet bleiben - andernfalls geht der Haushaltssreibetrag verloren. Dabei ist in der Regel auch keine ganzzährige Meldung notwendig, vielmehr kann die Meldung für einen Monat ausreichen - solange in diesem Monat auch Anspruch auf Kindergeld bzw. den steuerlichen Kinderfreibetrag besteht. Wenn das Kind bei beiden (getrennt lebenden) Elternteilen gemeldet ist, kann es allerdings zusätzlich darauf ankommen, bei wem das Kind am Jahresbeginn (des kommenden Jahres) gemeldet ist.

Antrag auf Lohnsteuerermäßigung auch während der Arbeitslosigkeit wichtig

Wenn Sie allein erziehend sind und volljährige Kinder haben, lohnt es sich also, an den steuerrechtlichen Stichtag 30. November zu denken. Auch wenn Sie längere Zeit arbeitslos bleiben, sollten Sie jedes Jahr dieses Datum beachten und im Rahmen des Antrags auf Lohnsteuerermäßigung weiterhin Steuerklasse II beantragen. Denn andernfalls wird Ihnen vom Finanzamt automatisch nur Steuerklasse I zuerkannt. Und das bedeutet wiederum: Ab dem 1. Januar des folgenden Jahres droht Ihnen eine Kürzung Ihrer Arbeitslosenunterstützung.

Tipp 79

Arbeitslose Eltern können auf Vermittlung in Teilzeitarbeit bestehen

Ansonsten keine Sonderregelungen für arbeitslose Mütter und Väter

Normalerweise gilt: Erwerbslose müssen grundsätzlich bereit sein, Vollzeitarbeiten anzunehmen. Wenn Sie jedoch ein aufsichtsbedürftiges Kind haben, gibt es eine Ausnahmeregelung: Sie können darauf bestehen, nur in Teilzeitarbeiten (Mindest-Wochenarbeitszeit: 15 Stunden) vermittelt zu werden (siehe Tipp 90). Als aufsichtsbedürftig gelten dabei grundsätzlich alle Mädchen und Jungen unter 15 Jahren, aber auch ältere Kinder, die beispielsweise wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung eine besondere Betreuung benötigen.

Wichtig ist allerdings: Wer seine Arbeitssuche auf Teilzeitbeschäftigungen beschränkt und vorher Vollzeit gearbeitet hat, muss damit rechnen, dass seine Arbeitslosenunterstützung gekürzt wird. Wer seine Arbeitssuche beispielsweise auf Halbtagsstellen beschränkt, muss einkalkulieren, dass seine Arbeitslosenunterstützung auch nur auf Grundlage der Hälfte seines früheren Vollzeit-Einkommens berechnet wird (siehe Tipp 91).

Ansonsten haben Mütter und Väter die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Arbeitslosen. Insbesondere müssen sie auch Eigenaktivitäten bei der Arbeitssuche entwickeln (siehe Tipp 18). Und: Sie müssen zumutbare Arbeitsstellen und Bildungsangebote annehmen, die das Arbeitsamt ihnen anbietet. Wenn die Betroffenen ohne wichtigen Grund eine angebotene Arbeitsstelle ablehnen, droht ihnen zunächst - wie allen anderen Arbeitslosen - eine Sperrzeit (zwölf Wochen lang keine Arbeitslosenunterstützung). Wenn sie das Arbeitsangebot allerdings mit der Begründung verweigern, ihre Kinder seien dann nicht versorgt, müssen sie sogar mit einer Streichung ihrer Arbeitslosenunterstützung rechnen. Denn dann gelten sie für den Arbeitsmarkt als nicht verfügbar (siehe Tipps 26 und 80).

Auch kurze Bildungs- und Trainingsmaßnahmen sind zumutbar

Manche Arbeitsvermittler schlagen Erwerbslosen kurze Bildungs- oder Trainingsmaßnahmen vor. So soll häufig deren Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt getestet werden. Wenn Sie einen solchen Vorschlag erhalten, sollten Sie aufpassen: Denn an solchen Maßnahmen müssen auch Arbeitslose mit Kindern prinzipiell teilnehmen - genauso wie sie zumutbare Arbeitsangebote annehmen müssen.

Dies gilt auch dann, wenn die Kurse nur ein paar Wochen dauern. Gerade für Mütter sind solche Angebote häufig mehr als problematisch, weil dann für die kurze Zeit, die die Maßnahme dauert, die Kinderbetreuung oft völlig neu geregelt werden muss. Wenn Ihr Arbeitsvermittler Ihnen einen solchen Vorschlag macht, der für Sie nicht akzeptabel ist, sollten Sie ihm genau diese Schwierigkeiten deutlich machen. Versuchen Sie, ihn davon zu überzeugen, dass die vorgeschlagene Maßnahme für Sie persönlich unpassend ist. Wenn Ihr Vermittler kein Einsehen hat, können Sie sich von der Beauftragten für Frauenbelange - diese gibt es bei jedem Arbeitsamt - beraten lassen. Möglicherweise schaltet sich diese in die Auseinandersetzung zwischen Ihnen und dem Vermittler ein. Vielleicht gibt sie Ihnen aber auch Tipps, wie Sie das Kinderbetreuungs-Problem selbst lösen können.

Wichtig ist aber in jedem Fall: Lehnen Sie die Teilnahme an solchen Maßnahmen nicht von vornherein eindeutig ab. Denn in diesem Fall kann Ihnen eine Sperrzeit (siehe Tipp 96) oder - mehr noch - wegen »fehlender Verfügbarkeit« sogar die Aussteuerung aus der Arbeitslosenunterstützung drohen.

Tipp 80

Kinderbetreuung muss bei Arbeits- oder Bildungsangeboten gesichert sein

Aber: Nur in Ausnahmefällen wird Verfügbarkeit überprüft

»Als ich mich arbeitslos gemeldet habe, hat mich der Vermittler ganz skeptisch angeguckt«, erzählt Marion Wegner (31), Mutter von zwei Kindern im Alter von drei und sechs Jahren. »Er meinte dann auch, ob ich denn überhaupt arbeiten wollte. Schließlich hat er mir doch abgenommen, dass meine Schwiegermutter die Kinder nehmen würde, wenn ich eine Arbeit bekomme. Muss ich mir das eigentlich gefallen lassen?«

Nicht unbedingt. Was Marion Wegner schildert, sollte mittlerweile in den Arbeitsämtern zur Ausnahme gehören. Denn die Durchführungsanweisungen zu § 119 SGB III bestimmen klipp und klar: »Die Betreuung von Angehörigen steht der Verfügbarkeit nicht entgegen.« Das bedeutet: Im Regelfall brauchen erwerbslose Elternteile - vor allem Mütter - nicht mit Nachforschungen zu ihrer Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt zu rechnen.

Erkundigungen zu ihrer Verfügbarkeit müssen Erwerbslose grundsätzlich auch dann nicht befürchten, wenn sie wegen der Betreuung von Kindern (oder Pflegebedürftigen) auf eine Vermittlung in Teilzeitstellen pochen (siehe auch Tipp 79). Solange sie den Tag gezwungenermaßen zu Hause verbringen müssen, weil es keine Arbeitsstellen oder Weiterbildungskurse für sie gibt, können und dürfen sie sich selbstverständlich auch (voll) um ihre Kinder kümmern. Das ändert sich jedoch, wenn Angebote vom Arbeitsamt kommen. Bei einer Vermittlung vom Arbeitsamt muss die Kinderbetreuung gesichert sein. Das ist Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen vom Arbeitsamt. Daher wird im Antrag auf Arbeitslosengeld oder -hilfe gefragt: »Ist die Betreuung stets sichergestellt, wenn Sie diese nicht übernehmen können?« Erwerbslose, die bei dieser Frage das »Ja«-Kästchen ankreuzen, belegen nach Ansicht der Bundesanstalt für Arbeit, dass sie bereit und in der Lage sind, zumutbare Arbeitsangebote anzunehmen. Wie und von wem die Kinder der Betroffenen betreut werden, wenn diese eine Arbeit aufnehmen, will die Bundesanstalt für Arbeit in diesen Fällen - anders als noch vor einigen Jahren - gar nicht mehr wissen. Nachfragen und Nachforschungen gibt es allerdings, wenn die Betroffenen bereits ihre letzte Stelle aufgegeben haben, weil sie mit der Doppelbelastung durch Arbeit und Kinderbetreuung nicht klarkamen. Mütter und Väter, die sich dann unmittelbar nach der Arbeitsplataufgabe arbeitslos melden und zugleich erklären, dass sie auch künftig genauso viel und genauso lange wie früher arbeiten möchten, müssen dem Arbeitsamt plausibel erklären, wie denn die Betreuung der Kinder (das Gleiche gilt bei der Betreuung von Pflegebedürftigen) bei einer Arbeitsaufnahme sichergestellt werden soll. Die Betroffenen müssen dann in jedem Fall eine (künftige) Betreuungsper-

son oder -institution benennen. Unter Umständen müssen sie auch eine Bestätigung vorlegen, dass diese bereit sind, die Betreuung gegebenenfalls zu übernehmen. In Ausnahmefällen können die Arbeitsämter die von den Erwerbslosen benannte Betreuungsperson oder -institution sogar anhören.

Wenn jedoch beide Eltern arbeitslos sind, gilt die Kinderbetreuung für den Fall, dass ein Elternteil ein Stellenangebot bekommen sollte, grundsätzlich als gesichert. Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts (Aktenzeichen: 11 RAR 137/89) müssen sich die Eltern dann nicht nach einer Betreuungsmöglichkeit außerhalb der Familie umsehen. Sie müssen dem Arbeitsamt deshalb auch entsprechende Möglichkeiten nicht nachweisen.

Die Beauftragte für Frauenbelange berät Sie in Zweifelsfällen

Wenn Sie als Frau mit Ihrem (männlichen) Arbeitsvermittler in Konflikt geraten oder wenn Sie mit diesem unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten haben, können Sie sich auch an die Arbeitsamts-Beauftragte für Frauenbelange wenden. Erkundigen Sie sich bei der Anmeldestelle des Arbeitsamtes, wann und wie diese Beauftragte erreichbar ist und lassen Sie sich bei ihr einen Termin geben. Die Beauftragte für Frauenbelange vermittelt im Notfall auch zwischen Ihnen und Ihrem Vermittler. Wichtig zu wissen: Sie können als Frau darauf bestehen, von einer Arbeitsvermittlerin betreut zu werden.

Tipp 81

Für schwangere Arbeitslose: Für das Mutterschaftsgeld ist die Krankenkasse zuständig

Werdende Mütter können wie alle anderen Erwerbslosen Arbeitslosengeld oder -hilfe erhalten. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Erwerbslosen.

Das ändert sich allerdings sechs Wochen vor dem vorausgesagten Entbindungstermin. Dann beginnt nämlich die Mutterschutzfrist. In den sechs Wochen vor der Geburt und den acht Wochen danach dürfen Frauen normalerweise nicht arbeiten. So bestimmt es das Mutterschutzgesetz. Deshalb können sie in dieser Zeit in der Regel (zur Ausnahme: siehe Seite 177) auch keine Leistungen vom Arbeitsamt erhalten. Wer bis zum Beginn der Schutzfrist Arbeitslosengeld oder -hilfe bezogen hat, bekommt dann von der Krankenkasse in der Regel das so genannte Mutterschaftsgeld. Dieses fällt genauso hoch aus wie die Arbeitslosenunterstützung. Wichtig ist aber: Durch den Bezug von Mutterschaftsgeld wird der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht aufgebraucht. Wer vor der Schutzfrist beispielsweise noch einen Restanspruch auf acht Monate Arbeitslosengeld hatte, kann diesen Anspruch also nach dem Ende der Schutzfrist wieder geltend machen.

In Ausnahmefällen zahlen die Krankenkassen allerdings kein Mutterschaftsgeld. Bevor die Kassen diese Leistung bewilligen, prüfen sie nämlich, was die Betroffenen in der Zeit zwischen dem zehnten und dem vierten Monat vor dem Entbindungstermin gemacht haben. Mutterschaftsgeld gibt es nur dann, wenn die Mütter in dieser Zeit

mindestens zwölf Wochen sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren oder Unterstützung vom Arbeitsamt erhalten haben (oder - in Sonderfällen - anderweitig mit Anspruch auf Krankengeld versichert waren).

Schwangere Frauen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, erhalten in keinem Fall Mutterschaftsgeld - selbst dann nicht, wenn sie unmittelbar vor der Schutzfrist noch Arbeitslosenunterstützung bezogen haben. Für sie ergibt sich jedoch unter Umständen die Möglichkeit, auch während der sechswöchigen Mutterschutzfrist noch Arbeitslosenunterstützung zu erhalten (siehe Seite 177).

Einen kostenlosen »Leitfaden zum Mutterschutz« gibt es bei der Broschürenstelle des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Postfach 201551, 53123 Bonn; telefonische Bestellungen unter 0180 / 5 32 93 29.

Wie Sie als Schwangere am besten mit Krankenkasse und Arbeitsamt umgehen

Besondere Mitteilungspflichten über Ihre Schwangerschaft gibt es beim Arbeitsamt nicht. Dennoch sollten Sie Ihre Arbeitsvermittlerin bzw. Ihren Arbeitsvermittler möglichst frühzeitig informieren. Teilen Sie ihr/ihm den voraussichtlichen Entbindungstermin mit. Wenn Sie mit dem Vermittler nichts anderes besprechen, werden Sie normalerweise während der Schwangerschaft kaum Arbeitsangebote bekommen, da Firmen nur in Ausnahmefällen bereit sind, Schwangere neu einzustellen.

Wenn Sie Arbeitslosengeld oder eine sonstige Leistung vom Arbeitsamt erhalten, steht Ihnen in der Regel vor und nach der Geburt Mutterschaftsgeld zu. Für dessen Zahlung ist nicht das Arbeitsamt, sondern Ihre Krankenkasse zuständig. Wichtig ist: Verlassen Sie sich nicht darauf, dass das Arbeitsamt von sich aus Kontakt mit Ihrer Krankenkasse aufnimmt. Mutterschaftsgeld bekommen Sie grundsätzlich nur auf Antrag bei Ihrer Krankenkasse. Lassen Sie sich daher von Ihrer Kasse darüber informieren, ab welchem Datum Sie diese Leistung bekommen können. Man wird Ihnen dann in der Regel auch ein Antragsformular aushändigen.

Das Arbeitsamt sollten Sie rechtzeitig darauf hinweisen, dass Sie Mutterschaftsgeld beantragen. Wenn Sie den Bewilligungsbescheid über Ihr Mutterschaftsgeld erhalten, legen Sie diesen am besten beim Arbeitsamt vor.

Wenn Ihnen ausnahmsweise kein Mutterschaftsgeld zusteht (siehe Tipp 82), müssen Sie beim Arbeitsamt auch nichts vorlegen. Das Arbeitsamt zahlt Ihnen dann bis zur Entbindung grundsätzlich weiterhin Arbeitslosengeld bzw. -hilfe, wenn Sie sich weiterhin dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen (und dies auf Anfrage auch ausdrücklich bestätigen). In den acht Wochen nach der Geburt zahlt das Arbeitsamt Ihnen jedoch nichts, da in dieser Zeit ein absolutes Beschäftigungsverbot besteht. Sie können in dieser Zeit selbst dann nicht vermittelt werden, wenn Sie einen Vermittlungswunsch äußern.

Tipp 82

Wenn das Arbeitslosengeld vor der Mutterschutzfrist ausläuft: Mutterschaftsgeld gibt es nur bei Leistungsbezug bis zum Beginn der Schutzfrist

Sie sind schwanger und beziehen Arbeitslosengeld? Dann ist für Sie wichtig zu wissen, wann Ihr Arbeitslosengeld ausläuft. Denn ein zu frühes Ende Ihres Arbeitslosengeld-Bezugs hat Folgen für Ihren Anspruch auf Mutterschaftsgeld.

Nur wer bis zum Beginn der Sechs-Wochen-Frist vor der Entbindung Leistungen vom Arbeitsamt (Arbeitslosengeld oder -hilfe beziehungsweise Unterhalts- oder Übergangsgeld während einer Weiterbildung oder Rehabilitation) bekommen hat, kann während der Schutzfrist Mutterschaftsgeld erhalten. Wer dagegen vor Beginn der Schutzfrist beim Arbeitsamt leer ausgeht, geht auch beim Mutterschaftsgeld leer aus.

Das passierte beispielsweise der arbeitslosen Gärtnerin Gudrun Engelmann. Das Arbeitslosengeld der werdenden Mutter lief am 15. Januar aus. Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hatte sie jedoch nicht: »Beim Arbeitsamt haben sie nur gesagt, mein Mann würde zu viel verdienen.« Und so stand Gudrun Engelmann ab dem 15. Januar ohne Arbeitslosenunterstützung da. Sechs Wochen zu früh. Denn am 26. Februar - genau sechs Wochen später - begann ihre Mutterschutzfrist. Die Hochschwangere bekam deshalb auch kein Mutterschaftsgeld.

Arbeitslose Schwangere, die nur einen kurzen Arbeitslosengeld-Anspruch haben und befürchten, dass es ihnen ähnlich ergehen wird wie Gudrun Engelmann, können dies unter Umständen verhindern: Wenn sie schon zu Beginn ihrer Arbeitslosigkeit wissen, dass sie schwanger sind und keinen neuen Arbeitsplatz in Aussicht haben, können sie z. B. ihren Antrag auf Arbeitslosengeld später stellen. Im Fall von Gudrun Engelmann hätte beispielsweise eine sechswöchige Aufschiebung der Antragstellung ausgereicht, um ihr einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld zu sichern. Dann hätte sie zwar später, dafür aber bis zum Beginn der Mutterschutzfrist Arbeitslosengeld bezogen. Und direkt danach hätte sie Anspruch auf Mutterschaftsgeld gehabt...

Wer keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld hat: In Ausnahmefällen gibt's auch in den sechs Wochen vor der Entbindung Arbeitslosenunterstützung

Manchmal kommt es vor, dass schwangere Arbeitslose durch die unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen zwar einen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung, nicht aber auf Mutterschaftsgeld haben. Doch wer kein Mutterschaftsgeld bekommt, geht dann während der Mutterschutzfrist meist völlig leer aus. Denn auf Zahlungen vom Arbeitsamt besteht in dieser Zeit zumeist kein Anspruch. Der Grund: In dieser Zeit gibt es normalerweise ein Beschäftigungsverbot und deshalb können die betroffenen Frauen auch nicht in Arbeit vermittelt werden. Das ist die Regel. Doch das Mutterschutzgesetz lässt in §3 Abs. 2 auch eine Ausnahme zu. Danach können sich werdende Mütter in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung »zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären«. Wer das tut, steht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung und kann deshalb vom Arbeitsamt in freie Stellen vermittelt werden. Wenn allerdings für die betreffenden Frauen keine Stellen vorhanden sind, dann müssen die Ämter Arbeitslosenunterstützung bis zur Geburt zahlen.

Zeitweise Abmeldung beim Arbeitsamt kann Mutterschaftsgeld sichern

Man kann sich aber auch den Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit vor dem Beginn der Mutterschutzfrist aufsparen. Dabei kann folgendes Vorgehen helfen: Erwerbslose melden sich zwischenzeitlich beim Arbeitsamt ab und melden sich später — beispielsweise nach einer sechswöchigen Pause — erneut beim Arbeitsamt und beantragen erneut Arbeitslosengeld. Dabei sollten sie allerdings aufpassen: Wenn Arbeitslose keinen »wichtigen Grund« für ihre Abmeldung haben, kann das Arbeitsamt ihnen die Dauer ihres Anspruchs auf Arbeitslosengeld um bis zu vier Wochen kürzen. Das bestimmt § 128 Abs. 1 Nr. 7 SGB III. Als »wichtiger Grund« gilt dabei bei-

spielsweise die Versorgung eines kranken Kindes, eines kranken Angehörigen oder die Aufnahme einer Zwischenbeschäftigung.

Auch ein gemeinsamer Urlaub mit dem berufstätigen Ehepartner, eine Reise, die bereits vor Beginn der Arbeitslosigkeit gebucht war, oder der Besuch bei einem erkrankten Angehörigen werden als »wichtige Gründe« für die Unterbrechung der registrierten Arbeitslosigkeit anerkannt, ebenso die Teilnahme an einem längeren Bildungskurs oder an einer politischen oder gewerkschaftlichen Veranstaltungsreihe. Hätte Gudrun Engelmann ihre Arbeitslosigkeit aus einem der genannten Gründe unterbrochen, und anschließend wieder Arbeitslosengeld beantragt, dann hätte sie während der gesamten Mutterschutzfrist Mutterschaftsgeld in der gleichen Höhe wie das zuvor gezahlte Arbeitslosengeld erhalten. Bei einem Leistungsanspruch von wöchentlich 170 Euro - so viel hatte das Arbeitsamt ihr vorher zugestanden - sind Gudrun Engelmann in der 14-wöchigen Mutterschutzfrist insgesamt knapp 2400 Euro entgangen.

Stichwort Erziehungsgeld

(Bundes-)Erziehungsgeld gibt es während der ersten 24 Lebensmonate des Kindes. Die Leistung wird an deutsche Staatsbürger und an Ausländer mit Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis gezahlt. Es beträgt 307 Euro im Monat für jedes Kind (für Zwillinge gibt es also 614 Euro). Wer will, kann jedoch auch nur halb so lang, dafür aber etwas mehr Erziehungsgeld beziehen: Dann gibt es monatlich 460 Euro bei einer Bezugsdauer von nur zwölf Monaten.

Erziehungsgeld können entweder Mutter oder Vater in Anspruch nehmen. Beide können sich auch bis zu dreimal dabei abwechseln.

Sehr gut verdienende Eltern mit Jahres-Nettoeinkommen über 51 130 Euro haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Erziehungsgeld. Bei allein Stehenden liegt die Einkommensgrenze bei 38350 Euro.

Ab dem siebten Monat nach der Geburt des Kindes gibt es eine harte Bedürftigkeitsprüfung. Dazu müssen die Eltern ihr steuerpflichtiges Einkommen vorausschätzen und - wenn möglich - Verdienstbescheinigungen vorlegen. Ehepartner oder eheähnlich zusammen lebende Partner mit einem Kind, die unter 16470 Euro netto im Jahr zur Verfügung haben, bekommen das volle Erziehungsgeld. Das Gleiche gilt für allein Erziehende mit einem Jahresnettoeinkommen unter 13498 Euro. Bei den besser Verdienenden wird die monatliche Zahlung der Erziehungsgeldstelle gemindert oder gestrichen. Jeder Euro, den die Betroffenen über die genannten Einkommensgrenzen hinaus beziehen, wird zur Hälfte auf das Erziehungsgeld angerechnet. Als Einkommen berücksichtigt werden alle steuerpflichtigen Einkommensarten (vor allem aus abhängiger Beschäftigung, selbstständiger Tätigkeit, Vermietung und aus Vermögen), nicht jedoch steuerfreie Einkünfte wie Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe, Wohngeld, Kindergeld und Krankengeld.

Umgekehrt gilt: Der Bezug von Erziehungsgeld mindert nicht die Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe oder das Wohngeld. Wer Erziehungsgeld bezieht, sollte deshalb in jedem Fall prüfen, ob er nicht auch Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe oder Wohngeld bekommen kann.

In einigen Bundesländern wird im Anschluss an das Erziehungsgeld des Bundes unter bestimmten Voraussetzungen noch ein Landeserziehungs- oder Familiengeld gezahlt.

Eine kostenlose Broschüre zu »Erziehungsgeld/Elternzeit« verschickt die Broschürenstelle des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Postfach 201551, 53107 Bonn; die Broschüre kann auch über die Service-Nummer 01 80/5329329 bestellt werden.

Tipp 83

Wichtig für arbeitslose Eltern kleiner Kinder: Sie können meist Erziehungsgeld und Geld vom Arbeitsamt beziehen

Voraussetzung: Teilzeitstelle gesucht

Sie sind Mutter oder Vater eines Kleinkindes und ohne Job? Bis Ende 2000 mussten Sie sich in einem solchen Fall zwischen Erziehungsgeld und Arbeitslosengeld entscheiden. Dies ist seitdem anders. Grundsätzlich können Sie nun Erziehungsgeld und zugleich Arbeitslosengeld oder -hilfe beziehen. Sie sollten allerdings wissen, was die Erziehungsgeldstelle und das Arbeitsamt von Ihnen erwarten:

Arbeitsamt: Geld gibt es nur bei »Verfügbarkeit«

Dem Arbeitsamt ist es egal, ob Sie Erziehungsgeld beziehen oder nicht. Auch wenn Sie Arbeitslosenhilfe beziehen, die ja nur bei Bedürftigkeit gezahlt wird, fragt das Arbeitsamt nicht nach dem Erziehungsgeld. Denn die staatliche Erziehungsleistung gilt hierbei nicht als anrechenbares Einkommen (siehe Tipp 54). Für das Arbeitsamt kommt es lediglich darauf an, ob Sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. »Jetzt will ich mich erst mal um mein Kind kümmern«, hören Arbeitsamts-Vermittler manchmal von jungen Müttern (in Ausnahmefällen auch von Vätern). Wenn Sie beim Arbeitsamt so argumentieren, gefährden Sie Ihren Anspruch auf die Stütze vom Amt. Denn Geld von dieser Behörde gibt es nur dann, wenn die Eltern - wie alle anderen Arbeitslosen - dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Das heißt unter anderem: Sie müssen selbst aktiv Arbeit suchen (siehe Tipp 18) und alle Stellen und Bildungsangebote des Arbeitsamtes annehmen, die zumutbar sind (siehe Tipp 19).

Erziehungsgeldstelle: Geld gibt es nur dann, wenn Sie eine Teilzeitstelle suchen

Der Erziehungsgeldstelle ist es egal, wie hoch Ihr Arbeitslosengeld oder Ihre Arbeitslosenhilfe sind. Denn beide Leistungen gelten beim Erziehungsgeld nicht als anrechenbares Einkommen (siehe Stichwort Erziehungsgeld auf der vorigen Seite). Das heißt: Sie können neben dem Erziehungsgeld in beliebiger Höhe Arbeitslosengeld erhalten. Das Gleiche gilt für Ihren (Ehe-)Partner; siehe Tipp 84. Die Erziehungsgeldstelle fragt aber danach, für wie viele Wochenarbeitsstunden Sie sich der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestellt haben und verlangt, dass Sie hierüber eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitsamts vorlegen. Der Grund: Das Erziehungsgeld-Gesetz geht nach wie vor davon aus, dass sich die Ausübung eines Vollzeit-Jobs und die Erziehungstätigkeit »beißen« - in der Gesetzesprache: sie sind nicht miteinander vereinbar. Für erwerbstätige Bezieher/innen von Erziehungsgeld gilt deshalb eine wöchentliche Arbeitszeit-Obergrenze von 30 Stunden. Wer einen Job mit längerer Wochenarbeitszeit ausübt, geht beim Erziehungsgeld grundsätzlich leer aus. Diese 30-Stunden-Grenze gilt auch für arbeitslose Eltern, die Erziehungsgeld beantragen möchten. Das bedeutet: Sie dürfen sich der Arbeitsvermittlung nur für Jobs mit allenfalls 30 Stunden zur Verfügung stellen - sonst gibt es kein Erziehungsgeld. Diese

Begrenzung der gewünschten Arbeitszeit hat allerdings Folgen für die Höhe des Arbeitslosengeldes. *Dazu ein Beispiel:* Sie haben in Ihrem letzten Job bei einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden monatlich brutto 2400 Euro verdient. Wenn Sie sich nun der Vermittlung nur für 30-Stunden-Jobs zur Verfügung stellen, wird das Arbeitslosengeld nur auf Basis von drei Vierteln Ihres letzten Einkommens bemessen. Die Bemessungsgrundlage sinkt daher auf 1800 Euro und das Arbeitslosengeld fällt entsprechend niedriger aus.

Sie können Ihr Arbeitsgesuch beim Arbeitsamt jederzeit ändern

Mütter, die bereits vor dem Beginn der Mutterschutzfrist Arbeitslosengeld oder -hilfe bezogen haben, sollten in jedem Fall kontrollieren, für welche Wochenarbeitszeit sie sich der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestellt haben. Vielleicht haben Sie in Ihrem letzten Job »Vollzeit« gearbeitet und vielleicht haben Sie beim Arbeitsamt Ihre Verfügbarkeit für Vollzeit-Jobs erklärt. Wenn Sie nach der Mutterschutzfrist Arbeitslosengeld (oder -hilfe) plus Erziehungsgeld beziehen möchten, müssen Sie ihr Arbeitsgesuch ändern. »Privat« können Sie natürlich weiterhin einen Vollzeitjob suchen, mit Hilfe des Arbeitsamtes dürfen Sie sich jedoch allenfalls noch in 30 Stunden-Jobs vermitteln lassen. Andernfalls gibt es kein Erziehungsgeld.

Tipp 84

Für Bezieher von Erziehungsgeld:

Wenn der (Ehe-)Partner den Job verliert, lohnt sich häufig ein neuer Antrag auf Erziehungsgeld

Ein Jobverlust kann im Prinzip Jeden treffen - auch junge Eltern. Wie gehen die Erziehungsgeldstellen damit um, wenn Ehepartner von Erziehungsgeldbeziehern arbeitslos sind oder werden?

Zwei Fälle sind zu unterscheiden:

Fall 1: Ihr (Ehe-)Partner ist schon zum Zeitpunkt des Erziehungsgeld-Antrags arbeitslos

Ist Ihr (Ehe-)Partner zum Zeitpunkt, an dem Sie Erziehungsgeld beantragen, bereits ohne Job, so erhalten Sie in der Regel die volle staatliche Erziehungsleistung, da kein (oder nur geringes) anrechenbares Einkommen vorhanden ist. Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe gelten schließlich beim Erziehungsgeld nicht als anrechenbares Einkommen (siehe »Stichwort Erziehungsgeld« auf Seite 178). Allerdings: Steht fest, dass Ihr (Ehe-)Partner bald einen Job aufnehmen wird - etwa, weil bereits ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde -, ist die Jobaufnahme anzeigepflichtig. Das Einkommen, das Ihr (Ehe-)Partner voraussichtlich erzielen kann, wird dann berücksichtigt. Findet Ihr (Ehe-)Partner erst später einen Job, so haben Sie - wie aus dem für das Erziehungsgeld zuständigen Bundesfamilienministerium zu hören ist - »Glück gehabt«: Die Jobaufnahme ist nicht anzeigepflichtig und es erfolgt keine Neuberech-

nung des Erziehungsgelds. In der Regel wird dann das volle Erziehungsgeld bis zum Ende des Bewilligungszeitraums weiter gezahlt. Das Einkommen aus dem neu aufgenommenen Job wird dann erst berücksichtigt, wenn erneut - beispielsweise für das zweite Lebensjahr des Kindes - Erziehungsgeld beantragt wird.

Fall 2: Ihr (Ehe-)Partner wird erst später arbeitslos

Wenn Ihr (Ehe-)Partner seinen Job verliert, während Sie schon Erziehungsgeld beziehen, kann sich für Sie unter Umständen ein neuer Antrag auf (mehr) Erziehungsgeld lohnen - zumindest dann, wenn Sie bislang wegen der Anrechnung des Partner-Einkommens gar kein oder nur ein gekürztes Erziehungsgeld erhalten haben. Denn durch die Arbeitslosigkeit ist dann meist für die Erziehungsgeldstelle das Einkommen des (Ehe-)Partners auf »Null« gesunken (da Arbeitslosengeld nicht als anrechenbares Einkommen gilt). Deshalb können Sie in diesem Fall meistens nach § 6 Abs. 7 Erziehungsgeldgesetz auf einer Neuberechnung Ihres Erziehungsgelds bestehen. Aus einem ehemaligen Ablehnungsbescheid wird dann wahrscheinlich ein Bewilligungsbescheid - meist erhalten Sie wegen der Arbeitslosigkeit Ihres (Ehe-)Partners nun die ungetkürzte staatliche Erziehungsleistung.

Erziehungsgeld wird auch rückwirkend gezahlt

Sollten Sie nun feststellen, dass Ihnen wahrscheinlich schon seit einigen Monaten (mehr) Erziehungsgeld zusteht? Keine Panik, meist ist dann noch nichts verloren: Erziehungsgeld wird nämlich für bis zu sechs Monate rückwirkend gezahlt. Dabei können Sie sich auf § 4 Abs. 2 des Erziehungsgeldgesetzes berufen.

Kapitel J

Tipps für ältere Arbeitslose

Tipp 85

Bei Wahl zwischen Arbeitslosenunterstützung und Rente: Geld vom Arbeitsamt bringt häufig Vorteile

Wenn Sie 60 Jahre alt sind oder demnächst 60 werden, haben Sie oft die freie Wahl: Sie können entweder eines der vorgezogenen Altersruhegelder (siehe Tipp 86) beantragen oder weiterhin Unterstützung vom Arbeitsamt beziehen. In zwei Fällen existiert eine solche freie Wahl allerdings nicht. Dies gilt, wenn Sie

- Arbeitslosengeld beziehen und eine Erklärung über den Bezug von Arbeitslosengeld unter »erleichterten Voraussetzungen« unterschrieben haben (weitere Infos hierzu in Tipp 89) oder
- wenn Sie bereits Arbeitslosenhilfe (und nicht mehr Arbeitslosengeld) beziehen und Anspruch auf eine ungetkürzte Altersrente haben (siehe Tipp 88).

Im Folgenden geht es zunächst um den Fall, dass Sie weiterhin Anspruch auf Geld vom Arbeitsamt haben und sich frei zwischen Arbeitslosenunterstützung und Rente entscheiden können. Wie soll Ihre Entscheidung aussehen?

Einiges mag zunächst für die Rente sprechen. Schließlich sind Rentenbezieher (endlich) nicht mehr vom Arbeitsamt abhängig, müssen sich nicht mehr dort melden und können so lange wie sie wollen wegfahren.

Doch wer diese Freiheit wählt, muss dafür häufig teuer bezahlen: mit Renteneinbußen, die man künftig Monat für Monat in Kauf nehmen muss - bis zum Lebensende. Drei wichtige finanzielle Gründe sprechen nämlich für eine Entscheidung gegen die Rente und für den Bezug der Arbeitsamts-Leistungen:

1. Arbeitslosenunterstützung ist häufig höher als die Rente

Gerade bei Frauen (die häufig weniger Rentenversicherungsjahre vorweisen können als Männer und oft auch weniger verdient haben) fällt die Altersrente häufig sehr niedrig aus. So erhielten 2000 Altersrentnerinnen in den westlichen Bundesländern monatlich durchschnittlich 1135 DM (= 580,32 Euro) Altersruhegeld ausgezahlt. Wer lediglich mit einer derart niedrigen Rente rechnen muss, steht sich häufig besser, wenn sie / er so lange wie möglich Arbeitslosengeld und später - wenn möglich - Arbeitslosenhilfe statt Rente bezieht.

2. Jedes Jahr registrierter Arbeitslosigkeit erhöht die Rente

Hinzu kommt: Wer nicht vorzeitig in Rente geht und weiterhin arbeitslos gemeldet bleibt, für den zählt bei der Rente auch die Arbeitslosenzeit als Versicherungszeit. Wer sich beispielsweise zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr nicht in die Rente ausschreibt, sondern weiterhin als Arbeitsloser gemeldet bleibt, kann dadurch auf seinem Rentenkonto fünf zusätzliche Versicherungsjahre verbuchen. Die Rente fällt dann später deutlich höher aus. Ein Jahr Arbeitslosengeld-Bezug schlägt bei einem Erwerbslosen, der vor der Arbeitslosigkeit ein durchschnittliches Einkommen erzielt hatte, mit einer Erhöhung der monatlichen Rente um 15 bis 20 Euro zu Buche. Zeiten des Arbeitslosenhilfe-Bezugs sind allerdings weit weniger wert (siehe Tipp 70).

3. Wer vorzeitig in Rente geht, wird häufig durch Rentenabschläge bestraft

Die meisten Rentenberechtigten können aufgrund der Spargesetze der letzten Jahre zwar noch ein vorzeitiges Altersruhegeld in Anspruch nehmen. Sie werden dafür aber mit erheblichen Abschlägen bei der Rente bestraft. Einzelheiten hierzu sind in Tipp 86 zu finden. Wer beispielsweise im Dezember 2000 60 Jahre alt wurde und die sonstigen Voraussetzungen für das Altersruhegeld für Arbeitslose erfüllt, hat (abgesehen von Ausnahmefällen) erst mit 64 Jahren Anspruch auf ein ungekürztes vorgezogenes Altersruhegeld. Für jeden Monat, den die Betroffenen früher in Rente gehen, müssen sie einen Abschlag von 0,3 Prozent bei der Rente in Kauf nehmen. Wer z. B. mit 61 statt mit 64 in Rente geht, muss daher unter Umständen mit Abschlägen in Höhe von 10,8 Prozent rechnen (36 Monate x 0,3 Prozent = 10,8 Prozent). Wichtig ist: Die Rentenkürzung gilt nicht nur bis zum 65. Lebensjahr, sondern lebenslänglich.

Vor Rentenantrag Rentenauskunft einholen

Wenn Sie sich frei zwischen Arbeitslosenunterstützung und Rente entscheiden können, spricht alles dafür, dass Sie sich weiterhin dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen und Arbeitslosenunterstützung beziehen. Wenn Sie dennoch mit dem Gedanken spielen, einen Rentenantrag zu stellen, sollten Sie vorher in jedem Fall bei Ihrer zuständigen Rentenversicherung eine »**Rentenauskunft**« einholen. Hierauf haben Sie einen Rechtsanspruch. Bei der Rentenversicherung sollten Sie in jedem Fall folgende Fragen klären:

- Welche Renteneinbußen müssen Sie persönlich in Kauf nehmen, wenn Sie vorzeitig in Rente gehen?
- Wann haben Sie Anspruch auf eine ungekürzte Altersrente?
- Wie hoch fällt Ihre Rente aus?

Die Auskunfts- und Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung erteilen Ihnen zu diesen Fragen kostenlos Auskunft. Die Adressen der nächstgelegenen Beratungsstellen erfahren Sie bei den Landesversicherungsanstalten bzw. bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Am besten machen Sie vorab telefonisch einen Termin aus. So vermeiden Sie Wartezeiten. Wenn Ihr Rentenkonto noch nicht geklärt ist, sollten Sie möglichst - neben dem Personalausweis - alle persönlichen Rentenunterlagen (über die Schul- und Ausbildungszeiten, Arbeitslosigkeit etc.) zur Beratung mitnehmen.

Wenn Ihr Rentenkonto schon geklärt ist und Ihnen aus den letzten Jahren bereits ein aktueller Versicherungsverlauf vorliegt, können Sie die Rentenauskunft auch schriftlich erfragen. Dabei müssen Sie Ihre Rentenversicherungsnummer und Ihre aktuelle Adresse angeben.

Tipp 86

Wichtig für ältere Arbeitslose: Viele können vorzeitig in Rente gehen

Sie können höchstens so lange Arbeitslosenunterstützung beziehen, bis Sie das reguläre Rentenalter erreicht haben. Seit 1992 gibt es in Ost und West ein weitgehend einheitliches Rentenrecht mit einer Regelaltersgrenze von 65 Jahren, die für Frauen und Männer gleichermaßen gilt. Spätestens mit 65 werden Sie deshalb aus dem Bezug von Arbeitslosenunterstützung ausgesteuert, weil Sie dann Anspruch auf die Regelaltersrente haben. Unter Umständen können Sie vorher in Rente gehen und eines der vorzeitigen Altersruhegelder beziehen. In diesem Tipp erhalten Sie einen Überblick über die verschiedenen Rentenarten, die für Sie in Frage kommen.

Für ältere Arbeitslose kommen verschiedene Rentenarten in Frage, die bereits vor dem 65. Lebensjahr (teils mit 60, teils mit 63 Jahren) bezogen werden können. Die Übersicht auf Seite 187 gibt hierüber einen Überblick.

Um diese Altersruhegelder zu bekommen, müssen jeweils bestimmte Mindestversicherungszeiten (auch Wartezeiten genannt) und besondere Anspruchsvoraussetzungen (z.B. Arbeitslosigkeit) erfüllt sein. Seit 1997 werden die Bedingungen des vorzeitigen Renteneintritts stufenweise verschlechtert. Einzelheiten dazu werden im folgenden Tipp 87 dargestellt. Wichtig ist aber zunächst: Bis Ende 2011 können ältere Erwerbslose weiterhin mit 60 in Rente gehen - sie müssen allerdings bei einem vorzeitigen Renteneintritt meist mit weniger Rente rechnen (siehe Tipp 87). Für Arbeitslose sind zwei Rentenarten besonders wichtig: die Rente wegen Arbeitslosigkeit und die Altersrente für Frauen.

Altersrente für Frauen mit 60

Frauen können vielfach mit Vollendung des 60. Lebensjahrs von einem Tag auf den anderen die vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen. Dafür müssen sie allerdings insgesamt 15 Jahre an Versicherungszeit vorweisen und zusätzlich seit ihrem 40. Lebensjahr überwiegend - also mindestens zehn Jahre und einen Monat lang - Pflichtbeiträge an die (BRD-)Renten- beziehungsweise (DDR-)Sozialversicherung abgeführt haben.

Nach längerer Erwerbslosigkeit: Rente wegen Arbeitslosigkeit

Arbeitslose Männer und Frauen, die längere Zeit ohne Arbeit sind, können mit 60 ebenfalls meist in Rente gehen. Sie können die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit erhalten. Wer diese Rente beantragen möchte, muss zum Zeitpunkt des Rentenbeginns allerdings bereits mindestens ein Jahr lang (genau: ein Jahr innerhalb der letzten 18 Monate) arbeitslos gemeldet sein. Wer erst einige Monate nach seinem 60. Geburtstag ein Jahr ohne Arbeitsplatz ist, kann entsprechend auch erst einige Monate später diese Rente beantragen.

Rentenantrag immer freiwillig

Niemand muss sich mit 60 endgültig für oder gegen einen vorzeitigen Einstieg in die Rente entscheiden. Gleichwohl bleibt den Betroffenen - soweit sie vom Arbeitsamt aus dem Leistungsbezug ausgesteuert werden - häufig nichts anderes übrig als ein frühzeitiger Rentenantrag. Grundsätzlich aber gilt: Wenn man die Anspruchsvoraussetzungen für eine der vorzeitigen Altersrenten erfüllt, kann man jederzeit, also auch erst mit 60 1/2 Jahren oder mit 64 zu jedem gewünschten Termin in Rente gehen. Zuvor sollte man sich aber gründlich über die Vor- und Nachteile informieren (siehe Tipp 85). Möglicherweise ist die Leistung vom Arbeitsamt, die man ja bei einem Verzicht auf den Rentenantrag häufig weiterbeziehen könnte, sogar höher als die zu erwartende Rente. In jedem Fall sollte man deshalb vor dem Antrag auf eine vorgezogene Altersrente eine verbindliche schriftliche Rentenauskunft der gesetzlichen Versicherung über die zu erwartende Rentenhöhe einholen.

Mit 60 haben Sie drei Monate »Bedenkzeit«

Wenn Sie den Übergang in die Rente zunächst um einige Monate oder Jahre verschieben, erhalten Sie später ab dem Kalendermonat, in dem Sie Rente beantragen, Rentenzahlungen. Wenn Sie innerhalb von drei Kalendermonaten nach der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen den Rentenantrag stellen, erhalten Sie für diese drei Monate auch rückwirkend noch Rentenzahlungen. Mit 60 bleibt Ihnen damit in jedem Fall eine dreimonatige »Bedenkzeit«, um sich zwischen Geld vom Arbeitsamt und Altersrente zu entscheiden.

Tipp 87

Altersgrenzen angehoben, Ansprüche reduziert - Vorzeitige Altersruhegelder werden abgebaut

Um die Rentenkasse zu entlasten, werden die vorzeitigen Altersruhegelder Schritt für Schritt demontiert.

Insbesondere werden die Altersgrenzen heraufgesetzt.

- Die Grenze für die Rente für Schwerbehinderte wird seit 2001 an stufenweise von 60 auf das vollendete 63. Lebensjahr angehoben.
- Die Altersgrenze für die Rente für Frauen wird seit 2000 in Monatsschritten auf das 65. Lebensjahr heraufgesetzt. Frauen, die nach 1951 geboren sind, werden die Altersrente für Frauen nicht mehr beantragen können, denn mit dem Jahr 2012 wird diese vorzeitige Rentenart abgeschafft.
- Für langjährig Versicherte (35 rentenrechtliche Jahre sind erforderlich) wird seit 2000 die Altersgrenze stufenweise von 63 auf 65 Jahre erhöht. Eine neue flexible Altersrente ist dann mit erheblichen Abschlägen verbunden. Ab 2012 werden zwar schon 62-jährige langjährig Versicherte diese Rente in Anspruch nehmen können - dafür aber mit einem Rentenabschlag von 10,8 Prozent bezahlen müssen.

Altersrente für Arbeitslose wird stufenweise abgeschafft

Ebenso wie die Altersrente für Frauen wird auch die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit mit dem Jahr 2012 vollends abgeschafft. Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1952 werden diese Rentenart daher nicht mehr beantragen können. Seit Anfang 1997 wird die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit stufenweise abgebaut. Bis Ende Dezember 2011 können Erwerbslose diese Rente zwar weiterhin mit 60 erhalten - sie werden dafür aber mit Renteneinbußen bestraft. Jeder Monat des vorzeitigen Renteneintritts muss mit 0,3 Prozent Rentenabschlag bezahlt werden - und zwar lebenslänglich.

Die stufenweise Anhebung der Altersgrenzen geht aus der Tabelle auf den Seiten 188 /189 hervor. Arbeitslose, die beispielsweise im April 2002 mit 60 die vorgezogene Altersrente wegen Arbeitslosigkeit beantragen, müssen im Regelfall mit einem Rentenabschlag von 18 Prozent rechnen. Wer etwa einen Rentenanspruch von 1000 Euro auf seinem Konto angesammelt hat, bekommt dann monatlich nur 820 Euro ausgezahlt.

Wenn Sie vor 1942 geboren sind, gilt für Sie bei der Arbeitslosenrente möglicherweise der »Vertrauensschutz«

Günstigere Regelungen treffen für Sie nur zu, wenn Sie sich auf den so genannten Vertrauensschutz berufen können. *Ein Beispiel:* Ein Arbeitsloser wurde im Dezember 1941 geboren. Er kann 45 Pflichtversicherungsjahre nachweisen. Das bedeutet: Soweit er die sonstigen Voraussetzungen erfüllt, kann er ab April 2002 - also im Alter von 60 Jahren und vier Monaten (statt mit 65 im »Normalfall«) - die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ungekürzt in Anspruch nehmen. Grundsätzlich gilt allerdings: Wer zu spät geboren wurde, den bestraft die Rentenversicherung: Arbeitslose, die ab dem 1. Januar 1942 geboren wurden, können bei der »Arbeitslosen-Rente« **keinesfalls** mehr den Vertrauensschutz in Anspruch nehmen. Wenn Sie dagegen arbeitslos sind und 1941 oder früher geboren wurden, sollten Sie sich bei Ihrer Rentenversicherung erkundigen, ob für Sie Sonderregelungen zutreffen. Da die Vertrauensschutzregelungen bei den verschiedenen vorzeitigen Altersruhegeldern jeweils unterschiedlich sind, empfiehlt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Versicherten der Jahrgänge 1937 bis 1950, sich bei der Auskunfts- und Beratungsstelle der Rentenversicherung nach den jeweils im Einzelfall geltenden Regelungen zu informieren.

Die vorzeitigen Altersruhegelder (bis Dezember 2011)

	Alter	Mindestversicherungszeit	Besondere Voraussetzungen
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit	ab 60	15 Jahre Beitrags- und Ersatzzeiten ¹	1. ein Jahr Arbeitslosigkeit in den letzten 18 Monaten bzw. 24 Kalendermonate Altersteilzeit 2. acht Jahre Pflichtbeitragszeiten in den letzten zehn Jahren
Altersrente für Frauen	ab 60	15 Jahre Beitrags- und Ersatzzeiten ¹	
Altersrente für Schwerbehinderte Menschen	ab 60	35 Versicherungsjahre ²	Anerkannte Schwerbehinderung ³
Altersrente für langjährig Versicherte	ab 63	35 Versicherungsjahre ²	

- 1 Ersatzzeiten müssen vor dem 1. Januar 1992 liegen. Es sind Zeiten, in denen Versicherte infolge des Krieges an der Errichtung ihrer Beiträge gehindert waren, sowie Haftzeiten als Verfolgte des NS-Regimes oder als politische Gefangene in der DDR.
- 2 Zu den Versicherungsjahren gehören neben Beitrags- und Ersatzzeiten (siehe Anmerkung 1) auch Ausbildungs-, Schwangerschafts-, Arbeitslosigkeits- und Krankheitszeiten sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes.
- 3 Versicherte, die 1950 oder früher geboren wurden, haben auch dann Anspruch auf die Altersrente für Schwerbehinderte Menschen, wenn sie zum Zeitpunkt des Rentenantrags zwar nicht schwerbehindert, aber berufs- oder erwerbsunfähig nach dem Ende 2000 geltenden Recht waren.

Tipp 88 Dreiste Post vom Arbeitsamt zum 60. Geburtstag

Arbeitslosenhilfebezieher sollten sich von der Aufforderung zum Rentenantrag nicht unnötig beeindrucken lassen

Sie werden demnächst 60 Jahre alt und beziehen Arbeitslosenhilfe? Dann werden Sie höchstwahrscheinlich bald Post vom Arbeitsamt bekommen: die Aufforderung, so bald wie möglich Rente zu beantragen. Worum es dabei geht und wie Sie sich verhalten können, erfahren Sie in diesem Tipp.

Die Rechtslage: Bis Mitte 1996 konnten Arbeitslose - soweit sie keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld hatten - bis zum »regulären« Rentenalter von 65 Jahren wenigstens die niedrigere Arbeitslosenhilfe beziehen. Diese Möglichkeit wurde

**Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit:
Die stufenweise Anhebung der Altersgrenze (ohne Vertrauensschutz)**

Monat und Jahr der Geburt	Verschiebung des Rentenbeginns um...Monate	Rentenbeginn nach Anhebung der Altersgrenze am 1. d. Monats	Alter des Versicherten bei Rentenbeginn	Vorzeitige Inanspruchnahme möglich					
				Ab Monat	Jahr	Im Alter	Jahre	Monate	Kürzung der Rente um...%
Jahre Monat									
Jan. 1937		1 März 1997	60	1	Feb.	1997	60	0	0,3
Feb. 1937		2 Mai 1997	60	2	März	1997	60	0	0,6
März 1937		3 Juli 1997	60	3	Apr.	1997	60	0	0,9
Apr. 1937		4 Sept. 1997	60	4	Mai	1997	60	0	1,2
Mai 1937		5 Nov. 1997	60	5	Juni	1997	60	0	1,5
Juni 1937		6 Jan. 1998	60	6	Juli	1997	60	0	1,8
Juli 1937		7 März 1998	60	7	Aug.	1997	60	0	2,1
Aug. 1937		8 Mai 1998	60	8	Sept.	1997	60	0	2,4
Sept. 1937		9 Juli 1998	60	9	Okt.	1997	60	0	2,7
Okt. 1937		10 Sept. 1998	60	10	Nov.	1997	60	0	3,0
Nov. 1937		11 Nov. 1998	60	11	Dez.	1997	60	0	3,3
Dez. 1937		12 Jan. 1999	61	0	Jan.	1998	60	0	3,6
Jan. 1938		13 März 1999	61	1	Feb.	1998	60	0	3,9
Feb. 1938		14 Mai 1999	61	2	März	1998	60	0	4,2
März 1938		15 Juli 1999	61	3	Apr.	1998	60	0	4,5
Apr. 1938		16 Sept. 1999	61	4	Mai	1998	60	0	4,8
Mai 1938		17 Nov. 1999	61	5	Juni	1998	60	0	5,1
Juni 1938		18 Jan. 2000	61	6	Juli	1998	60	0	5,4
Juli 1938		19 März 2000	61	7	Aug.	1998	60	0	5,7
Aug. 1938		20 Mai 2000	61	8	Sept.	1998	60	0	6,0
Sept. 1938		21 Juli 2000	61	9	Okt.	1998	60	0	6,3
Okt. 1938		22 Sept. 2000	61	10	Nov.	1998	60	0	6,6
Nov. 1938		23 Nov. 2000	61	11	Dez.	1998	60	0	6,9
Dez. 1938		24 Jan. 2001	62	0	Jan.	1999	60	0	7,2
Jan. 1939		25 März 2001	62	1	Feb.	1999	60	0	7,5
Feb. 1939		26 Mai 2001	62	2	März	1999	60	0	7,8
März 1939		27 Juli 2001	62	3	Apr.	1999	60	0	8,1
Apr. 1939		28 Sept. 2001	62	4	Mai	1999	60	0	8,4
Mai 1939		29 Nov. 2001	62	5	Juni	1999	60	0	8,7
Juni 1939		30 Jan. 2002	62	6	Juli	1999	60	0	9,0
Juli 1939		31 März 2002	62	7	Aug.	1999	60	0	9,3
Aug. 1939		32 Mai 2002	62	8	Sept.	1999	60	0	9,6

(ohne Gewähr)

Monat und Jahr der Geburt	Verschiebung des Rentenbeginns um...Monate	Rentenbeginn nach Anhebung der Altersgrenze am 1. d. Monats	Alter des Versicherten bei Rentenbeginn	Vorzeitige Inanspruchnahme möglich					
				Ab Monat	Jahr	Im Alter	Jahre	Monate	Kürzung der Rente um...%
Jahre Monat									
Sept. 1939	33 Juli	2002	62	9	Okt.	1999	60	0	9,9
Okt. 1939	34 Sept.	2002	62	10	Nov.	1999	60	0	10,2
Nov. 1939	35 Nov.	2002	62	11	Dez.	1999	60	0	10,5
Dez. 1939	36 Jan.	2003	63	0	Jan.	2000	60	0	10,8
Jan. 1940	37 März	2003	63	1	Feb.	2000	60	0	11,1
Feb. 1940	38 Mai	2003	63	2	März	2000	60	0	11,4
März 1940	39 Juli	2003	63	3	Apr.	2000	60	0	11,7
Apr. 1940	40 Sept.	2003	63	4	Mai	2000	60	0	12,0
Mai 1940	41 Nov.	2003	63	5	Juni	2000	60	0	12,3
Juni 1940	42 Jan.	2004	63	6	Juli	2000	60	0	12,6
Juli 1940	43 März	2004	63	7	Aug.	2000	60	0	12,9
Aug. 1940	44 Mai	2004	63	8	Sept.	2000	60	0	13,2
Sept. 1940	45 Juli	2004	63	9	Okt.	2000	60	0	13,5
Okt. 1940	46 Sept.	2004	63	10	Nov.	2000	60	0	13,8
Nov. 1940	47 Nov.	2004	63	11	Dez.	2000	60	0	14,1
Dez. 1940	48 Jan.	2005	64	0	Jan.	2001	60	0	14,4
Jan. 1941	49 März	2005	64	1	Feb.	2001	60	0	14,7
Feb. 1941	50 Mai	2005	64	2	März	2001	60	0	15,0
März 1941	51 Juli	2005	64	3	Apr.	2001	60	0	15,3
Apr. 1941	52 Sept.	2005	64	4	Mai	2001	60	0	15,6
Mai 1941	53 Nov.	2005	64	5	Juni	2001	60	0	15,9
Juni 1941	54 Jan.	2006	64	6	Juli	2001	60	0	16,2
Juli 1941	55 März	2006	64	7	Aug.	2001	60	0	16,5
Aug. 1941	56 Mai	2006	64	8	Sept.	2001	60	0	16,8
Sept. 1941	57 Juli	2006	64	9	Okt.	2001	60	0	17,1
Okt. 1941	58 Sept.	2006	64	10	Nov.	2001	60	0	17,4
Nov. 1941	59 Nov.	2006	64	11	Dez.	2001	60	0	17,7
Dez. 1941	60 Jan.	2007	65	0	Jan.	2002	60	0	18,0
1942 bis 1951	60		65	0			60	0	18,0

(ohne Gewähr)

durch das so genannte Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz beschnitten. Danach können Arbeitslosenhilfe-Empfänger vom Arbeitsamt unter Umständen bereits mit 60 ausgesteuert werden. Wer bereits Anspruch auf ein ungekürztes vorzeitiges Altersruhegeld (siehe Tipp 87) hat, kann nämlich keine Arbeitslosenhilfe mehr beanspruchen. Gleichzeitig gilt auch: Wer zwar die Voraussetzungen für ein vorzeitiges Altersruhegeld erfüllt, aber mit prozentualen Rentenabschläge (siehe Tipp 87) rechnen muss, hat auch über das 60. Lebensjahr hinaus Anspruch auf Arbeitslosenhilfe - so lange jedenfalls, bis sie/er eine ungekürzte Altersrente erhalten kann.

Die Arbeitsamts-Praxis: Da die Arbeitsämter nicht genau wissen (können), welche Arbeitslosenhilfe-Empfänger mit 60 bereits ein ungekürztes vorzeitiges Altersruhegeld beanspruchen können, gehen sie mit der neuen Rechtslage ziemlich salopp um. »Der Einfachheit halber« werden zunächst einmal alle Arbeitslosenhilfe-Empfänger im Monat vor ihrem 60. Geburtstag angeschrieben und pauschal und ohne Prüfung des Einzelfalls aufgefordert, einen Rentenantrag zu stellen. In dem Arbeitsamts-Formschreiben heißt es:

»Da Sie voraussichtlich in absehbarer Zeit Altersrente ohne Rentenminderung beanspruchen können, fordere ich Sie gemäß § 202 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch auf, diese Rente innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens zu beantragen.« Und nach der Aufforderung »Beachten Sie bitte«, droht das Arbeitsamt: »Wenn Sie den Antrag innerhalb der Monatsfrist nicht stellen, ruht der Anspruch auf Leistungen vom Tage nach Ablauf der Frist.«

Wie sollten Sie auf die Arbeitsamt-Aufforderung zum Rentenantrag reagieren?

Wichtig ist zunächst: Von diesem - wie Arbeitsamtsmitarbeiter selbst hinter vorgehaltener Hand einräumen - »frechen Schreiben« sollten Sie sich nicht über Gebühr beeindrucken lassen. Vor allem sollten Sie nicht bereit einen Rentenantrag stellen. Tatsache ist nämlich: Nur relativ wenige Arbeitslose haben mit 60 Jahren Anspruch auf eine Altersrente ohne prozentuale Abschläge (siehe Tipp 87). Und nur diese können vom Arbeitsamt ausgesteuert werden. Stattdessen sollten Sie umgehend bei einer für Sie zuständigen Auskunfts- und Beratungs- oder Service-Stelle der gesetzlichen Rentenversicherung eine ausführliche Rentenberatung und eine Rentenauskunft einholen. Dort sollten Sie vor allem folgende Frage klären:

Ab wann haben Sie Anspruch auf ungekürzte Altersrente?

Im Prinzip sind zwei Antworten möglich, zunächst die wahrscheinlichere:

Möglichkeit 1: Sie haben erst später (oder überhaupt nicht) Anspruch auf ein ungekürztes vorzeitiges Altersruhegeld.

Dann sollten auf dem Arbeitsamts-Formular (das das Amt Ihnen zusammen mit dem Schreiben zum 60. Geburtstag geschickt hat) bei der Aussage »Ich habe noch keinen Anspruch auf Altersrente ohne Rentenminderung« ein Kreuzchen machen. Gleichzeitig sollten Sie Angeben, wann die Voraussetzung für eine »Altersrente ohne Rentenminderung« frühestens vorliegen und sich dies von Ihrer Rentenversicherung per Stempel bestätigen lassen. Das Formular geben Sie am besten umgehend beim Arbeitsamt ab. Die Folge: Sie erhalten weiterhin Arbeitslosenhilfe.

Möglichkeit 2: Sie haben demnächst Anspruch auf ungekürzte Altersrente.

Wenn Sie Anspruch auf ein ungekürztes vorgezogenes Altersruhegeld haben, **müssen** Sie dieses natürlich nicht beantragen. Allerdings: Wenn Sie auf den Antrag verzichten, müssen Sie mit harten Konsequenzen des Arbeitsamts rechnen: Nach der Aufforderung zum Rentenantrag wartet das Arbeitsamt noch einen Monat ab, dann stellt es die Zahlungen ein. Damit endet gleichzeitig auch Ihr Schutz durch die gesetzliche Krankenversicherung. In diesem Fall sollten Sie die Aussteuerungsdrohung des Arbeitsamtes ernst nehmen und - wenn Sie nicht doch noch eine Beschäftigung finden - schnellstmöglich Rente beantragen. Während der oft recht langen Wartezeit bis zur Bewilligung des Rentenantrags zahlt das Arbeitsamt Ihnen weiterhin Arbeitslosenhilfe. Für diese Zeit treten die Arbeitsämter, wie es in der Behördensprache heißt, »in Vorleistung«. Auch die Krankenversicherung (siehe Tipp 74) bleibt bis zur Rentenbewilligung weiterhin über das Arbeitsamt gesichert. Das Geld, das die Arbeitsämter in diesen Fällen vorstrecken, holen sich sie sich später - nach Bewilligung der Rente - von der Rentenversicherung zurück.

Tipp 89

Für 58-Jährige und Ältere: »Erleichterter« Leistungsbezug ohne Verfügbarkeit kann Nachteile bringen

»Ich möchte Arbeitslosengeld / Arbeitslosenhilfe unter den erleichterten Voraussetzungen des § 428 SGB III beziehen.« Wenn Sie 58 Jahre alt sind, wird Ihnen diese Erklärung bei der Arbeitslosmeldung zur Unterschrift vorgelegt. »Erleichterte Voraussetzung« — das hört sich gut an. Bringt die Unterschrift Vorteile? Das Bundesarbeitsministerium sprach bei der Einführung dieser Regelung, die bereits im »alten« Arbeitsförderungsgesetz enthalten war, von einem großzügigen »Angebot« für ältere Arbeitslose. In ihren Durchführungsanweisungen zu § 428 SGB III drängt die Bundesanstalt für Arbeit, dass die Erklärung »so früh wie möglich erfolgen (sollte), z.B. bereits bei der Arbeitslosmeldung«. Niemand muss allerdings Nachteile befürchten, wenn er die Erklärung nicht sofort unterzeichnet, sondern zunächst gründlich die Vor- und Nachteile abwägt.

Das »Angebot« sieht zunächst so aus: Wer das 58. Lebensjahr vollendet hat, kann Arbeitslosengeld oder -hilfe auch dann beziehen, wenn er/sie »nicht mehr arbeiten möchte« und dies per Unterschrift besiegt. Wer sich darauf einlässt, steht dem Arbeitsmarkt demnach nicht mehr zur Verfügung. Die Vorteile dieser Regelung für die verantwortlichen Politiker sind klar: Es gibt weniger Arbeitslose - wenn auch nur auf dem Papier. Denn wer der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung steht, gilt auch nicht mehr als arbeitslos.

Vorteile bei Urlaub und Meldepflicht

Den älteren Arbeitslosen bringt die Regelung einen erweiterten Urlaubsanspruch: Ohne Unterschrift unter die vom Arbeitsamt vorgelegte Erklärung könnten sie - wie alle anderen Erwerbslosen - höchstens drei Wochen im Jahr in Urlaub fahren (siehe Tipp 25). Mit der Unterschrift ist für sie jedoch ein 17-wöchiger Urlaub drin. So bestimmt es die Erreichbarkeitsanordnung der Bundesanstalt für Arbeit. Die Betroffenen könnten also - wenn das Geld reichen würde - mit ihrem Arbeitslosengeld im Süden überwintern. Sie müssen allerdings in jedem Fall das Arbeitsamt über einen solchen Langzeiturlaub informieren, da sonst unter Umständen die Unterstützung gestrichen werden kann.

Zwang zur vorzeitigen Verrentung

Neben diesen Vorteilen kann die Unterschrift unter die Arbeitsamts-Erklärung älteren Erwerbslosen aber auch erhebliche Nachteile bringen - vor allem bei der Rente. Denn wer die »erleichterten Voraussetzungen« des Arbeitslosengeld-Bezugs wählt, wird dadurch häufig gezwungen, vorzeitig in Rente zu gehen (unter Umständen schon mit 60 Jahren). Durch ihren Namenszug unter der Erklärung verpflichten sich die Betroffenen nämlich, zum frühestmöglichen Zeitpunkt Rente zu beantragen. Sie werden deshalb gegebenenfalls mit Vollendung des 60. Lebensjahrs die Altersrente für Arbeitslose bzw. die Altersrente für Frauen (siehe Tipp 86) in Anspruch nehmen müssen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn sie Anspruch auf die ungetkürzte Zahlung eines vorzeitigen Altersruhegelds haben (weitere Informationen hierzu sind in Tipp 87 zu finden). Sobald die Betroffenen ein ungetkürztes Altersruhegeld beziehen können, stellt das Arbeitsamt seine Zahlungen ein - auch dann, wenn die Arbeitslosen noch gar keine Rente beantragt haben oder wenn die Rente niedriger ausfällt als die Unterstützung vom Arbeitsamt.

Entscheidungshilfen: Sollen Sie die Erklärung unterschreiben oder nicht?

Wie verhalten Sie sich nun am besten, wenn Ihnen beim Arbeitsamt die Erklärung über den Arbeitslosengeld / -hilfe-Bezug unter »erleichterten Voraussetzungen« zur Unterschrift vorgelegt wird? Entscheidungshilfen bieten Ihnen die folgenden Fragen:

• Würden Sie gern nochmals eine Arbeit aufnehmen?

Wenn Sie diese Frage bejahen, kommt für Sie eine Unterschrift unter die Erklärung nicht in Frage. Denn nach Ihrer Unterschrift werden Sie vom Arbeitsamt keine Unterstützung bei der Arbeitssuche mehr bekommen. Wenn Sie sich dagegen ganz »normal« wie alle anderen Arbeitslosen dem Arbeitsamt zur Verfügung stellen, haben Sie nicht nur Anspruch auf Arbeitsvermittlung, sondern auch auf besondere Eingliederungshilfen des Arbeitsamtes. Beispielsweise kann das Arbeitsamt Firmen, die Sie einstellen, einen Lohnkostenzuschuss gewähren. Gerade für Ältere bieten solche Zuschüsse reale Chancen zum Wiedereinstieg. Wichtig ist allerdings: Unterstützung des Arbeitsamts bei der Suche nach einem neuen Job sollten Sie nachdrücklich **einfordern**. Andernfalls wird der Vermittler Sie vermutlich - weil Sie schon bald im Rentenalter sind - als »weniger dringlichen« Fall einstufen.

- Haben Sie sich innerlich schon mehr oder weniger vom Arbeitsleben verabschiedet?

In diesem Fall sollten Sie die Entscheidung, ob Sie die Erklärung unterschreiben, von den finanziellen Folgen Ihrer Unterschrift abhängig machen. Zunächst einmal sollten Sie sich einen Termin bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle Ihrer Rentenversicherung geben lassen und dort folgende Frage klären:

- Ab wann haben Sie Anspruch auf ungekürzte Altersrente?

Im Prinzip sind zwei Antworten möglich:

Möglichkeit 1: Sie haben erst ab dem 65. Lebensjahr Anspruch auf ungekürzte Altersrente In diesem Fall können Sie die Arbeitsamts-Erklärung über die »erleichterten Voraussetzungen« des Bezugs von Arbeitslosengeld oder -hilfe ohne Bedenken unterschreiben. Denn weil Sie erst mit 65 Anspruch auf eine ungekürzte Altersrente haben, darf das Arbeitsamt Sie auch nicht vor Ihrem 65. Geburtstag aussteuern. Das Amt muss Ihnen, - soweit Sie ansonsten die Voraussetzungen für die Arbeitsamts-Leistungen erfüllen - auch nach Ihrer Unterschrift bis zum 65. Lebensjahr Geld überweisen.

Möglichkeit 2: Sie haben vor dem 65. Lebensjahr Anspruch auf ungekürzte Altersrente Ab dem Zeitpunkt, an dem Sie Altersrente ohne Abschläge beanspruchen können, darf das Arbeitsamt Sie aus dem Leistungsbezug aussteuern. Dies gilt jedenfalls, wenn Sie die Erklärung über die »erleichterten Voraussetzungen« des Leistungsbezugs unterschrieben haben (und auch, wenn Sie bereits Arbeitslosenhilfe beziehen, siehe Tipp 88).

Wenn Sie bei der Rentenversicherung die Auskunft erhalten, dass Sie bereits mit 61 oder 63 Jahren Anspruch auf eine ungekürzte Altersrente haben, sollten Sie sich genau überlegen, ob Sie die Arbeitsamts-Erklärung unterschreiben. Besprechen Sie Ihre Entscheidung mit den Rentenberatern des für Sie zuständigen Rentenversicherungsträgers (LVA oder BfA).

- Sie sind unsicher, wie Sie sich entscheiden sollen?

Dann unterschreiben Sie doch einfach nicht. Niemand kann Sie zu einer Unterschrift zwingen. Und: Nachteile müssen Sie in diesem Fall nicht befürchten. Allerdings: Ohne Unterschrift haben Sie im Prinzip die gleichen Pflichten wie alle anderen Arbeitslosen. Das heißt auch: Sie sind zur aktiven Arbeitssuche verpflichtet (siehe Tipp 18).

- Sie haben unterschrieben und bereuen Ihre Unterschrift?

Nach Ihrer Unterschrift räumen Ihnen die Arbeitsämter eine dreimonatige »Überlegungsfrist« ein. In dieser Zeit können Sie von der Erklärung zurücktreten, ohne negative Folgen befürchten zu müssen. Sie müssen sich dann wieder - wie alle anderen Arbeitslosen - der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellen.

Teilzeitarbeit und Teilrente: Ein interessantes Modell für manche über 60-Jährige

Etlichen 60-Jährigen und Älteren erscheint ein Leben völlig ohne Arbeit wenig attraktiv. Andererseits fürchten viele, den Belastungen einer (weiteren) Vollzeitbeschäftigung nicht mehr gewachsen zu sein. In solchen Fällen ist oft das »Teilrenten-Modell«, bei dem Teilzeitarbeit und Rente

kombiniert werden, eine gute Lösung - auch für ältere Arbeitslose, vorausgesetzt ihnen bietet sich die Chance, einen Teilzeitjob anzunehmen.

Eine solche Möglichkeit bot sich Elke Kuhnert: Bis ihre Firma 2001 Pleite machte, hatte sie als Sekretärin gearbeitet. Seitdem ist sie arbeitslos. Mitte 2002 wird sie 60 - dann könnte sie in Rente gehen. Gleichzeitig hat ihr ehemaliger Abteilungsleiter ihr aber angeboten, in dessen neuer Firma eine Teilzeitstelle als Sekretärin anzunehmen. Sie ist sich nun nicht sicher, wofür sie sich entscheiden soll - für die Rente oder für die Arbeit.

Nach einer Änderung des Rentenrechts muss sich Elke Kuhnert jetzt aber nicht mehr zwischen Arbeit oder Rente entscheiden. Sie kann vielmehr arbeiten gehen und gleichzeitig Rente beziehen. Diese Möglichkeit bietet das so genannte »Teilrenten-Modell«: Dieses richtet sich an Ältere, die Anspruch auf ein vorzeitiges Altersruhegeld haben - also auch an die meisten 60-jährigen und älteren Arbeitslosen (siehe Tipp 86). Diese können statt einer Vollrente eine Teilrente (z.B. die halbe Rente) beantragen und gleichzeitig einer Teilzeitarbeit nachgehen. Die Betroffenen erhalten dann zusätzlich zu ihrem Arbeitseinkommen aus der halben Stelle die halbe Rente. (Es kann auch eine Dritt-Rente oder eine Zwei-Dritt-Rente gewählt werden.) Diese Wahlmöglichkeiten bestehen für alle 60-Jährigen und Älteren mit Rentenanspruch - es spielt dabei keine Rolle, ob sie derzeit arbeitslos, in Beschäftigung oder bereits in (Voll-)Rente sind.

Wichtig ist allerdings: Wer in Teilrente geht, muss bei seiner Teilzeitbeschäftigung die so genannten Hinzuerdienstgrenzen bei der Rente beachten - sonst gibt es weniger Geld aus der Rentenkasse. Als Faustregel kann dabei gelten: Mit den Hinzuerdienstgrenzen kommt man nicht in Konflikt, wenn Teilrente und Teilzeitarbeit zueinander »passen«: Zu einer halben Rente »passt« beispielsweise eine halbe Stelle, zu einer Dritt-Rente »passt« eine Zwei-Dritt-Stelle und zu einer Zwei-Dritt-Rente »passt« eine Ein-Dritt-Stelle.

Teilrentenmodell besonders vorteilhaft für Teilzeit arbeitende Frauen

Besonders günstig ist das Teilrentenmodell für die große Zahl »älterer« Arbeitnehmerinnen, die ohnehin unabhängig von der Möglichkeit einer Teilrente bereits vor dem 60. Lebensjahr Teilzeit beschäftigt sind. Diese Frauen können unter Umständen im Alter von 60 Jahren ohne eine weitere Verkürzung ihrer Arbeitszeit (und bei unverändertem Arbeitseinkommen) zusätzlich Teilrente beziehen. Ermöglicht wird dies durch die so genannten »allgemeinen Hinzuerdienstgrenzen«. Danach darf z.B. bei Bezug der halben Rente in den westlichen Bundesländern derzeit in jedem Fall mindestens brutto 664,49 Euro (neue Bundesländer: 579,13 Euro) im Monat hinzuerdient werden, ohne dass die Teilrente gekürzt wird. Dieser Mindestbetrag ist wichtig für diejenigen, die vor dem Renteneintritt ein niedriges Arbeitseinkommen hatten. Meistens ist jedoch ein höherer individueller Hinzuerdienst erlaubt. Wer bisher ein durchschnittliches Einkommen erzielt hat, darf bei Bezug der halben Rente beispielsweise monatlich ein zusätzliches Arbeitseinkommen von 1328,99 Euro brutto erzielen. Dieser Betrag gilt für die alten Bundesländer. In den neuen Bundesländern sind es 1158,27 Euro.

Einstieg in Teilrente sichert rentenrechtlichen »Besitzstand«

Nähere Informationen über die Teilrente kann man bei den so genannten Versichertenältesten und den Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherung erhalten. Diese Info-Stellen können auch kompetent darüber Auskunft geben, welche Folgen der Einstieg in die Teilrente für die Höhe der späteren Vollrente hat. Wichtig ist dabei insbesondere: Wer Teilrente beantragt, schreibt damit seinen rentenrechtlichen »Besitzstand« fest. Dies ist vor allem deshalb wichtig, weil einige bereits beschlossene Rentenverschlechterungen, wie etwa die geringere Anerkennung von Ausbildungs- und Arbeitslosigkeitszeiten, nicht abrupt, sondern mit einer Übergangsphase in Kraft treten. Wer in Teilrente geht, schlägt damit häufig zwei Fliegen mit einer Klappe: Zum einen wird die spätere Vollrente durch die weitere Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen erhöht. Zum anderen wird auch die spätere Vollrente auf Grundlage der (vielfach noch günstigeren) Rechtssituation zum Zeitpunkt des Eintritts in die Teilrente berechnet.

Kapitel K

Tipps für andere Personengruppen

Tipp 90

Für Teilzeitarbeit Suchende:

Wer keinen Vollzeit-Job annehmen will, setzt häufig die Unterstützung aufs Spiel

Sie möchten künftig nicht mehr unbedingt Vollzeit arbeiten? Eigentlich würde Ihnen eine kürzere Arbeitszeit passen? Sie möchten sich deshalb auch nach einer Teilzeitstelle umschauen? Welche Schwerpunkte Sie persönlich bei Ihrer Arbeitssuche setzen, ist ganz allein Ihre Sache. Wenn Sie Ihr Vermittlungsgesuch beim Arbeitsamt jedoch »ganz offiziell« auf einen Teilzeitjob einschränken, kann dies böse Folgen für Ihren Anspruch auf Unterstützung vom Arbeitsamt haben. Unter Umständen wird Ihnen dann die Leistung gekürzt (siehe Tipp 91) oder gar ganz versagt. »Das gibt's doch nicht, die können mich doch nicht zwingen, plötzlich ganztags zu arbeiten.« Petra Meyer, eine 43-jährige Grafikerin, hat in den letzten Jahren von Halbtagsjobs in Zeichenbüros gelebt - bis sie vor sieben Monaten arbeitslos wurde. Jetzt hat sie vom Arbeitsvermittler erfahren: Sie soll sich bereit erklären, Vollzeitarbeiten anzunehmen. Andernfalls würden ihr die 500 Euro Arbeitslosengeld gestrichen, die sie monatlich erhält. So streng sind die gesetzlichen Bestimmungen. Denn nur wer »arbeitsfähig und arbeitsbereit« im Sinne des Gesetzes ist, hat Anspruch auf Arbeitslosengeld oder -hilfe. Als »arbeitsbereit« gelten die meisten Arbeitslosen nur, wenn sie sich bereit erklären, Vollzeittätigkeiten anzunehmen. Ausnahmen gibt es nur für Erwerbslose, die aufsichtsbedürftige Kinder (siehe Tipp 79) oder pflegebedürftige Angehörige (wer dazu zählt, steht in Tipp 28) betreuen. Sie dürfen jederzeit auf einer Vermittlung in Teilzeitjobs bestehen.

Sonderregelung in den ersten sechs Monaten der Arbeitslosigkeit

Petra Meyer ist kinderlos und braucht niemanden in der Familie zu betreuen. Nach Ansicht des Arbeitsamtes hat sie demnach keinen »wichtigen Grund« für eine Vermittlung ausschließlich in Teilzeitarbeit. Sie hat zwar in den letzten Jahren immer nur halbtags gearbeitet. (»Der Verdienst reichte mir und meine Freizeit ist mir wichtiger.«) Doch das zählt für das Arbeitsamt jetzt - nach über sechs Monaten Erwerbslosigkeit - nicht mehr. Nur während der ersten sechs Monate ihrer Arbeitslosigkeit konnte die Grafikerin noch einen berechtigten Anspruch auf eine ausschließliche Vermittlung in Teilzeitstellen geltend machen. Diese Sonderregelung gilt für alle, die vor ihrer Arbeitslosigkeit längere Zeit Teilzeit beschäftigt waren. Voraussetzung ist nämlich, dass sie ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld mit einer Teilzeitbeschäftigung er-

werben haben und dass die Höhe der Leistung nach einer Teilzeitbeschäftigung bemessen wurde. Petra Meyer erfüllt diese Voraussetzungen. Daher darf sie in einer sechsmonatigen Karenzzeit darauf bestehen, nicht in Vollzeittätigkeiten vermittelt zu werden.

Wer jedoch - wie Petra Meyer - länger als sechs Monate ohne Arbeit ist, für den sind Vollzeitarbeitsstellen grundsätzlich zumutbar. Wer dann eine vom Arbeitsamt angebotene Vollzeitstelle mit der Begründung ablehnt, er sei nur an Teilzeitjobs interessiert, sieht die rote Karte: Die Unterstützung wird gestrichen.

Äußern Sie klare Wünsche zu der von Ihnen gewünschten Arbeit und Arbeitszeit

Bei Ihrer (privaten) Arbeitssuche können Sie sich in jedem Fall auf Teilzeitjobs konzentrieren - auch dann, wenn Sie dafür keinen Grund haben, den das Arbeitsamt akzeptiert. Sie sollten sich aber auch nicht scheuen, Ihrem Arbeitsvermittler zu sagen, dass Sie am liebsten eine Teilzeitstelle hätten. Ihr Vermittler kann Ihnen nämlich nur dann passende Stellen anbieten, wenn er Ihre Wünsche kennt. In der Regel wird Ihnen der Arbeitsvermittler dann auch nur Stellen anbieten, die für Sie tatsächlich in Frage kommen. (Wenn er Ihre Wünsche für unrealistisch hält, wird er mit Ihnen aber auch offen darüber sprechen.)

Wichtig ist allerdings: Wenn Sie vom Arbeitsamt dann doch eine Vollzeitstelle statt der gewünschten Teilzeit-Arbeit angeboten bekommen, dürfen Sie diese nicht ohne Rücksprache mit Ihrem Vermittler ablehnen - erst recht nicht mit dem Argument, dass Ihnen die Arbeitszeit nicht passt. Denn in diesem Fall droht Ihnen die Streichung Ihrer Arbeitslosenunterstützung wegen »fehlender Verfügbarkeit«.

Wenn Sie Ihren Antrag auf Arbeitslosengeld (oder -hilfe) stellen, sollten Sie genau überlegen, welche Angaben Sie in Frage 2c machen. Dort wird nach den Einschränkungen Ihrer Vermittlungsfähigkeit gefragt. Jede Einschränkung, die Sie bei Ihrer Arbeitszeit machen (unter dem Punkt »Sonstiges«), kann Folgen für Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld und -hilfe haben.

Tipp 91

Für Arbeitslose, die Vollzeitstellen hatten: Wer künftig nur Teilzeitarbeit sucht, verschenkt Unterstützung

Sie haben Kinder unter 15 Jahren? Dann können Sie Ihr Arbeitsgesuch grundsätzlich auf einen Teilzeitjob einschränken. Dies kann allerdings Folgen für die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes haben - vor allem wenn Sie vor Ihrer Arbeitslosigkeit einen Vollzeit-Job hatten.

Bevor Almut Schröder (41) arbeitslos wurde, hatte sie 38 Stunden in der Woche gearbeitet. »Es könnte ruhig etwas weniger sein«, schoss der arbeitslosen Sekretärin plötzlich durch den Kopf. Sie dachte an mehr Zeit für ihre beiden Kinder und ihren Haushalt. Also sagte sie ihrem Arbeitsvermittler, dass sie künftig mit einer Halbtagsbeschäftigung zufrieden sein würde. Sie wunderte sich noch, als der Mann vom Arbeitsamt sie fragte, ob sie sich das genau überlegt habe, das habe ja Konsequenzen für sie. Welche Konsequenzen das waren, sah Almut Schröder, als sie den Bewilligungsbescheid über ihr Arbeitslosengeld erhielt: Da sie ihr Vermittlungsgesuch auf eine halbe

Stelle eingeschränkt hatte, wurde nämlich auch ihr Arbeitslosengeld nur für eine Halbtagsstelle berechnet und fiel entsprechend niedrig aus. Sie bekam vom Arbeitsamt nur ganze 549 Euro pro Monat. Dabei hätte die 41-Jährige weit mehr bekommen können, wenn sie sich für eine Ganztagsbeschäftigung gemeldet hätte. Sie hatte ja jahrelang als Vollzeit-Berufstätige (volle) Beiträge an die Arbeitslosenversicherung gezahlt. Damit hätten ihr - wenn sie sich für Vollzeit-Jobs zur Verfügung gestellt hätte - 888 Euro Arbeitslosengeld zugestanden. Durch ihre vorschnelle Entscheidung verschenkte Almut Schröder also monatlich 339 Euro an Unterstützung.

Sie können Ihr Vermittlungsgesuch ändern

Wenn es Ihnen ergangen ist wie Almut Schröder, können Sie Ihr Vermittlungsgesuch beim Arbeitsamt ändern. Wenn Sie sich in der Lage sehen, eine Vollzeitstelle anzunehmen, können Sie sich der Arbeitsvermittlung jederzeit wieder für einen Vollzeit-Job zur Verfügung stellen. Ab dem Tag, an dem die »Einschränkungen Ihrer Vermittlungsfähigkeit« nicht mehr bestehen, haben Sie dann unter Umständen wieder Anspruch auf ein höheres Arbeitslosengeld.

Tipp 92

Vor dem Wehr- oder Zivildienst: Job suchen oder rechtzeitig arbeitslos melden

Dann gibt's nachher Arbeitslosengeld

Wenn bei Ihnen die Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst ansteht und Sie derzeit ohne Job sind, sollten Sie aufpassen: Melden Sie sich in jedem Fall arbeitslos - selbst wenn Sie keine Stütze vom Arbeitsamt erwarten. Denn so können Sie häufig sicherstellen, dass Ihre kommende Dienstzeit als »beitragspflichtig« gilt. Die Folge: Sie erwerben durch die Dienstzeit meist einen Anspruch auf Arbeitslosengeld - und das kann für Sie wichtig sein, wenn Sie nach Dienstende wieder ohne Job dastehen.

In diesen Fällen haben Sie nach der Dienstzeit Anspruch auf Arbeitslosengeld

Nach § 26 Abs. 1 SGB III gilt die Wehr- oder Zivildienstzeit meist als beitragspflichtig. Dies ist immer dann der Fall, wenn Sie vor ihrem Dienstantritt

- versicherungspflichtig beschäftigt waren oder
- arbeitslos waren und Arbeitslosengeld (oder -hilfe) bezogen haben.

Dazu führt die Bundeswehr seit Anfang 2002 auch immer dann Beiträge an die Bundesanstalt für Arbeit ab, wenn der (freiwillige) Wehrdienst 14 Monate oder länger dauert.

Sie können daher, falls Sie nach der Dienstzeit arbeitslos sind, in der Regel Arbeitslosengeld beanspruchen (und anschließend - bei Bedürftigkeit - gegebenenfalls auch Arbeitslosenhilfe). Neu dabei: Nach Dienstende reichen seit Anfang 2002 ausnahmsweise auch sechs Monate Dienstzeit, um einen Anspruch auf die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld zu begründen. Wer sechs Monate beitragspflichtiger Dienst-

zeit (und keine weiteren Anwartschaftszeiten) nachweist, kann drei Monate Arbeitslosengeld beanspruchen. Bei acht Monaten Dienstzeit gibt es vier Monate Arbeitslosengeld.

In diesen Fällen ist Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld nach der Dienstzeit fraglich

Auf Sonderregeln und Fallstricke müssen Sie achten, wenn Sie bis wenige Monate vor dem Antritt des Dienstes eine allgemeinbildende Schule besucht oder studiert haben.

Hier sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

Fall 1: Sie haben vor Dienstantritt ein Hochschulstudium oder eine schulische Berufsausbildung beendet oder endgültig abgebrochen

In diesem Fall kann die Dienstzeit als beitragspflichtig gelten. Allerdings: Sie sollten sich vor Dienstantritt möglichst ganz offiziell beim Arbeitsamt arbeitslos melden - auch dann, wenn Sie nur eine Mini-Wartezeit von einer oder zwei Wochen zwischen Studienabschluß und Beginn des Wehr- oder Zivildienstes überbrücken müssen. Der Grund: Im Prinzip geht das Gesetz zwar davon aus, dass Sie nach Studienende (bzw. -abbruch) normalerweise als Arbeitnehmer tätig werden und nur durch den Dienstantritt an dieser Absicht gehindert werden. Allerdings: Der Gesetzgeber erwartet, dass Sie diese Absicht belegen - und zwar entweder, indem Sie schon in der Wartezeit einen beitragspflichtigen Job annehmen oder ihn zumindest über das Arbeitsamt suchen (und sich arbeitslos melden). Wenn Sie so dokumentiert haben, dass Sie «Arbeitnehmer» sind, gilt auch die anschließende Dienstzeit als beitragspflichtig. Und das bedeutet: Nach Dienstende haben Sie - wenn Sie ohne Job sind - nicht nur Anspruch auf Arbeitslosengeld, sondern auch Anspruch auf die Zahlung von Unterhalts geld während einer vom Arbeitsamt finanzierten beruflichen Fortbildung.

Für *Studienabbrecher* ist noch ein weiterer Punkt wichtig: Wenn Sie Ihr Studium abgebrochen haben, müssen Sie dem Arbeitsamt gegenüber den endgültigen Studienabbruch unter Umständen glaubhaft machen (beispielsweise durch eine Exmatrikulations-Bescheinigung), andernfalls gehen die Arbeitsämter nur von einer Studienunterbrechung aus, und dann gelten die im folgenden geschilderten Bestimmungen.

Fall 2: Sie haben vor Dienstantritt eine allgemein bildende Schule besucht oder Ihr Studium bloß unterbrochen

Das ist der komplizierteste Fall. Im Grundsatz geht der Gesetzgeber davon aus, dass Sie nach dem Abitur studieren und nach einer Studienunterbrechung weiterstudieren. Und er unterstellt weiter, dass sich daran auch nichts ändert, wenn Sie die Dienstzeit zwischendurch - etwa zwischen Abitur und Studienantritt - »einschieben«. Folge: Dann zählt die Dienstzeit nicht als beitragspflichtig und nach Dienstende können Sie in der Regel kein Arbeitslosengeld erhalten.

Allerdings: Das Gesetz sagt weiter: Es kommt auch darauf an, wie lange die Pause zwischen Schulende und Dienstantritt oder wie lange die Studienunterbrechung war. Bei einer Pausendauer von mehr als vier Monaten gilt alles, was weiter oben unter Fall 1 beschrieben wurde. Insbesondere heißt das: Für Sie lohnt sich die Arbeitslosmeldung.

Schlechter sieht es dagegen aus, wenn die Pause nur vier Monate oder noch kürzer ist. Dann nützt Ihnen die Arbeitslosmeldung nichts. Auch nach der Meldung beim Arbeitsamt gilt die anschließende Dienstzeit nicht als beitragspflichtig. Weit besser ist: Sie machen sich auf die Suche nach einem beitragspflichtigen Job. Durch die Tätigkeit sammeln Sie nicht nur Berufserfahrung, sondern Sie sorgen zugleich dafür, dass die anschließende Dienstzeit als Anwartschaftszeit für das Arbeitslosengeld zählt.

Der Zwischenjob sollte allerdings länger als zwei Monate dauern; denn eine Beschäftigung, die auf eine kürzere Zeit begrenzt ist, gilt nach § 8 SGB IV als geringfügig und ist damit nicht versicherungspflichtig.

Sonderregelung für Dienstleistende mit längerer Erwerbstätigkeit

Und es gibt noch eine weitere Ausnahmeregelung, die nur für Dienstleistende gilt, die vor Dienstantritt die allgemeinbildende Schule abgeschlossen oder auch ein Studium unterbrochen haben. Um zu prüfen, ob Ihre Dienstzeit als beitragspflichtig gilt, fragen die Arbeitsämter auch danach, was Sie vor Beginn Ihrer Ausbildung (nicht vor Ihrem Dienstantritt) gemacht haben. Wenn Sie schon in dieser Zeit mindestens zwölf Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren, wird die Zeit des Wehr- oder Zivildienstes als beitragspflichtig anerkannt. Dann gibt es nach Dienstende - soweit Sie die anderen Voraussetzungen erfüllen - gegebenenfalls Arbeitslosengeld.

Wöchentliches Arbeitslosengeld nach Dienstende: Knapp 170 Euro

Bei der Arbeitslosengeld-Berechnung für Ex-Dienstleistende gibt es eine Sonderregelung. Die Wehr- oder Zivildienstzeit wird für alle Betroffenen einheitlich bewertet. Dies regelt § 345 SGB III. Danach wird »das durchschnittliche Bemessungsentgelt aller Bezieher von Arbeitslosengeld am 1. Juli des Kalenderjahrs, in dem der Dienst geleistet worden ist«, zugrunde gelegt. Für diejenigen, die 2001 ihren Dienst absolviert haben, ist der Stichtag 1. Juli 2001 entscheidend. Zu diesem Zeitpunkt wurde das Arbeitslosengeld im Durchschnitt ausgehend von einem wöchentlichen Brutto-Entgelt von 858,47 DM bzw. 438,93 Euro berechnet. Genauso viel ist auch eine Woche Dienstzeit wert, die 2001 absolviert wurde. Unterm Strich kommt für die Betroffenen dabei ein wöchentliches Arbeitslosengeld von 168,84 Euro nach dem Ende ihrer Dienstzeit heraus. Dieser Satz gilt für kinderlose Arbeitslose. Wer Kinder hat, bekommt etwas mehr.

Tipp 93

Für erwerbslose Schüler und Studenten: In Ausnahmefällen Geld vom Arbeitsamt

Die meisten erwerbslosen Schüler und Studierenden sehen selbst dann keinen Cent vom Arbeitsamt, wenn sie jahrelang Beiträge in die Nürnberger Versicherungskasse eingezahlt haben. Denn die Ämter unterstellen zunächst, dass bei einer Schul- oder Hochschulausbildung keine Zeit für einen Versicherungspflichtigen (Halbtags-)Job bleibt. Nur wer in der Lage ist, eine Versicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen, steht aber nach § 119 SGB III dem Arbeitsmarkt zur Verfügung und kann Unterstützung vom Arbeitsamt erhalten.

Für »normale« Arbeiter und Angestellte werden bei Beschäftigungen mit wöchentlich mindestens 15 Stunden Beiträge an die Arbeitslosenversicherung abgeführt. Für Studierende oder Schüler gilt dies aber erst bei einer Beschäftigung von mehr als 20 Stunden. Darüber hinaus darf die Tätigkeit bei ihnen auch nicht lediglich auf die Semester- oder Schulferien beschränkt sein - sonst werden sogar bei einer Vollzeitarbeit niemals Beiträge zur Arbeitslosenversicherung eingezogen (siehe unten Beispiel 1). Und noch eine Einschränkung gibt es: Auch wenn klar ist, dass Studierende während des Semesters mehr als 20 Stunden in der Woche arbeiten können, gelten sie nicht in jedem Fall als »für den Arbeitsmarkt verfügbar«. Wichtig ist nämlich auch, ob die »Lage und Verteilung« der möglichen Arbeitszeit »üblich« ist. Wer beispielsweise seinen Studien-Stundenplan so aufgebaut hat, dass er zwar jeden Tag arbeiten gehen kann, aber jeweils zu einer verschiedenen Tageszeit, gilt in der Regel nicht als »verfügbar«. Denn es gibt nach Auffassung der Arbeitsämter keine Arbeitsstellen, die für ihn in Frage kommen könnten.

Umkehr der Beweislast

Normalerweise gilt: Solange die Arbeitsämter nicht das Gegenteil nachweisen können, müssen sie akzeptieren, dass Erwerbslose dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Die »Beweispflicht« liegt also bei den Arbeitsämtern. Anders ist es dagegen, wenn Erwerbslose an einer Schule oder Hochschule eingeschrieben sind. In diesen Fällen ist die Beweislast umgekehrt worden. § 120 Abs. 2 SGB III bestimmt nämlich: »Ist der Arbeitslose Schüler oder Student einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte, so wird vermutet, dass er nur versicherungsfreie Beschäftigungen ausüben kann.« Wer jedoch nur versicherungsfrei arbeiten kann, steht - wie erwähnt - der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung. Die Arbeitsämter unterstellen also von vornherein, dass ein (Hoch-)Schüler nicht »verfügbar« ist.

Wie Sie als Schüler oder Student Ihre Verfügbarkeit nachweisen können

Wenn Studierende Arbeitslosenunterstützung erhalten wollen, müssen sie die Vermutung der Behörden widerlegen, dass sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen. Das geht nur dann, wenn sie belegen, »dass der Ausbildungsgang eine versicherungspflichtige Beschäftigung bei ordnungsgemäßer Erfüllung der in den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Anforderungen zulässt«. Sie müssen also generell (und nicht in ihrem Einzelfall) nachweisen, dass ihr Studiengang die Aufnahme einer Versicherungspflichtigen Beschäftigung zulässt. Eine wichtige Rolle bei dieser besonderen Verfügbarkeitsprüfung spielt der »Zusatzfragebogen für Studenten und Schüler«. Diesen erhält man bei der Arbeitslosmeldung. Die Arbeitsämter fragen in dem Formular unter anderem den kompletten Studien-Stundenplan und die wöchentliche »Stundenzahl ohne Vor- und Nachbereitungszeiten« ab. Gefragt wird auch, ob Antragsteller nur während der Semesterferien oder auch im Semester arbeiten können. Welche Bedeutung die einzelnen Fragen haben und wie groß jeweils die Chancen sind, Arbeitslosengeld oder -hilfe zu erhalten, wird an den folgenden fünf Beispielen verdeutlicht.

Beispiel 1: Nur während der Semesterferien kann gejobbt werden: Kein Anspruch auf Arbeitslosengeld

Wenn Hochschüler oder Schüler nur während der Semester- oder Schulferien arbeiten, sind ihre Arbeitsverhältnisse grundsätzlich nicht »versicherungspflichtig«. Dies gilt auch dann, wenn die Betroffenen insgesamt fünf Monate im Jahr (also während der gesamten vorlesungsfreien Zeit) 40 Stunden in der Woche arbeiten. Da es bei solchen »Ferienarbeiten« keine Versicherungspflicht gibt, stehen arbeitslose Studierende oder Schüler, die nur solche Arbeiten verrichten können, der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung. Für die Betroffenen gibt es daher auch keine Arbeitsamts-Unterstützung.

Beispiel 2: Auch während des Semesters kann mehr als 20 Stunden in der Woche gearbeitet werden: In Ausnahmefällen gibt es Arbeitslosenunterstützung

Studierende, die während des Semesters mehr als 20 Stunden in der Woche arbeiten, gelten grundsätzlich als »versicherungspflichtig«. Daher können sie grundsätzlich auch Arbeitslosengeld oder -hilfe erhalten. Das gilt allerdings nur, wenn sie nachweisen können, dass sie tatsächlich neben ihrem Studium auch in der Lage sind, eine Beschäftigung mit mehr als 20 Stunden in der Woche zu übernehmen. Wenn sich aus den Angaben der Studierenden im »Zusatzfragebogen« bereits eine wöchentliche Arbeitsbelastung durch elf oder mehr Unterrichtsstunden ergibt, ist es nach Ansicht der Arbeitsämter generell zweifelhaft, ob die Betroffenen neben ihrem Studium noch einer Versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen können. In einem Urteil vom 19. März 1992 (Aktenzeichen: 7 RAR 128/90) hat das Bundessozialgericht allerdings entschieden: Für Schüler und Studenten gibt es keine Obergrenze für die wöchentliche (gesamte) Arbeitsbelastung durch Studium und Job. Sie können sich auch zeitlichen Belastungen aussetzen, die ihnen »an sich« nach der Arbeitszeitordnung (mit einer Obergrenze von 48 Arbeitsstunden) nicht zumutbar wären. Weiterhin hat das Bundessozialgericht am 14. März 1996 entschieden, dass die Einhaltung der Regelstudienzeit nicht zum Maßstab genommen werden darf, wenn beurteilt wird, ob eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium die ordnungsgemäße »Erfüllung der in den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Anforderungen« möglich macht (Aktenzeichen: 7 RAR 18/94). Studierende können ihre Ausbildung demnach durchaus über einen längeren Zeitraum als die Regelstudienzeit strecken - und so gegebenenfalls besser während des Studiums einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Daraus folgt: Wenn das Arbeitsamt lediglich wegen einer angeblich zu hohen Zahl von Unterrichtsstunden die Überweisung von Arbeitslosengeld oder -hilfe ablehnt, sollten die Betroffenen dagegen Widerspruch einlegen oder gegebenenfalls klagen (siehe Tipp 110).

Beispiel 3: Während des Studiums bereits längere Zeit versicherungspflichtig gearbeitet und Arbeitsstelle verloren: Oft gibt es Leistungen vom Arbeitsamt

Wer »schon bisher neben dem Studium nachhaltig eine Versicherungspflichtige Beschäftigung von mehr als 20 Wochenstunden ausgeübt hat« (Durchführungsanweisung zu § 120 Abs. 2 SGB III, S. 8), hat recht gute Karten, wenn er dem Arbeitsamt

nachweisen will, dass er Studium und (Versicherungspflichtige) Arbeit miteinander vereinbaren kann. Wichtig ist allerdings: Der Studierende sollte dem Arbeitsamt auch nachweisen können, dass seine bisherige Erwerbstätigkeit nicht zu Lasten des Studiums ging. Soweit dieser Nachweis geführt werden kann, gelten die Betroffenen zumeist auch dann als »verfügbar«, wenn sie wöchentlich elf oder mehr »Unterrichtsstunden« besuchen - sie können damit zumeist auch Unterstützung vom Arbeitsamt erhalten. Dies gilt allerdings nicht, wenn sie ihre letzte Stelle wegen der Studienbelastungen aufgegeben haben.

**Beispiel 4: Besuch einer Abendschule oder Studium am Abend:
Keine Probleme mit der Verfügbarkeit**

Wer eine Ausbildungsstätte besucht, die »der Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit dient«, kann unter den gleichen Voraussetzungen wie alle anderen Arbeiter und Angestellten Unterstützung vom Arbeitsamt erhalten. Dies gilt für Abendschüler wie auch für Hochschüler, deren »Ausbildungsgang typischerweise auf Berufstätige zugeschnitten ist« (Durchführungsanweisung zu § 120 Abs. 2 SGB III, S. 8).

**Beispiel 5: Nach Studienabschluss noch Promotionsstudium: Keine
Probleme mit der Verfügbarkeit**

Sonderbedingungen gelten auch für diejenigen, die eine Ausbildung bereits mit einer Abschlussprüfung (Beispiel: Staatsexamen oder Magister) abgeschlossen haben, und nun im gleichen Fach weiter studieren, um etwa einen Doktortitel zu erwerben. In solchen Fällen ist es nämlich meist gar nicht nötig, dass man überhaupt noch zu Lehrveranstaltungen geht. Die Arbeitszeit für das Schreiben einer Doktorarbeit kann man sich in der Regel frei einteilen. Deshalb können die Betroffenen der Arbeitsvermittlung uneingeschränkt zur Verfügung stehen und - soweit sie die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen - Arbeitslosengeld oder -hilfe erhalten. Das Gleiche gilt auch für diejenigen, die als Gasthörer eine Universität besuchen.

»Beschäftigungssuche« auch für studierende Arbeitslose Pflicht

Auch wenn das Arbeitsamt zum Ergebnis kommt, dass die Betroffenen in der Lage sind, eine versicherungspflichtige Beschäftigung und ein Studium miteinander zu vereinbaren, zahlt es noch längst nicht in jedem Fall Unterstützung. Denn hierfür müssen auch alle weiteren in Tipp 20 genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Besonders wichtig dürfte dabei für Studierende die »aktive Beschäftigungssuche« sein: Wie alle anderen Erwerbslosen müssen sie nachhaltig eine Versicherungspflichtige Beschäftigung suchen und dies - auf Anforderung - dem Arbeitsamt gegenüber auch dokumentieren (siehe Tipp 32).

Tipp 94

Bei dauerhaften gesundheitlichen Problemen: Wenn die Krankenversicherung nicht mehr zahlt, springen die Arbeitsämter vorübergehend ein

Es ging einfach nicht mehr. Die Rückenschmerzen von Halil Erdogan, der jahrelang in Deutschland für einen privaten Paket-Transport-Dienst gearbeitet hatte, wurden immer schlimmer. Der türkische Arbeiter war sehr oft krank und musste seine Tätigkeit schließlich wegen seines Rückenleidens aufgeben. Auch nach längerer ärztlicher Behandlung verbesserte sich sein Gesundheitszustand nicht wesentlich. Er konnte sich kaum noch ohne Schmerzen bewegen.

Der ehemalige Paketzusteller bezog zunächst Krankengeld von der Krankenkasse. Doch das lief nach 78 Wochen aus. Halil Erdogan hat zwar inzwischen eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beantragt, doch auf den Bescheid von der Rentenversicherung wartet er noch. Er weiß: »Das wird sich noch hinziehen mit der Bearbeitung. Und in der Zwischenzeit muss ich ja von irgendetwas leben.« Erwerbslose, die wie Halil Erdogan aus gesundheitlichen Gründen nur noch einer Teilzeitarbeit mit wöchentlich weniger als 15 Stunden nachgehen oder gar nicht mehr arbeiten können, sitzen häufig zwischen allen Stühlen: Die Krankenkasse zahlt nicht mehr für sie - Krankengeld wird innerhalb von drei Jahren allenfalls für 78 Wochen gewährt. Stattdessen käme für die Betroffenen häufig eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Frage. Doch die Rentenversicherung zahlt noch nicht. Häufig haben die Betroffenen auch noch gar keinen Rentenantrag gestellt. Selbst wenn, wie im Fall von Halil Erdogan, eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beantragt wurde, dauert es meist lange, bis alle notwendigen medizinischen Gutachten vorliegen und der Rentenantrag genehmigt ist.

Für die Fälle, in denen die Krankenversicherung nicht mehr und die Rentenversicherung noch nicht zahlt, ist im SGB III eine Sonderregelung getroffen worden: Nach § 125 zahlen dann oft die Arbeitsämter. Obwohl die Betroffenen wegen ihrer gesundheitlichen Probleme häufig gar nicht mehr für den Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, können sie in diesen Sonderfällen Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beanspruchen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn sie - mit Ausnahme der Verfügbarkeit - alle anderen in Tipp 20 aufgeführten Anspruchs voraussetzungen erfüllen. Wichtig ist weiterhin: Die Arbeitsämter gewähren Arbeitslosengeld nach § 125 nur dann, wenn die Leistungsminderung nach Einschätzung der Ärzte voraussichtlich länger als sechs Monate dauern wird.

Verpassen Sie die rechtzeitige Beantragung von Arbeitslosengeld nicht

Krankengeld wird höchstens für 78 Wochen gezahlt. Sie können sich also von vornherein ausrechnen, wie lange die Krankengeld-Zahlung höchstens weiterläuft. Normalerweise schickt Ihnen Ihre Krankenkasse deutlich vor dem Auslaufen des Krankengelds einen »Aussteuerungsbescheid. Spätestens wenn Sie diesen Bescheid erhalten, sollten Sie sich bei Ihrer Krankenkasse beraten lassen, was Sie nach dem Auslaufen des Krankengelds machen können. Häufig kommt für Sie dann - wie oben aufgezeigt - ein Antrag auf Arbeitslosengeld nach § 125 SGB III in Frage. Möglicherweise sind Sie aus Krankheitsgründen allerdings gar nicht in der Lage, das Arbeitsamt aufzusuchen und dort solch einen Antrag zu stellen. In einem solchen Fall können Sie sich beim

Arbeitsamt vertreten lassen - durch Ihren Ehepartner oder sonst jemanden. Dies regelt § 125 Abs. 1 Sätze 3 und 4 SGB III. Wichtig ist allerdings: Sobald Sie das Arbeitsamt wieder aufsuchen können, müssen Sie die persönliche Arbeitslosmeldung nachholen.

Arbeitsamt zahlt nur bei Antrag auf Rente oder berufliche Rehabilitation

Auf Dauer wollen die Arbeitsämter allerdings nicht für Leistungen der gesundheitlich stark eingeschränkten Erwerbslosen aufkommen. Arbeitslosenunterstützung nach § 125 zahlen die Ämter deshalb nur als Überbrückung bis zur Entscheidung über den Rentenantrag der Betroffenen. Wer Arbeitsamts-Unterstützung nach § 125 bekommt, muss deshalb spätestens nach einem Monat Arbeitslosigkeit bei der zuständigen Rentenversicherung einen Antrag auf Leistungen zur Rehabilitation stellen. Dabei kommen sowohl Maßnahmen wie Kuren oder besondere Heilbehandlungen in Betracht die der medizinischen Rehabilitation (Wiederherstellung) dienen, als auch Umschulungsmaßnahmen in einen anderen Beruf (beispielsweise von einem handwerklichen in einen Büroberuf), die der beruflichen Rehabilitation dienen. Gleichzeitig wird mit diesem Antrag überprüft, ob eine verminderte Erwerbsfähigkeit vorliegt und eine entsprechende Rente gezahlt werden muss.

Arbeitsamts-Gutachten zunächst bindend

Schwierigkeiten können sich allerdings auch bei einem rechtzeitig gestellten Rehabilitations- bzw. Rentenantrag ergeben, wenn sich das Arbeitsamt und die betroffenen Erwerbslosen (sowie häufig auf deren Seite der Hausarzt) nicht einig sind über das Ausmaß der gesundheitlichen Probleme.

So ist es beispielsweise im Fall von Halil Erdogan. Hier kam der Arbeitsamts-Gutachter zunächst einmal in seinem (für das Rentenverfahren nicht bindenden) Gutachten zum Ergebnis, dass das Arbeitsvermögen des türkischen Arbeiters zwar nicht mehr für schwere körperliche Tätigkeiten ausreiche, dass er jedoch leichtere körperliche Tätigkeiten auch in einer Vollzeitarbeit ausüben könne. Halil Erdogan ist zwar - wie sein Hausarzt - der Ansicht, dass er eine Vollzeitarbeit gesundheitlich nicht mehr durchsteht. Dennoch hat er sich zunächst - bis zur Entscheidung über seinen Rentenantrag - der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestellt. Dadurch hat er jetzt weiterhin Anspruch auf Arbeitslosengeld-Zahlungen (andernfalls wäre ihm die Unterstützung gestrichen worden). Aus diesem Verhalten darf die Rentenversicherung bei der späteren Entscheidung über seinen Rentenantrag jedoch nicht schließen, dass er sich selbst für erwerbsfähig hält.

Wenn kein Rentenanspruch besteht, bleibt meist nur der Weg zum Sozialamt

In den meisten Fällen ist durch § 125 SGB III gewährleistet, dass Erwerbslose mit dauerhaften gesundheitlichen Einschränkungen nicht durch die Maschen des sozialen Netzes fallen. Probleme gibt es vor allem dann, wenn die Betroffenen später zwar als vermindert erwerbsfähig anerkannt werden, ihnen jedoch keine Rente zusteht, weil sie etwa die hierfür erforderliche Vorversicherungszeit nicht erfüllen können. Um eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten zu können, muss man nämlich innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens 36 Monate versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Die Betroffenen erhalten dann auch keine Arbeitsamts-

Unterstützung. Denn wer aufgrund seiner gesundheitlichen Einschränkungen als berufs- oder erwerbsunfähig anerkannt ist, bekommt kein Geld mehr vom Arbeitsamt nach § 125 SGB III. Ihm bleibt deshalb in der Regel nur der Weg zum Sozialamt.

Tipp 95

Bei Aufnahme einer Beschäftigung im EU-Ausland: An die soziale Absicherung bei Rückkehr denken

Wenn Sie im Ausland erwerbstätig sein möchten, sollten Sie sich in jedem Fall vorher über Ihre Absicherung bei einer Rückkehr nach Deutschland kundig machen. Informationen gibt es bei den Arbeitsämtern und - vor allem in Grenzregionen - bei besonderen Beratungsinstitutionen (etwa: Euregio).

Versicherungspflichtige Tätigkeiten in Ländern der Europäischen Gemeinschaft (EU) werden von den Arbeitsämtern ähnlich bewertet wie Versicherungspflichtige Tätigkeiten in der Bundesrepublik. Wer in einem anderen EU-Staat tätig war, sollte sich diese Tätigkeit in jedem Fall von dem zuständigen Arbeitsamt des Mitgliedslandes bestätigen lassen. Hierzu wird der Vordruck »E 301« verwendet. Allerdings: Der Nachweis einer Versicherungspflichtigen Beschäftigung mit ausreichender Dauer (siehe Tipps 26 und 27) in einem Mitgliedsland der Europäischen Gemeinschaft reicht allein noch nicht aus für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Voraussetzung hierfür ist nämlich: Nach der Auslandsbeschäftigung muss erst eine Versicherungspflichtige Inlandsbeschäftigung aufgenommen worden sein. Ein kurzer Aushilfsjob von ein paar Tagen ist dabei schon ausreichend. Nach einem solchen Job wird die Versicherungspflichtige Tätigkeit im Ausland voll berücksichtigt. Soweit die Betroffenen die sonstigen Voraussetzungen erfüllen (siehe Tipp 26), erhalten sie nach dem Ende der Zwischenbeschäftigung Arbeitslosengeld.

Arbeitslosmeldung vor Auslandsaufenthalt kann Anspruch auf Arbeitslosengeld sichern

Wenn Sie einen Auslandsaufenthalt von weniger als vier Jahren planen und vorher in Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt waren, sollten Sie sich schon vor Ihrer Abreise ins Ausland um die Absicherung Ihrer Ansprüche an die Arbeitslosenversicherung kümmern. *Ein Beispiel:* Kurz vor der Abreise stellen Sie sich für kurze Zeit dem Arbeitsmarkt zur Verfügung und beantragen am 1.2.2002 Arbeitslosengeld. Eine Woche später melden Sie sich beim Arbeitsamt wieder ab und beginnen Ihren Auslandsaufenthalt.

Ihren verbliebenen Restanspruch auf Arbeitslosengeld können Sie nun noch bis zum 1.2.2006 geltend machen. Denn nicht geltend gemachte Arbeitslosengeld-Ansprüche bleiben vier Jahre lang erhalten (siehe Tipp 33).

Kapitel L

Wenn eine Sperrzeit droht

Tipp 96

Wer selbst kündigt, riskiert eine Sperrzeit

Wann die Arbeitslosenunterstützung gesperrt wird

Wenn Ihnen eine Sperrzeit droht, bedeutet das: Sie müssen gegebenenfalls bis zu zwölf Wochen ohne Leistungen vom Arbeitsamt auskommen. Noch schlimmer ist häufig: Auch die Dauer Ihres Anspruchs auf Arbeitslosengeld wird zusammengestrichen - im Einzelfall um bis zu acht Monate.

Eine solche Sperrzeit erhält, wer nach Ansicht des Arbeitsamtes seine Arbeitslosigkeit selbst »vorsätzlich und grob fahrlässig« herbeigeführt hat (§ 144 SGB III). Dies gilt z.B. für Erwerbslose, die ihre Stelle ohne wichtigen Grund selbst gekündigt haben. Auch wer seine Arbeitslosigkeit »vorsätzlich und grob fahrlässig« nicht beendet - indem er beispielsweise ohne wichtigen Grund angebotene und von den Ämtern als »zumutbar« angesehene Arbeitsangebote nicht annimmt oder »zumutbare« Bildungsmaßnahmen ablehnt oder abbricht -, bekommt zwölf Wochen lang kein Geld vom Arbeitsamt.

Sperrzeiten können bei »Härtefällen« (siehe Tipp 100) generell auf sechs Wochen halbiert werden. In bestimmten Fällen wird die Arbeitslosenunterstützung nur für drei Wochen gesperrt: dann nämlich, wenn die Betroffenen ihren Arbeitsplatzverlust nach Ansicht des Arbeitsamtes zwar selbst verschuldet haben, jedoch innerhalb der nächsten sechs Wochen ohnehin (»ohne eigene Schuld«) arbeitslos geworden wären (siehe Tipp 5). Das Gleiche gilt auch dann, wenn die Betroffenen eine vom Arbeitsamt angebotene Arbeit oder eine berufliche Eingliederungsmaßnahme abgelehnt haben, die auf höchstens sechs Wochen befristet war.

Sperrzeiten vermindern Anspruchsdauer

Eine Sperrzeit zu bekommen, bedeutet nicht nur, dass die Betroffenen eine Zeit lang kein Geld vom Arbeitsamt erhalten. Darüber hinaus gehen den Erwerbslosen auch Versicherungsansprüche verloren. Wer beispielsweise Anspruch auf 52 Wochen Arbeitslosengeld hätte, bekommt nach einer Sperrzeit von zwölf Wochen nur noch 40 Wochen Arbeitslosengeld.

Für einen großen Teil der gesperrten Arbeitslosen gelten allerdings noch härtere Anrechnungsbestimmungen. Wer nämlich eine zwölfwöchige Sperrzeit erhalten hat, weil er nach Ansicht des Arbeitsamtes seine Arbeitslosigkeit selbst mitverursacht hat (z.B. durch eigene Kündigung), muss mit einer noch drastischeren Zusammenstreichung seines Arbeitslosengeldanspruchs rechnen. In diesen Fällen wird die Dauer

des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nämlich um mindestens ein Viertel gekürzt. Erwerbslose, die beispielsweise 52 Wochen Arbeitslosengeld beanspruchen können, müssen nach einer zwölfwöchigen Sperrzeit wegen »schuldhafte Herbeiführung der Arbeitslosigkeit« mit einer Kürzung ihres Arbeitslosengeldanspruchs um 13 (statt zwölf) Wochen rechnen. Sie bekommen demnach - falls sie nicht vorher eine Arbeitsstelle finden - nur 39 Wochen Arbeitslosengeld. Besonders hart trifft dies ältere Arbeitslose: 57-Jährige und Ältere, die häufig 32 Monate lang Arbeitslosengeld beziehen können (siehe Tipp 32), müssen so nach einer zwölfwöchigen Sperrzeit eine Kürzung ihrer Anspruchsdauer um acht Monate hinnehmen.

Bei zweiter Sperrzeit kein Geld mehr vom Amt

Besonders aufpassen sollten Sie, wenn das Arbeitsamt Sie wegen Ablehnung einer zumutbaren Stelle bereits einmal mit einer Sperrzeit belegt hat. Bei einer weiteren Sperrzeit droht Ihnen dann nämlich die Aussteuerung. Weitere Informationen finden Sie im folgenden Tipp.

Tipp 97

Strafkonto wie in Flensburg

Bei 24 Sperrzeit-Wochen wird Unterstützung ganz gestrichen

Wer wegen eines Verkehrsvergehens einen Bußgeldbescheid erhält, wird meist doppelt bestraft: zum einen mit einer Geldbuße und zum anderen mit Strafpunkten in der Flensburger Verkehrssünderkartei. Ähnlich verfahren die Arbeitsämter auch bei Sperrzeiten. Für die Betroffenen gibt es nicht nur eine Zeit lang keine Arbeitslosenunterstützung, sondern auch Punkte auf dem Sperrzeitkonto.

Wer während seiner Arbeitslosigkeit auf insgesamt 24 Sperrzeitwochen kommt, wird aus dem Bezug von Arbeitslosengeld oder -hilfe ausgesteuert. Dabei zählen die Arbeitsämter allerdings nur Sperrzeiten mit, die nach dem Entstehen des ursprünglichen Leistungsanspruchs und vor dem Entstehen eines neuen Leistungsanspruchs verhängt werden. Seit 1998 werden auf dem Sperrzeitkonto auch verkürzte Sperrzeiten von sechs oder weniger Wochen angerechnet.

Wie die Arbeitsämter dabei rechnen, wird an folgendem *Beispiel* deutlich: Ein Erwerbsloser wird zunächst mit einer zwölfwöchigen Sperrzeit belegt, weil er seinen Arbeitsplatz ohne wichtigen Grund selbst aufgegeben hat. Diese Sperrzeit wird auf dem Arbeitsamts-Konto nicht berücksichtigt, weil der Arbeitsplatz vor der Entstehung des Arbeitslosengeldanspruchs aufgegeben wurde. Während der Arbeitslosigkeit wird gegen den Betroffenen nochmals eine Sperrzeit verhängt, weil er eine nach Ansicht des Arbeitsamtes zumutbare Arbeit ablehnt. Diese Sperrzeit wird auf dem Sperrzeitkonto vermerkt. Anschließend findet der Erwerbslose eine neue versicherungspflichtige Beschäftigung. Diese gibt er nach zehn Monaten selbst auf. Nach seiner ersten Arbeitslosigkeit hat er noch keinen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben. Denn hierzu wäre eine zwölfmonatige Versicherungspflichtige Beschäftigung notwendig gewesen (siehe Tipp 27). Normalerweise könnte er sich nun

erneut arbeitslos melden und eine Wiederbewilligung seines in der ersten Arbeitslosenzeit nicht aufgebrauchten Arbeitslosengeldes beantragen (siehe Tipp 34). Doch er hat aufgrund seiner Arbeitsplatzaufgabe erneut Anlass für eine zwölfwöchige Sperrzeit gegeben. Da er noch keinen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben hat, wird auch diese Sperrzeit auf seinem Konto vermerkt. Auf seinem Sperrzeitkonto stehen damit 24 Sperrzeitwochen. Das Arbeitsamt zeigt ihm deshalb die »rote Karte«. Sein Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt.

Ausgesteuert werden können Erwerbslose allerdings nur dann, wenn sie über die Sperrzeiten »schriftliche Bescheide erhalten« haben »und auf die Rechtsfolge des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 24 Wochen hingewiesen worden« sind. Dies bestimmt § 147 SGB III. Wenn die Unterstützung wegen Überziehung des Sperrzeitkontos gestrichen wurde, gibt es erst dann wieder Arbeitslosengeld, wenn durch eine Versicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 360 Tagen ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben wurde. Dann wird das Sperrzeitkonto grundsätzlich wieder auf »Null« gestellt.

Tipp 98

Auch Sperrzeiten »verjähren«

Zwölf Wochen nach Arbeitsplatzverlust gibt es in jedem Fall Arbeitslosengeld

Dieser Tipp ist für Sie besonders wichtig, wenn Sie Ihren Arbeitsplatz zwar - nach den geltenden gesetzlichen Regelungen - grob fahrlässig aufgegeben haben, aber zunächst gar nicht arbeitslos werden oder schnell einen neuen Job finden. Denn in solchen Fällen können Sperrzeiten »verjähren«.

Ernst Heuber hatte fünf Jahre lang in Düsseldorf als Programmierer gearbeitet - bis er sich bei einem Spanienurlaub in eine Münchenerin verliebte. Drei Wochen später kündigte er zum Quartalsende am 30. September 1997, um zu seiner neuen Freundin nach München zu ziehen. Als Ernst Heuber sich zum 1. Oktober 1997 in München arbeitslos meldete, war für das Arbeitsamt die Sache klar: Er erhielt eine Sperrzeit - und zwar für zwölf Wochen. Denn der Programmierer hatte nach der geltenden Rechtsauffassung seinen Arbeitsplatz ohne wichtigen Grund aufgegeben. Doch Ernst Heuber hatte Glück im Unglück: Schon am 5. Oktober konnte er sich beim Arbeitsamt wieder abmelden, denn eine Versicherung hatte ihm eine bis zum Jahresende 1997 befristete Krankheitsvertretung angeboten. Nach dem Ende dieses befristeten Jobs meldete er sich am 2. Januar 1998 wieder arbeitslos und stellte nochmals einen Antrag auf Arbeitslosengeld. Drei Wochen später hielt er seinen Bewilligungsbescheid in der Hand und staunte: »Zahlungsbeginn 1. Januar 1998 - die haben wohl meine Sperrzeit vergessen.«

Sperrzeiten laufen »kalendermäßig« ab - auch wenn man gar nicht arbeitslos ist

Doch das Arbeitsamt hatte völlig korrekt entschieden. Denn Sperrzeiten laufen »kalendermäßig« ab. Das bedeutet: Eine zwölfwöchige Sperrzeit wegen »selbstverschuldetem Arbeitsplatzverlust« ist zwölf Wochen nach dem Ende des Beschäfti-

gungsverhältnisses in jedem Fall beendet. Ob die Betroffenen während dieser Zeit arbeitslos waren oder nicht, spielt keine Rolle. Auch wer- wie Ernst Heuber -, während die Sperrzeit noch läuft, eine Zwischenbeschäftigung findet, kann bei erneuter Arbeitslosigkeit nach zwölf Wochen vom ersten Tag an Arbeitslosengeld beanspruchen. Dies gilt auch bei Sperrzeiten, die wegen Ablehnung einer zumutbaren Arbeit oder beruflichen Eingliederungsmaßnahme verhängt wurden. Auch in diesen Fällen ist spätestens zwölf Wochen nach dem Ereignis, das zur Sperrzeit führte (beispielsweise nach einem Nichterscheinen zu einem vorn Arbeitsamt vermittelten Vorstellungsgespräch), die Sperrfrist zu Ende. Kürzere Sperrzeiten von sechs bzw. drei Wochen laufen entsprechend schneller ab.

Doch auch nach Ablauf der Sperrfrist haben die Ämter die Sperrfrist noch nicht völlig vergessen. Das stellte auch Ernst Heuber fest, als er sich seinen Bewilligungsbescheid genauer anschaut. Denn statt für 52 Wochen bewilligte ihm das Arbeitsamt München nur für 39 Wochen Arbeitslosengeld. Der Grund: Wer eine Sperrzeit bekommt, muss nicht nur eine gewisse Zeit ohne Geld vom Arbeitsamt auskommen. Gleichzeitig gehen durch Sperrzeit auch Ansprüche auf Arbeitslosengeld verloren, zwölfwöchige Sperrzeiten wegen selbstverschuldetem Arbeitsplatzverlust führen dabei zu einer Kürzung der Anspruchsdauer um (mindestens) 13 Wochen (siehe Tipp 96). Falls Ernst Heuber unerwarteterweise länger arbeitslos bleiben sollte, wird er also wegen seiner Sperrzeit vorzeitig aus dem Bezug von Arbeitslosengeld ausgesteuert.

Kürzung der Anspruchsdauer »verjährt« erst nach zwölf Monaten

Aber auch die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld wird nicht in jedem Fall gekürzt. Wenn zwischen einem nach Ansicht des Arbeitsamtes selbstverschuldeten Arbeitsplatzverlust und der Arbeitslosmeldung mehr als ein Jahr liegt, ist dieses »Verschulden« für das Arbeitsamt gänzlich »verjährt«. Wer sich - egal aus welchem Grund - erst ein Jahr und einen Tag nach dem (schuldhafte) Arbeitsplatzverlust arbeitslos meldet und Arbeitslosengeld beantragt, kommt gänzlich »ungestraft« davon. Das bedeutet: Es gibt vom ersten Tag an Arbeitslosengeld. Und: Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld wird nicht gekürzt.

Tipp 99

Sperrzeiten bei Kündigungen sind häufig nicht gerechtfertigt

Widerspruch und Klage lohnen sich oft

Sperrzeiten wegen »selbstverschuldetem Arbeitsplatzverlust« sind häufig umstritten. Denn solche Sperrzeiten werden oft auf Grundlage der Aussagen der (früheren) Arbeitgeber der Betroffenen verhängt. Besonders wenn Ihr Verhältnis zu Ihrem früheren Chef bzw. Ihren Vorgesetzten sehr gespannt war, sollten Sie deshalb genau darauf achten, welche Angaben Ihre alte Firma in der Arbeitsbescheinigung macht.

Entscheidend ist dabei Punkt 4 »Angaben zur Beendigung des Beschäftigungs-/Arbeitsverhältnisses«. Wenn hier als Kündigungsgrund »vertragswidriges Verhalten« auftaucht, ermittelt das Arbeitsamt grundsätzlich, ob Sie Ihre Arbeitslosigkeit grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Petra Schneider, Metallarbeiterin aus dem westlichen Münsterland, wollte in ihrem Betrieb einen Betriebsrat gründen: »Wir wollten unsere Überstundenprozente und den Nachtzuschlag haben. Und die haben wir nicht gekriegt. Deshalb bin ich mit einem Zettel rundgegangen, wollte Unterschriften sammeln, damit wir einen Betriebsrat kriegen. Und dann bin ich zur Gewerkschaft gegangen.« Drei Tage später war die 28-Jährige arbeitslos. Der Arbeitgeber hatte sie wegen ihrer Betriebsratsaktivitäten noch in der Probezeit gekündigt. Als sie Arbeitslosenunterstützung beantragte, entschied das Coesfelder Arbeitsamt: Petra Schneider habe ihre Arbeitslosigkeit selbst verschuldet. Die Folge: Die Metallarbeiterin bekam vom Arbeitsamt eine Sperrzeit verordnet.

Die meisten Sperrzeiten werden gegen Erwerbslose verhängt, die nach Ansicht der Arbeitsämter an ihrer Arbeitslosigkeit selbst schuld sind oder - auf Amtsdeutsch - »vorsätzlich und grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt haben«. Z. B., weil sie gegen den Arbeitsvertrag verstößen und deshalb dem Unternehmen einen berechtigten Grund zur Entlassung gegeben haben. Soweit das Gesetz. Unklar ist jedoch häufig, in welchen Fällen ein »berechtigter« Entlassungsgrund vorliegt. Wer aus so genannten »betriebsbedingten« Gründen - etwa aufgrund von Rationalisierungsmaßnahmen - entlassen wird, hat niemals eine Sperrzeit zu befürchten. Genauso ist es bei »personenbedingten« Entlassungen. Das bedeutet: Wem gekündigt wird, weil er häufig krank war oder die hochgespannten Leistungserwartungen des Unternehmers nicht erfüllt hatte, darf vom Arbeitsamt nicht mit einer Sperrzeit bestraft werden. In jedem Fall sollte man auf die Einhaltung der Kündigungsfrist achten und das Arbeitsverhältnis nicht vorzeitig aufgeben (»die Brocken schmeißen«). Denn sonst muss man unter Umständen doch eine Sperrzeit befürchten (siehe Tipp 5).

Entlassungsgrund häufig unklar

Häufig ist nicht klar, warum die Betroffenen entlassen wurden. Und vor allem: Häufig widersprechen sich die Aussagen des Unternehmers und des gekündigten Arbeiters oder Angestellten über den Entlassungsgrund. So war es auch im Fall von Petra Schneider: Als sich die Metallarbeiterin arbeitslos meldete, erkundigte sich das Coesfelder Arbeitsamt bei ihr und bei ihrem ehemaligen Chef nach dem Entlassungsgrund. Petra Schneider gab zu Protokoll: Sie habe — was ihr gutes Recht sei — einen Betriebsrat gründen wollen. Das aber habe dem Unternehmer nicht gepasst. Deshalb habe sie den Arbeitsplatz verloren. Einen besonderen Kündigungsgrund habe sich ihr Chef nicht einfallen lassen müssen, da sie noch in der Probezeit gewesen sei. Der ebenfalls befragte Unternehmer sah das ganz anders. Er erklärte dem Arbeitsamt: Petra Schneider habe den Betriebsfrieden gestört. Sie habe ständig provozierende Äußerungen von sich gegeben. Deshalb habe sie ihre Entlassung selbst verschuldet. Da stand also Aussage gegen Aussage. Das Arbeitsamt glaubte dem Unternehmer, ohne allerdings im Betrieb noch eigene Ermittlungen anzustellen. Petra Schneider bekam deshalb wochenlang keine Arbeitslosenunterstützung.

Seltsame Sperrzeitentscheidungen

»Solche seltsamen Sperrzeitentscheidungen gibt es häufig«, stellte der Düsseldorfer Sozialrichter Jobst Kleinings stellvertretend für viele andere seiner Kollegen fest. »Graude wenn es um die Frage geht, ob eine Kündigung zu Recht oder zu Unrecht erfolgte, glauben die Arbeitsämter meist den Arbeitgebern, die die Betroffenen entlassen haben. Was der Arbeitnehmer an entlastenden Argumenten bringt, wird wenig beachtet, insbesondere werden hierzu keine Ermittlungen angestellt.« Hierzu sind die Arbeitsämter aber nach dem Sozialgesetzbuch (10. Teil, §§ 20 und 24 SGB X) verpflichtet. Sie müssen z.B. auch Zeugen anhören, die die Arbeitslosen benennen, wie etwa den Betriebsrat. Zu solchen umfangreichen Ermittlungen vor Ort fehlt den überlasteten Ämtern jedoch zumeist die Zeit und das Personal. Das Nachsehen haben dabei die Arbeitslosen, denen häufig zu Unrecht die Arbeitslosenunterstützung gesperrt wird.

Im Zweifelsfall Widerspruch und Klage einlegen

Sie haben das Gefühl, dass gegen Sie eine Sperrzeit zu Unrecht erhoben wird? Sie meinen, dass eine zwölfwöchige Sperrzeit eine unverhältnismäßig harte Strafe darstellt, weil Sie gute Entschuldigungsgründe für Ihr Verhalten anführen können? Dann sollten Sie gegen die Sperrzeit Widerspruch einlegen und - wenn das nichts hilft - Klage beim Sozialgericht einreichen (siehe Tipp 110). Ihre Chancen sind dabei nicht schlecht. Widerspruch und Klage gegen Sperrzeiten sind nämlich überdurchschnittlich häufig erfolgreich. Es geht dabei nicht nur darum, ob eine Sperrzeit ganz oder gar nicht erhoben wird. Eine harte Sperrzeit-Entscheidung kann auch abgemildert werden, indem die Sperrfrist halbiert wird. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Tipp 100.

Achtung, Betriebs- und Personalräte: Interessenvertreter können Sperrzeiten verhindern

Oft bieten Unternehmer für ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis hohe Abfindungen an. Wer aber - auch mit einer Abfindung - freiwillig seinen Arbeitsplatz aufgibt, muss mit einer Sperrzeit und einer Kürzung der Dauer seines Arbeitslosengeld-Anspruchs rechnen. Deshalb sollten Selbstkündigungen von Beschäftigten auf jeden Fall vermieden werden. Bei ungerechtfertigten Sperrzeiten können Betriebs- und Personalräte helfen. Ein Schreiben an das Arbeitsamt, in dem der Betriebs- oder Personalrat zu den Kündigungsgründen Stellung nimmt, kann den Betroffenen oft nützlich sein. Unter Umständen wird schon auf diesem Weg eine zwölfwöchige Sperrzeit der Arbeitslosenunterstützung verhindert. Gegebenenfalls sollte der Betriebs- oder Personalrat auch später vor dem Sozialgericht Aussagen zu der Kündigung machen. Auch diese Aussagen können den Gekündigten entlasten und zu einer nachträglichen Aufhebung der Sperrzeit führen.

Tipp 100

Aus zwölf Wochen können sechs Wochen Sperrzeit werden

In Härtefällen müssen Sperrzeiten verkürzt werden

Sie fühlen sich durch eine zwölfwöchige Sperrzeit zu hart bestraft? Sie haben triftige »Entschuldigungsgründe« für Ihr Verhalten, das zu der Sperrzeit führte? Dann sollten Sie versuchen, zumindest eine Halbierung Ihrer Sperrzeit durchzusetzen. Der 43-jährige Peter Krings hat eine Sperrfrist von zwölf Wochen erhalten. Zwölf Wochen lang müssen er und seine Familie nun ohne Arbeitslosenunterstützung auskommen: »Jetzt stapeln sich hier die Rechnungen, und wie ich die nächste Miete zahlen soll, weiß ich auch nicht.« Das hat der Lagerarbeiter auch dem Arbeitsamt erklärt, als er Widerspruch gegen die Sperrzeitentscheidung einlegte und eine Verkürzung der Sperrfrist von zwölf auf sechs Wochen beantragte. Das Amt lehnte den Antrag jedoch ab. Begründung: »Es liegt kein Härtefall vor.«

Bei einer »besonderen Härte« kann die Sperrfrist von zwölf auf sechs Wochen herabgesetzt werden. Hierbei kommt es allerdings - so will es das Gesetz - nicht auf die sozialen Verhältnisse der Betroffenen an. Die Schulden von Peter Krings interessieren das Arbeitsamt also nicht. Wichtig ist allein der Anlass der Sperrzeit. Die Sperrzeit kann immer dann halbiert werden, wenn eine zwölfwöchige Sperre im Verhältnis zu dem (geringfügigen) Anlass für die Strafe zu hart erscheint. Peter Krings hätte deshalb mit einer anderen Begründung für eine Sperrzeitverkürzung erfolgreich sein können. Seine Arbeitslosenunterstützung wurde nämlich gesperrt, weil er wegen »häufiger Unpünktlichkeit« entlassen wurde. Der Lagerarbeiter war allerdings nicht aus Unzuverlässigkeit öfters zu spät zur Arbeit gekommen, sondern weil er sein Kind morgens vor der Arbeit in den Kindergarten bringen musste. Früher hatte das seine Ehefrau erledigt. Diese war jedoch in den letzten Monaten krank. Hätte Peter Krings seinen Widerspruch so begründet und gleichzeitig Nachweise für die Erkrankung seiner Ehefrau vorgelegt, dann wäre seine Sperrzeit mit Sicherheit auf sechs Wochen verkürzt worden. Mehr noch: Der Lagerarbeiter hätte mit dieser Begründung möglicherweise sogar die völlige Aufhebung der Sperrfrist erreichen können. Als Faustregel kann deshalb gelten: Ein Antrag auf Herabsetzung der Sperrfrist lohnt sich immer dann, wenn Arbeitslose für ihr Verhalten, das zu der Sperrfrist geführt hat, »gute Gründe« oder eine »plausible Entschuldigung« haben. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn man kündigt, weil das Arbeitsklima im Betrieb ständig gespannt ist oder man sich Schikanen ausgesetzt sieht (siehe auch Tipp 6).

Widerspruch und Klage gegen eine zu lange Sperrzeit

Wenn Sie »mildernde Umstände« für Ihr Verhalten anführen können, das zu einer Sperrzeit führte, sollten Sie Widerspruch gegen die Sperrzeit einlegen. Dabei sollten Sie zunächst - als erste und beste Möglichkeit - eine völlige Aufhebung der Sperrzeit verlangen. »Hilfswise« - also wenn das Arbeitsamt dies ablehnt - sollten Sie im gleichen Widerspruchsschreiben eine Verkürzung der Sperrfrist verlangen. Weitere Informationen zu Widerspruch und Klage finden Sie in Tipp 110.

Tipp 101

Bei längerer Sperrzeit: Sozialhilfe beantragen

Sie haben eine zwölfwöchige Sperrzeit erhalten? Möglicherweise geraten Sie nun in eine finanzielle Notlage. Wichtig ist dann für Sie: Zwar zahlt das Arbeitsamt Ihnen jetzt keine Arbeitslosenunterstützung, das Sozialamt darf Ihnen die Zahlung aber nicht verweigern - wenn Sie als bedürftig gelten.

Wer zwölf Wochen ohne Einkommen und ohne Geld vom Arbeitsamt auskommen muss, gerät oft in eine finanzielle Notlage. Dann bleibt nur noch der Weg zum Sozialamt. Grundsätzlich müssen die Ämter auch bei einer Sperre der Arbeitslosenunterstützung Sozialhilfe zahlen.

Die Regelsätze der ohnehin niedrigen Sozialhilfe werden dann allerdings noch um 25 Prozent gekürzt. Das gilt nach § 25 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) für einen Zeitraum von »bis zu zwölf Wochen«. Wer länger kein Geld vom Arbeitsamt bekommt oder wem wegen der Verhängung von zwei Sperrzeiten die Arbeitslosenunterstützung ganz gestrichen wurde (siehe Tipps 96 und 97), der hat nach zwölf Wochen mit gekürzter Sozialhilfe (wieder) einen Anspruch auf die volle Leistung vom Sozialamt.

Bei einer Kürzung der Sozialhilfe müssen die Sozialämter allerdings »soweit wie möglich - verhüten, dass unterhaltsberechtigte Angehörige - oder andere mit ihnen in Haushaltsgemeinschaften lebende Hilfeempfänger - mitbetroffen werden«. Das bestimmt ebenfalls § 25 BSHG.

Kapitel M

Berufliche Weiterbildung und weitere Hilfen der Arbeitsämter

Tipp 102

Mehr Chancen durch Weiterbildung und Umschulung

Das Arbeitsamt finanziert häufig die Kosten für einen Bildungskurs

Wer sich beruflich weiterbildet, hat vielfach bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Gerade für Arbeitslose sind hier aber zwei Fragen wichtig: Wer trägt die Kosten (vor allem die Lehrgangsgebühren) für eine Bildungsmaßnahme? Und: Wie kann der Lebensunterhalt während einer (längerer) Weiterbildung oder Umschulung finanziert werden?

Das Arbeitsamt kann- muss aber nicht - sowohl für die Kosten eines Kurses als auch die Finanzierung des Lebensunterhalts (durch Zahlung des so genannten Unterhaltsgelds) aufkommen. Die Voraussetzungen sind dabei allerdings unterschiedlich. Unter welchen Bedingungen die Ämter Kosten für Teilnahmegebühren und Unterrichtsmaterial übernehmen können, wird in diesem Tipp erläutert. Grundsätzlich ist die Weiterbildungsförderung eine »Kann-Aufgabe« der Arbeitsämter: Finanziert wird nur in dem Rahmen, wie Haushaltsmittel für die Weiterbildungsförderung vorhanden sind. Fragen Sie Ihren Arbeitsberater deshalb nach der Situation in Ihrem Arbeitsamtsbezirk.

Wenn es Mittel gibt, übernehmen die Ämter die Maßnahmekosten nur dann, wenn die Maßnahme selbst vom Arbeitsamt anerkannt wird. Zusätzlich müssen Sie die individuellen Förderungsvoraussetzungen erfüllen. Dafür gelten die folgenden Anforderungen, die nicht sehr hoch sind:

- Die Maßnahme ist für Sie notwendig**

Dies ist immer dann der Fall, wenn Sie keinen Berufsabschluss haben. Das Gleiche gilt dann, wenn Sie zwar einen Berufsabschluss vorweisen können, aber mehr als sechs Jahre nicht mehr gemäß ihrer Ausbildung, sondern nur in un- oder angelernter Tätigkeit beschäftigt waren. Nicht notwendig ist eine Weiterbildung, wenn Ihnen auch ohne weitere Ausbildung in absehbarer Zeit ein Arbeitsplatz vermittelt werden kann. Wer also einen »Mangelberuf« hat, kann in der Regel nicht damit rechnen, dass ihm eine Umschulung in einen anderen Beruf finanziert wird.

- Sie haben sich vom Arbeitsamt beraten lassen und haben die Zustimmung des Amtes**

Auch wenn Sie sich selbst bereits einen Kurs ausgesucht haben, müssen Sie sich beraten lassen und die Zustimmung des Arbeitsamtes zur Kursteilnahme einholen.

len. Damit es hinterher keine Probleme mit der Behörde gibt, sollten Sie niemals einen Kurs ohne schriftlichen Bewilligungsbescheid des Arbeitsamtes beginnen. Sie haben schon eine Berufsausbildung oder wenigstens drei Jahre Berufserfahrung. Diese Hürde ist weniger hoch als es sich zunächst anhört, denn als Zeiten, in denen Berufserfahrung erworben werden kann, zählen hier auch Tätigkeiten als Hausfrau / Hausmann, Beamter oder Selbstständiger ebenso wie ein Studium oder eine nicht abgeschlossene Berufsausbildung. Die Tätigkeiten müssen nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nachgewiesen werden

Wenn eine Weiterbildung bewilligt wird: Arbeitsamt übernimmt auch Kosten für Kinderbetreuung und Fahrten zur Bildungsstätte

Folgende Kosten erstattet das Arbeitsamt Teilnehmern an einer geförderten beruflichen Weiterbildung ganz oder teilweise:

- **Lehrgangsgebühren/Lernmittel**

Diese werden bei bewilligten Maßnahmen in voller Höhe übernommen. Dazu gehören auch Kosten für Arbeitskleidung, Prüfstücke und die Prüfungsgebühren für gesetzlich geregelte oder allgemein anerkannte Zwischen- und Abschlussprüfungen.

- **Kosten für die Eignungsfeststellung**

Eignungsuntersuchungen gibt es vor allem bei den Gesundheits- und Verkehrsberufen sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe. Die Kosten dafür werden vom Arbeitsamt ebenfalls übernommen.

- **Fahrtkosten**

zwischen Wohnungs- und Bildungsstätte können bis zur Höhe des Betrags übernommen werden, der bei Benutzung der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten Verkehrsmittels anfällt - das kann auch, wenn die Bildungsstätte anders nur schwer erreichbar ist, der eigene PKW sein. Bei PKW-Fahrten werden bis zu 0,22 Euro je Kilometer übernommen. Für Fahrtkosten werden allerdings insgesamt höchstens 476 Euro im Monat gezahlt.

- **Kosten bei auswärtiger Unterbringung**

Ist eine Anreise vom Wohnort nicht möglich, trägt die Behörde für die Unterbringung 31 Euro pro Tag. Der monatliche Höchstzuschuss ist allerdings auf 340 Euro begrenzt. Hinzu kommen Verpflegungssätze von 18 Euro täglich - höchstens aber 136 Euro im Monat. Weiterhin werden die Kosten für eine monatliche Familienheimfahrt übernommen.

- **Kinderbetreuungskosten**

werden vom Arbeitsamt während der Weiterbildung bis zur Höhe von 130 Euro je Kind übernommen. Voraussetzung für eine Unterstützung ist, dass der Nachwuchs noch nicht 15 Jahre alt ist.

In KURS finden Sie passende Bildungsangebote

Wenn Sie sich über Weiterbildungsmaßnahmen informieren möchten, kommen Sie an der Aus- und Weiterbildungsdatenbank KURS nicht vorbei. Diese Datenbank ist kostenlos im Internetangebot der Bundesanstalt für Arbeit nutzbar (unter www.arbeitsamt.de). Hier können Sie angeben, welchen Beruf Sie erlernen möchten, welche Lehrgangsorte in Frage kommen und wie lange der Kurs dauern soll. So kommen Sie schnell zu einer engeren Auswahl von Kursen, die für Sie überhaupt in Frage kommen. KURS können Sie außer im Internet auch in den Berufsinformationszentren (BIZ) der Arbeitsämter nutzen.

Tipp 103

Unterhaltsgeld bei Weiterbildungskursen

Für Mütter und Väter erleichterte Anspruchsbedingungen

Wenn ein Kurs oder ein Lehrgang vorn Arbeitsamt finanziert wird, ist während der Teilnahme meist auch der Lebensunterhalt gesichert. Denn die Teilnehmer können das so genannte Unterhaltsgeld erhalten. Die Anspruchsvoraussetzungen für diese Geldleistung sind weniger hart als diejenigen für das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe. *Ein Beispiel:* Selbst wenn Sie wegen »fehlender Bedürftigkeit« keine Arbeitslosenhilfe mehr erhalten, können Sie in der Regel Unterhaltsgeld beanspruchen.

Die Anspruchsvoraussetzungen für diese Leistung sind allerdings höher als die Teilnahmeveraussetzungen für eine Weiterbildung maßnahme. Es kann Ihnen also passieren, dass das Arbeitsamt Ihnen zwar die Teilnahmekosten, nicht jedoch Ihren Lebensunterhalt finanziert. Um Unterhaltsgeld zu erhalten, müssen Teilnehmer an Arbeitsamt-finanzierten Kursen innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der beruflichen Weiterbildung

- entweder mindestens ein Jahr lang versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein (auch Zeiten einer betrieblichen Berufsausbildung sind versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten und werden deshalb selbstverständlich anerkannt) oder
- mindestens einen Tag Arbeitslosengeld bezogen haben oder
- mindestens einen Tag Arbeitslosenhilfe bekommen haben.

Diese Anspruchsvoraussetzungen müssen - wie erwähnt - innerhalb einer Rahmenfrist von drei Jahren nachgewiesen werden. Diese Rahmenfrist wird jedoch nach § 78 SGB III verlängert um die Dauer einer Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland, »die für die weitere Ausübung des Berufes oder für den beruflichen Aufstieg nützlich und üblich ist« (jedoch höchstens um zwei Jahre).

Für Lehrgangsteilnehmer, die diese Voraussetzungen erfüllen, muss das Arbeitsamt bei einer von ihm bewilligten beruflichen Weiterbildung Unterhaltsgeld zahlen — es handelt sich dann also nicht um eine »Kann-«, sondern um eine »Muss-Leistung«.

Für Mütter: Ein Jahr Beschäftigung zu irgendeinem Zeitpunkt reicht aus

Erwerbslose, die nach einer »Familienpause« oder auch nach längerer Zeit der Pflege eines Angehörigen (siehe Tipp 28) in die Berufstätigkeit zurückkehren, sind häufig - um beruflich den Anschluss zu finden - auf eine Weiterbildung angewiesen. Deshalb gelten für Berufsrückkehrer(innen) erleichterte Bedingungen für den Unterhaltsgeld-Bezug. Der »Drei-Jahres-Zeitraum« spielt für sie überhaupt keine Rolle. Sie müssen die oben genannte Vorversicherungszeit nur irgendwann einmal erfüllt haben. Es reicht häufig beispielsweise aus, wenn eine Berufsrückkehrerin in den 70er Jahren zwölf beitragspflichtige Beschäftigungsmonate nachweisen kann.

Wer als Berufsrückkehrer gilt, ist in § 20 SGB III geregelt. Dies sind »Frauen und Männer, die

1. ihre Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und
2. in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen«.

Dies ist gerade für Mütter, die nach längerer »Familienpause« wieder in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen, eine recht günstige Regelung.

Wer diese Regelung nutzen möchte, sollte sich jedoch nach der Beendigung der Pflegezeit oder der Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern (im Regelfall sind dies Kinder unter 15 Jahre, siehe Tipp 79) möglichst bald arbeitslos melden und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen, um so seine »Rückkehrwilligkeit« zu dokumentieren. Wer mit der Arbeitslosmeldung oder dem Beginn der Arbeitssuche mehr als ein Jahr lang wartet, muss damit rechnen, dass das Arbeitsamt diese Zeit als »unangemessen lange« ansieht. Die Folge: Dann kann man nicht mehr von den vorteilhaften Regelungen für Berufsrückkehrer profitieren.

Unterhaltsgeld so hoch wie Arbeitslosengeld

Das »normale« Unterhaltsgeld, das bei Vollzeit-Bildungsmaßnahmen gezahlt wird, ist so hoch wie das Arbeitslosengeld. Die Arbeitsämter zahlen

- an Teilnehmer mit mindestens einem Kind, das steuerlich zu berücksichtigen ist, sowie an Anspruchsberechtigte, deren Ehegatte mindestens ein steuerlich zu berücksichtigendes Kind hat und in der Bundesrepublik lebt: 67 Prozent des letzten Nettoarbeitsentgelts (siehe Tipp 38);
- an die übrigen Umschüler und Fortbildungsteilnehmer: 60 Prozent des letzten Nettoarbeitsentgelts.

Wenn Fort- und Weiterbildungsteilnehmer vor der beruflichen Bildungsmaßnahme länger als drei Jahre nicht mehr erwerbstätig waren - etwa weil sie Kinder zu versorgen hatten -, wird die Unterstützung nach dem Einkommen bemessen, das sie heute nach Ihrem Alter und Ihrer Qualifikation in Ihrem früher ausgeübten Beruf verdienen könnten.

**Wenn Sie keinen Anspruch auf (SGB-)Unterhaltsgeld haben:
Fragen Sie Ihren Arbeitsberater nach »ESF-Unterhaltsgeld«**

Wenn Sie keinen Anspruch auf das »normale«, von der Bundesanstalt für Arbeit gezahlte Unterhaltsgeld haben, gibt es noch eine andere Möglichkeit zur Finanzierung des Lebensunterhalts bei einer Weiterbildung. Es gibt nämlich ein so genanntes »ESF-Unterhaltsgeld«: ein Unterhaltsgeld, das aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds von der Europäischen Union finanziert wird. Fragen Sie in jedem Fall Ihren Arbeitsberater nach dieser Möglichkeit!

Tipp 104

Bewerbungskosten werden oft vom Arbeitsamt ersetzt

Zentren helfen bei der Arbeitssuche

Ihr weiteres berufliches Schicksal hängt wesentlich davon ab, wie zielgenau Sie sich bewerben und wie gut Sie sich dabei mit einer Bewerbungsmappe präsentieren. Auch wenn Sie knapp bei Kasse sind, sollten Sie gerade bei der Stellensuche und den Bewerbungsunterlagen nicht sparen müssen. Deshalb übernehmen die Arbeitsämter auf Antrag vielfach Bewerbungskosten - und zwar auch dann, wenn Sie ansonsten keine Arbeitslosenunterstützung erhalten.

Wer arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht ist, kann vom Arbeitsamt »zur Beratung und Vermittlung unterstützende Leistungen erhalten« (nach § 45 SGB III). Die Arbeitsämter zahlen allerdings nur, wenn Sie auf die Hilfen angewiesen sind. Wenn Sie Sozial- oder Arbeitslosenhilfe erhalten, gelten Sie als bedürftig, ebenso wenn Sie länger als ein Jahr Arbeitslosengeld beziehen. In allen anderen Fällen müssen Sie die Arbeitsämter — beispielsweise durch den Hinweis auf Ratenzahlungen, Ihr überzogenes Girokonto oder Ihr niedriges Arbeitslosengeld — von Ihrer Bedürftigkeit überzeugen.

Kosten für Bewerbungen ersetzt das Arbeitsamt grundsätzlich durch einen Zuschuss. Zurückgezahlt werden muss also nichts. Als Höchstbetrag sind im Gesetz 260 Euro jährlich festgelegt. Dabei werden z.B. die Kosten für Gesundheitszeugnisse, Lichtbilder, Fotokopien, Beglaubigungen und Mappen erstattet. Ebenso können die Kosten für Inserate in Fachzeitschriften und in Zeitungen nach Absprache mit dem Arbeitsamt übernommen werden.

Zusätzlich kann das Arbeitsamt auf Antrag auch Reise- und Übernachtungskosten übernehmen, die Ihnen im Zusammenhang mit der Arbeitssuche entstehen. Klären Sie daher schon vor Ihrer Fahrt zu einem Vorstellungsgespräch, ob die Firma, die Sie einlädt, Ihre Reisekosten übernimmt.

Kostenerstattung immer im Voraus beantragen

Bewerbungs- und Reisekosten müssen in der Regel im Voraus geltend gemacht werden. Beantragen Sie also bei Ihrem Vermittler vorab die Kostenübernahme und legen Sie ihm später die gesammelten Belege über die Ihnen entstandenen Kosten vor.

Sie können die Post auch vom Arbeitsamt verschicken lassen

Wenn Sie gerade einige Bewerbungen fertig gestellt haben, können Sie die Briefe auch zum Arbeitsamt mitnehmen und dort frankieren lassen. Auch Möglichkeiten zum kostenfreien Kopieren von Unterlagen für Ihre Bewerbungsmappe gibt es in vielen Ämtern. Diese Möglichkeiten - und noch mehr- bieten häufig auch die Bewerbungszentren.

Nutzen Sie die Angebote der Bewerbungszentren

Sie wollen wissen, wie Sie sich in einem Vorstellungsgespräch am besten darstellen können? Sie suchen Unterstützung bei der Erstellung Ihrer Bewerbungsmappe? Sie brauchen gute Bewerbungsfotos? Kurz: Sie möchten sich gerne noch besser »vermarkten«?

Solche Hilfen bieten mittlerweile in vielen Arbeitsamtsbezirken die so genannten »Bewerbungszentren«, manchmal heißen sie auch anders, etwa Job-Center oder auch - wenn sie sich an Jugendliche richten - »Club 25«.

In diesen Zentren beraten Sie Profis dabei, wie Sie Ihre Arbeitssuche optimal selbst organisieren können. Dazu gibt es jede Menge Angebote, die Sie kostenlos nutzen können. Hier finden Sie beispielsweise Computer, an denen Sie Ihre Bewerbung schreiben können, und Hand- und Adressbücher mit Informationen über die für Sie in Frage kommenden Firmen. In vielen Einrichtungen werden auch professionelle Bewerbungsfotos erstellt. Dazu gibt es häufig Bewerbungstrainings und Computerkurse. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Arbeitsvermittler, ob auch an Ihrem Ort ein solches Zentrum besteht - er muss Ihnen in aller Regel hierfür eine Zuweisung geben. Wichtig: Die Nutzung der Dienste des Zentrum ist gratis und freiwillig. Sie müssen beispielsweise auch keine Arbeitsstelle annehmen, die Ihnen ein Berater im Zentrum vorgeschlagen hat (so lange jedenfalls nicht, bis Sie offiziell einen entsprechenden Vermittlungsvorschlag des Arbeitsamts erhalten).

Übrigens: Die Dienste des Bewerbungszentrums können Sie auch dann nutzen, wenn Sie noch gar nicht arbeitslos sind. Sobald Sie wissen, dass Sie bald eine neue Stelle suchen (müssen), lohnt sich deshalb für Sie der Weg zum Arbeitsamt.

Tipp 105

ABM-Stellen, Lohnkostenzuschüsse, Mobilitäts- und Existenzgründungshilfen

Was die Arbeitsämter sonst noch bieten

Neben der Förderung der beruflichen Weiterbildung und der Unterstützung bei Bewerbungen bieten die Arbeitsämter eine Reihe weiterer Hilfen zur Überwindung der Arbeitslosigkeit. Wichtig ist dabei: Diese Hilfen sind seit 2002 nicht mehr an eine bestimmte Dauer der Arbeitslosigkeit gebunden. Sie soll es vielmehr jetzt auch schon geben, wenn diese für die sofortige berufliche Wiedereingliederung von Arbeiter und Angestellten, die gerade arbeitslos geworden sind, als notwendig erscheinen - und wenn Haushaltssmittel hierfür vorhanden sind.

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)

Solche Maßnahmen kommen durch einen Vertrag zwischen dem Arbeitsamt und einem Arbeitgeber zustande. Das »Tauschgeschäft« sieht dabei so aus: Der Arbeitgeber verpflichtet sich, für eine befristete Zeit für eine Tätigkeit, die meist im öffentlichen

Interesse ist, einen Arbeitslosen einzustellen. Als Gegenleistung erstattet das Arbeitsamt dem Arbeitgeber einen Teil des (meist recht niedrigen) Arbeitsentgelts. Das Arbeitsamt darf dann dem Arbeitgeber für die Tätigkeit einen Arbeitslosen »zuweisen«. In der Praxis vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitsamt häufig einvernehmlich, durch welchen Arbeitslosen die Stelle besetzt wird.

Seit Anfang 2002 können Arbeitslose bereits ab dem ersten Tag ihrer Arbeitslosigkeit in einer ABM vermittelt werden. Dies gilt allerdings nur dann, wenn ohne eine solche Maßnahme eine Beschäftigungsaufnahme nicht zu erwarten ist. Aber auch in diesem Fall besteht kein Rechtsanspruch auf eine Vermittlung in einer ABM. Wer glaubt, dass er auf eine ABM angewiesen ist, sollte beim Arbeitsamt frühzeitig aktiv werden und zwar bereits, wenn es um die Eingliederungsvereinbarung geht (die seit Anfang 2002 zwischen Arbeitsamt und jedem einzelnen Arbeitslosen abgeschlossen wird, siehe Tipp 20). In dieser Vereinbarung sollte sich das Arbeitsamt auf eine bevorzugte Vermittlung des Betroffenen auf eine ABM-Stelle festlegen. Wer sich für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen interessiert, sollte allerdings wissen: Hierbei handelt es sich um Arbeitsverhältnisse zweiter Klasse. Die Arbeit ist befristet und oft schlechter entlohnt, wobei zum Teil auch Tarifverträge ausgehöhlt werden. Andererseits können solche befristeten Stellen möglicherweise als Sprungbrett dienen, um längerfristig wieder eine »normale« Arbeit zu finden.

Wichtig ist auch: Wer nach der ABM wieder arbeitslos wird, muss beim Arbeitslosengeld in der Regel keine »Abwärts-Rutsche« befürchten. Das Arbeitslosengeld wird nämlich mindestens nach dem Entgelt bemessen, das vor der Maßnahme der Berechnung des Arbeitslosengeldes zugrunde lag (siehe Tipp 41).

Lohnkostenzuschüsse

Für manche Arbeitgeber sind so genannte Eingliederungszuschüsse ein Einstellungsargument. Die Arbeitsämter übernehmen dabei - bei ganz normalen Jobs - für eine bestimmte Zeit einen Teil der Lohnkosten. Solche Zuschüsse werden gezahlt, wenn Arbeitslose - etwa nach einer längeren Beschäftigungspause wegen Kindererziehung - einer Einarbeitung bedürfen oder wenn Arbeitnehmer wegen einer Behinderung oder nach längerer Arbeitslosigkeit als schwer vermittelbar gelten. Diese Zuschüsse müssen die Arbeitgeber beantragen - und zwar vor Abschluss des Arbeitsvertrags. Dennoch ist es auch für Arbeitslose wichtig zu wissen, ob solche Zuschüsse in ihrem Fall gezahlt werden können. Denn dies kann ein wichtiges Argument bei der Arbeitssuche und Einstellung sein. Schwerbehinderte Menschen und Berufsrückkehreinnen sollten darauf drängen, dass die Verpflichtung des Arbeitsamts zur Zahlung eines Eingliederungszuschusses bereits in die Eingliederungsvereinbarung (siehe Tipp 20) aufgenommen wird.

Mobilitätshilfen

Wenn die Aufnahme eines neuen Jobs — eventuell auch in einer anderen Stadt — zunächst zu teuer wird, kann das Arbeitsamt so genannte »Mobilitätshilfen« gewähren. Hier gibt es folgende Leistungen:

- eine Umzugskostenbeihilfe, »wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Beschäftigung stattfindet« (§ 54 Abs. 5 SGB III),
- eine Übergangsbeihilfe zur Überbrückung der Wartezeit bis zur Zahlung des ersten Lohns oder Gehalts,
- bis zu sechs Monate lang eine Trennungskostenbeihilfe (die beispielsweise gezahlt werden kann, wenn die Betroffenen zunächst nicht an ihren neuen Arbeitsort umziehen, sondern dort erst einmal ein möbliertes Zimmer mieten) in Höhe von bis zu 260 Euro im Monat,
- bis zu sechs Monate lang eine Fahrtkostenbeihilfe, ebenfalls in Höhe von bis zu 260 Euro monatlich,
- eine einmalige Ausrüstungsbeihilfe (für Arbeitskleidung etc.) in Höhe von bis zu 260 Euro.

Umzugskosten- und Übergangs-Beihilfe gibt es als Darlehen, die anderen Leistungen als nicht rückzahlbare Zuschüsse. Alle genannten Mobilitätshilfen werden nur dann gezahlt, wenn andernfalls die Arbeitsaufnahme nur schwerlich oder gar nicht möglich wäre. Die Hilfen müssen beantragt werden, bevor die Kosten entstehen. Auch die Mobilitätshilfen des Arbeitsamtes können in der Eingliederungsvereinbarung (siehe Tipp 20) festgeschrieben werden. *Beispiel:* Sie sind bereit, sich bundesweit vermitteln zu lassen. Aber: Einen Umzug und die zeitweise anfallenden Kosten für eine doppelte Haushaltsführung können Sie selbst nicht finanzieren. Dann sollte sich das Arbeitsamt in der Eingliederungsvereinbarung auf die Gewährung von Mobilitätshilfen festlegen, wenn sich dadurch Ihre Eingliederungschancen erhöhen.

Überbrückungsgeld / Existenzgründung

Wer eine selbstständige Tätigkeit aufnimmt und so eine Arbeitslosigkeit beendet oder vermeidet, kann zur Sicherung seines Lebensunterhalts in den schwierigen ersten Monaten nach der Existenzgründung vom Arbeitsamt das so genannte Überbrückungsgeld erhalten. Diese Hilfestellung für Existenzgründer wird in der Regel für sechs Monate gezahlt - und zwar in der Höhe des Arbeitslosengeldes, das den Betroffenen ansonsten zugestanden hätte. Zusätzlich zahlen die Ämter noch pauschalierte Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen.

Überbrückungsgeld wird nur gewährt, wenn ein Antragsteller vorab durch eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle (etwa: Industrie- und Handelskammer oder berufsständische Kammern) die Tragfähigkeit seiner »Existenzgründungsidee« nachgewiesen hat. Wichtig ist noch: Überbrückungsgeld ist eine »Kann-Leistung«. Das bedeutet: Wenn die Kassen des örtlichen Arbeitsamtes leer sind, können die Ämter die Zahlung ablehnen. Deshalb sollte man diese Hilfe zur Existenzgründung so früh wie möglich beantragen. Es lohnt sich in jedem Fall, mit dem Arbeitsvermittler frühzeitig über seine Existenzgründungsidee zu reden und gegebenenfalls darauf zu drängen, dass sich das Arbeitsamt in der Eingliederungsvereinbarung verpflichtet, eine tragfähige Idee finanziell zu unterstützen.

Kapitel N

Wenn das Arbeitsamt Leiharbeit anbietet

Stichwort Leiharbeit

Im Stelleninformationsservice (SIS) der Arbeitsämter finden sich immer mehr Angebote, bei denen vermerkt ist: »Betriebsart: Zeitarbeit« oder »Betriebsart: Arbeitnehmerüberlassung«. Eine Auswertung der im Januar 2002 im SIS für den Raum Köln angebotenen Elektriker-Stellen ergab: Jedes fünfte Stellenangebot stammte von einem Verleihunternehmen (auch Zeitarbeitsfirma oder Arbeitnehmerüberlasser genannt).

Was verbirgt sich hinter diesen Unternehmen, die bei der Arbeitsvermittlung eine immer größere Rolle spielen? Leiharbeitsfirmen produzieren selbst nichts und sie verkaufen nichts. Sie verleihen vielmehr Arbeitskräfte gegen Bezahlung für eine gewisse Zeit an andere Betriebe. Die Firmen selbst sprechen allerdings nicht von Leiharbeit, sondern - vornehmer - von »Zeitarbeit«.

Offiziell wird der Arbeitskräfteverleih als »gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung« bezeichnet. Sie funktioniert so: Ein Verleihunternehmen stellt einen Arbeitnehmer beispielsweise für acht Euro brutto pro Stunde ein, um diesen an wechselnde Betriebe zu verleihen. Die Entleihbetriebe zahlen dem Verleiher dafür pro Arbeitsstunde 30 Euro. Der Vorteil für den Entleihbetrieb liegt darin, dass er so - beispielsweise - ein vorübergehender Personal-Engpass ohne eine feste Neueinstellung behoben werden kann.

Die genannten Beträge sind realistisch, aber nirgendwo festgelegt. Das Aushandeln ist in der Branche üblich. Das gilt sowohl für die Löhne der Leiharbeitnehmer (die in der Regel nicht tariflich geregelt sind) als auch für die Entgelte, die die Verleiher von den Entleihbetrieben kassieren.

Arbeitsverhältnisse zweiter Klasse

Beschäftigte bei Leiharbeitsfirmen sind nicht rechtlos. Alles, was in Gesetzen geregelt ist, gilt auch für Leiharbeitnehmer - beispielsweise der gesetzliche Erholungsurlaub und die Lohnfortzahlung bei Krankheit. Allerdings: Untersuchungen zeigen, dass Leiharbeitnehmer häufig unter Bedingungen arbeiten, die die Gesundheit gefährden und gefährlich sind. Sie sind auch häufiger als andere Arbeitnehmer in Unfälle verwickelt. Und: Sie verdienen deutlich weniger als vergleichbare Beschäftigte der Betriebe, in die sie ausgeliehen werden. Im Schnitt liegt ihr Einkommen um rund ein Drittel niedriger. Die Tarifverträge der Betriebe, in die Leiharbeitnehmer ausgeliehen sind, gelten für diese nicht. Die Betroffenen sind damit Arbeitnehmer »zweiter Klasse«.

Es gibt allerdings Regeln, die eine allzu starke Ausbeutung der Leiharbeitnehmer verhindern. Diese sind im »Arbeitnehmerüberlassungsgesetz« (AÜG) festgeschrieben. Etliche Verleihfirmen verstößen jedoch gegen dieses Gesetz. Das sind jedenfalls

die Erfahrungen der Landesarbeitsämter, die diese Firmen kontrollieren. Einzelheiten zu den »arbeitsrechtlichen Knackpunkten« und Sonderregelungen bei der Leiharbeit enthält Tipp 107.

»Sozialverträglicher Verleih«

Es gibt auch den so genannten »sozialverträglichen Verleih«. Diese Leiharbeits-Unternehmen arbeiten zum Teil eng mit dem Arbeitsamt zusammen und vermitteln in dessen Auftrag vor allem Langzeitarbeitslose. Dabei werden in »Pausen« zwischen zwei Verleih-Einsätzen vielfach Weiterbildungs-Phasen eingeschoben. Die in diesem Feld tätigen Firmen - etwa »START-Zeitarbeit« in NRW - erhalten vom Arbeitsamt Zuschüsse. Ihr selbst erklärtes Ziel ist es, über Leiharbeit Arbeitslose in den regulären Arbeitsmarkt zu vermitteln. Zum Teil bieten diese Firmen auch höhere Arbeitsentgelte als die rein profitorientiert arbeitenden Verleiher. Teilweise versprechen Sie eine Bezahlung, die dem Tariflohn der im Entleihbetrieb fest angestellten Beschäftigten entspricht. Betriebs- oder branchenübliche Zulagen sind dabei allerdings in der Regel nicht berücksichtigt, zudem erfolgt oft eine Einstufung in niedrige Tarifstufen, so dass in der Praxis auch solche »sozialverträglichen Verleiher« weit niedrigere Löhne zahlen als die Betriebe, in die Arbeitslose vermittelt werden.

Kehrtwende bei den Arbeitsämtern

Von der Öffentlichkeit nahezu unbemerkt hat die Bundesanstalt für Arbeit (BA) in den letzten Jahren eine folgenschwere Kehrtwende vollzogen:

Noch zu Zeiten des alten Arbeitsförderungsgesetz (vor 1998) galt Leiharbeit auch nach der offiziellen Linie der BA in der Regel als Arbeit zweiter Klasse. So hieß es in der damals geltenden Durchführungsanweisung zu § 103 Arbeitsförderungsgesetz: »Die Tätigkeit als Leiharbeitnehmer ist wegen des häufigen Wechsels des Arbeitsplatzes mit besonderen Erschwerissen verbunden.« Schlussfolgerung der Bundesanstalt: Ist eine »Vermittlung in eine den Fähigkeiten und dem Leistungsvermögen des Arbeitslosen besser angepasste Beschäftigung möglich ..., so läge kein ... rechtswirksames Arbeitsangebot vor. Im Klartext bedeutet das: In der Regel galt die Vermittlung in Leiharbeit damals noch als nicht »zumutbar«.

Die Zeiten haben sich geändert. In einem Runderlass vom 14.7.2000 stellt die BA fest. »In vielen Arbeitsamtsbezirken wird bereits mit Verleiher gut und erfolgreich zusammengearbeitet, in anderen hingegen ist dies noch nicht so. Oftmals bestehen noch Vorbehalte.« Diese Vorbehalte sollen - so der erklärte Wille der BA - ausgeräumt werden. Daher hat die Nürnberger Bundesanstalt gemeinsam mit dem »Bundesverband Zeitarbeit«, der wichtigsten Organisation der Verleihunternehmen, »Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern und Verleiher« erarbeitet. Wichtigstes Ergebnis aus Verleiher-Sicht ist dabei deren Gleichstellung mit »normalen« Firmen: »Verleiher sind Arbeitgeber, die am Beschäftigungsmarkt mit einer besonderen Dienstleistung, der Überlassung von Arbeitnehmern, agieren. Sie werden deshalb bei der Arbeitsvermittlung wie jeder andere Arbeitgeber behandelt«, erklären Verleiher und BA übereinstimmend.

Dementsprechend besteht ein immer größerer Anteil der Vermittlungsangebote der Arbeitsämter aus Jobs bei Leiharbeitsunternehmen. In manchen Arbeitsamts-Bezirken sind es bereits knapp 20 Prozent - Tendenz: steigend. Umgekehrt ist die Zu-

sammenarbeit mit der Arbeitsamts-Vermittlung zur wichtigsten Personalerschließungs-Quelle der Verleihfirmen geworden.

Dieser Kurswechsel der Bundesanstalt für Arbeit hat die Situation der Arbeit Suchenden wohl mehr verändert als die meisten Gesetzes-Änderungen der letzten Jahre. Denn die Löhne und Arbeitsbedingungen sind bei vielen Verleihunternehmen nach wie vor schlecht. Im Folgenden geben wir deshalb Tipps, wie man sich am besten verhält, wenn man Arbeitsangebote bei Verleihern erhält.

Tipp 106

Auch Vermittlung in Leiharbeit gilt im Prinzip als zumutbar

Bei Ablehnung kann es eine Sperrzeit geben

Sie suchen eine sozial abgesicherte Festanstellung zu normalen tariflichen Bedingungen? Dieses Interesse ist berechtigt. Allerdings: Wenn das Arbeitsamt Ihnen einen Job bei einer Verleihfirma anbietet, sollten Sie nicht gleich abwinken. Denn bei Ablehnung eines solchen Arbeitsangebots droht Ihnen eine Sperre des Arbeitslosengeldes (oder der -hilfe).

Können Sie Ihrem Arbeitsvermittler sagen, dass Sie grundsätzlich keine Leiharbeit annehmen möchten?

Leiharbeit ist umstritten - nicht nur wegen des niedrigen Lohnniveaus. Daher kann es durchaus sein, dass Sie beim dem für Sie zuständigen Vermittler Verständnis finden für Ihren Wunsch, nicht zu Verleihern vermittelt zu werden, zumal dann, wenn es andere Arbeitsangebote gibt. Diesen Wunsch können Sie gegenüber dem Vermittler - wenn Leiharbeit zum Thema wird - ganz offen äußern. Erklären Sie ruhig, warum Sie gegen diese Branche sind. Allerdings: Weiter sollten Sie - im eigenen Interesse - nicht gehen. Verzichten Sie am besten auf eindeutige Aussagen wie: »Für mich kommt Leiharbeit grundsätzlich nicht in Frage« oder: »Eine solche Stelle würde ich niemals annehmen«. Damit schränken Sie nämlich Ihr »Bewerberangebot« unzulässig ein - so sieht es jedenfalls das Gesetz. Das Arbeitsamt könnte dann sogar Ihre »Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt« in Frage stellen. Das heißt: Sie gefährden Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld. Im Prinzip gilt nämlich Leiharbeit - nach der herrschenden juristischen Meinung - als zumutbar.

Müssen Sie einen Job annehmen, den Ihnen eine Verleihfirma ohne Arbeitsamts-Vermittlung anbietet?

Wenn ein Verleihunternehmen Ihre Adresse in seine Kartei aufgenommen hat, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen per Post Arbeitsangebote der Firma zugehen. Darauf können Sie reagieren - Sie müssen es aber nicht. Der Verleiher wird nicht im Auftrag des Arbeitsamts tätig. Ob Sie ein Vorstellungsgespräch vereinbaren oder nicht,

liegt deshalb in Ihrem eigenen Ermessen. Sie können die Firma auch auffordern, Ihnen in Zukunft keine Angebote mehr zuzusenden.

Müssen Sie einen Job bei einem Verleihunternehmen annehmen, den das Arbeitsamt anbietet?

Wenn der Arbeitsvermittler Ihnen einige Adressen von Verleihunternehmen gibt und Ihnen vorschlägt, sich dort zu bewerben, ist das für Sie noch nicht verbindlich. Jedenfalls droht Ihnen keine Sperrzeit, wenn Sie sich bei diesen Firmen nicht vorstellen. Nach der Vereinbarung der Bundesanstalt für Arbeit mit dem Bundesverband Zeitarbeit vom Juli 2000 können Arbeitslose vom Arbeitsamt nur dann an einen Verleiher vermittelt werden, wenn dieser konkrete Arbeitsangebote hat. Die Arbeitsämter können danach nicht verlangen, dass Arbeitslose die Verleiher aufsuchen und sich — »vorsorglich« - in deren Kartei aufnehmen lassen.

Anders ist es, wenn Sie ein »offizielles« Arbeitsangebot des Amtes mit einer »Rechtsfolgenbelehrung« erhalten (das heißt: mit einer Erklärung, was Ihnen droht, wenn Sie sich bei der entsprechenden Firma nicht vorstellen). Dann sollten Sie die angebotene Stelle keinesfalls unbesehen ablehnen. Sie brauchen eine solche Stelle - wenn der Arbeitgeber Ihnen einen Arbeitsvertrag anbieten sollte - aber auch nicht unbesehen zu akzeptieren. Sie sollten vielmehr prüfen, ob das konkrete Arbeitsangebot für Sie persönlich zumutbar ist. Dabei gelten die gleichen Regeln wie für alle anderen »normalen« Jobs (die in Tipp 19 aufgeführt sind): Beispielsweise sind Arbeitsstellen unzumutbar, wenn Sie für die Hin- und Rückfahrt pro Tag mehr als zweieinhalb Stunden benötigen oder wenn der angebotene Lohn - was bei der Leiharbeit nicht selten der Fall ist - niedriger ist als die vom Arbeitsamt gezahlte Unterstützung (siehe Tipp 19). Ist die angebotene Leiharbeit nach diesen Regeln nicht zumutbar, weil der Arbeitsplatz beispielsweise drei Stunden Fahrtzeit pro Tag erfordert, brauchen Sie die Stelle nicht anzunehmen. Dies sollten Sie dann Ihrem Vermittler umgehend mitteilen. Andernfalls sollten Sie sich auf diese Stelle bewerben - sonst droht Ihnen eine Sperrzeit.

Wie sollten Sie sich bei einem Vorstellungsgespräch bei der Verleihfirma verhalten?

Wenn Sie sich auf eine vom Arbeitsamt vermittelte Stelle bewerben, gibt es nur eine feste Regel: Machen Sie deutlich, dass Sie im Grundsatz an der Stelle interessiert sind. Umgekehrt formuliert: Bei dem Bewerbungsgespräch dürfen Sie kein »abschreckendes Verhalten« an den Tag legen. Dieser Grundsatz, der auch für Gespräche bei »normalen« Unternehmen gilt, sollte erst Recht aber bei Leiharbeitsfirmen beachtet werden. Der Bundesverband Zeitarbeit (BZA) und die Bundesanstalt für Arbeit haben nämlich ausdrücklich vereinbart: »Sofern ein Bewerber kein Interesse an der Zeitarbeit hat, ist dies umgehend dem Arbeitsamt unter Angabe der Gründe mitzuteilen.« Und alle Zeichen sprechen dafür, dass die Verleiher sich - erfreut über die unverhoffte Anerkennung, die sie durch die Arbeitsämter erhalten - an diese Vereinbarung halten. Wenn die Verleihfirmen dem Arbeitsamt etwa mitteilen: »Der Bewerber war unhöflich und zeigte durch sein ganzes Verhalten sein Desinteresse an der Zeitarbeit«, besteht unmittelbar die Gefahr einer Sperrzeit (siehe Tipp 96).

Was sollte man im Vorstellungsgespräch fragen?

Fragen dürfen Sie nicht nur, Sie sollten es sogar. Denn aller Erfahrung nach gibt es unter den Verleihunternehmen viele »schwarze Schafe«, die Minilöhne zahlen oder sich nicht an die gesetzlichen Regeln halten. Selbstverständlich sollten Sie nach der Lohnhöhe und den Einsatzarten fragen, aber auch: Wird der Lohn weitergezahlt, auch wenn Sie mich gerade an keine Firma verleihen können? Wie lange zahlen Sie den Lohn im Krankheitsfall fort? Kann ich sofort kündigen, wenn mich ein Betrieb, an den ich ausgeliehen werde, übernehmen möchte? Solche Fragen sind natürlich jederzeit - ohne negative Konsequenzen - möglich. Erkundigen Sie sich im Zweifel auch bei der Gewerkschaft über das Verleihunternehmen und fragen Sie, ob eventuell Verbindungen zum Betriebsrat (der in manchen dieser Unternehmen besteht) hergestellt werden kann.

Worüber sollten Sie das Arbeitsamt informieren?

Über alle fragwürdigen Praktiken, die Ihnen im Vorstellungsgespräch - oder auch im Gespräch mit Firmen-Beschäftigten - auffallen (siehe Tipp 108). In jedem Fall sollten Sie sich nach dem Gespräch auch möglichst genaue Notizen über den Gesprächsverlauf und Ihre eigenen Fragen machen, um für Rückfragen des Arbeitsamtes zu Ihrem Verhalten im Vorstellungsgespräch gewappnet zu sein.

Tipp 107

Heuern und Feuern ist nicht erlaubt

Leiharbeitnehmer sind nicht rechtlos

Am liebsten würden etliche Leiharbeitsfirmen Arbeitsverträge nur für die Zeit abschließen, in der ein Kunde - also ein »normales« Unternehmen - von ihnen einen Arbeitnehmer anfordert. Wenn es für den zuvor erwerbslosen Arbeiter oder Angestellten danach gerade keinen Arbeitseinsatz gibt, könnte ja schließlich wieder das Arbeitsamt zahlen. Genau das will aber das so genannte Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) verhindern. Danach sollen die Verleihunternehmen mit ihren Beschäftigten ganz normale Arbeitsverträge abschließen. Durch das AÜG unterliegen die Verleihunternehmen unter anderem folgenden Verpflichtungen:

Lohnfortzahlungspflicht

Das Verleihunternehmen muss seinen Beschäftigten den Lohn auch dann fortzahlen, wenn es gerade keinen »Einsatz« für sie hat - die Fortzahlungspflicht gilt so lange, wie das Arbeitsverhältnis besteht. Die Kündigungsfristen sind die gleichen wie in »normalen« Unternehmen (siehe auch Tipp 2).

Dauer des Arbeitsvertrags und Einsatzdauer dürfen nur einmal übereinstimmen

Die Laufzeit des Arbeitsvertrages darf nicht auf die Dauer des Einsatzes in einem Entleihbetrieb beschränkt werden (so genanntes »Verbot der Deckungsgleichheit«). Von diesem Grundsatz darf bei jedem einzelnen Leiharbeiter allerdings beim ersten Einsatz abgewichen werden. *Beispiel:* Das Verleihunternehmen hat für einen Elektriker zunächst einen Einsatz in einem Großhandelsunternehmen, und zwar für drei Monate. Wenn dies sein erster Job in diesem Verleihunternehmen ist, darf sein Arbeitsvertrag auf diese drei Monate befristet werden. Wenn er danach nochmals für die Firma tätig wird, darf es eine solche Deckungsgleichheit zwischen der Laufzeit seines Arbeitsvertrages und der Einsatzzeit nicht mehr geben. Die Firma muss den Elektriker dann, bevor der Vertrag beendet werden darf, für eine Zeit von mindestens 25 Prozent der Dauer des Ersteinsatzes weiterbeschäftigen - und zwar gleichgültig, ob der Elektriker in dieser Zeit einem anderen Kunden überlassen werden kann oder ohne Arbeit ist. Der Lohn muss auf jeden Fall weitergezahlt werden. Juristen sprechen in diesem Zusammenhang auch vom »Synchronisationsverbot«.

Wiedereinstellung erst nach drei Monaten

Zwischen Kündigung und Wiedereinstellung eines Leiharbeitnehmers bei der gleichen Firma müssen mindestens drei Monate liegen. Dieser Zeitraum darf einmal unterschritten werden.

Nach zwölf Monaten Verleih: Gleichstellung mit Arbeitnehmern des Entleihbetriebs

Seit 2002 gilt grundsätzlich: Leiharbeitnehmer dürfen nun bis zu 24 Monate (vorher: zwölf Monate) an ein und dasselbe Unternehmen verlieren werden. Nach zwölf Monaten Einsatz im Entleihbetrieb müssen sie allerdings jetzt die gleichen Löhne und Gehälter erhalten wie vergleichbare Arbeitnehmer dieses Betriebs.

Kein Verleih im Baugewerbe

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes ist unzulässig - zumindest für Tätigkeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden. Ausnahme: Erlaubt ist die Arbeitnehmerüberlassung zwischen Betrieben, für die die selben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen gelten (bzw. als allgemein verbindlich erklärt wurden). *Ein Beispiel:* Ein Gartenbaubetrieb, der eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung besitzt, darf seine Beschäftigten an andere Gartenbaubetriebe verleihen (aber nicht an andere Betriebe des Baugewerbes). Die gleiche Regelung gilt jeweils innerhalb der anderen Tarifbereiche des Baugewerbes.

Schriftlicher Arbeitsvertrag

Verleihunternehmen müssen mit ihren Beschäftigten schriftliche Arbeitsverträge schließen.

Aushändigung eines Merkblatts

Das »Merkblatt für Leiharbeitnehmer« der Bundesanstalt für Arbeit klärt Betroffene über ihre Rechte auf. Dieses Merkblatt muss jedes Verleihunternehmen Interessenten vor der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages aushändigen.

Erlaubnispflicht

Das AÜG sieht für die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung eine Erlaubnispflicht vor. Zuständig für die Erteilung der Lizenz ist die Bundesanstalt für Arbeit. Bei Verstößen gegen das AÜG kann die BA die Lizenz auch wieder entziehen.

Überwachung durch die Landesarbeitsämter

Die Landesarbeitsämter (LAA) überwachen die Tätigkeit der Verleiher durch regelmäßige Kontrollen. Hierfür gibt es in allen LAAs gesonderte Referate »Gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung«. Diese Stellen sind häufig dankbar für Hinweise auf Gesetzesverstöße, die sie von Leiharbeitnehmern erhalten. Die Adressen der LAA sind in Tipp 109 dieses Ratgebers aufgeführt.

Tipp 108 **Leiharbeit auf dem Prüfstand**

Über welche Verleiher-Praktiken Sie Ihren Arbeitsvermittler und das Landesarbeitsamt informieren sollten

Über Rechtsverstöße und fragwürdige Praktiken der Verleiher sollten Arbeitslose ihren Arbeitsvermittler und das für die Kontrolle der Verleihunternehmen zuständige Landesarbeitsamt informieren. Nur so können »schwarze Schafe« in der Verleihbranche ausgemacht werden und Vermittlungen in un seriöse Firmen gestoppt werden. Eine umgehende Mitteilung ist in folgenden Fällen angebracht: Ihr Arbeitsamtsvermittler hat Ihnen ein Arbeitsangebot bei einer Verleihfirma zugesandt und Sie stellen beim Vorstellungsgespräch bei der Firma fest:

- Der Verleiher hat gar kein konkretes Arbeitsangebot für Sie (das deutet darauf hin, dass die Firma das Arbeitsamt nutzt, um einen Adressenpool zu bilden).
- Der Verleiher bietet Ihnen ein niedrigeres Arbeitsentgelt an, als Ihnen vom Arbeitsamt mitgeteilt wurde (das deutet darauf hin, dass der Verleiher dem Arbeitsamt gegenüber mit »falschen Karten« spielt).
- Der Verleiher bietet Ihnen - anders als Sie beim Arbeitsamt erfahren haben - statt eines unbefristeten nur einen befristeten Job an, bzw. einen Vertrag, der über kürzere Zeit läuft als vom Amt angekündigt (nochmals der Verdacht: da wird mit »falschen Karten« gespielt).

- Der Verleiher bietet Ihnen keinen schriftlichen Arbeitsvertrag an (Gesetzesverstoß).
- Der Verleiher überreicht Ihnen nicht das Arbeitsamts-Merkblatt für Leiharbeiternehmer (Gesetzesverstoß).

Wenn Sie bereits bei einem Verleiher beschäftigt (gewesen) sind, sollten Sie das Landesarbeitsamt in folgenden Fällen informieren:

- Der Verleiher kündigt Ihnen unmittelbar zum Ende eines Arbeitseinsatzes (Gesetzesverstoß).
- Der Verleiher versucht, Sie dazu zu bringen, zum Ende eines Arbeitseinsatzes selbst zu kündigen oder er legt Ihnen nahe, selbst um eine Befristung des Vertrags zu »bitten« (Gesetzesumgehung).
- Der Verleiher bietet Ihnen zum zweiten Mal einen befristeten Arbeitsvertrag an (Gesetzesverstoß).
- Sie sind schon länger als zwölf Monate an ein und denselben Betrieb ausgeliehen und erhalten noch immer ein niedrigeres Arbeitsentgelt als die in diesem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer (Gesetzesverstoß).

Musterschreiben an das Landesarbeitsamt bzw. an Ihr örtliches Arbeitsamt finden Sie auf den folgenden Seiten.

Wir bitten Sie, eine Kopie der Schreiben informationshalber jeweils an den DGB-Bundesvorstand, Abteilung Arbeitsmarktpolitik zu schicken (Adresse: DGB Bundesvorstand, Abt. Arbeitsmarktpolitik und intern. Sozialpolitik, Postfach 1103 72, 10833 Berlin, Fax: 030/24060771). Der Bundesvorstand kann allerdings weder Rechtsberatung noch Rechtsschutz geben. Dafür ist Ihre Gewerkschaft vor Ort zuständig.

Tipp 109

Wenn das Arbeitsamt Jobs bei Verleihfirmen anbietet: Stets Informationen über Lohnhöhe und Einsatzort einfordern

Bei fehlenden Angaben: Beschwerde beim Landesarbeitsamt

Immer wieder bieten die Arbeitsämter auf amtlichen Vermittlungsformularen Jobs bei Verleihunternehmen an, ohne darüber zu informieren, wie viel die Firmen zahlen und wo der Einsatzort ist. Wie sollen Sie sich in diesem Fall verhalten? Informationen über das von einer Firma angebotene Arbeitsentgelt, über den Arbeitsort und die Laufzeit eines Vertrags erleichtern Ihnen die Arbeitsuche. Wer weiß, wie viel ein Unternehmen zahlen möchte, kann sich einfach besser auf ein Vorstellungsgespräch vorbereiten. Andernfalls besteht immer wieder die Gefahr, dass Unternehmen, die sich vorab nicht auf den angebotenen Lohn (oder zumindest auf eine gewisse Spannbreite) festlegen, versuchen, Sie im Vorstellungsgespräch auf einen Niedriglohn herunterzuhandeln. Diese Gefahr besteht besonders bei Verleihern, da diese - bis auf Ausnahmen - nicht an Tarifverträge gebunden sind. Es liegt daher

in Ihrem Interesse, die entsprechenden Informationen zu erhalten. Umgekehrt sollte es für einen Vermittler, der seinen Job ernst nimmt, selbstverständlich sein, Arbeit Suchende so gut wie möglich über die Konditionen angebotener Jobs in Kenntnis zu setzen. Schließlich verstehen sich die Ämter als Dienstleister. Wenn solche Informationen fehlen, bitten Sie den Vermittler am besten freundlich: »Können Sie das mal kurz für mich klären. Fragen Sie doch in der Firma bitte nach, welche Lohnvorstellungen sie hat!« In der Regel werden die Arbeitsvermittler dieser Bitte nachkommen. Und wenn nicht? Dann können Sie sich leider nicht auf eine klar definierte Rechtsposition berufen. Unstrittig ist nur: Außer dem Namen der Firma muss ein Arbeitsangebot Angaben zur »Art der Tätigkeit« enthalten. Dies bestimmt § 144 SGB III. Lohnhöhe und Ort des Arbeitseinsatzes müssen aus dem Arbeitsangebot dagegen nicht hervorgehen. Das bedeutet: Sie haben nicht das Recht, wegen solcher Informationsmängel die Kontaktaufnahme mit der Firma, die den Job anbietet, zu verweigern. Tun Sie es doch, so riskieren Sie eine Sperrzeit (siehe Tipps 22 und 96).

Beschwerde über fehlende Informationen einreichen

Fehlen die notwendigen Informationen, so sollten Sie zweigleisig verfahren. Zum einen tun Sie am besten Ihren Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch III genüge und ver einbaren ein Vorstellungsgespräch (siehe Tipp 22). Zum anderen sollten Sie beim zuständigen Landesarbeitsamt (LAA) eine Beschwerde über die Vermittlungspraxis des Arbeitsamts einreichen. Niemand sollte es widerspruchslos hinnehmen, dass sich das Arbeitsamt bei Vermittlungsvorschlägen an Verleiher über das angebotene Arbeitsentgelt ausschweigt. Leiharbeit ist eben keine Arbeit wie jeder andere, sondern im Schnitt um 30 Prozent schlechter entlohnt als »normale« Jobs. Hier bezahlte Minilöhne liegen zum Teil an der Grenze zum Wucher. Auf Seite 232 / 233 finden Sie Beispielseitbriefe für eine Beschwerde beim LAA.

Adressen der Landesarbeitsämter

Schreiben, in denen es um Leiharbeit (bzw. Zeitarbeit) geht, sollten jeweils an das Referat »Gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung« geschickt werden.

Landesarbeitsamt Baden-Württemberg
Hölderlinstraße 36, 70174 Stuttgart Tel.
(0711) 941-0, Fax -1640
Baden-Wuerttemberg@arbeitsamt.de

Landesarbeitsamt Bayern
Regensburger Straße 100, 90478 Nürnberg
Tel. (0911) 179-0, Fax-42 02
Bayern@arbeitsamt.de

Landesarbeitsamt Berlin-Brandenburg
Friedrichstraße 34, 10969 Berlin
Tel. (030) 55555, Telefax (030) 555599-4999
Berlin-Brandenburg@arbeitsamt.de

Landesarbeitsamt Hessen
Saonestrasse 2-4, 60528 Frankfurt am Main
Tel. (069) 66 70-0, Fax-4 59
Hessen@arbeitsamt.de

Landesarbeitsamt Niedersachsen-Bremen
Altenbekener Damm 82, 30173 Hannover
Tel. (0511) 98 85-0, Fax-3 60
Niedersachsen-Bremen@arbeitsamt.de

Landesarbeitsamt Nord
Projensdorfer Straße 82, 24106 Kiel
Tel. (04 31) 33 95 -0, Fax -2 62
Nord@arbeitsamt.de

Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen
Josef-Gockeln-Straße 7, 40474 Düsseldorf
Tel. (0211) 43 06-0, Fax -3 77
Nordrhein-Westfalen@arbeitsamt.de

Landesarbeitsamt Rheinland-Pfalz-Saarland
Eschberger Weg 68, 66121 Saarbrücken
Tel. (0681)849-0, Fax-1 80
Rheinland-Pfalz-Saarland@arbeitsamt.de

Landesarbeitsamt Sachsen
Paracelsusstraße 12, 09114 Chemnitz
Tel. (03 71) 9118-0, Fax-6 97
Sachsen@arbeitsamt.de

Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt-Thüringen
Frau-von-Selmnitz-Straße 6, 06110 Halle
Tel. (03 45) 13 32 -0, Fax -555
Sachsen-Anhalt-Thueringen@arbeitsamt.de

Musterbrief

An das Landesarbeitsamt NRW
Referat Gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung

Beschwerde über das Arbeitsamt...:
Fehlende Angaben über Arbeitsentgelt und Einsatzort bei einer Vermittlung an ein Verleihunternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Arbeitsamt ... habe ich ein Arbeitsangebot als ... bei dem Verleihunternehmen ... erhalten. Das Vermittlungsformular (mit Rechtsfolgenbelehrung) enthielt weder Informationen über die Entlohnung noch über den Einsatzort. Auf meine Nachfrage hin erklärte der Vermittler, ihm lägen hierzu keine Informationen vor. Die Firma habe es abgelehnt, konkrete Angaben zum Lohn zu machen. Ich kann ja selbst in der Firma nachfragen.

Dieses Vorgehen des Arbeitsamts ... fördert meines Erachtens unseriöse Praktiken von Verleihern. Dem Arbeitsamt ist schließlich auch aus Untersuchungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit bekannt, dass die Löhne von Verleihern im Schnitt um 30 Prozent niedriger sind als vergleichbare Löhne »normaler« Betriebe und zum Teil nahe an der Wucher-Grenze liegen. Ohne Informationen über das Lohn-Niveau einer angebotenen Stelle sollte es daher an diese Unternehmen keine Vermittlung geben. Wenn Sie sich beim für mich zuständigen Arbeitsamt erkundigen möchten, können Sie sich telefonisch an meinen Vermittler ..., Tel. ... wenden. Eine Kopie des Vermittlungsvorschlag des Arbeitsamtes liegt diesem Schreiben bei. Bitte teilen Sie mir mit, was Sie in dieser Sache erreichen konnten. Eine Kopie dieses Schreibens habe ich im Übrigen informationshalber an den DGB-Bundesvorstand weitergeleitet.

Mit freundlichem Gruß

Anlage: Kopie Vermittlungsvorschlag

Musterbrief

An den Direktor des Arbeitsamts ...

Beschwerde über das Verleihunternehmen ...

Grund: Die Firma lädt über das Arbeitsamt zu Vorstellungsgesprächen ein, ohne dass es eine freie Stelle gibt.

Sehr geehrte(r) Frau/ Herr...,

heute habe ich mich aufgrund eines Vermittlungsvorschlags des Arbeitsamts ... beim Verleihunternehmen ... vorgestellt. Ausgeschrieben war eine Stelle als Elektriker. Das Vorstellungsgespräch dauerte knapp 20 Minuten, ich wurde dabei sehr detailliert nach meinen beruflichen Erfahrungen, Stärken und Schwächen gefragt. Meine Fragen nach der angebotenen Stelle wurden dagegen nur sehr ausweichend beantwortet. Schließlich wurde mir mitgeteilt, dass die Stelle bereits besetzt sei.

Für mich drängt sich der Verdacht auf, dass es sich bei der ausgeschriebenen Stelle nur um ein Schein-Angebot handelt. Nach meiner Vermutung benutzt der Verleiher das Arbeitsamt, um über Vorstellungsgespräche Informationen über Arbeitslose zu erhalten und sich so einen »Pool« von Interessenten aufzubauen. Ich bitte Sie, bis zur Klärung dieses Verdachts keine Arbeit Suchenden mehr an das Verleihunternehmen ... zu vermitteln.

Wenn Sie sich beim für mich zuständigen Arbeitsamt erkundigen möchten, können Sie sich an meinen Vermittler Frau/Herrm ..., Tel. ... wenden. Eine Kopie des Vermittlungsvorschlags liegt diesem Schreiben bei.

Bitte teilen Sie mir mit, was Sie in dieser Sache erreichen konnten. Eine Kopie dieses Schreibens habe ich im Übrigen informationshalber an den DGB-Bundesvorstand, Abteilung Arbeitsmarktpolitik weitergeleitet.

Mit freundlichem Gruß

Anlage: Kopie des Vermittlungsvorschlags

Kapitel O

Arbeitslos, doch nicht wehrlos -

Wie setze ich meine Rechte durch?

Tipp 110

Gegen Bescheide von den Ämtern:

Widerspruch und Klage lohnen sich

Empört zeigt Christa Mertens auf den Sperrzeit-Bescheid des Arbeitsamtes. Die Lagerarbeiterin, heißt es darin, habe die Arbeit zu Unrecht verweigert und damit ihre Kündigung und Arbeitslosigkeit selbst verschuldet. Christa Mertens soll deshalb zwölf Wochen lang kein Arbeitslosengeld bekommen. »Sicher habe ich die Arbeit verweigert«, erklärt die Arbeiterin, »aber doch nur, weil ich nicht in einem finsternen Keller arbeiten wollte, wo die Ratten herumlaufen.«

Fehlentscheidungen oder zweifelhafte Entscheidungen gibt es oft; besonders häufig bei Sperrzeiten und bei der Berechnung von Arbeitslosenhilfe. Oft entscheiden die überlasteten Sachbearbeiter der Arbeitsämter im Schnellverfahren und nach Schema F. Man sollte daher Bescheide der Arbeitsämter genau überprüfen. Im Zweifelsfall sollten Erwerbslose Widerspruch einlegen. Dann wird die Entscheidung des Amtes von der Widerspruchsstelle des gleichen Amtes nochmals überprüft.

Ein Monat Zeit zum Widerspruch

Wenn ein Bescheid bei den Erwerbslosen ankommt, bleibt noch ein Monat Zeit zum Widerspruch. Diese Widerspruchsfrist muss auch stets in den Bescheiden der Arbeits-, Sozial- oder Wohngeldämter mitgeteilt werden. In einer solchen Rechtsbehelfsbelehrung müssen die Betroffenen auch darauf aufmerksam gemacht werden, welche Möglichkeiten sie haben, sich gegen die Amtsentscheidung zu wehren. Der Widerspruch muss schriftlich - am besten per Einschreiben mit Rückschein - erfolgen. Die betroffenen Arbeitslosen sollten ihren Widerspruch ausführlich begründen. Dafür braucht man keinen Anwalt einzuschalten. Man sollte sich jedoch von Fachleuten, etwa von den Mitarbeitern der vielen Arbeitsloseninitiativen (siehe Tipp 111) oder - als Gewerkschaftsmitglied - von den DGB-Rechtsschutzsekretären (siehe Tipp 11) beraten lassen.

Neben den »111 Tipps für Arbeitslose« ist dabei auch der »Leitfaden für Arbeitslose« nützlich, der von der Frankfurter Fachhochschule erarbeitet wurde (siehe Tipp 111). Dieser Leitfaden enthält z. B. eine Reihe von Briefvorlagen für Widerspruchsschreiben.

Wer nicht gerne Schreiben aufsetzt, kann den Widerspruch übrigens auch bei der Widerspruchsstelle des Arbeitsamts zu Protokoll geben. Das geht allerdings niemals telefonisch, man muss das Arbeitsamt in jedem Fall persönlich aufsuchen. Zur Not kann der Widerspruch auch per Fax (Unterschrift nicht vergessen!) eingelegt werden.

Wer diesen Weg wählt, sollte sich aber immer als Nachweis ein Sendeprotokoll ausdrucken lassen.

Das gehört in Ihr Widerspruchsschreiben:

- Ihr Name und Ihre Anschrift
- Ihre Kunden-/Stammnummer
- Der Adressat des Widerspruchs: Arbeitsamt, Widerspruchsstelle
- Datum des Arbeitsamts-Bescheids, gegen den Sie Widerspruch einlegen
- Die Überschrift »Widerspruch« oder der Satz »Ich lege Widerspruch ein gegen...«
- Die Begründung
- Ort, Datum, Unterschrift

Wichtig ist: Der Widerspruch gegen einen Arbeitsamtsbescheid kostet nichts, und niemand kann dadurch schlechter gestellt werden. Knapp eine halbe Million Mal wurden Entscheidungen der Arbeitsämter 2001 per Widerspruch angefochten. Und in gut 170 000 Fällen wurden die betreffenden Entscheidungen korrigiert. Das heißt, dass im Jahr 2001 knapp 40 Prozent der angefochtenen Bescheide nachgebessert werden mussten.

Was Sie tun können, wenn die Widerspruchsfrist abgelaufen ist

Wenn Sie ohne eigenes Verschulden die Widerspruchsfrist nicht eingehalten haben, können Sie in Ausnahmefällen die »Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen«. Dies ist beispielsweise möglich, wenn Sie sich während der Widerspruchsfrist in einem vom Arbeitsamt genehmigten Auslandsurlaub befanden. Auch eine schwere Krankheit (kein einfacher grippaler Infekt!) kann als Grund anerkannt werden. Im Zweifel müssen Sie belegen, warum Sie es versäumt haben, rechtzeitig Widerspruch einzulegen.

Auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat können Sie unter Hinweis auf § 44 SGB X beim Arbeitsamt beantragen, eine fehlerhafte Entscheidung zu ändern. Das Arbeitsamt ist nach einem Urteil des Bundessozialgerichts (Aktenzeichen: 9b RAr 7/90) verpflichtet, dieser Bitte nachzukommen.

Keine Gerichtskosten bei Klage gegen das Arbeitsamt

Wird ein Widerspruch vom Amt abgelehnt, dann bleibt immer noch die Möglichkeit, innerhalb eines Monats Klage zu erheben. Für Klagen gegenüber den Arbeitsämtern sind die Sozialgerichte zuständig. Wer gegen das Sozial- oder Wohngeldamt klagen will, muss dagegen zum Verwaltungsgericht.

Eine Klage kann jeder Arbeitslose selbst aufsetzen. Dazu muss man kein kompliziertes Juristen-Deutsch können. Die Klage muss in zweifacher Ausfertigung beim Gericht eingereicht werden. Dazu sollte man in jedem Fall an eine Fotokopie bzw. einen Durchschlag für die eigene Akte denken. Wem die Klageformulierung schwer fällt, der kann seine Klage auch bei der so genannten Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts zu Protokoll geben. Dort sitzen erfahrene Urkundsbeamte, die für die Betroffenen kostenlos eine Klage aufsetzen. Die Öffnungszeiten der Rechtsantragsstelle sollte man beim örtlichen Sozialgericht erfragen.

Das gehört in Ihre Klageschrift:

- Ihr Name und Ihre Anschrift
- Die Institution, gegen die sich die Klage richtet (etwa Bundesanstalt für Arbeit)
- Widerspruchsbescheid, gegen den sich die Klage richtet mit Datum und Aktenzeichen
- Die Überschrift »Klage« oder der Satz »Hiermit erhebe ich Klage gegen ...«
- Das Ziel der Klage
- Klagebegründung
- Ort, Datum, Unterschrift

Das Verfahren vor dem Sozialgericht kostet keinen Pfennig. Dies gilt auch dann, wenn die klagenden Erwerbslosen ihren Prozess verlieren. Wer allerdings vor Gericht unterliegt und einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hatte, muss für die Kosten seines Anwalts selbst aufkommen. Die Kosten für die Beratung und gerichtliche Vertretung durch einen Anwalt lassen sich aber minimieren, wenn man Beratungs- und Prozesskostenhilfe bekommt. Erwerbslose sollten deshalb stets überprüfen, ob sie Anspruch auf diese Hilfen haben. Gewerkschaftsmitglieder können kostenlos den Rechtsschutz ihrer Einzelgewerkschaft oder des DGB in Anspruch nehmen (siehe Tipp 11).

Wer einen Anwalt zu Rate ziehen will, sollte bedenken: Viele Rechtsanwälte kennen sich im Arbeitslosenrecht nicht besonders gut aus. Deshalb sollte man sich vorher nach einem Spezialisten umhören. Zu ihnen gehören die »Fachanwälte für Sozialrecht«.

Wichtig ist noch: Verhandlungen vor dem Sozialgericht sind öffentlich. Wer wissen will, was in der Verhandlung auf ihn zukommt, kann daher vorher schon »Gerichtsatmosphäre schnuppern«. Der »Leitfaden für Arbeitslose« gibt dabei folgenden guten Rat: »Am besten erkundigen Sie sich, welcher Richter oder welche Richterin für Ihren Fall zuständig ist, und besuchen eine Verhandlung dieses Richters bzw. dieser Richterin. Das hat den Vorteil, dass sie sich schon etwas auskennen und mit der Gerichtssituation vertrauter sind. So können Sie nicht so leicht überfahren werden.« Ebenso wie ein Widerspruch ist auch eine Klage Erfolg versprechender als viele Arbeitslose denken. 2001 war gut jede dritte Klage, bei der es um Fragen des Arbeitsförderungsrechts ging, ganz oder teilweise erfolgreich. Oft geben die Arbeitsämter bei einer Klage nach und schließen einen Vergleich, weil sie verhindern wollen, dass eine Gerichtsentscheidung ergeht, die dann für alle Arbeitsämter bindend ist.

Tipp 111

Gemeinsam sind auch Arbeitslose stärker - Was Arbeitsloseninitiativen bringen können

»Vom Staat oder der Sozialversicherung abhängig zu sein, das hat mir noch nie gepasst«, meint die 41-jährige Grafikerin Bea Brüning. Und so bezog sie, als sie im Juli 1994 ihren letzten sozialversicherten Job verlor, nur für ein paar Wochen Arbeitslosengeld. »Danach habe ich mich als Selbstständige durchgeschlagen, habe für ein paar Verlage gearbeitet, aber Ende 1997 lief absolut nichts mehr.« Nachdem sich fast 7000 Mark Schulden angehäuft hatten, und ihr letzter fester Auftraggeber Konkurs gemacht hatte, sah die Grafikerin Anfang Februar 1998 keinen anderen Ausweg: Sie sprach nochmals beim Arbeitsamt vor, um Arbeitslosengeld zu beantragen. »Das war für mich dann die Härte. Der Arbeitsamtmitarbeiter, der meine Daten dann aufnahm, sagte nur, ich müsste in den letzten drei Jahren mindestens ein Jahr versicherungspflichtig gearbeitet haben. Diese Voraussetzung würde ich aber nicht erfüllen und deshalb bekäme ich kein Arbeitslosengeld.«

Nach dieser für sie ernüchternden Auskunft wollte Bea Brüning schon die Flinte ins Korn werfen: »Ich sah dann schon gar keine Chancen mehr, die Arbeitsamtmitarbeiter müssen ihr Gesetz ja kennen.« Doch zu ihrem Glück fragte sie dann doch noch beim örtlichen Arbeitslosenzentrum nach. Dort erfuhr sie, dass es in ihrem Fall gar nicht darauf ankommt, ob sie in den letzten Jahren Beiträge in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt hat. Denn aus ihrer letzten Arbeitslosigkeit vor gut dreieinhalb Jahren hatte sie noch einen Restanspruch auf elf Monate Arbeitslosengeld. Und solche Restansprüche verfallen, so erklärte ihr der Mitarbeiter vom Arbeitslosenzentrum weiter, erst nach vier Jahren (siehe Tipp 27). Bea Brüning brachte der Gang zur örtlichen Arbeitsloseninitiative bares Geld: Sie bekam danach pro Woche 423 DM Arbeitslosengeld. Auch erfuhr sie, dass sie eine vom Arbeitsamt finanzierte berufliche Weiterbildung beanspruchen könne.

Solche individuellen Beratungen gehören zu den wichtigsten Aufgaben der mittlerweile mehr als 1500 Arbeitslosengruppen, -initiativen oder -Zentren in Deutschland. Das Spektrum dieser Gruppen ist vielfältig. Manche werden vom DGB oder von Einzelgewerkschaften getragen, andere von Kirchen oder Wohlfahrtsverbänden und manche bezeichnen sich bewusst als »autonom«. Doch alle Gruppen haben eines gemeinsam: Bei ihrer Arbeitslosenberatung gehen sie - wie auch die »111 Tipps für Arbeitslose« - von den Interessen der Betroffenen aus. Häufig tragen die Ratschläge der Berater, die Formulierungshilfen für Widersprüche (siehe Tipp 110) oder Anträge dazu bei, fehlerhafte Auskünfte oder Fehlentscheidungen der Arbeitsämter zu korrigieren.

Netzwerk von Arbeitsloseninitiativen

Aktuelle Informationen über örtliche Arbeitsloseninitiativen und gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit gibt der 1986 gegründete »Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit«. Er hat ein bundesweites Informationsnetz zur gewerkschaftlichen Arbeitslosenarbeit aufgebaut. Der Verein will Kontakte zwischen arbeitslosen und beschäftigten Arbeitnehmern fördern und dazu beitragen, Vorurteile und zunehmende Entsolidarisierungstendenzen abzubauen. Als Träger der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen organisiert er Hilfe zur Selbsthilfe, Bildungsmaßnahmen und Aktionen.

Folgende Angebote können über ein Service-Telefon, Faxabruf und Internet genutzt werden:

Die Datenbank der Projekte weist den Weg zu über 1000 lokalen Beratungsstellen und Initiativen und vermittelt Ansprechpartnerinnen und -partner in Land und Bund. Ratsuchende ohne Internetzugang können einen Ausdruck der Arbeitslosengruppen und gewerkschaftlichen Beratungsstellen in ihrer Stadt, Gemeinde oder Region anfordern (bitte einen mit 0,56 Euro frankierten und adressierten Briefumschlag beilegen).

Ein Informationsblatt »A-Info« erscheint etwa zehnmal im Jahr. Es berichtet aus der Arbeit der gewerkschaftlichen Arbeitslosengruppen. Das »A-Info« ist eine Informationsbörse und gibt Tipps und Handlungshilfen. Arbeitsloseninitiativen und Mitglieder des »Fördervereins gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit« erhalten dieses Informationsblatt kostenlos.

Eine **Ideenbörse** bietet Handlungshilfen für die Projektentwicklung, Orientierung und Unterstützung durch Informationen rund um das Arbeitsförderungsrecht sowie Positionen und Forderungen der Erwerbsloseninitiativen.

Informationen über Aktionen und Kampagnen der Erwerbsloseninitiativen in der Bundesrepublik eröffnen Beteiligungsmöglichkeiten und schaffen Kooperationsansätze.

Das »**Schwarze Brett**« steht für Fragen und Informationen zur Verfügung und dient als Diskussionsforum zum Gedanken- und Erfahrungsaustausch. **Materialien wie Ratgeber, Broschüren, Plakate und Arbeitshilfen** wie z. B. eine Literaturliste zur Arbeitslosenberatung sowie Referent(inn)en zur Arbeitslosenberatung und gewerkschaftlichen Arbeitslosenarbeit oder ein »ABC der Aktionen« (siehe Nebenseite) können abgerufen und bestellt werden.

Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e. V.

Marktstraße 10, 33602 Bielefeld

Tel. (05 21) 9 67 84-0, Fax-22

Faxabruf: (0521) 968874-10 (Übersicht)

E-Mail: info@erwerbslos.de, Internet: www.erwerbslos.de

Neben der Beratung steht bei Arbeitsloseninitiativen die politische Interessenvertretung im Vordergrund. Hierbei gibt die Koordinierungsstelle gewerkschaftlichen Arbeitslosengruppen, die vom »Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit« getragen wird, vielfältige Hilfestellungen. Die Koordinierungsstelle schlägt beispielsweise das auf der folgenden Seite abgedruckte ABC der Aktionen vor.

Aktions-ABC

Phantastische Aktionen erreichen die Köpfe und Herzen der Menschen eher als Flugblätter und Kundgebungen. Sie machen Spaß und sind außerdem medienwirksam.

- Arbeitslose liegen auf der Straße; - gehen baden; graben nach Arbeit; ... (alles wörtlich)
- Asozialstaat Deutschland! Armut und Reichtum (Foto-Ausstellung o.Ä.)
- »Arbeitsplätzchen« backen
- Arbeitsamt »zumauern«: Zukunft verbaut
- Arbeitslosen-Frühstück (Bäcker etc. als Sponsoren)
- Arbeitslosen-Uhr, monatlich die neue Arbeitslosenzahl einstellen
- »Ausgezogen bis aufs Hemd!« (wörtlich), Jacke Alg, Hemd Alhi, Unterhemd Sozialhilfe, Slip Bedürftigkeitsprüfung (auch als Figur)
- Ballons mit Versprechungen platzten lassen (Nagelprobe)
- Besen und Arbeits(dienst)-kleidung: fegen gegen Arbeitszwang
- Bewerbungsflut, als Antwort auf Bewerbungszwang (Muster)
- Besetzung von Arbeitgeberverband, Parteibüro, Behörde usw.
- Bußruf mit Fürbitten zur Arbeitslosigkeit (Aktionskonzept Nürnberg)
- Chor bilden und Songs, Sprechchöre usw. für Aktionen proben
- Dampf machen, wörtlich.
- Denk-Mal der Arbeitslosigkeit aufstellen
- mit leeren Einkaufswagen demonstrieren, dass das Geld nicht reicht
- Festbankette besuchen und sich zum Schmaus einladen
- Geld sammeln für notleidende Unternehmer/ Regierung/ Banken
- Glockenläuten gegen Arbeitslosigkeit

- Glücksrad oder Zielscheibe: Dauerarbeitsplatz, befristete Stelle, Teilzeitstelle, ABM, BSHG-Arbeit, Emteeinsatz
- Hängematte, soziales Netz mit großen Löchern (kaputtes Fußballnetz)
- Hetzjagd auf einen Arbeitsplatz wie »Reise nach Jerusalem«
- Infostände mit kleinen Aktionen: Fußgängerzone, Wochenmarkt, Arbeitsamt, 1. Mai, Weltspartag usw.
- Jagoda-Tage (Tag der Bekanntgabe der Arbeitslosenzahlen des Vormonats) Presseerklärung, Flugblatt, Aktion
- Kinderwagen-Demo: das ist die neue A-Klasse
- Künstlerinnen einbeziehen
- Liegestuhl mit Schild: »Haben Sie ein Glück, solange ich hier liege, nehme ich Ihnen nicht den Arbeitsplatz weg!« (Flugblatt-Vorlage)
- Lotterie: Arbeits-Lose, Verlosung von Arbeitsplätz(ch)en (s. A, G)
- Luftballons wie Bewerbungen ins Blaue
- Mauer der Ausgrenzung oder Klagemauer, beschriften mit (persönlichen) Daten, Figuren usw.
- Menschenkette vom Arbeitsamt zu Sozialamt, Betrieb, der entlässt
- Mahnwache
- Malaktion, z. B. Umrisse von Arbeitslosen an Gebäuden
- Misthaufen, »Arbeitslosigkeit (Reichtum) stinkt zum Himmel!«
- Medien informieren
- Nulltarif für Arbeitslose: Schwarzfahren, Frei-Schwimmen usw.
- Obdachlose einbeziehen
- Ortschilder mit aktueller Arbeitslosenzahl versehen
- Partyservice serviert »Arbeitslosenmenu« (Menükarte bei KOS)
- Partnerschaften mit Betrieben, mit französ./europ. Arbeitslosengruppen
- Peanuts verteilen in Deutscher Bank
- Platzkonzert: Uns platzt der Kragen! Musikgruppe engagieren
- Plakatwände anmieten und selbst oder mit Künstlerinnen gestalten
- Programm der Bundesregierung gegen Arbeitslosigkeit: vielversprechender Titel, innen steht kaum was
- Quiz zu Arbeitslosigkeit und Armut, aber auch zu Reichtum
- Radiosendungen (Lokalfunk)
- Redner/ in der Arbeitslosen am 1. Mai
- Sklavenmarkt oder -karawane, Arbeitskräfte anbieten
- Sparpaket (alternatives) an die Bundesregierung
- Straßentheater, Politiker-Masken im Karnevalsbedarf (ca. 25 Euro)
- Suppenküche
- Theater/ Kabarett
- Trommeln
- Transparente
- Unterschriftensammlung oder Befragung, per Wandzeitung auf der Straße
- Vereine, Initiativen, Verbände ansprechen für Aktionsbündnisse
- Villenviertel »begehen«
- Weltspartag, Aktionstag der Erwerbslosen (meist 30. Okt.)
- Wäscheleine; Papiergehöre mit Umrisse von Arbeitslosen, den zehn Reichsten im Land, Absagen usw.
- Workklau-Syndikat: »Anonyme Arbeitnehmer« spüren nützliche Arbeiten auf und führen sie aus
- Xfache persönliche Gespräche, z.B. in den Sprechstunden der rot-grünen MdB
- Y das ist eine echte Herausforderung!
- Zukunfts-Koffer mit Vorschlägen zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit (Uhr für Arbeitszeitverkürzung, Schöpfkelle für Umverteilung von Reichtum, Windrad für Beschäftigung usw.)

Für Arbeitslose wichtige überregionale Zusammenschlüsse

(Ansprechpartner für Arbeitslose in den Gewerkschaften sind in Tipp 11 zu finden.)

Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen
Marktstraße 10, 33602 Bielefeld
Tel. (0521)96784-0, Fax-22
Faxabruf (0521) 968874-10
info@erwerbslos.de
www.erwerbslos.de

Projekt: Euromarsch Deutschland
c/o ver.di, Fachbereich 8, Berlin
Dudenstraße 10,10965 Berlin Tel.
und Fax (030) 6 93 26 97 oder Tel.
(0221) 92311-96, Fax -97
de@euromarches.org
www.euromarches.org

BAG Wohnungslosenhilfe
Quellenhofweg 25, 33617 Bielefeld
Tel. (0521) 144-3613, Fax -2818
bag-w@t-online.de

Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen e.V.
Moselstraße 25, 60329 Frankfurt/M.
Tel. (069) 272208-98, Fax -97
BAGSHIFrankfurt@aol.com
www.BAG-SHI.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte
Moselstraße 25, 60329 Frankfurt
Tel (0 69) 25 00 38, Fax: 23 55 84
LAGSB@aol.com
www.Lagsbh.de

Bundesbetroffeneninitiative wohnungsloser Menschen e.V.
Postfach 100424, 50444 Köln Tel. und Fax (02 21) 5210 01

Arbeitslosenverband Deutschland e.V., Bundeskoordinierungsstelle
Georg-Schumann-Straße 50, 04155 Leipzig Tel. (0341) 96184-46,Fax -00
bundeskoordinierung@arbeitslosenverband.org
www.Arbeitslosenverband.org

Bundesarbeitsgemeinschaft Erwerbslose (BAG-Erwerbslose) c/o FALZ e.V.
Solvstraße 1 a, 60486 Frankfurt/M.
Tel (0 69) 70 04 25, Fax 70 4812
FALZ@t-online.de
www.bag-erwerbslose.de

Zusammenschlüsse der Initiativen in den Ländern und Regionen

Baden-Württemberg

Landesarbeitsgemeinschaft der Arbeitslosentreffs und -Zentren
Industrie- und Sozialparramt Nordbaden
Nietzschestraße 8, 68165 Mannheim
Tel. (0621) 415009, Fax 416984
kda.mannheim@t-online.de
www.Lagalo.de

Koordination der Baden-Württembergischen Arbeitsloseninitiativen
Wilhelmstraße 45, 71638 Ludwigsburg
Tel. und Fax (0 7141) 92 05 97
KOALO-INIBAWUE@t-online.de

Bayern

Diakonisches Werk Bayern e.V., Referat Arbeitslosigkeit
Postfach, 90332 Nürnberg Tel. (0911) 9354-430 /-438,
Fax -471
www.diakonie-bayern.de

GEW Bayern, Arbeitslosenarbeit und Soziales
Marian Janka
Postfach 1845 / IWP, 90708 Fürth
Tel. (0179) 105 45 04, Fax: 3 3105 45 04
E-Mail: 310049518603-0003@t-online.de

Berlin

Koordination für gewerkschaftliche Erwerbslosenarbeit
DGB-Kreis Süd, Detlef Ebel
Wallstraße 61-65, 10179 Berlin
Tel. (030) 278797-40, Fax -59
kreis-berlin@dgb.de

Arbeitslosenverband (ALV) Landesverband Berlin
Landsberger Allee 180 d, 10369 Berlin Tel. (030)
551733-82, Fax -33
ALV.LVBerlin@t-online.de

Brandenburg

GEW-Landesverband, Ausschuß für arbeitslose Mitglieder
Dortustraße 36, 14467 Potsdam Tel. (0331)27184-0, Fax-30
wangerin@gew-brandenburg.de
www.gew-brandenburg.de

Landes-Interessenvertretung der ALZ Brandenburg, ABS/ALZ
c/o Pritzwalker ALZ, Lothar Kwiering
Hainholzweg 49, 16928 Pritzwalk
Tel. und Fax (0 33 95) 70 06 03

ALV Landesverband Brandenburg
Am Turm 14, 03046 Cottbus Tel.
(0355)23-113, Fax-107

Bremen

DGB Arbeitslosenarbeitskreis
Bahnhofsplatz 22-28, 28195 Bremen
Tel. (0421) 33576-26, Fax -60

Kooperationsrunde der Arbeitslosengruppen, c/o AG AB
Grenzstraße 122, 28217 Bremen
Tel. (0421) 395250, Fax 384239
kontakt@agab.de
www.agab.de

Hessen

DGB-Landesbezirk Hessen
Büro des SprecherInnen-Gremiums der hessischen Arbeitsloseninitiativen
Wilhelm-Leuscher-Straße 69-77, 60329 Frankfurt
Tel. (069) 273005-32, Fax 55
hans.schwarz@dgb.de

Hamburg

Verein zur Betreuung von Arbeitslosen und -Selbsthilfegruppen
Koordinierungsausschuß Hamburger Erwerbsloseninitiativen
Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg
Tel. (040) 28 58-6 60, Fax -6 65

Mecklenburg-Vorpommern

Dau Wat e.V., Landesverband
Eckdrift 83, 19061 Schwerin
Tel. (03 85) 63 83-192, Fax -2 02
www.dauwat.de

ALV Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
Langenstraße 48, 18437 Stralsund
Tel. (03831) 7033-20, Fax -22

Arbeitsloseninitiative Mecklenburg-Vorpommern Nord-Ost e.V.
Friedländer Straße 26, 17039 Brunn
Tel. und Fax (03 96 08) 2 05 69

Niedersachsen

Landesarbeitsgemeinschaft d. Arbeitslosenprojekte ZEPRA e.V.
Dreyerstraße 6, 30169 Hannover
Tel. (0511)13199 30, Fax 1316750
zepra@gmx.de

Regionalverbund Weser-Ems, c/o ALSO, z. H. Rainer Müller
Kaiserstraße 19, 26122 Oldenburg
Tel. (0441)163-13, Fax-94
webmaster@erwerbslosenberatung-Weser-Ems.de
www.erwerbslosenberarung-weser-ems.de

Nordrhein-Westfalen

Info- und Beratungsstelle im Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW
Berliner Platz 12, 58638 Iserlohn
Tel. (02371)352-0, Fax-1 89
m.koch@kircheundgesellschaft.de

Info-Stelle Rheinland, Landeskirchenamt / Frau Brigitte Jäger
Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf
Tel. (0211) 4562-684, Fax-693
Brigitte.Jaeger@ekir-lka.de

Rheinland-Pfalz

AG von Erwerbsloseninitiativen und Eingliederungsbetrieben
in Rheinland-Pfalz e.V. (AGIB)
Hohenzollernstraße 111 c, 56068 Koblenz
Tel. (02 61) 914 32-77, Fax -78
Koordinierungsstelle@agib-ev.de

Sachsen-Anhalt

LAG der Arbeitslosenzentren und -projekte
Walther-Rathenau-Straße 38, 39106 Magdeburg
Tel. und Fax (0391) 5434817
lag-azup@t-online.de

ALV Landesverband Sachsen-Anhalt
Posaerstraße 21, 06712 Zeitz
Tel. (03441) 2129-07, Fax -08
Arbeitlosenverband-SA@t-online.de

Sachsen

DGB-Landesbezirk
Gabriele Finsterbusch
Schützenplatz 14, 01067 Dresden
Tel. (03 51) 86 33-118 oder -1 10, Fax -1 58
Gabi.Finsterbusch@dgb.de

ALV Landesverband Sachsen
Große Schumann Straße 50, 04155 Leipzig
Tel. (03 41) 9 6184-41, Fax -40
alv.sachsen@t-online.de
www.alv-sachsen.de

Saarland

Koordination saarländischer Arbeitsloseninitiativen e. V.
Gatterstrae 13, 66333 Völklingen
Tel. (0 68 98) 165 90, Fax 2 6166
koordination-sak@freenet.de

Schleswig-Holstein

Arbeitslosenselbsthilfe (ASH) Wedel
Rosengarten 17b, 22880 Wedel
Tel. (04103) 16221 Fax 97 0217
Arbeitslosenselbsthilfe-Wedel@t-online.de
home.t-online.de / home / Arbeitslosenselbsthilfe-Wedel

Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern

AG Nord, c/o ASH Wedel (siehe oben)

Thüringen

Arbeitsloseninitiativ, 99092 Erfurt
Tel. und Fax: (03 61) 6442210
ALI.Thuer@t-online.de

ALV Landesverband Thüringen
Brühl 8-16, 99423 Weimar
Tel. (0 36 43) 5150 57, Fax 501917
thueringer.arbeitslosenverband@t-online.de
www.thueringer-vereine.de

Wo man sich schlau machen kann: Bücher und Broschüren zur Arbeitslosigkeit

Bücher und Broschüren zur Arbeitslosigkeit gibt's viele - das Angebot ist kaum überschaubar. Deshalb können hier nur einige Lesetipps gegeben werden. Eine wichtige Hilfe, besonders für Arbeitsloseninitiativen, ist der Leitfaden für Arbeitslose der Frankfurter Fachhochschule. Darin findet man viele Hinweise und Erklärungen zu zahlreichen Arbeitsamtsregelungen und Sonderfällen. Wenn man sich dazu noch einen Gesetzestext besorgt und damit einzelne Paragraphen (und Verordnungen) selbst nachschlagen und - bei Widersprüchen — zitieren kann, ist man auch gegenüber Sachbearbeitern beim Arbeitsamt schon ganz gut gerüstet. Wer sich darüber hinaus noch Spezialwissen zu strittigen Fragen und wichtigen Gerichts-urteilen aneignen will, sollte auch einen der dicken Gesetzeskommentare zu Rate ziehen. In den Loseblatt-Kommentaren, die laufend aktualisiert werden, wird jeder Gesetzesparagraf näher erläutert. Die dicken Wälzer findet man unter anderem in den Bibliotheken der Sozialgerichte. Aktuelle Rechtsentscheidungen und -änderungen werden unter anderem auch in der Zeitschrift »Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht« veröffentlicht.

Gebündelte Informationen zu den Sozialleistungen, Hilfen und Vergünstigungen, die Erwerbslosen außer Arbeitslosengeld oder -hilfe zustehen, bietet der neue Ratgeber »111 Tipps zu Sozialleistungen«, den der DGB-Bundesvorstand herausgegeben hat. An arbeitslose Sozialhilfeempfänger richtet sich das Ende 2001 in der neuen Bund-Verlag-Reihe »Beste Tipps« erschienene Buch »Sozialhilfe - Der Ratgeber zum Umgang mit dem Sozialamt«. Hier findet man u. a. »Perspektiven raus aus der Sozialhilfe« und detaillierte Informationen zum Datenschutz der Sozialämter. Darin wird beispielsweise beschrieben, wie vermieden werden kann, dass Vermieter, Lehrer oder — bei Erwerbstätigen — Arbeitgeber vom Sozialhilfe-Antrag erfahren.

Ratgeber

- »Leitfaden für Arbeitslose« (18. Auflage, 2001), herausgegeben vom Arbeitslosenprojekt TUWAS des Fachbereichs Sozialarbeit und Fachbereichs Sozialpädagogik der Fachhochschule Frankfurt, 11 Euro inklusive Versandkostenpauschale. Bezug: Buchhandel sowie Fachhochschulverlag, Kleiststraße 31, 60318 Frankfurt am Main, Fax (0 69) 15 33 28 40
- Arbeitsförderung Sozialgesetzbuch III, kostenlose Broschüre des Bundesarbeitsministeriums, zu bestellen bei der Broschürenstelle des BMA, Postfach 500, 53105 Bonn, Bestellnummer: A186
- Sozialhilfe - der Ratgeber zum Umgang mit dem Sozialamt, von Rolf Winkel. Frankfurt am Main: Bund-Verlag, 2002, 8,90 Euro.
- 111 Tipps zu Sozialleistungen, von Rolf Winkel, herausgegeben vom DGB-Bundesvorstand. Frankfurt am Main, Bund-Verlag, 2001, 9,90 Euro.

Gesetzestexte

- »Sozialgesetzbuch III« (mit Anordnungen und Verordnungen der Bundesanstalt für Arbeit), Beck-Texte, dtv Nr. 5037, 9 Euro
- »Arbeits- und Sozialordnung - Ausgewählte und eingeleitete Gesetzestexte« (z.B.: Arbeitsförderungsrecht, Betriebsverfassungsgesetz, Kündigungsschutz, Reichsversicherungsordnung), herausgegeben von Michael Kittner, Frankfurt am Main, Bund-Verlag, Frankfurt (erscheint jährlich) 22 Euro

(Fach-)Zeitschrift

- »Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht« (info also), herausgegeben vom Nomos-Verlag, Postfach 10 0310, 76484 Baden-Baden, Fax (0 72 21) 210443, erscheint sechsmal im Jahr, Jahresabonnement: 40 Euro, kostenloses Probeexemplar kann angefordert werden

Kostenlose Broschüren des Bundesarbeitsministeriums

- »TEILZEIT - Alles was recht ist«, Bestell-Nr. A 263
- »Altersteilzeit ab 55«, Bestell-Nr. A145

(Diese Broschüren sind kostenlos zu erhalten beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Broschürenstelle, Postfach 500, 53105 Bonn, oder telefonisch unter (02 28) 5 27-1111.)

Kostenlose Merkblätter und Broschüren der Bundesanstalt für Arbeit

- Merkblatt für Arbeitslose (Merkblatt 1)
Nebeneinkommen - Wie viel darf ich dazuverdienen?
Ortsabwesenheit - Was bei Umzug und Reisen zu beachten ist
- Merkblatt Teilarbeitslosegeld (Merkblatt 1a)
- Merkblatt Arbeitslosenhilfe (Merkblatt 1b)
- Vermittlungsdienste und Leistungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Merkblatt 3)
- Berufliche Weiterbildung (Merkblatt 6)
- Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer (Merkblatt 7, auch in polnischer, serbo-kroatischer, tschechischer und türkischer Sprache)
- Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer (Merkblatt 8a)
- Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen (Merkblatt 8b)
- Insolvenzgeld (Merkblatt 10)
- Angebote der Berufsberatung (Merkblatt 11)
- Berufliche Rehabilitation (Merkblatt 12)
- Anpassungsbeihilfen für Arbeitnehmer des Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaus sowie der Eisen- und Stahlindustrie (Merkblatt 13)
- Berücksichtigung von Entlassungsentschädigungen (Merkblatt 17)
- Merkblatt Kindergeld
- Merkblatt über Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF)
- Stellen-Informations-Service (Informationen über diese Dienstleistung)

- Faltblatt SIS »Bewerben Sie sich da, wo man Sie braucht«
- Zeigen, was man kann (Tipps für Bewerbung und Vorstellung)
- JOB-Vermittlung des Arbeitsamtes (Informationen über die JOB-Vermittlung des Arbeitsamts, für Arbeitnehmer)
- Hinweise und Hilfen für Existenzgründer (Informationen für den Weg in die Selbstständigkeit)

Gewerkschaftliche Veröffentlichungen

- »Wenn Personalabbau droht - Beschäftigungshilfen bei betrieblichen Krisen - Handlungshilfe für Betriebsräte.« In dieser Broschüre werden die neuen Instrumente des SGB III zur Beschäftigungssicherung vorgestellt.
Hrg.: DGB-Bundesvorstand, Abt. Arbeitsmarktpolitik.
Bezug: satz + druck GmbH, Postfach 3262, 40682 Erkrath, Tel. (0211) 9200820, Fax (0211) 9200838, Schutzgebühr 3,60 H zuzgl. Versandkosten, ab 5 Expl. 2,60 H, ab 20 Expl. 1,50 M, E-Mail: DGB-Bestellungen@toennes-gruppe.de
- »Hilfen für Haushalte mit geringem Einkommen«. Ratgeber.
Hrg.: DGB-Bundesvorstand, Abt. Arbeitsmarktpolitik.
Bezug: satz + druck GmbH, s. o., Schutzgebühr ab 20-150 Expl. 0,50 H zuzgl. Versandkosten, Einzelhefte bei den DGB Kreisbüros
- »Mit 33 Tipps zum neuen Job«. Ratgeber zur Selbstsuche und zu Hilfen des Arbeitsamtes.
Hrg.: DGB-Bundesvorstand, Abt. Arbeitsmarktpolitik.
Bezug: satz + druck GmbH, s. o., Schutzgebühr 3,60 H zuzgl. Versandkosten, ab 5 Expl. 2,60 H, ab 20 Expl. 1,50 H, ab 80 Expl. 1,20 H
- »Das neue Schwerbehindertenrecht - Gleichberechtigte Teilhabe in Betrieben und Dienststellen«.
Hrg.: DGB-Bundesvorstand, Abt. Arbeitsmarktpolitik und Internat. Sozialpolitik.
Bezug: satz + druck GmbH, s. o., Schutzgebühr 3,60 H zuzgl. Versandkosten, 10-20 Expl. 2,60 H, ab 20 Expl. 1,50 H, ab 100 Expl. 1,00 H
- »Gleichberechtigte Teilhabe - Das SGB IX im Realitätstest«. Stand: Oktober 2001.
Hrg.: DGB-Bundesvorstand, Abt. Arbeitsmarktpolitik und Internat. Sozialpolitik.
Bezug: satz + druck GmbH, s.o., Schutzgebühr 1-4 Expl. 1,50 M zuzgl. Versandkosten, 5-10 Expl. 1,- H, ab 10 Expl. 0,50 H

Information zur Sozial- und Arbeitsmarktpolitik (ISA):

- »Lohnt sich Arbeit für Sozialhilfeempfänger«
Stand: September 2001, Ausgabe 4 / 2001.
Hrg.: DGB-Bundesvorstand, Abt. Arbeitsmarktpolitik
- »Stellungnahme zum Job-Aktiv-Gesetz«
Stand: Oktober 2001, Ausgabe 5 / 2001
Hrg.: DGB-Bundesvorstand, Abt. Arbeitsmarktpolitik
- »Bündnis für Arbeit - Beschlüsse zur Arbeitsförderung und Gewerkschaftliche Erfolge zum Job-Aktiv-Gesetz«
Stand: Dezember 2001, Ausgabe 7 / 2001
Hrg.: DGB-Bundesvorstand, Abt. Arbeitsmarktpolitik

Diese Informationen können kostenlos beim DGB-Bundesvorstand bezogen werden unter Tel. (030) 24060-729, E-Mail: Simone.Zurek@bundesvorstand.dgb.de. Siehe auch im Internet: www.dgb.de (DGB Direkt, Dokumente, in der Suchmaschine bitte die entsprechenden Begriffe markieren)

- »Geringfügige Beschäftigung - ein Dauerbrenner«
Informationen weit über die Neuregelung hinaus. Stand: Januar 2001
Hrg.: DGB-Bundesvorstand, Abteilung Frauenpolitik, Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin.
Bezug: Einzellexemplar gegen Übersendung eines adressierten und mit 0,77 H frankierten DIN-A5-Umschlages.
- »Das neue Bundeserziehungsgeldgesetz — Erziehungsgeld und Elternzeit«
Stand: Dezember 2000
Hrg.: DGB-Bundesvorstand, Abteilung Frauenpolitik, Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin.
Bezug: Einzellexemplar gegen Übersendung eines adressierten und mit 0,77 H frankierten DIN-A5-Umschlages.
- »Sozialhilfe« - Tipps und Hilfen für den Umgang mit den Sozialämtern
Hrg.: IG Metall in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen, überarbeitete Neuauflage erscheint im August 2002, ca. 4 H zzgl. Porto.
Bestellung per Post oder Fax: Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen, Marktstraße 10, 33602 Bielefeld, Fax (0521) 9678422
- Bundesweite Datenbank der Arbeitsloseninitiativen und -Beratungsstellen. Aktuelle Informationen zum Arbeitsförderungsrecht, Muster-Widersprüche und weitere Materialien auf der homepage des Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e. V. www.erwerbslos.de

Stichwortverzeichnis

Hinweis: Die Zahlenangaben beziehen sich auf Tipps und nicht auf die Seitenzahlen.

- Abfindungen 2-4
 - Anrechnung von Abfindungen aufs Arbeitslosengeld 2
 - Einhaltung der Kündigungsfrist 2
 - Kranken- und Pflegeversicherung während der Abfindung 74
 - und Arbeitslosenhilfeanspruch 59
- Allein Erziehende
 - Auswirkung des steuerlichen Haushaltssreibetrags auf das Arbeitslosengeld 78
- Ältere Arbeitslose 85-89
 - Altersruhegelder (vorzeitige) 85, 86
 - Arbeitslosengeld für über 58-Jährige (»erleichterter Leistungsbezug«) 89
 - Dauer des Arbeitslosengeld-Bezugs für über 45-Jährige 32
 - Teilrente 89
 - Wert der Arbeitslosenzeit für die Rente 70
 - Zwang zur vorzeitigen Verrentung 88, 89
- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen 105
- Arbeitslosengeld
 - Anrechnung von Nebeneinkommen 65
 - Anspruchs voraussetzungen (siehe auch Verfügbarkeit) 26
 - Anwartschaftszeit 27
 - bei Abfindungen 2
 - bei Krankheit 24
 - Bestandsgarantie 41
 - Dauer des Anspruchs 31, 32
 - für ältere Arbeitslose 32
 - für Ausbildungsabsolventen 38
 - für Mehrfach-Arbeitslose 33, 34, 38, 41
 - für Saisonarbeiter 30
 - für Studierende 93
 - Höhe 38
- jährliche Anpassung 44
- nach beruflicher Weiterbildung 28
- nach Erziehungsgeld- bzw. Mutter-schaftsgeldbezug 28
- nach Teilzeitarbeit 41, 43
- nach Wehr-/Zivildienst 92
- Restanspruch auf Arbeitslosengeld 34
- Verfallen des Anspruchs 33
- Arbeitslosenhilfe
 - Anrechnung von Nebeneinkommen 65
 - Anspruchs voraussetzungen (siehe auch Verfügbarkeit) 26
 - Bedürftigkeitsprüfung -> Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe
 - bei Abfindungen 59
 - Dauer des Anspruchs 35
 - für Hausbesitzer 59
 - Herabstufung bei der Arbeitslosenhilfe (»Arbeitslosenhilfe-Rutsche«) 45
 - Verfallen des Anspruchs 36, 37
 - Zwang zum vorgezogenen Rentenantrag 88
- Arbeitsloseninitiativen 111
- Arbeitslosmeldung
 - Bedeutung für Rentenanspruch 72
 - notwendige Unterlagen 12
 - vor Wehr- oder Zivildienst 92
 - zur Sicherung des Kindergeld-Anspruchs 76
- Arbeitssuche
 - eigene Aktivitäten 18
 - Freistellung zur Arbeitssuche (nach Kündigung)
 - Hilfestellung der Bewerbungs-zentren 104
 - Unterstützung des Arbeitsamtes 21
- Arbeitsvermittler
 - Verhältnis Arbeitslose-Vermittler 18-25, 109

- Arbeitszeugnis 8
- Aufhebungsvertrag 4
- Ausbildungsabsolventen
 - Arbeitslosengeldhöhe 38
- Ausländer
 - Kindergeld, Kinderfreibeträge, erhöhte Arbeitslosenunterstützung auch wenn Kinder im Ausland leben 77
 - Leistungsgruppen beim Arbeitslosengeld 50
- Auslandsbeschäftigung
 - Arbeitslosengeld nach Auslandsbeschäftigung 95
- Bedürftigkeitsprüfung (Arbeitslosenhilfe) 51-62
 - Anrechnung des Ehepartner-einkommens 51, 55
 - Anrechnung des Einkommens des geschiedenen Ehepartners 51
 - Anrechnung des Einkommens des getrennt lebenden Ehepartners 52
 - Anrechnung des Einkommens des nicht ehelichen Partners 53
 - Anrechnung eigener Einkünfte der Arbeitslosen 65, 54
 - Anrechnung des Elterneinkommens bei minderjährigen Kindern 51
 - Anrechnung des Vermögens 57-62
 - Anrechnung von Abfindungen 59
 - bei Haus-/Immobilienbesitz 59, 62
 - keine Anrechnung des Elterneinkommens bei Volljährigen 51
 - keine Anrechnung des Einkommens der erwachsenen Kinder von Erwerbslosen 51
 - Kontrolle der Angaben zum Vermögen 60
 - Schuldentilgung vor dem Arbeitslosenhilfe-Antrag 61
- Berufliche Weiterbildung
 - Arbeitslosengeldanspruch nach beruflicher Weiterbildung 28
 - Lehrgangsgebühren / Lernmittel 102
 - Teilnahmevoraussetzungen 102
 - Unterhaltsgeld 103

- Berufsrückkehrer / innen
 - Arbeitslosengeldanspruch nach Pflege- oder Kindererziehungszeit 28
 - Unterhaltsgeldanspruch bei beruflicher Weiterbildung 103
- Bewerbungskostenerstattung 104
- Bewerbungszentren 104
- DGB-Rechtsschutz 11
- »Eheähnliche Lebensgemeinschaft«
 - bei Arbeitslosenhilfe-Empfängern 53
- Ehepartner
 - Anrechnung des Einkommens auf die Arbeitslosenhilfe 51, 52, 55
 - Anrechnung des Vermögens bei der Arbeitslosenhilfe 57-62
 - Steuerklassenwahl -> Steuern
- Eingliederungsvereinbarung 20
- Einmalzahlungen
 - Berücksichtigung beim Arbeitslosengeld 38
 - keine Berücksichtigung bei der Arbeitslosenhilfe 39
- Eltern / Kinder
 - Anrechnung des Einkommens auf die Arbeitslosenhilfe 51
- Erziehungsgeld
 - bei Arbeitslosigkeit des Ehepartners 84
 - bei gleichzeitigem Bezug von Arbeitslosengeld / -hilfe 83
 - keine Anrechnung auf Arbeitslosenhilfe 54
 - und Anwartschaft auf Arbeitslosengeld 28
- Existenzgründung 105
- Freibeträge
 - bei der Anrechnung des Einkommens des Ehepartners auf die Arbeitslosenhilfe 55
 - bei der Anrechnung von Nebeneinkommen auf die Arbeitslosenunterstützung 65
 - bei der Anrechnung von Vermögen auf die Arbeitslosenhilfe 57

Hinweis: Die Zahlenangaben beziehen sich auf Tipps und nicht auf die Seitenzahlen.

Freistellung vom Job (nach der Kündigung) 9

Geschiedene

- Einkommensanrechnung auf die Arbeitslosenhilfe 51

Getrennt lebende Ehepartner

- Einkommensanrechnung auf die Arbeitslosenhilfe 52

Gewerkschaften

- Beiträge für Arbeitslose 11

- Mitarbeit / Zusammenarbeit 11

- Rechtsschutz 11

- Zeitungen 11

Hausbesitz -> Wohneigentum

Haushaltssreibetrag für allein

Erziehende 78

Jugendliche

- Anrechnung des Einkommens der Eltern auf die Arbeitslosenhilfe 51

- Arbeitslosengeld nach der Ausbildung 38

- Arbeitslosengeld nach Wehr-/ Zivildienst 92

- Kindergeld für arbeitslose Jugendliche 76

Kapitallebensversicherung

- und Arbeitslosenhilfe-Anspruch 57

Kindererziehungszeit

- Erhaltung des Anspruchs auf Unterhalts geld und berufliche Weiterbildung 102, 103

- Erhaltung des Arbeitslosengeld-Anspruchs 28

Kindergeld

- Anspruchs voraussetzungen 76

- und erhöhter Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung 46

Krankheit

- Arbeitslosengeld bei gesundheitlicher Einschränkung 94

- Krankengeld bei Arbeitsplatzverlust 16

- Krankenversicherung 74

- Krankenversicherung bei Sperrzeit 74

- Krankmeldung beim Arbeitsamt 24

- nachwirkender Versicherungsschutz

aus dem letzten Beschäftigungsverhältnis 74

- Wiederbewilligungsantrag nach Krankheit 24

Kündigung

- Abfindung 2

- Freistellung nach der Kündigung 9

- Fristen 2

- Fristlose Kündigung 5

Kündigungsschutzklage 1

Landesarbeitsämter

- Adressen 109

- Beschwerden über Verleihunternehmen 108

- Bitte um Überprüfung von Bescheiden 110

Leiharbeit

- Beschwerde über ein unkonkretes Arbeitsangebot beim Landesarbeitsamt 108

- Informationen in den Angeboten der Arbeitsämter 109

- Rechte von Leiharbeitnehmern 107

- Zumutbarkeit von Angeboten 106

Leistungsgruppe 40

Mehrfach-Arbeitslose

- Bestandssicherung der Unterstützungshöhe bei erneuter Arbeitslosigkeit 41

- Dauer des Arbeitslosengeld-Anspruchs bei erneuter Arbeitslosigkeit 34

- Verfallen des Arbeitslosengeld-Anspruchs 33

- Verfallen des Arbeitslosenhilfe-Anspruchs 36, 37

- Meldepflicht 23
- Mobilitäshilfen 105
- Mütter/Väter
 - Arbeitslosengeld im Ausnahmefall bis zur Entbindung 82
 - Arbeitslosengeld-Anspruch nach Erziehungszeit 28
 - erleichterter Unterhaltsgeld-Anspruch 103
 - gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosenhilfe und Erziehungsgeld 83
 - Kinderbetreuung als Voraussetzung für Unterstützungsanspruch 80
 - Mutterschaftsgeld für Arbeitslose 82
- Nebenjob und Nebenverdienst 63-69
 - Absetzung von Werbungskosten 67
 - Anrechnung auf Arbeitslosenunterstützung 65
 - erlaubte Arbeitszeit 64
 - fortgesetzte selbstständige Nebentätigkeit 68
 - Gestaltung der Arbeitszeit 64
 - Nebeneinkommensanrechnung bei gelegentlicher selbstständiger Arbeit 69
 - neuer Job durch Nebenjob 50
 - steuerfreie Aufwandsentschädigung 66
- Pflegezeiten
 - Erhaltung des Anspruchs auf Unterhaltsgeld und berufliche Weiterbildung 28
 - Erhaltung des Arbeitslosengeld-Anspruchs 28
- Private Arbeitsvermittlung 20
- Profiling 20
- Reisekosten 104, 105
- Rente
 - Bedeutung der Arbeitslosen-Zeit für spätere Rente 70, 72
 - Rentenauskunft 85
 - Teilrente 89
- vorgezogene Altersruhegelder 85-87
- Zwang zum vorgezogenen Rentenantrag 88, 89
- Resturlaub 7
- Saisonarbeitnehmer
 - Arbeitslosengeld-Anspruch 30
- Säumniszeiten 23
- Schüler
 - Arbeitslosenunterstützung für Schüler 93
- Sozialhilfe
 - Antragstellung 17
 - bei Sperrzeit 101
 - bei Erziehungsgeld-Bezug 82 / 83
- Sperrzeiten 96-101
 - Aussteuerung aus dem Arbeitslosengeld nach zwei Sperrzeiten 97
 - bei Ablehnung angebotener Stellen 19
 - bei Kündigung 99
 - bei Selbstkündigung 6
 - Herabsetzung der Sperrzeit 100
 - nach Aufhebungsvertrag 4
 - und Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers 13
 - und Einhaltung der Kündigungsfrist 2
 - und Krankenversicherung 74
 - und Sozialhilfe 101
 - »Verjährung« von Sperrzeiten 98
- Steuern
 - Auswirkungen von steuerlichem Getrenntleben auf Unterstützungs-höhe und Steuern 52
 - Einfluss der Steuerklasse auf die Höhe von Arbeitslosengeld und -hilfe 40
 - Haushaltssubvention für allein Erziehende, Auswirkung auf Unterstützungs-höhe 78
 - Steuerklassenwechsel bei Eintritt der Arbeitslosigkeit 49
 - Steuerklassenwechsel im Jahr vor der Arbeitslosigkeit 48

Hinweis: Die Zahlenangaben beziehen sich auf Tipps und nicht auf die Seitenzahlen.

Studierende

- Arbeitslosenunterstützung für Studierende 93

Teilzeitarbeit

- Arbeitslosengeld bei Teilzeitarbeit unter 15 Stunden 63
- Unterstützungshöhe für Teilzeitarbeit Suchende 91
- Verfügbarkeit von Teilzeitarbeit Suchenden 90
- Vollzeit-Arbeitslosengeld trotz Teilzeitbeschäftigung 43

Überbrückungsgeld 105

Umzugskosten 105

Unterhalts geld

- Anspruchs voraussetzungen 103
- Höhe 103

Unterhaltsverpflichtung

- und Arbeitslosenhilfe 51

Urlaub

- für über 58-jährige Arbeitslose 89
- Resturlaub bei Arbeitsplatzverlust 7
- Urlaubsanspruch bei Arbeitslosigkeit 25

Verfügbarkeit

- von Müttern und Vätern 79, 80
- von Schülern und Studierenden 93

- von Teilzeitarbeit-Suchenden 90

Vermittlungsformular 109

Vermögen

- Anrechnung auf Arbeitslosenhilfe 57-62

Versicherungen

- Erhöhung der Freibeträge bei der Arbeitslosenhilfe durch Versicherungsprämien 55
 - Unwirtschaftlichkeit der Verwertung von Lebensversicherungen 58
- Vorgezogene Altersruhegelder 85-87
- Vorladung des Arbeitsamtes 23
- Vorschusszahlung des Arbeitsamtes 15
- Vorstellungsgespräch 22

Wehr- / Zivildienst

- Arbeitslosengeldanspruch nach Dienstzeit 92, 27
 - Arbeitslosengeldhöhe nach Dienstzeit 92
 - Arbeitslosmeldung vor Dienstzeit 92
- Weiterbildung ->berufliche Weiterbildung
- Widerspruch und Klage
- bei Sperrzeiten 99, 100
 - gegen Nichtberücksichtigung von Weihnachts- und Urlaubsgeld bei der Arbeitslosenhilfe 39
 - gegen Herabstufung bei der Arbeitslosenhilfe 45

Wohneigentum

- und Arbeitslosenhilfe 59, 62

Wohngeld 17

- Antragstellung 17
- bei Erziehungsgeld-Bezug 82 / 83
- keine Anrechnung auf Arbeitslosenhilfe 54

Zumutbarkeit

- von Arbeitsangeboten 19
- von Leiharbeit 106
- von Vollzeitarbeit 90

